

Entwurf des Königsberger Stadtsiegels von 1724.

(Mit einer Randbemerkung Friedrich Wilhelms I.)

Kunsttafel zu Georg Conrad: Das Rathäusliche Reglement der Stadt Königsberg in Preussen vom 13. Juni 1724.

(Photolith. u. Farbendruck von C. A. Starke, Königl. Hoflief., Görlitz.)

Mitteilungen aus der Stadtbibliothek zu Königsberg i. Pr.
II.

Das Rathäusliche Reglement der Stadt Königsberg i. Pr. vom 13. Juni 1724.

Ein Beitrag zur Geschichte der Rats- und Gerichtsverwaltung von Königsberg i. Pr.

Von

Georg Conrad,
Amtsgerichtsrat in Berlin.

Mit einer Kunsttafel.

Königsberg i. Pr.
Komm.-Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
(Thomas u. Oppermann.)
1910.

Vorrede.

Als der Verfasser im Jahre 1885 beim Königlichen Landgerichte zu Königsberg i. Pr. als Referendar beschäftigt war, fand er in der Bibliothek dieser Behörde das Konzept des von dem Königsberger Kommerzienrat Jakob Heinrich Liedert verfassten Manuskripts: „E. E. Gerichts der Stadt Königsberg Jahr-Buch, worinnen die daselbst bey und nach der Combination vorgefallene Veränderungen und Merkwürdigkeiten verzeichnet sind.“ Das Studium dieses Jahrbuchs sowie die berühmten Schmollerschen Publikationen über Friedrich Wilhelm I. reizten den Verfasser, einen direkten Nachkommen des Kneiphöfschen Schöppenmeisters Reinhold Nagell († 1724), zur Darstellung der Geschichte der im Jahre 1724 von Friedrich Wilhelm I. durchgeführten Kombination der drei Städte Königsberg i. Pr., wobei er das Glück hatte, ausser den in Königsberg i. Pr. selbst vorhandenen Archivalien auch die grundlegenden Akten des Generaldirektoriums beim Königlichen Geh. Staatsarchiv Berlin über diese Kombination benutzen zu dürfen. Da nun das entstandene Werk zu umfangreich geworden wäre, um als Ganzes gedruckt zu werden, so entschloss sich der Verfasser, abgerundete Teile desselben in der „Altpreussischen Monatsschrift“ zu publizieren, die ihm von dem hochverdienten ehemaligen Herausgeber derselben, dem nunmehr verewigten Oberbibliothekar, Professor Dr. Rudolf Reicke zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt wurde. Es wurden dort abgedruckt:

1. Rats- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) um das Jahr 1722 [im 24. Bande (1887)] und
2. Der erste Kämmerei- und Salarienetat der Stadt Königsberg Ostpr. [im 25. Bande (1888)].

Die vorliegende Arbeit: „Das Rathäusliche Reglement der Stadt Königsberg i. Pr. vom 13. Juni 1724“ bildet nun den Hauptbestandteil des ursprünglichen Werks und bringt nicht nur die Geschichte, sondern auch den authentischen Text dieser im

städtischen Archiv zu Königsberg i. Pr. aufbewahrten Urkunde als einen Beitrag zur Geschichte der Rats- und Gerichtsverwaltung von Königsberg i. Pr. Alle drei Arbeiten gehören daher zusammen und ergänzen einander. Da nun der Magistrat der Stadt Königsberg den für alle Freunde der Geschichte von Königsberg i. Pr. erfreulichen Beschluss fasste, diese Arbeit durch Druck zu veröffentlichen, und die Königsberger Stadtverordnetenversammlung gern die dazu erforderlichen Mittel bewilligte, so erscheint sie nunmehr als Teil oder Band II der „Mitteilungen aus der Stadtbibliothek zu Königsberg i. Pr.“, die auf Veranlassung des Magistrats in zwangloser Folge erscheinen sollen und dazu bestimmt sind, wertvolles Material aus der Bibliothek sowie aus dem Archive der Stadt Königsberg weiteren Kreisen zugänglich zu machen, ausserdem aber überhaupt Publikationen zur Geschichte Königsbergs darzubieten, auch wenn ihre Quellen nicht den genannten Instituten entstammen.

Der mit einer Kunsttafel geschmückte „Exkurs zum Entwurfe des Königsberger Stadtsiegels von 1724“ (Anlage 6) glaubt die nicht unwichtige Frage, ob die Stadt Königsberg berechtigt ist, ihr Stadtsiegel von 1724 als Stadtwappen zu benutzen, in einwandsfreier Weise zu beantworten. Das einfach gearbeitete Register ist wohl jedem Benutzer erwünscht.

Zum Schlusse dankt der Verfasser allen denjenigen, die sich um das Zustandekommen dieser Arbeit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, insbesondere den Vorstehern der Behörden, deren Akten ihm auf seine Bitte zur Benutzung vorgelegt wurden, dem verewigten Herrn Oberbürgermeister Selke, dem verewigten Herrn Archivrat Dr. Philippi und dem Archivdirektor, Herrn Geheimen Archivrat Dr. Joachim, sämtlich in Königsberg i. Pr., endlich dem verewigten Staats- und Justizminister Herrn Dr. von Friedberg in Berlin.

Berlin, im Februar 1910.

Der Verfasser.

Inhalt.

Hauptsächlich benutzte Quellen.*)

A. Gedruckte Quellen.

Acta Borussica. Denkmäler der Preuss. Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Behördenorganisation und allgem. Staatsverwaltung. Bd. 1—3. Berlin 1894, 1898, 1901.

Armstedt, Prof. Dr. Richard: Geschichte der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preussen. Stuttgart 1899.

Armstedt und Fischer, Heimatkunde von Königsberg i. Pr. Königsberg 1895.

Arnoldt, D. Daniel Heinrich: Historie der Königsbergischen Universität. Theil 1. 2. Kbg. i. Pr. Hartung 1746 mit Zusätzen und fortgesetzten Zusätzen. 1756. 1769.

von Baczko, Ludwig: Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg. 7 Hefte. Kbg. Hartung 1787—1790. 8° und 2. Aufl. Kbg. Goebbels und Unzer. 1804. 8°.

von Baczko, Ludwig: Geschichte Preussens . 5. und 6. Bd. Kbg. 1798—1800. Nicolovius. 8°.

Conrad, Georg: Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) um das Jahr 1722. [In der Altpreussischen Monatsschrift. Bd. 24. (1887.) S. 1—48, 193—255.]

Conrad, Georg: Der erste Kämmerei- und Salarienetat der Stadt Königsberg (Ostpr.) [In der Altpreussischen Monatsschrift Bd. 25 (1888.) S. 63—108.]

Conrad, Georg: Geschichte der Königsberger Obergerichte. Mit 9 Lichtdrucken. Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot. 1907.

Droysen, Joh. Gust.: Geschichte der Preussischen Politik. IV. 2. 3. 4. Lpzg. 1869—1870. Veit und Comp.

Erleutertes Preussen Bd. 1—4. Kbg. Hallervords Erben. 1724—1728.

Faber, Dr. Karl: Die Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg in Preussen. Kbg. 1840. Gräfe und Unzer. 8°.

Förster: Friedrich Wilhelm I. König von Preussen, von Dr. Friedrich Förster, Königlich Preussischem Hofrathe, des eisernen Kreuzes und St. Georgenordens Ritter.

Erster Band: Potsdam 1834. Verlag von Ferdinand Riegel.
Zweiter Band: Potsdam 1835. etc. w. o.
Dritter Band und letzter: Potsdam etc. w. o.

*) Vgl. auch die in den Noten niedergelegten Quellenangaben.

Förster: Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrich Wilhelm I. von Dr. Fr. Förster.
Erster Band. Potsdam 1834. Verlag von Ferdinand Riegel.
Zweiter Band. Potsdam, 1835 etc. w. o.

Gallandi, J.: Königsberger Stadtgesclechter (in Altpr. Monatsschrift XIX. XX.).

Grube, Dr. George: Corpus Constitutionum Prutenicarum. Kbg. Stelter 1721. (C. C. Pr.)

Gundlach, Wilhelm: Friedrich Wilhelm I. und die Bestallung der städtischen Beamten. Jena 1906.
(Bildet Heft 1 von: Bausteine zur preussischen Geschichte. Neue Folge, herausgegeben von Wilhelm Gundlach.)

v. Hagen, C. H. Freiherr: Die Stadt Halle nach amtlichen Quellen historisch-topographisch-statistisch dargestellt. 2 Bde. Halle, Barthel 1867.

Hennig: Chronologische Uebersicht der denkwürdigsten Begebenheiten, Todesfälle und milden Stiftungen in Preussen, vorzüglich in Königsberg im achtzehnten Jahrhundert von Dr. Ernst Hennig. Fortgesetzt bis zum Jahre 1827 von Daniel Wilhelm Schröder, Superintendent und Pfarrer in Goldapp. Königsberg 1828. Druck und Verlag der Hartungschen Hofbuchdruckerei.

Hensche, Dr. W.: Wappen und Siegel der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Mit drei Kupfertafeln. Königsberg 1877. 4⁰.

Isaacsohn, S.: Geschichte des Preussischen Beamtenthums. 3. Bd. Berlin 1884. Puttkammer und Mühlbrecht. 8⁰.

Iwanowius, H.: Die Vernichtung des ständischen Einflusses und die Reorganisation der Verwaltung in Ostpreussen durch Friedrich Wilhelm I. (I.) Kbg. Pr. Beilage zum Progr. d. Altst. Gymn. z. Königsberg i. Pr. Ostern 1894.

Lydicius: D. J. Notitiae Ducatus Prussiae Delineatio Generalis et Specialis. Jacobi Lydicii, Hohensteina-Prussi. Wittebergae Impensis Haered. D. Tobiae Mevii et Elerdi Sohnmacheri. Typis Matthaei Henckelii, Acad. Typogr. Anno MDCLXXVII. 16⁰.

Pisanski: Leben, Charakter und Verdienste des Herrn Jacob Heinrich Liedert. Kbg. Driest. 1776. 4⁰.

Merkwürdigkeiten, Preussische: Kbg. Hartung 1742.

Preussen, Das Gelahrte. Thorn. Nicolai. 4 Teile. 12⁰.

Reuter, Bruno: König Friedrich Wilhelm I und das General-Directorium in d. Zeitschrift f. Preuss. Geschichte u. Landesk. Jahrgg. 12. S. 724 fg.

Riedel, Adolph Friedrich: Der Brandenburg-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Ausführung eines in der Königl. Akademie der Wissenschaften am 6. April 1865 gehaltenen Vortrages. Berlin 1866, bei Ernst und Korn.

Schmoller, Gustav: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhlm (in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde. 8., 10., 11., 12. Jahrgg. Berlin 1871—1875.)

Schmoller, G.: Die Verwaltung Ostpreussens unter Friedrich Wilhelm I. (in v. Sybel histor. Zeitschr. Bd. 30. S. 40—71.)

Stölzel, Dr. Adolf: Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 2 Bd. Berlin 1888. Vahlen. 8°.

Taschenbuch von Königsberg. Kbg. Univ.-Buchhdlg. 1829. 8°.

[Richter:] Uebersicht der Gerichtsverfassung im Departement des Königl. Preuss. Oberlandesgerichts zu Königsberg. Kbg. Hartung 1832. 8°.

B. Ungedruckte Quellen.

a) Geheimes Staatsarchiv in Berlin.

Akten des ehem. General-Direktoriums. Ostpreussen. Königsberger Rathhäusliche Combination.

Nr. 7: vol. 1; 1 a; 1 b.

Nr. 8: vol. 2; 2 a; 2 b.

Nr. 11: vol. 3; 3 a.

Nr. 9: enthaltend Protocollum commissoriale des Raths der Stadt Kneiphof Königsberg (Beilage B).

Nr. 9a: enth. Protocolla und Notata der Commission über die Stadtrechnungen und Oeconomie des altstädtischen Rathhauses (Beil. A.).

Nr. 10: enth. Commissorialisches Protokoll über die untersuchte Kammerei- und andere Rechnungen der Stadt Löbenicht Königsberg (Beil. C.).

b) Königl. Bibliothek in Königsberg i. Pr.

Annales iudicii Kniphoviensis Mscr. 8°. Nr. 2032.

Stifftungs-Buch (E: Gericht der Altenstadt [Königsberg] de Anno 1630 et Seqv.) Darinnen der Schöppen Allmosen, Stipendia und andere milde Sachen zu ewigem Gedächnuss verzeichnett (1630—1777.) Mscr. 2029. fol.

E. E. Gerichts der Altenstadt [Königsberg] Leges vnd Schöppen Registratur [1439—1721] 2030 Mscr. fol.

c) Magistrat in Königsberg i. Pr.

Acta wegen Bestellung 4 Creyss-Richter auf den Freyheiten. — Stadtgericht Nr. 5 (Rep. Registr.).

Acta die im Jahre 1723 demandirte und in Erfüllung gesetzte Combination der drey städtischen Rathhäuser und Gerichte imgleichen der Freyheit'schen Gerichte. — Magistrats-Collegium Generalia Nr. 1. 3 vol. (Rep. Registr.)

Acta die von Seiten des Königs zu Bezahlung der Stadtschulden remittirten 24432 Rthlr.-Cämmerey-Sachen. Cassen Sachen. Passiva Nr. 5 (C 352) (Rep. Registr.)

Der Stadt Königsberg in Preussen Rahthäussliches Reglement d. d. Berlin 13. Juni 1724. (Städt. Archiv: Nr. 518 des Urkundenzugangsverzeichnisses.)

Bartsch, Heinrich: Verzeichniss der Königsberger Stadtgeschlechter. — Mscr. Fol. S. 36. (Stadtbibl.).

d) Königl. Regierung in Königsberg i. Pr.

Acta wegen Combinirung der Rathhäuser zu Königsberg. vol. III der Akten der Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg. K. R. Königsbergsche Magistr. S. I. (heute bezeichnet: Acta d. Kgl. Regierung zu Königsberg. Abth. d. Innern. Litt. 12 Nr. 3.).

e) Königl. Staatsarchiv in Königsberg i. Pr.

Acta wegen Combinirung der Magistrats und Gerichts Collegien in Königsberg 1724. de 1724—1725. auch Rathh. Regl. von Kgb. de 1724. (Et.-Min.)

Acta wegen Combination der Magisträte und Gerichte bey denen Land-Städten. de 1723—1740. (Et.-Min.)

[Liedert, Jacob Heinrich:] E. E. Gerichts der Stadt Königsberg Jahr-Buch, worinnen die daselbst bey und nach der Combination vorgefallene Veränderungen und Merkwürdigkeiten verzeichnet sind. Mscr. Fol. Nr. 162. (Reinschrift des grössten Teiles und Fortsetzung in der Kgl. und Univ.-Bibl. zu Königsberg Pr.)

Acta Die Brau-Ordnung der Städte Königsberg de 1668—1753. (Et.-Min. 79 a.)

Acta wegen des Tranksteuer-Collegii. (Et.-Min. 79 b. a.)

Acta Kriegs- und Domainen Cammer in Köngsberg de 1723—1724. (Et.-Min. 21.a. a.)

Acta letztere Acta wegen des Oberburggräfflichen Amtes. 1719—1730. (Et.-Min. 121 b.)

Wegen der Departements der Herren Würklich Geheimten Etats-Räthe in Preussen. 1712 beym Ostpreuss. Etats-Ministerio 1803. (Et.-Min. 121 b.)

f) Magistrat in Stettin.

Stettinsches Rathhäussliches Reglement d. d. Berlin 18. März 1723 im städtischen Archiv zu Stettin. (Litt. M Nr. 355.).

Erstes Kapitel.

Die Notwendigkeit einer Reform der Rats- und Gerichtsverfassung in den drei Städten Königsberg.

Als Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 den Thron bestieg, fand er in den drei Städten Königsberg die Kämmereien von Altstadt und Kneiphof stark verschuldet vor. Dieser unerquickliche Zustand war zum grossen Teile eine Folge der Kriegsjahre 1626,[1]) 1655 und 1679. In diesen mussten die drei Städte Königsberg nicht nur zu ihrer eigenen Verteidigung starke Mannschaften anwerben, montieren, verpflegen und mit Kraut und Lot versorgen, sondern auch im Interesse des ganzen Landes zur Unterhaltung der kurfürstlichen Truppen teils grosse Geldvorschüsse, teils grosse Quantitäten Kriegsprovision, Laken, Pulver, Blei und Gewehr herbeischaffen. Hierzu reichten die dürftigen Einkünfte aus den Stadtgefällen nicht aus. Es wurde daher alles auf Kredit beschafft, in der Erwartung, dass wenigstens ein Teil der Leistungen durch die Landesherrschaft restituiert werden würde. Besonders gefährlich für die städtischen Finanzen war das Kriegsjahr 1655. In diesem Jahre hatten die drei Städte Königsberg zum Unterhalte der kurfürstlichen Truppen — abgesehen von dem Quartier, der Service- und Quartierlast — 500 Last Roggen à 150 fl. poln.[2]) und 1500 Tonnen Bier à 12 fl. poln. über die vori-

1) Im Jahre 1626 und in den folgenden Jahren wurde ganz Königsberg mit einem Walle umgeben, zu dessen Kosten auch die drei Städte ihren Anteil hergeben mussten. (cf. Faber Königsberg S. 215.)

2) Zur Umrechnung der Münzsorten diene folgende Tabelle:

1 rthlr. =	3 fl. poln. =	90 gr.	= 360 ₰
	1 fl. poln. =	30 gr.	= 120 ₰
		1 gr.	= 4 ₰
1 rthlr. =	24 ggr.		= 360 ₰
	1 ggr.		= 15 ₰
1 rthlr. =	$4^1/_2$ preuss. Mk.		= 270 Schill.
	1 preuss. Mk.		= 60 Schill.

gen Geldposten dem Kurfürsten abermals vorgeschossen. Da an eine Wiedererstattung dieser Leistungen aus den Landeseinkünften nicht zu denken war, so bewilligte der Kurfürst den Räten und der Bürgerschaft der drei Städte Königsberg auf ihren Antrag in der Assekuration d. d. Königsberg, den 14. Januar 1656 das dem Landesherrn allein zustehende Recht, „binnen diesen Städten Königsberg“ neben der von allen Ständen des Herzogtums verwilligten Akzise einige andere „imposten“ auf „gewisse consumptibilia“ zu legen und zu erheben, jedoch sollte eine gemessene Einrichtung dieser Abgaben zur landesherrlichen Ratifikation eingereicht werden.[1]) Diese Ratifikation erfolgte d. d. Königsberg, den 8. Juli 1656. Die Urkunde enthält die „Tax-Rolle, nach welcher, vf Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg etc. Unsers gnädigsten Herrn, gnädigste Bewilligung die Erbaren Räthe der dreyen Städte Königßberg gewisse Hülffgelder zu abzahlung ihrer Schulden ohne zuthun des frembden und Landtmans, nur allein von den Bürgern, folgender gestalt einzusamlen und einzunehmen befugt sein sollen.“ Diese Hülf- oder Subsidiengelder bestanden nach der Taxrolle teils in direkten Abgaben, welche wesentlich von den Kleinbürgern, den Gewerken, aufgebracht wurden, teils in indirekten Abgaben, von denen wesentlich die Grossbürger, also die Kaufleute und Mälzenbräuer, betroffen wurden.[2]) Da den Räten der drei Städte die Verwaltung der Hülfgelder mit der einzigen Beschränkung eingeräumt war, dass es dem Kurfürsten freistehen solle, die Rechnungen revidieren zu lassen, so war es natürlich, dass sich die Gerichte, Zünfte und Gemeinen der drei Städte Königsberg, welche an der Verwaltung der Städte keinen Anteil hatten, gegen einen Missbrauch dieses Rechtes seitens der Räte zu schützen suchten. Sie veranlassten daher die Räte zur Erteilung der Assekuration d. d. Königsberg, den 4. September 1656, nach welcher die Hülfgelder zu keinem anderen Zwecke, als einzig und allein zu Bezahlung der spezifizierten und auf 195,037 Tlr. 10 gr. 15 ₰ festgestellten Stadtschulden verwendet werden sollten. Es sollten auch ohne Einwilligung der Bürgerschaft von diesen Hülfgeldern keine Geschenke gemacht werden und die kurfürstliche Konfirmation sollte der Bürgerschaft unschädlich sein. Endlich sollten die Hülfgelder

1) Städt. Archiv Kbg.: Kontributionssachen Nr. 1 (Fach 35).

2) So das Wagegeld, Messgeld, Packgeld, Krangeld, Lagergeld auf dem Asch- und Teerhofe, Stättengeld von der Klapperwiese, die Abgaben vom Bräusel (der Mälzenbräuer, Metbrauer, Weissbierbrauer), die Abgaben vom Bier, Weizen, Korn und Branntwein.

ohne Einwilligung der Bürgerschaft nicht forterhoben werden und aufhören, sowie die Stadtschulden bezahlt seien. Nunmehr kam die Hülfgelderordnung vom 8. September 1656 zustande, nach welcher zur Erhebung der Hülfgelder sieben besoldete und beeidigte Deputierte aus den Räten und der Bürgerschaft der drei Städte eingesetzt wurden. Ihre Neuwahl wurde alle drei Monate vorgenommen. Eben so lange Zeit wurden die Hülfgelder hintereinander auf dem Rathause der Altstadt, des Kneiphofs und des Löbenichts eingenommen. Die Deputierten hatten jeder je einen Schlüssel zum Geldkasten, und waren verpflichtet, auf Anweisung der drei Räte die zur Tilgung der spezifizierten Stadtschulden bestimmten Gelder auszuzahlen und die Hülfgelderrechnungen zu führen. Den Deputierten standen zur Seite: ein Schreiber, ein Prokurator, der auf alle Unterschleife zu achten hatte, sechs Aufseher und die Lehnsleute (Belehnten), die sämtlich vereidigt wurden.

Die Erhebung der Hülfgelder hatte indes nur bei der Stadt Löbenicht den beabsichtigten Erfolg; sie war sehr bald schuldenfrei und bezog seitdem nur noch den zehnten Teil der nach Abzug der Verwaltungskosten übrig bleibenden Einnahme aus den Hülfgeldern. Die dadurch erzielte Reineinnahme wurde verzinslich ausgetan und durch einen Ratsherrn verwaltet, der jährlich die von ihm geführte sog. Kassenrechnung[1]) dem Rat vorlegen musste. Anders stand es mit Altstadt und Kneiphof. Obwohl nach den Hülfgelderrechnungen bis zum Jahre 1665 im ganzen 200298 Tlr. 11 gr. 15 ₰ eingegangen und die Einnahmen aus dem Pfundzoll[2]) nicht unbeträchtlich waren, war die bedeutend geringere Schuldenlast nicht getilgt, vielmehr hatten die Räte infolge der ansehnlichen, der Landesherrschaft zu leistenden Vorschüsse, des Anstürmens der Gläubiger und zur Hemmung des Zinsenlaufes nicht nur neue Schulden, insbesondere Salarienschulden, gemacht, sondern auch städtische Grundstücke und Landgüter verkauft.

Da sich obenein die Räte in eifersüchtiger Wahrung des von ihnen beanspruchten freien Administrationsrechts weigerten, der mit Abgaben schwer belasteten Bürgerschaft auf ihr Verlangen Einsicht

---

1) Altpr. Monatsschr. 24. S. 27.

2) Der Pfundzoll war eine landesherrliche Zollabgabe von Schiffen und Schiffsgütern, welche die Lizentbehörde erhob; den neunten Teil, die sog. Nona, erhielt Altstadt zwei Jahre hintereinander, Kneiphof das darauf folgende Jahr. Hierüber siehe Altpr. Monatsschr. Bd. 24. S. 28. Note 1 und Zollsachen Nr. 2 und 3 in der rep. Registr. d. Magistrats Kbg.

in die Kämmerei- und Stadtschuldenrechnungen zu gestatten, so war es unausbleiblich, dass namentlich die beiden mächtigen Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer aller drei Städte gegen die Forterhebung der ihrer Ansicht nach wider die Assekuration vom 4. September 1656 erhobenen und drückenden Hülfgelder protestierten, sich in zahllosen, an den Kurfürsten gerichteten Beschwerden über die üble Haushaltung der Räte beklagten und eine totale Reform der städtischen Verwaltung verlangten.

Sie warfen darin den Räten vor, dass sie ohne Not und rechtmässige Ursache sowie ohne Konsens der Bürgerschaft Schulden kontrahiert hätten und forderten deshalb eine Spezifikation des Schuldenquantums, die Darlegung der Gründe, welche zur Kontrahierung der neuen Schulden geführt hätten und Auskunft über den Verbleib der aufgenommenen Kapitalien. Die Räte hätten, so hiess es in anderen Beschwerden, sich ganz unverantwortlich hohe Salarien konstituiert, grosse Summen für unnütze Gebäude und kostspielige Prozesse aufgewendet und durch ihre Unbedachtsamkeit und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit den Städten grosse Verluste zugezogen und endlich die Stadtgüter angegriffen; für die hieraus entstandenen Schäden sollten die Räte haften und die zu Ungebühr zu Privatzwecken verwendeten Stadtgefälle restituieren.

Für die Zukunft forderten die Zünfte vom Kurfürsten Sicherung vor eigennützigen Privateingriffen der Räte und vor dem Verkauf der Stadtgüter, eine bessere Verwaltung derselben, insbesondere ihre Verpachtung an Fremde und nicht an die Ratsherren und deren Verwandte und Freunde, Verminderung der Mitgliederzahl der Räte, Abstellung der Schuldenlast, Verhütung neuer Schulden und die Errichtung einer unter der Verwaltung von Deputierten des Rats, des Gerichts und der Gemeine stehenden allgemeinen Kasse, aus der die Gelder verausgabt werden sollten und über welche jährlich den Räten und den Gemeinen Rechnung gelegt werden sollte.

Diese Klagen bewirkten nun in der Tat ein energisches Einschreiten der Landesherrschaft. Durch die Interimsverabscheidung vom 18. Dezember 1668 wurden die Räte der drei Städte angewiesen, das Stadtschuldenquantum vor einer kurfürstlichen Kommission zu dokumentieren.

Durch ein ferneres, infolge des Widerstandes der Räte erlassenes Reskript d. d. Königsberg, den 15. April 1669 wurden die Hülfgelder sequestriert; sie sollten zwar forterhoben, doch unangegriffen so lange zusammengehalten werden, bis eine Einigung

der Räte und der Bürgerschaft über einen Modus zur Bezahlung der Stadtschulden erfolgt sei. Die kurfürstliche Kommission fand die mit vielem Widerstreben eingereichten Stadtschuldenrechnungen sehr ungenau. Der Kurfürst verlangte ferner im Reskript vom 15. August 1669 Information darüber, was aus den gewöhnlichen Kämmereigefällen und den Landgütern für die Bezahlung der Stadtschulden zu erhoffen sei; es solle aber auch die Administration der Landgüter durch eine Kommission von unparteiischen und erfahrenen Leuten untersucht werden.

Als nun die Räte den kurfürstlichen Befehlen nachgekommen waren, wurde auch die Sequestration aufgehoben; durch Reskript d. d. Königsberg, den 9. Dezember 1669 wurde ihnen zugestanden, dass die Hülfgelder in dem Masse, wie sie 1656 zu Tilgung der Stadtschulden bewilligt waren, vom 1. Januar 1670 ab wieder eingeführt und auf einige Jahre bis auf fernere Verordnung des Kurfürsten forterhoben würden, jedoch sollten die auf den kurfürstlichen Freiheiten[1]) einkommenden Hülfgelder zur Disposition des Kurfürsten verbleiben, und Löbenicht, der die Hülfgelder nicht mehr zahlen wollte, sollte diese zahlen, dagegen im Genuss der decima verbleiben. Ferner sollten über die angegebenen und spezifizierten Schulden keine neuen ohne Konsens der Bürgerschaft gemacht und zu Bezahlung der bereits kontrahierten Schulden sollte zuvor dasjenige verwendet werden, was aus den Kämmereieinkünften nach Abzug der notwendigen und unentbehrlichen Stadtausgaben überschiesse, dann, was nach und nach von den ausstehenden Kapitalien einkomme. Dies alles sollte in eine gemeinsame Kasse eingebracht werden, bei welcher Deputierte des Rats, der Gerichte, Zünfte und Gemeine sitzen und der Landesherrschaft jährlich Rechnung ablegen sollten. Dagegen wurden in diesem Reskripte die Ansprüche der Zünfte auf Koadministration abgewiesen, und das Recht auf Einsicht in die Stadtrechnungen wurde einzig und allein der Landesherrschaft vorbehalten.

Wir übergehen hier die Kämpfe, welche zwischen dem Kurfürsten und den drei Städten wegen des Einblicks in die städtische Verwaltung stattfanden und beschränken uns auf die Bemerkung, dass die vom Kurfürsten eingesetzten Kommissionen nach vielen Schwierigkeiten eine Reihe von Ungehörigkeiten in der Verwaltung, insbesondere die eigenmächtige Erhöhung der Hülfgelder ohne kurfürstlichen Konsens, konstatierten.

---

1) Nämlich: die Burgfreiheit, der Tragheim, der Sackheim, der Vorderrossgarten, der Hinterrossgarten und die Neuesorge. (Altpr. Monatsschr. 24. S. 3.)

Da es sich indes herausstellte, dass die Hülfgelder den Handel schwer bedrückten, andererseits aber die starke Verschuldung der Altstadt und des Kneiphofs die Forterhebung einer weniger drückenden Steuer dringend erheischte, so schlugen die Städte selber in einem Berichte an die Preussische Regierung vor, dass die Hülfgelder aufgehoben und an ihrer Statt eine Konsumptionssteuer auf Bier, Wein, Met, Ochsen, Schafe, Schweine und dgl. eingeführt werden sollte, inzwischen aber die Hülfgelder zum halben Betrage forterhoben werden sollten.

Hiermit war der Kurfürst im Prinzipe einverstanden, und so einigten sich die drei Städte über die Erhebung der s. g. Tranksteuer,[1]) welche auf Grund der im kurfürstlichen Reskripte d. d. Cölln an der Spree, den $\frac{18.}{28.}$ März 1692 approbierten Brauordnung der drei Städte Königsberg d. d. Königsberg, den 2. Mai 1692[2]) erhoben wurde. Nach derselben sollte das in ganz Königsberg zumeist in den mit der Bierbraugerechtigkeit privilegierten s. g. Mälzenbrauhäusern gebraute Bier durch ein besonderes, aus acht Deputierten des Rats, des Gerichts, der Zünfte und der Gewerke gebildetes und auf dem Altstädtischen Rathause konstituiertes städtisches Braukollegium gegen bar Geld verkauft und neben dem gewöhnlichen Bierpreise von dem Schenker oder Konsumenten pro Tonne 1 Floren zu Bezahlung der Stadtschulden die s. g. Tranksteuer, und von jedem Mälzenbräuer für jede ihm gehörige und umgesetzte Tonne Bier 5 Groschen zu Salarierung der Mitglieder des Braukollegiums, und zu Bestreitung der sonstigen Kosten die s. g. Beisteuer, gezahlt werden. Die Tranksteuer sollte ausschliesslich zu Bezahlung der Stadtschulden verwendet und wegen der Verwendung vierteljährlich Rechnung gelegt werden. Löbenicht erhielt, weil es schuldenfrei war, statt der bisherigen decima nun die duodecima der Reineinnahme. Die kurfürstlichen Freiheiten wurden von der Bezahlung der Tranksteuer nicht befreit, weil sie alsdann das Bier hätten wohlfeiler geben und dadurch die Schenken in den drei Städten ganz ruinieren können. Doch sollte das hier eingenommene Quantum bis auf weiteres gesondert verwaltet werden. Die Tranksteuer sollte „ipso jure et facto" aufhören, wenn die Stadtschulden von Altstadt und Kneiphof bezahlt wären. Die Hülfgelder sollten bis auf weiteres

1) Städt. Archiv Kbg.: Brausachen Nr. 12; 29 vol. 1; Tranksteuer betr. (Fach 21). St. A. Kbg.: Etats-Minist. 79 a b c; Hagen: Neue Pr. Prov. Bl. Bd. 1. S.120 fg.

2) Einzeldruck.

zum halben Betrage forterhoben werden. In der Tat geschah dies bis zum Jahre 1695.

Wie zu erwarten war, hörten auch jetzt die Klagen der Bürgerschaft über die Verwaltung der Tranksteuergelder nicht auf, und es fanden sich Leute, welche mit der Behauptung auftraten, dass Altstadt und Kneiphof ihre alten Schulden längst bezahlt hätten, dass die Tranksteuergelder nicht zu dem gewidmeten Zwecke verwendet würden; die Stadtschulden seien gleichwohl angewachsen, indes könnten sie aus den sonstigen Stadtgefällen bezahlt werden. Dies kam dem Könige, der die fiskalischen Einnahmen auf alle Weise zu vermehren suchte, sehr gelegen. Er ordnete deshalb durch Reskript d. d. Karlsbad, den 15. Juni 1708 eine Kommission an, welche das Tranksteuer- und das Schuldenwesen der drei Städte Königsberg genau untersuchen und feststellen sollte, ob nicht die Stadtschulden bereits abgeführt seien. Zu diesem Zwecke sollten die Städte die Tranksteuer- und Schuldenrechnungen vom Jahre 1692 ab in die Geheime Ratsstube einsenden. Da die Städte indes nur erbötig waren, die Rechnungen nach alter Sitte auf dem Altstädtischen Rathause vorzulegen, so drohte der König auf den Bericht der Kommissarien in dem Reskripte d. d. Charlottenburg, den 4. August 1708, die Tranksteuer zu sequestrieren und durch eine königliche Behörde verwalten zu lassen, falls die drei Städte bei ihrer Widersetzlichkeit beharren würden. Da diese Drohung nicht wirkte, so wurde durch das Reskript vom 16. August 1708 das städtische Braukolleg aufgehoben, ein königliches Tranksteuerkolleg unter der Direktion des von den Städten gefürchteten Kammermeisters und Kommissionsmitgliedes Döpler auf dem Schlosse zu Königsberg eingerichtet. Eine dieser Anderung Rechnung tragende, neurevidierte Brauordnung der Städte Königsberg wurde im folgenden Jahre d. d. Cölln an der Spree, den 9. März 1709[1]) publiziert. Da diese Massregel den Kredit der drei Städte Königsberg vollständig untergrub, und obenein die Pest die ganze Provinz tief herunterbrachte, so traten die drei Städte, sobald ihnen der König die Absendung einer Deputation nach Beseitigung der Pestgefahr gestattete, durch den Stadtrat im Kneiphof, Christoph Leffler, dem der Mandatarius Johannes Boltz beigegeben war, mit der Königlichen Hofkammer in Unterhandlungen. Das die Rechte der drei Städte in erheblicher Weise schmälernde Resultat war folgendes:

---

1) Einzeldruck und C. C. Pr. III. Nr. 241. S. 404.

Der König überliess wieder den Städten die Erhebung der Tranksteuer, doch mit der Bedingung, dass der Ertrag der Trank- und Beisteuer zusammengerechnet, davon die Salarien und Unkosten, welche 2000 Taler nicht überschreiten dürfen, abgezogen und von dem Überrest $^2/_3$ in die königliche Kasse abgeliefert werden sollten und $^1/_3$ den Städten, jedoch nur so lange verbleiben sollte, bis die Stadtschulden gänzlich bezahlt seien; die Hofkammer hatte ursprünglich ein Fixum von 25000 Tlr. verlangt. Auf den weiteren Antrag der Städte, die Tranksteuer nach vollständiger Tilgung der Stadtschulden wieder aufzuheben, resolvierte der König, er wolle sich hierüber existente casu erklären. Das königliche Tranksteuerkolleg wurde entlassen, jedoch wurde zur Wahrung des königlichen Interesses und zur Verhütung von Unterschleifen an die Spitze des städtischen Tranksteuerkollegiums neben dem städtischen Direktor ein königlicher Direktor in der Person des von den Städten perhorreszierten Kammerrats Döpler angeordnet. Die Kommission zur Untersuchung der Stadtschulden sollte weiter fortbestehen, jedoch der Observanz gemäss, gehalten sein, die gemeinschaftlichen Rechnungen der drei Städte Königsberg auf dem Altstädtischen, die Rechnungen jeder Stadt in ihrem Rathause zu untersuchen.

Dies ist der Inhalt des an die Preussische Regierung als Aufsichtsorgan über die drei Städte Königsberg gerichteten Reskripts d. d. Oranienburg, den 10. April 1711.

Es bezeichnet einen erheblichen Sieg über die bis dahin selbstständigen Städte. Diese mussten sich diese Einbusse an Macht gefallen lassen, da ihre grosse, ohne staatliche Hilfe nicht zu beseitigende Schuldenlast und das Misstrauen der Bürgerschaft ihnen keine andere Wahl liess; betrugen doch die Schulden der Altstadt nach einer Aufstellung des Bürgermeisters Friedrich von Derschau[1]) und des Kamerarius George Tetzell d. d. Königsberg, den 21. Januar 1711

an Kapital	175 939	Mk.		
an Zinsen bis in den Dezember 1710 .	36 304	„	21	Schill.
Summa	212 243	Mk.	21	Schill.
oder	47 165	Tlr.	17	gr.
und des Kneiphofs am 31. Dezember 1710	33 721	Tlr.	28	gr.

an verzinslichen und unverzinslichen Kapitalien.

1) Friedrich v. Derschau, geb. am 1. März 1644, gest. am 10. April 1713; Bürgermeister der Altstadt Königsberg von 1686—1713; sein Ölbild hängt im Zimmer des Herrn Oberbürgermeisters auf dem Kneiphöfschen Rathause zu Königsberg; über sein Epitaph cf. Erl. Pr. II. S. 67. 68.

Mit dem Steigen der Staatsgewalt sanken die Freiheiten der drei Städte immer tiefer. Als sie den König baten, ihnen noch 600 Taler zur Bestreitung des Tranksteuerkollegs zu bewilligen, wurde ihnen dies in dem Reskript d. d. Alten Landsberg, den 21. Juli 1712 unter der Bedingung zugestanden, dass von den 600 Tlr. 100 Tlr. zur Salarierung eines auf Veranlassung der Tranksteuerkommission neubestellten Kontrolleurs, Carl Friedrich Kühn, abgegeben werden sollten.

Friedrich I. erfuhr nicht mehr, was die Tranksteuekrommission ausgerichtet hatte. Die Ernennung einer neuen kleineren Kommission[1]) unter dem Vorsitze des soeben nach Preussen gesandten im Range über den Mitgliedern der Preussischen Regierung stehenden Wirkl. Geh. Etatsrats, Alexander Burggrafen und Grafen zu Dohna, vor allem aber die Schwierigkeit, sich in den wenig übersichtlich geführten Stadtrechnungen zu orientieren, hatten es bewirkt, dass die Kommission erst am 25. Februar 1713, dem Todestage Friedrichs I., einen umfangreichen Bericht an den König absenden konnte.

Somit fielen die Früchte der von der Kommission entwickelten Tätigkeit dem grossen Sohne Friedrichs I., Friedrich Wilhelm I., in den Schoss. Es war seinem mit besonderer Energie verbundenen Verwaltungstalente vorbehalten, jene grossartige Reform der Magistratsverwaltung und der Gerichtsverfassung in den drei Städten Königsberg herbeizuführen, deren glänzenden Mittelpunkt „Der Stadt Königsberg in Preußen Rathhäusliches Reglement“ d. d. Berlin, den 13. Juni 1724 bildete. Gleich das erste Reskript, welches der König unter seiner eigenhändigen Unterschrift d. d. Berlin, den 6. Mai 1713 an die Räte der drei Städte Königsberg erliess, zeigte, dass er nicht gesonnen war, den Städten auch nur die selbständige Auszahlung ihrer Schulden zu überlassen.

Er teilte darin den Räten mit, er habe den Kammerrat Johann Christoph Döpler, den Geh. Sekretarius Johann Georg Pelshöfer und den Kammersekretarius Johann Heinrich Piper beauftragt, die Stadtschulden von Altstadt und Kneiphof noch genauer zu untersuchen, diejenigen Gläubiger, welche von ihrem Anspruche das meiste fallen lassen würden, vorweg zu befriedigen und vorzuschlagen, wie später, wenn ein grosser Überschuss bei der Kämmerei

1) Mitglieder dieser Kommission waren: Tribunalsrat und advocatus fisci Dr. Carl Friedrich Lau (geb. 1659, gest. 21. Februar 1724), Hof- und kurmärk. Kammerrat Julius von Pehnen und Rat und Kammermeister Döpler und Dr. Amsel.

verbleiben sollte, dieser gleichfalls zu Tilgung der Stadtschulden verwendet werden könnte. Gleichzeitig befahl er den Räten, die zu ihrem „Besten gereichende Arbeit nach aller Möglichkeit zu secundiren“. Schon unter dem 22. Mai 1713 erliess der König von Berlin aus an die Preussische Regierung ein Reskript, in welchem er sich über die von der Kommission aufgedeckten Fehler in der Stadtverwaltung verbreitete und Anordnungen traf, wie künftighin die Stadtverwaltung zu führen sei. „Und ob Wir zwahr,“ so heisst es in kluger Weise im Beginne des Reskripts, „Ursach hätten, dass, was bishero dabey vorgegangen, mit der Schärffe anzusehen, So wollen Wir doch nach bemeldter unvorgreiflichem, allerunterthänigstem Vorschlage alle bisherigen administrations- und andere angemerckte Fehler, Mängel und Contravenientien den Dreyen Städten in Gnaden condoniren, in Erwegung, dass diejenigen, welche zu den befundenen Unordnungen und Rechnungs-Verwirrungen Anlass gegeben und den Anfang dazu gemachet, längstens abgestorben und Wir zu denen gegenwärtigen Magistrats-Häupter[n] und Gliedern das Vertrauen haben, dass sie durch diese unsere Gnade mehr bewogen werden, Sich guter Ordnungen ins Künftige besser zu befleissigen, als ihrer antecessoren Straffbahre Fussstapffen nachzufolgen und uns dadurch zu einer empfindlichere Beahntung zu reitzen.“ Die Städterechnungen sollten nach dem Formular, wie sie im Kneiphof bisher geführt worden, eingerichtet und von dem Oberburggrafen unter Zuziehung zweier „camerales“ der alten Observanz nach jährlich abgenommen werden; es sei von letzteren Anleitung zu geben, wie die Revenüen vermehrt werden könnten; die Rendanten müssten zu einer genaueren Justifikation der Einnahme und Ausgabe angehalten und die Notate nötigenfalls dem ganzen Regierungskolleg übergeben werden, damit dasselbe verfügen könne, wie alles zu remedieren sei. Die städtischen Güter seien nicht genug ertragsfähig. Daher müssten förmliche Anschläge durch gute und unparteiische Öconomen gemacht, die Lizitationen nach der bei den Amtskammern eingeführten nützlichen Art durch öffentliche Patente veranlasst und an die Meistbietenden, entweder Bürger oder Auswärtige gegen zureichende Kaution verpachtet werden; dagegen sollten die Magistratspersonen zur Lizitation und Pacht nicht zugelassen werden, „umb so woll allen Verdacht abzulehnen, als auch die Verhöhung der Arende sich umb desto mehr angelegen seyn zu lassen.“ Weil einige Pfandinhaber von Gütern dieselben gegen eine gewisse Arrende besässen, hingegen weniger Zinsen, als landüblich, vom Kapital zögen, so solle dem neuen Anschlage gemäss die

Balanze aufgestellt und das für die Stadt Vorteilhaftere erwählt werden. Die Stadtschulden von Altstadt und Kneiphof sollten, wie dies den Städten direkt mitgeteilt worden war, durch eine Kommission untersucht werden. So lange bis der König sich zu einer gänzlichen Änderung der Tranksteuer und deren Administration entschliessen würde, sei es nötig, dass die aus den Zünften dabei gebrauchten Mitglieder erfahrene und geschickte Männer seien und nicht allein ihren Platz ausfüllten, sondern dem Tranksteuerkolleg auch eine wirkliche Hülfe und Assistenz leisten mögen. Daher dürften sie auch nicht vierteljährlich wechseln, sondern müssten mindestens ein Jahr lang beibehalten werden, damit sie die erlangte Information zum Besten der Tranksteuer nützlich anwenden könnten. Löbenicht werde die duodecima von dem dritten Teile der Tranksteuer entzogen, da es nicht nur keine Stadtschulden, sondern sogar Kapital aufgesammelt habe. Dagegen solle es Löbenicht freistehen, dieses Kapital zu öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen Bedürfnissen zu verwenden.[1]) Schliesslich verbat sich der König von den Städten die „Anzüglichkeiten" gegen die königlichen Bedienten, welche ihre Wissenschaft von der städtischen Verwaltung kund gegeben hatten; denn das Angezeigte sei nicht ohne Grund gewesen.

Wohl oder übel mussten sich die Städte den königlichen Anordnungen fügen. Zwar fehlte es nicht an Versuchen, die lästige Aufsicht, welche der König über die Städte durch seine Beamten übte, abzuschütteln. Allein vergebens. So baten die Städte nach dem Tode des königlichen Direktors des Tranksteuerkollegs, Döpler, diese Stelle nicht mehr zu besetzen; allein der König ging darauf nicht ein. Vielmehr bestimmte ein Reskript d. d. Berlin, den 17. November 1714, dass das neu einzurichtende Tranksteuerkolleg wiederum einen Königlichen Direktor erhalten sollte.

Der Umstand, dass der König zur Bestreitung der Kosten des Feldzugs gegen Karl XII. neue Geldmittel brauchte, lenkte seine Aufmerksamkeit wiederum auf die Königsberger Tranksteuer. Da er statt der unbestimmten $^2/_3$ der Tranksteuer die feste Summe von 26000 Tlr. auf den General-Kriegsetat setzen wollte, so verlangte er von den drei Städten Königsberg die Hergabe dieser Summe aus der Tranksteuer. Obwohl diese alles in Bewegung setzten, um den König zu einer Herabsetzung seiner Forderung zu bewegen, so gelang dies selbst dem Einflusse des beim Könige in hoher Gunst

1) 1721 wurde die duodecima der Stadt Löbenicht wieder eingeräumt.

stehenden Bürgermeisters im Kneiphof, Christoph Agidius Negelein, nicht, der in Berlin direkt mit dem Könige darüber verhandelte. Negelein schrieb über die Situation in Berlin in einem vertraulichen Briefe d. d. Berlin, den 9. Februar 1715 an die Königsberger Stadträte, er teile ihnen das von den Ministern bereits revidierte, aber noch nicht unterschriebene Dekret des Königs auf sein Memorial mit der Bitte um Geheimhaltung mit, „weilen man keine Sache für gewiss ausgeben kann, biß solche von Sr. Königl. Mayestät Unterschrift zuruckgekommen, wobey öffters grosse Veränderungen passiren.“ — „Die wegen der Tranksteuer gefasste Resolution wil alhier auch denenjeingen, welche seithero ein Vieles für die Städte gethan, nicht gefallen, ja man versichert mich, wann solche Sr. Königl. Mayestät vorgetragen werden sollte, wir bey jetziger Situation des Hoffes gar leicht um die gantze Trank-Steuer kommen dürften, daher soll ein Rescript an den Grafen von Dohna ausgefertigt werden, wonach derselbe mit den Magisträten und der Bürgerschaft noch einmal verhandeln und die Sache so einrichten soll, dass der König daraus 26000 Thaler jährlich zum Kriegsetat nehmen könne.“ In der Tat verhandelte Dohna mit den Städten und referierte über das Resultat derselben an den König. Unter dem 20. Mai 1715 vom Lager bei Stettin aus erging darauf die Resolution für den Feldmarschall Dohna an das Kommissariat, welche in Abwesenheit desselben vom Kommissariat eröffnet und den Magisträten der drei Städte Königsberg publiziert werden sollte. Diese Resolution bezeichnete die Grenzen, innerhalb welcher sich die Neuordnung der Tranksteuer bewegen sollte. Es ist bezeichnend, dass der König diese Resolution nicht, wie man hätte erwarten sollen, an die Regierung, sondern an das Preussische Kommissariat sandte. Das letztere war eine kollegialisch gegliederte, mit höheren Offizieren und Verwaltungsbeamten besetzte Behörde zur Verwaltung gewisser Heeresangelegenheiten und der indirekten Steuern; seit 1716 unterstand ihr auch die Verwaltung der kleinen Städte in rathäuslichen, Kämmerei- und Polizeisachen. An seiner Spitze stand seit 1715 der berühmte Graf Truchsess von Waldburg;[1]) zu seinen Mitgliedern gehörten sehr tüch-

---

1) Seine Bestallung als Kommissariatspräsident ist datiert Berlin, den 17. April 1715 (F. W. v. Grumbkow subskr.); am 25. April 1715 wurde er in Gegenwart des Königs und sämtlicher Minister in Charlottenburg nach geendigter Sitzung des Geh. Rats vereidigt („praelegente me Schardio“). Dies ergibt das Konzept der Bestallung, welche wir nicht etwa im Geh. Staats-Archiv zu Berlin, sondern merkwürdigerweise im Geh. Archiv des Königl. Preuss. Kriegsministeriums

tige und dem Könige treu ergebene Verwaltungsbeamte, wie der Direktor Johann Friedrich von Lesgewang, die Hofräte Friedrich Kupner, F. Gregorii, D. H. Sommerfeld, J. D. Casseburg und Reinhold Werner. Wo es galt, einheitliche Verwaltungsmassregeln durchzuführen, war das Kommissariat daher bedeutend mehr geeignet, als die ständisch gesinnte, den Intentionen des Königs entgegenarbeitende Regierung. Da Dohna bei Ankunft der Resolution bereits abgereist war, so wurde sie den Räten der drei Städte Königsberg am 3. Juni 1715 durch den Kommissariatspräsidenten von Waldburg auf dem Amtszimmer des Kommissariats im Königlichen Schlosse bekannt gemacht. D. d. Berlin, den 15. Juni 1715 befahl der König den drei Städten Königsberg in einer eigenhändig unterzeichneten Verordnung, sich wegen Einrichtung der Tranksteuer an das Preussische Kommissariat zu wenden. Damit wurde die gesamte Verwaltung der Tranksteuer sowie das Stadtschuldenwesen, welche bisher von der Preussischen Regierung beaufsichtigt worden war, dem Preussischen Kriegs-Kommissariat unterstellt.[1]) Nunmehr begannen die Verhandlungen des Kommissariatspräsidenten mit den drei Städten Königsberg, deren Abschluss das königliche Reskript d. d. Berlin, den 17. August 1715 an die drei Städte Königsberg bildete. Es machte den Städten einige Konzessionen, bezeichnete aber im Übrigen einen neuen Sieg des Königtums, der Staatsgewalt, über die Städte Königsberg, so behutsam die Landesherrschaft auch gerade mit diesen umzugehen pflegte und so sehr sie auch geneigt war, den drei Städten eine Ausnahmestellung einzuräumen. Es bestimmte folgendes:

1. Die Magisträte der drei Städte Königsberg erhalten sämtliche Revenüen der Königsberger Tranksteuer und Beisteuer nebst der Administration derselben vom 1. Juni 1715 ab für die offerierten 26000 Taler, die an die Generalkriegskasse abzuführen sind.[2])

2. Die Magisträte werden die Monatsraten „jedesmahl richtig und ohne einiges manquement“ an die Hauptsteuerkasse zur Disposition der Generalkriegskasse abliefern.

---

vorgefunden haben, welches diese und noch andere derartige Stücke von der Geh. Kriegs-Kanzlei erhalten hat. (XVIII 2. d. 6 b. Kommissariats-Präsidenten-Bestallungen 1715/21.). — Jetzt abgedruckt in Acta Bor. Beh.-Org. II. S. 222.

1) Bestätigt durch das „Reglement Vor das Commissariat Im Königreich Preussen“ d. d. Berlin, 6. Mai 1716. (Einzeldruck.) (Act. Bor. Beh.-Org. II. S. 374.)

2) In dem Generalkriegsetat vom 1721/22 stehen diese 26000 Tlr. auch aufgeführt. Droysen: Geschichte der Preuss. Politik IV. 4. S. 486.

3. Der Überschuss, nämlich dasjenige, was nach Zahlung des Quantums von 26000 Talern und der im Etat festgesetzten Besoldungen (2912 Tlr.) noch übrig bleibt, soll bis nach Ablauf des Jahres wohl verwahrt, auch sodann, wann vorher das Quantum der 26000 Tlr. richtig abgetragen ist, zu keinem andern Behuf als allein zu Abführung der Interessen von richtig befundenen Stadtschulden und zu Tilgung der Stadtschulden verwendet werden. Daher soll

4. von den Räten ein Etat oder Extrakt der abzuführenden Schulden in Gemeinschaft mit dem Direktor der Tranksteuer aufgestellt, von diesem und dem Kontrolleur attestiert und dem Kommissariat übergeben werden, damit dasselbe weiter zur Nachricht an den König berichten könne.

5. Die monatlichen Extrakte der Trank- und Beisteuer müssen wie bisher, also auch fernerhin jedesmal dem Kommissariat übergeben und von demselben an den König übersandt werden.

6. Der König approbiert es, dass nach dem Anerbieten der Magisträte die städtischen Tranksteuerbedienten ein ganzes Jahr (statt eines $^1/_4$ Jahres) bei der Tranksteuer verbleiben sollen.

7. Die Salarien und die nötigen Extraordinarien sind approbiert, wie dies der dem Kommissariat übersandte Etat zeige; dieses wird auch eine besondere Instruktion für jeden Bedienten bei der Tranksteuer ausstellen.

8. Der König hat „zu Bezeigung Dero Hulde und propension vor die Magisträte derer Städte Königsberg“ genehmigt, dass bei der Tranksteuer nur ein Kassierer aus dem Mittel der Bürgerschaft, doch gegen genügende Kaution bestellt werde, falls sie nicht für allen Schaden selbst haften wolle.

9. Es wird approbiert, dass der städtische Kassierer zu dem den Überschuss der Tranksteuer bewahrenden Kasten den Schlüssel allein habe, „doch daß er sonder Vorwißen des Königlichen Directoris nicht einen Thaler außzugeben sich unterstehe, alß worzu er sich durch den abzustattenden Eyd zu gleich mit verbindlich machen soll“.

10. Die rückständigen Gelder vom städtischen Tranksteueranteil vom März, April und Mai sollen den Städten verabfolgt werden, jedoch mit dem Befehl, „von denenselben nicht das geringste zu andern Behuff alß zu Tilgung derer hefftig dringenden Stadt-Schulden, deren sie in ihrem Memorial selbsten Erwehnung thun, verwenden zu lassen, woferne sie nicht sich schwerer Verandtwortung exponiren wollen, wie dann Seine Königliche Mayestät davon außer des confirmirten Etats zu andern Außgaben alß in dem

übergebenen Memorial angeführt werden, nichts accordiren können, sondern zu diesen und dergleichen Kosten muß durch andere Mittel Rath geschaffet undt die Trank-Steuer-Gelder bloß und allein zu Herstellung des Credit-Wesens und Abzahlung der Schulden und Interessen employret werden".

11. Endlich versichert der König, dass er, falls wider Verhoffen der ganze Ertrag der Trank- und Beisteuer die versprochenen jährlich 26000 Taler nicht erreichen sollte, die Supplierung der fehlenden Summe von den Magisträten nicht fordern, sondern mit der wirklich aufgebrachten Summe sich begnügen wolle.

Nach dem vom Könige d. d. Berlin, den 17. August 1715 konfirmierten „Salarien-Etat Vor die Königberg. Trank-Steuer-Bediente welche von dem 1. Juny 1715 seinen Anfang nehmen soll",[1]) gehörten

---

1) Da dies der erste Etat ist, der in den drei Städten Königsberg aufgestellt wurde, so geben wir ihn wieder:

Salarien-Etat

Vor die Königsberg. Tranksteuer-Bediente, welche von dem 1. Juny 1715 seinen Anfang nehmen soll.

	Rthlr.	ggr.
Dem Königl. Directori	400	—
Dem Directori derer Städte	300	—
Dem Königl. Commissario und Controlleur	350	—
Einem Gerichts-Verwandten	200	—
Dem Cassirer	230	—
Dem ersten Assessori, so ein Kauffmann	200	—
Dem andern Assessori, so ein Mältzenbräuer	200	—
Dem Secretario	200	—
Einem gemeinen ältesten	133	8
Einem mandatario	120	—
Vier Visitatores à 70 Rthlr.	280	—
Dem Alt-Städtischen Zinss-Mahner das Zimmer reinzuhalten und die Stube zu hitzen	12	—
Dem Holländischen Baum-Schliesser	12	—
Dem Litthauischen Baum-Schliesser	8	—
Dem Aufseher beim Licent	4	—
Denen 3 Städte Corps de Gardiers oder Sergeanten à 12 Rthlr.	36	—
Dem Altstädtschen Secretario	20	—
Dem Amtsdiener derer dreien Städte	12	—
Zur Schreiberey-Nothdurfft, Holtz, Papier	158	16
Dem Aufwärter bei dem Commissariat	12	—
3 Thor-Schreibern à 8 Rthlr.	24	—
Summa:	2912	—

zu der Tranksteuerbehörde ein königlicher und ein städtischer Direktor, ein königlicher Kommissarius und Kontrolleur, ein städtischer Kassierer, zwei Assessoren aus den beiden Zünften, ein Gemeinältester, ein Secretarius, ein Mandatarius und die erforderliche Anzahl von Unterbedienten.

Dass zu den von der Tranksteuer zu berichtigenden Stadtschulden die rückständigen Gehälter der Rats- und Gerichtsverwandten nicht gehörten, lehrt der ablehnende Bescheid, welchen die Kneiphöfschen Gerichtsverwandten auf ihr Gesuch um Auszahlung ihrer rückständigen Salarien, auf Veranlassung der Regierung vom Rat der Stadt Kneiphof, erhielten, obwohl sie freiwillig $^1/_4$ davon hatten fallen lassen.

Da nun der König nach Belieben auch über den den Städten zugewiesenen Tranksteueranteil zu seinen Gunsten verfügte, — so wies er d. d. Königsberg, den 21. Juni 1718 dem Kommissariatspräsidenten Grafen von Waldburg 600 Taler jährlich als Zulage zu seinem „tractament" aus dem städtischen Tranksteueranteil an, — so waren unausgesetzte Beschwerden der drei Städte, die zähe an den ihnen verliehenen Rechten festhielten, unausbleiblich.

Eine ähnliche Überschuldung hatte sich auch bei den meisten Preussischen Landstädten herausgebildet, und es war deswegen zur Unterstützung der Kämmereien der Landstädte, auf Vorschlag Waldburgs, durch das Reglement d. d. Berlin, den 15. März 1721[1]) auch dort die Tranksteuer eingeführt worden; und zwar sollte die Beisteuer zur Salarierung der Bedienten verwendet werden, ein Teil der Tranksteuer zur Königl. Kriegskasse fliessen und der Überschuss den Kämmereien entweder zur Bezahlung der Stadtschulden nach Massgabe der Kompetenzreglements oder zu sonstiger Verwendung in den „würcklichen" Nutzen der Stadt verabfolgt werden.

Um den Beschwerden der Städte Königsberg ein Ende zu machen, vor allem aber, um die sehr einträgliche Tranksteuer mit gutem Rechte völlig zur Staatskasse ziehen zu können, schien dem Könige eine eingehende Untersuchung der städtischen Einnahmen und Ausgaben und eine dauernde Überwachung der städtischen Verwaltung

---

1) cf. den Einzeldruck: Reglement und Ordnung zu Einrichtung Einer Tranck- Und Bey-Steuer In denen Preussischen Land-Städten. De dato Berlin / den 15. Martii 1721. Königsberg / Gedruckt in der Königl. Reussnerischen Hoff-Buchdruckerey und Dr. C. Hagen: Von der Tranksteuer und den Kompetenzgeldern in den Neuen Preuss. Provinzial-Blättern (1846) Bd. I. S. 120 fg.

durch eine königliche, den Befehlen des Königs genau nachkommende Behörde das letzte wirksame Mittel.

Hierzu drängte auch ein zweiter Übelstand, der sich mit einer geordneten Verwaltung nicht zu vertragen schien: die Fülle der in Königsberg vorhandenen Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane, die man in der Sprache der damaligen Zeit schlechtweg jurisdictiones nannte. Wie gross die Fülle der Jurisdiktionen war, lehrt ihre nachstehende kurze Übersicht:[1])

Im **städtischen Teile** von Königsberg gab es in jeder der drei Städte einen Rat, der in der Regel aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und zehn Ratsherren (Ratsverwandten) bestehen sollte. Sie gingen aus der freien Wahl des Rats („Chur und Wahl") hervor, welche der Regel nach alljährlich um Reminiscere stattfand. Dazu trat das Amt des Stadtschreibers, welcher gleichfalls vom Rat gewählt wurde. — Sodann hatte jede der drei Städte ein Gericht, das neben dem zum Ratskollegium gehörenden Richter der Regel nach mit einem Schöppenmeister, einem Vizeschöppenmeister und zehn Schöppen oder Gerichtsverwandten besetzt sein sollte. Sie wurden vom Rat jeder Stadt um Reminiscere gewählt. Dem Gericht war gewöhnlich ein Gerichtsschreiber beigegeben.

Auf den städtischen Freiheiten bestanden zwei Gerichte, das Gericht auf dem Steindamm und das Gericht auf der Vorstadt; beide bestanden aus einem ungelehrten Richter, einem Schöppenmeister und zehn Schöppen.

Im **königlichen Teile** von Königsberg entsprach das Oberburggräfliche Amt dem Rat; ferner hatte jede der sechs Freiheiten je ein Gericht, das Oberburggräfliche Amt für die Burgfreiheit, das Tragheimer Gericht, das Sackheimer Gericht, das Vorderrossgärter Gericht, das Hinterrossgärter Gericht und das Neuesorger Gericht, die letzteren fünf waren mit ungelehrten Richtern und Schöppen besetzt.

Die Kriminaljurisdiktion in den drei Städten war dem Stadt-

1) Eine eingehende quellenmässige Darstellung der Rats- und Gerichtsverfassung von Königsberg um das Jahr 1722 habe ich geliefert in der Altpr. Monatsschrift Bd. 24. (pro 1887) S. 1—48; S. 193—255. Die Hauptquelle dieser Arbeit sind die Akten des General-Direktoriums (Ostpreussen) betr. die Königsberger rathäusliche Kommission (1722—1725) im Geh. St.-A. Berlin und Liederts Jahrbuch E. E. Gerichts der Stadt Königsberg.

gericht jeder Stadt und in den Königlichen Freiheiten dem Hofhalsgericht unterstellt.

Endlich bestanden in Königsberg noch eine Reihe von Spezialjurisdiktionen, so das Oberburggräfliche Amt als privilegiertes Forum der Adligen und gewisser königlicher Bedienter in Zivilsachen, die Jurisdiktion der französischen Kolonie, ferner juristischer Personen, des Königl. grossen Hospitals im Löbenicht, der Akademie, der deutsch-reformierten Kirchengemeinde, der französisch-reformirten Kirchengemeinde, endlich die Jurisdiktion der Besitzer privilegierter Grundstücke, das richterliche Amt auf dem Tragheim (von Theilersche Jurisdiktion), die von Barfußsche, die Wolff von Kreytzensche, die Dohnasche, die Dönhoffsche, die von Klingersche, die Andreas von Kreytzensche, die Kupnersche und die Herzog von Holsteinsche Jurisdiktion. Es bestanden also für Königsberg drei Räte und das demselben entsprechende Oberburggräfliche Amt, ein Kgl. Hofhalsgericht, zehn Untergerichte und fünfzehn Spezialjurisdiktionen, deren Kompetenzen in der mannigfaltigsten Weise geordnet waren.[1])

Es ist leicht begreiflich, dass sich unter diesen Umständen viele Unzuträglichkeiten vornehmlich aus den unaufhörlichen Kompetenzkonflikten ergaben, von denen wir, die wir an geordnete Zustände gewöhnt sind, uns kaum noch eine richtige Vorstellung machen können. Was aber in den Augen des Königs und seiner Berater das schlimmste an dieser Fülle von Behörden war: sie waren zu kostspielig. Es lag demnach kein Gedanke näher, als die Zahl der Behörden und ihrer Mitglieder auf das geringste Mass zu reduzieren. Dies liess sich durch eine Kombination der Magisträte und Gerichte nach dem Beispiele von Berlin am einfachsten erreichen.

Diese Stadt, um 1709 aus fünf Städten, Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Königsstadt und Friedrichsstadt und mehreren Vorstädten bestehend, die fünf verschiedene Magisträte (mit Einschluss des Magistrats für die französische Kolonie) mit mehr als sechzig Ratsgliedern und über zweihundert Beamten und Dienern und von einander abweichenden Verfassungen hatten, war von Friedrich I. durch das Patent d. d. Cölln, den 17. Januar 1709[2]) zu einer Stadt-

1) Also nicht 18 Gerichtsbarkeiten wie Schmoller in Bd. 30 der v. Sybelschen Hist. Ztschr. angibt; zählt man die Magisträte und das Oberburggräfliche Amt sowie das Hofhalsgericht noch mit, so kommen erst 15 Jurisdiktionen heraus.

2) C. C. M. V Abt. 1. S. 383—388.

gemeinde unter nur einem Magistrate und einem Stadtgerichte unter dem Gesamtnamen: Berlin verschmolzen worden.[1])

Hier begegneten sich die von oben ausgehenden Intentionen mit Gedanken, welche bereits von unten her im vergangenen Jahrhundert in Königsberg selbst laut geworden waren.

Wie uns Liedert in seinem Jahrbuch (auf Seite 3) berichtet, überreichten die Deputierten der drei Städte Königsberg, Dr. Henning v. Wegner[2]) und Reinhold Eggert,[3]) Bürgermeister der Altstadt und des Kneiphofs, sowie die Stadtsekretäre der Altstadt und des Löbenichts, Johannes Koye[4]) und Arnold Marinus dem Könige in Polen, Wladislaus, der um diese Zeit in Polen war und nach seiner Abreise einige Kommissarien zurückgelassen hatte, unter dem 21. Juli 1635 eine Supplikation, in welcher u. a. ausgeführt wurde, dass es das bequemste Mittel zur Verhütung immerwährender Widerwärtigkeit, Ämulation, Hemmung der Justiz und allerlei Gefahr, die bei diesen Kriegszeiten und aus der Vielheit der Jurisdiktionen entständen, sein würde, wenn der König zum Ruhm und Gedächtnis der Nachwelt anordnete, dass alles, was in der Bewallung ist, in ein corpus jurisdictionis inferioris geschlossen werde, dergestalt, dass eine Stadtobrigkeit, eine Gemeine, eine Kämmerei u. s. w. bestände. In dem darauf erteilten Responsum d. d. Warschau, den 9. Dezember 1635 wurde dieses Punktes nicht besonders gedacht.

Im Jahre 1645 berührte Johannes Klee, königl. Polnischer Faktor und Seidenhändler der Altstadt[5]) im Namen der Kaufmanns-

---

1) cf. Fidicin: Die Wappen und Farben der Stadt Berlin im Gemeinde-Kalender von Berlin 2. Jahrgg. S. 60—64. Die Gerichtsverfassung in der Residenzstadt Berlin d. d. Cölln, den 21. Januar 1710 regelte sodann das Verhältnis des Stadtgerichts zum Magistrat. (cf. Sammlung der Provinzial- und statut. Gesetze i. d. Preuss. Monarchie Bd. III S. 407—415.)

2) Dr. Henning v. Wegner(n) geb. am 9. Januar 1584 zu Königsberg, studierte daselbst und in Rostock, wurde 1607 in Basel i. u. d., bald darauf fürstl. kurländischer Rat, 1612 professor juris ord. 3. zu Königsberg, 1615 professor ord. 2, 1618 professor ord. 1., 1626 Vizebürgermeister der Altstadt, um Reminiscere 1627 Bürgermeister daselbst. Am 14. März 1635 wurde er vom Könige von Polen nobilitiert und starb am 6. November 1636. Sein Bild hängt im Zimmer des Oberbürgermeisters in dem Kneiph. Rathaue zu Königsberg.

3) Reinhold Eggert wurde um Reminiscere 1632 Bürgermeister im Kneiphof und starb 1640.

4) Johannes Koye, geb. am 13. September 1589, wurde 1624 Secretarius der Altstadt, um Reminiscere 1636 Bürgermeister der Altstadt und starb am 7. April (nach Gallandi, am 29. März nach Bartsch und Erl. Pr. II. S. 492) 1659.

5) Nach Gallandi (Altpr. Monatsschr. Bd. 20 S. 11.)

zunft der drei Städte Königsberg diesen Punkt nochmals, und es erging darauf in dem Responsum d. d. Warschau, den 2. August 1645 der Bescheid: „Postremo de constituendo uno Consulatu sive Magistratu per omnes tres civitates Regiomontanas declarationem suam non prius S. R. M$^{\underline{tas}}$ datura, donec totius communitatis ad hoc accedat consensus atque suffragium." An eine solche Reformation von innen heraus war aber bei den damaligen Zeiten nicht zu denken.

Wir haben gesehen, dass auch schon die Zünfte in ihren Kämpfen mit den Räten um Gleichberechtigung bei der Gemeindeverwaltung die Beschränkung der Mitgliederzahl der Räte anstrebten, indes ohne Erfolg. Auch 1713 betonte Dr. Amsel im Interesse der Rechtsprechung eine Reform der Magistratsverfassung;[1]) nach dem Kommissariatsreglement (X) von 1716 sollte eine Untersuchung der rathhäuslichen Ökonomie und der Kämmereirechnungen so oft als möglich durch eine spezielle Kommission aus den Königsberger Königlichen Kollegien vorgenommen werden.

Es ist daher als ein bleibendes Verdienst des grossen Königs zu betrachten, dass er, wenn auch in der Hauptsache aus fiskalischen Gründen, den Plan einer Combination der Räte und Gerichte in den drei Städten Königsberg sowie in den Landstädten nicht nur fasste, sondern auch mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchführte, obwohl sich ihm nicht wenige Hindernisse in den Weg stellten.

Bereits im Jahre 1718 finden wir den Präsidenten des Generalkommissariats, Friedrich Wilhelm von Grumbkow, unablässig bemüht, für Königsberg eine Untersuchung des „rathhäuslichen Wesens" zu stande zu bringen.[2]) So verlangte er in Folge einer Supplikation des Altstädtischen Stadtrats Meckelburg an den König wegen Berichtigung seines rückständigen Salariums eine Regulierung des Schuldenwesens der drei Städte Königsberg durch das Preussische Kommissariat. Waldburg lehnte aber diese „penible und dangereuse Arbeit" wegen Ueberbürdung mit anderen Geschäften ab.

Auch erging unter dem 11. August 1718 eine Ordre an die Preussische Regierung, wie es mit der Wiederbesetzung der Ratsstellen in Preussen, mit der Konfirmation der Neugewählten, mit dem Konfirmationsgelde und der Kanzleigebühr stände. Es wurde ferner eine Liste dieser Beamten, eine Prüfung ihrer Tauglichkeit

1) St. A. Kbg. Etatsministerium 78a.

2) Geh. St.-A. Berlin: Generaldirect. (Ostpreussen) Rath. Combination Nr. 2. 3. 4.

und die Restriktion der Stellen verlangt, worauf die Regierung die erforderlichen Nachrichten erteilte und insbesondere angab, dass der Oberburggraf die Ratsglieder mündlich konfirmiere und dass eine Konfirmations- oder Kanzleigebühr nicht gezahlt werde.

Mit Waldburgs Ablehnung gab von Grumbkow sich nicht zufrieden, Waldburg sollte allenfalls tüchtige Leute vorschlagen, welchen die Untersuchung der Kämmerei und des rathäuslichen Wesens der drei Städte aufgetragen werden könne, „weil wir,“ heisst es in der direkt vom Könige inspirierten Ordre vom 9. December 1718, „einen ordentlichen Etat von der Kämmerei-Einnahmen und Ausgaben, von der Magistratspersonen- und Bedienten Besoldung und den zinsbaren und unzinsbaren Schulden verlangen.“

Doch auch jetzt berichtete Waldburg unter dem 12. April 1719, dass er Niemanden vorzuschlagen wisse.

Infolge einer Beschwerde der Obristin von Streim, welche sich über die Säumigkeit der Altstadt in Abführung einer Schuldsumme beklagte, veranlasste von Grumbkow am 6. Juni 1720 eine königliche Ordre an den Oberburggrafen Dietrich von Tettau[1]) und den unter dem 19. März 1720 zum Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrat ernannten Kommissariatspräsidenten Grafen zu Waldburg[2],) mit Hilfe von Konkommissarien eine Revision der Stadtverwaltung der drei Städte Königsberg vorzunehmen. Da indes der letztere wegen Überhäufung mit Geschäften keine Konkommissarien ernannte und bereits am 9. October 1721 den grossen Anstrengungen seiner aufreibenden Tätigkeit unterlag,[3]) so kam diese Kommission nicht zu stande.

Nun beauftragte Grumbkow ein Mitglied des Preussischen Kommissariats, den gerade in Berlin anwesenden Kriegsrat Reinhold Werner, Vorschläge zur Regulierung „des rathhäuslichen Wesens“ in den drei Städten Königsberg zu machen. Dieser stellte in einem Berichte d. d. Berlin den 12. April 1722 die Ernennung einer Kommission anheim, welche aus dem Oberburggrafen von Tettau als Vorsitzenden, dem Wirkl. Geh. Kriegs-

1) Dietrich v. Tettau, Sohn des Kanzlers Johann Dietrich von Tettau, geb. 30. 3. 1658, wurde 1688 Hauptmann zu Lyck, 1689 Hauptmann zu Balga, 1691 Landvogt zu Schaacken, am 28. März 1711 Obermarschall, 1719 Oberburggraf, 1725 Präsident des Pupillenkollegs, 1727 Präsident des Kommerzkollegs, und starb am 13. April 1730. Er war im Juni 1726 Ritter des Schwarzen Adlerordens geworden.

2) Acta Bor. Beh.-Org. III S. 245. Seine Bestallung ist vom 21. März 1720 datiert.

3) Acta Bor. a. a. O. III S. 363.

rat von Biberstein[1]) als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kommissariatspräsidenten von Lesgewang, dem Kriegsrat Werner, dem Hofrat und königlichen Direktor des Tranksteuerkollegs Viëtor und dem bisherigen Kammerrat Laxdehn, „einem guten und renomirten Wihrt“ bestehen sollte. Diese Kommission sollte mit einer geheim zu haltenden Instruktion versehen werden und angeben, dass sie lediglich zur Abnahme der Kämmerei- und anderer Stadtrechnungen und zur Feststellung der Kredit- und Debetschulden autorisiert sei.

Beigefügt war dem Berichte eine Instruktion, die schon im wesentlichen die Punkte enthielt, welche schliesslich zum Gegenstande der Untersuchungen der Kommission gemacht worden sind.

Indes fand diese Zusammensetzung der Kommission nicht die Billigung des Königs, da derselbe eine Abneigung gegen die Preussische Regierung und deren ständisch gesinnte Mitglieder besass.

Die Preussische Regierung, das höchste Organ der allgemeinen Landes- und Justizverwaltung,[2]) ursprünglich aus den vier Regimentsräten (später Oberräte genannt) dem Landhofmeister, Oberburggrafen, Kanzler und Obermarschall bestehend, beanspruchte seit 1663 eine unmittelbare autonome Stellung, den gleichen Rang mit den Ministern des Landesherrn und war stets ein Hemmschuh der von den Landesherren angestrebten Ausbildung der Souveränität. Kein Wunder, dass die preussischen Könige darauf bedacht waren, den Einfluss dieses Kollegiums zu brechen.

Schon 1706[3]) wurde dasselbe seiner Sonderart entkleidet; die vier Oberräte erhielten Patent und Charakter als Königliche Preussische Wirkliche Geheime Räte und hatten als solche auch Sitz und Stimme im Geheimen Rate in Berlin. Sodann erfolgte 1712 die Einführung der Berliner Wirklichen Geheimen Räte, des Feldmarschalls Alexander Burggrafen und Grafen zu Dohna a. D. H. Schlobitten,[4]) des früheren Oberhofmeisters und Erziehers Friedrich Wil-

---

1) Johann August Marschall v. Biberstein, Ritter des Schwarzen Adler- und St. Johanniterordens, wurde 1731 Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrat und Mitglied der Preuss. Regierung und starb am 18. Juli 1736.

2) Die Regierung war nicht blos Justizbehörde, wie Schmoller behauptet. Dies lehrt für die vorliegende Zeit die Instruktion für die Preuss. Regierung d. d. Berlin, den 15. März 1721 (St. A. Kbg. Registratur des Etatsminist. 121. C.), welche der König eigenhändig vollzogen hatte (jetzt abgedruckt in Acta Bor. Beh.-Org. III S. 316—318).

3) Acta Borussica a. a. O. I. S. 30—35. 213—214.

4) Alexander Burggraf und Graf zu Dohna a. d. H. Schlobitten, geb. 1661 in

helms I. und des Hofgerichtspräsidenten Johann Dietrich Freiherrn v. Hoverbeck[1]) als Mitglieder der Preussischen Regierung. Trotz heftigen Widerstrebens hatten sich die Oberräte zu deren Introduktion sowie zur Annahme der Geschäftsordnung des Geheimen Staatsrats bequemen und damit auf die Behauptung ihrer unmittelbaren autonomen Stellung verzichten müssen.[2]) In ähnlichem Sinne fuhr Friedrich Wilhelm I. fort. Durch das von ihm erlassene Rangreglement d. d. Cölln an der Spree den 21. April 1713 drückte er die vier Preussischen Oberämter in Preussen zur sechszehnten Stelle herunter, während die Generallieutenants, Wirkl. Geh. Räte und der Grand-maître den fünften, sechsten und siebenten Rang einnahmen.[3])

Wie wenig der König den Widerspruch der Preussischen Regierung gegen seine Reformpläne duldete, lehrt auch jene berühmte Resolution, die der König an den Rand des französisch abgefassten Berichts des Feldmarschalls Alexander Burggrafen und Grafen zu Dohna vom 17. Januar 1717 setzte, in welchem dieser die Einführung des Generalhufenschosses in Preussen als „landesverderblich und höchst bedenklich für Sr. Majestät Interesse und unnützer Weise kostspielig“ dargestellt hatte:

„Curios, tout le pays sera ruiné? Nihil kredo, aber das kredo, dass der Junker Ihre ottorität Niposvollam wird ruiniret werden.“[4])

Wir sahen bereits, wie die Regulierung des Tranksteuerwesens der Regierung im Jahre 1715 abgenommen wurde und auf das

Coppet, war bereits am 15. Aug. 1687 Wirkl. Geheimer Rat geworden und hatte in der Zeit von 1695—1703 seinen Platz im Geheimen Rate in Berlin eingenommen, als er Oberhofmeister des späteren Königs Friedrich Wilhelm I. geworden war. Er wurde 1713 Feldmarschall, 1714 Chef der beiden Preussischen Amtskammern und starb am 25. Febr. 1728 in Königsberg Pr.; er ruht in dem Gewölbe in der Kirche zu Schlobitten (Acta Bor. Behörd.-Org. I S. 137 Note 3. Borkowski: Erzieher und Erziehung König Friedrich Wilhelms I. im Hohenzollern-Jahrbuch 1904 S. 92 bis 142. Oberländische Geschichtsblätter IV. S. 57).

1) Johann Dietrich v. Hoverbeck war am 1./11. Juli 1697 Wirkl. Geh. Rat und 1704 Preuss. Hofrichter geworden und starb am 9. Juli 1714. Acta Bor. Beh.-Org. I. S. 214 N. 1.

2) cf. Isaacsohn: Geschichte des Preuss. Beamtentums. Bd. 3. S. 3. Acta Bor. a. a. O. I S. 213—214. Iwanowius: Die Vernichtung des ständischen Einflusses u. d. Reorgan. d. Verwaltg. in Ostpr. durch Friedrich Wilhelm I. Beil. z. Progr. d. Altst. Gymnas. z. Königsberg i. Pr. 1894. Kbg. i. Pr. S. 11.

3) Mylius: C. C. M. VI, 2. Nr. 76 u. Acta Bor. Beh.-Org. I S. 410—419.

4) Zakrzewski, C. A.: Die wichtigeren preuss. Reformen der directen ländlichen Steuern im 18. Jahrh. in Heft 2 Bd. VII der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller (Lpzg. 1887.)

Preussische Kommissariat überging. Eine Einschränkung der Kompetenz der Preussischen Regierung bezweckte auch die 1718 aus Anlass von Beschwerden der in Königsberg aufhaltsamen polnischen Edel- und Kaufleute zu Gunsten der ausländischen Kaufleute erfolgte Konstituierung des Kommerzkollegs zu Königsberg, welches zwar ein Mitglied der Preussischen Regierung, den Kanzler Ludwig v. Ostau[1]) zum Präsidenten erhielt, jedoch von der Regierung unabhängig war und direct unter dem Könige stand.[2])

Eine Schwächung der Autorität der Regierung beabsichtigte auch die Schöpfung des Königsberger Polizeicollegiums,[3]) welches auf Grund der Constitution d. d. Berlin den 28. März 1722 in Königsberg behufs Beaufsichtigung des ziemlich in Verfall geratenen Polizeiwesens errichtet wurde. Zwar räumte der König der Regierung auf ihre Vorstellungen die Oberaufsicht über diese neue Behörde ein und gab nach, dass die nach der Konstitution nicht verstattete Appellation an die Regierung gehen sollte, aber sie setzte die sofortige Aufhebung dieser Behörde nicht durch.

Der härteste Schlag traf aber die Regierung, als ihr das seit Jahrhunderten zustehende und noch in der Instruktion d. d. Berlin, den 15. März 1721[4]) bestätigte Recht der Aufsicht über die rathäuslichen, Kämmerei- und Polizeisachen der drei Städte Königsberg, sowie das gleichfalls seit Jahrhunderten durch den Oberburggrafen ausgeübte und noch 1721 bestätigte Recht der Bestätigung der Rats- und Gerichtspersonen genommen wurde.[5])

Diese einschneidende Massregel, welche auch die lange geplante Verwaltungsreform in den drei Städten Königsberg ermöglichte, steht

1) Ludwig v. Ostau, geb. 6. 10. 1663, wurde 1696 Hauptmann zu Neuhausen und Labiau, 1706 Landratsdirektor und Hauptmann zu Brandenburg, am 28. März 1711 Kanzler, 1718 Präsident des Preuss. Kommerzkollegs und starb am 2. November 1727: er ist in Pr. Eylau begraben.

2) cf. die Ausfertigung der Konstitution des Kommerz-Kollegiums d. d. Berlin, den 17. August 1718, im Kgl. St.-A. Kbg.; abgedruckt zuerst vom Verfasser in Altpr. Mon. XXVII. S. 172—178, ferner in Acta Bor. III. Beh.-Org. S. 79—86.

3) St. A. Kbg.: Etatsministerium 110a.

4) Acta Bor. Beh.-Org. HI S. 316 fg.

5) Es ist unrichtig, wenn Schmoller wiederholt behauptet, die drei Städte Kbg. hätten seit 1710 unter dem Polizeikollegium, einer Abteilung der Regierung gestanden. Vielmehr kam diese Aufsicht der Preuss. Regierung selbst zu und zwar gehörte seit der Departementseinteilung vom 31. März 1721 die Aufsicht in Justizsachen zum Departement des Geh. Etatsministers und Kanzlers von Ostau und die Aufsicht in den rathäuslichen, Kämmerei- und Polizeisachen der Städte Königsberg sowie die Bestallung der Rats- und Gerichtspersonen zum Departement des Geh. Etatsministers und Obermarschalls von Wallenrodt (Altpr. Monats-

in innigstem Zusammenhange mit der Errichtung des unter dem Vorsitze des Königs stehenden im Januar 1723[1]) eröffneten General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directoriums zu Berlin, welchem die Geschäfte der beiden aufgehobenen Behörden, des General-Kriegs-Commissariats und des General-Finanz-Directoriums übertragen wurden. Nach der vom Könige selbst entworfenen Instruktion[2]) bestand dasselbe aus fünf Vizepräsidenten und dirigierenden Ministern, v. Grumbkow, v. Creutz, v. Kraut, v. Katsch und v. Görne.

Von ihnen interessieren uns in der vorliegenden Arbeit wesentlich der Generallieutenant und Wirkl. Geh. Etatsminister Friedrich Wilhelm v. Grumbkow und der Generalauditeur Christoph von Katsch. Von diesen hatte v. Grumbkow das erste Departement, zu dessen Ressort die von den Geh. Finanz- Kriegs- und Domänenräten von Herold, Manitius, v. Thiele[3]) und von dem Oberjägermeister v. Hertefeld[4]) bearbeiteten Preussischen, Vor- und Hinterpommerschen und Neumärkischen Angelegenheiten, desgleichen Grenzsachen u. a. gehörten, wogegen die Justizsachen in das Ressort des Generalauditeurs von Katsch fielen.[5])

An dem Departementstage, (für das erste Departement Montag) wurden die von den Geh. Räten vorbereiteten Sachen in pleno d. h. im Kollegium der Minister und der Assessoren vorgetragen, beraten und entschieden. Von Katsch hatte keinen besonderen Departementstag, auch keine besondern Räte, die Justizsachen wurden vielmehr von den Räten bearbeitet, zu deren Departement die Provinz gehörte, für welche die Entscheidung zu treffen war.

Diese Reorganisation der Zentralbehörden zog auch die Aufhebung der Provinzialamtskammern und der Provinzialkommissariate nach sich, deren bisherige Geschäfte auf die direkt unter dem Generaldirektorium stehenden Kriegs- und Domänenkammern übergingen.

---

schrift 25 S. 65 Note 1 und Acta die Glieder und Departements der Kgl. Regierung betr. Landes Collegien Nr. 4 in d. rep. Registr. d. Magistrats Kbg. Acta Bor. Beh.-Org. III S. 317.)

1) Am 19. und 20. Januar 1723 wurden die Vereidigungen bewirkt, am 20. Januar 1723 fand die erste Sitzung des kurz Generaldirektorium genannten Kollegiums statt. (Act. Bor. Beh.-Org. III S. 667--669.)

2) d. d. Jagdhaus Schönebeck, den 20. December 1722, abgedruckt bei Förster: Friedrich Wilhelm I II S. 173—255 und in den Acta Bor. Beh.-Org. III. S. 575—651; der Entwurf ist von Friedländer in der Zeitschr. f. Preuss. Geschichte u. Landeskunde 17 (1880) S. 353 ff., ferner in den Acta Bor. a. a. O. III S. 532—575 veröffentlicht.

3) Ihre Bestallungen sind in Acta Bor. Beh.-Org. III S. 673—675 abgedruckt.

4) Seine Bestallung ist in den Acta Bor. a. a. O. III. S. 677—679 abgedruckt.

5) Acta Bor. a. a. O. III S. 662.

Auch im Königreich Preussen wurden die Amtskammer und das Kommissariat durch den Präsidenten des Königsberger Geheimratskollegiums, Burggrafen und Grafen zu Dohna infolge einer königl. Ordre vom 26. Januar 1723 am 4. Februar 1723 aufgehoben,[1]) die Preussische Kriegs- und Domänenkammer fundiert[2]) und diese ausser den Geschäften der aufgehobenen Behörden noch die Aufsicht über die Städte Königsberg und deren Kämmerei- Polizei- und Stadtwesen, wie sie das bisherige Kommissariat über die kleinen Städte in Preussen gehabt hatte, übertragen, um die Verwaltung der drei Städte auf das genaueste untersuchen und kontrollieren zu können.[3])

Diese einschneidende Massregel wurde der Preussischen Regierung durch ein vom Könige unterzeichnetes Notifikatorium d. d. Berlin, den 28. Januar 1723 bekannt gemacht. Zugleich wurde ihr anbefohlen, das bisherige Polizeikollegium zu dimittiren, sich nicht weiter in die rathäuslichen, wie in die andern in der Kriegs- und Domänenkammerinstruktion enthaltene Sachen zu „meliren“ auch die Magisträte der Städte Königsberg, sobald die neue Kriegs- und Domänenkammer „in Pflicht genommen“ (d. h. vereidigt) sein würde, in Kämmerei-, Polizei- und Stadtsachen an diese zu verweisen. Diesem Befehle des Königs kam die Regierung nach, insbesondere verwies sie durch die Verordnung vom 13. Februar 1723 die drei Städte Königsberg an die neue Kammer. Die von der Regierung erbetene Mitteilung der in dem Notifikatorium erwähnten Instruktion lehnte der König aus Misstrauen ab.[4])

1) Geh. St.-A. Berlin: Minist. Archiv: Tit. XIX Kammern und andere Provinzialbehörden Nr. 8.

2) Das Amtsschild der Preussischen Kriegs- und Domänenkammer ist noch heute im Regierungsgebäude zu Kbg. vorhanden, und zwar über dem Eingange zum Bureau der Militärabteilung.

3) Die drei Städte Königsberg wurden also nicht schon vorher dem Preussischen Kriegskommissariat unterstellt, wie Schmoller in seinem Vortrage: Die Verwaltung Ostpreussens unter Friedrich Wilhelm I. (Sep.-Abdr.) S. 58 angibt. (Siehe Acta Bor. II S. 226 fg. 371 fg.) Nur bei der Regulierung der Einquartierung und der Servisanlagen musste ein Mitglied des Kommissariats dem Magistrat zur Seite stehen. — Waldburg hat denn auch die Servisanlagen in Königsberg i. J. 1717 fg. anlegen lassen: Die Bezeichnungen der sog. Servisanlagen dienten bei Anlegung der Hypothekenbücher zur grundbuchmässigen Bezeichnung der einzelnen Grundstücke. Die zahlreichen Folianten, in denen die Servisanlagen niedergelegt wurden, bilden ein wertvolles Häuser- und Einwohnerverzeichnis von Königsberg und befinden sich vom Jahre 1726 ab beim Magistrat zu Königsberg (Rep. Registratur.)

4) St. A. Kbg. Etatsministerium: Acta Kriegs- und Domainen-Kammer in Königsberg 1723.

Die neue Kammer, welche am 8. Februar 1723 konstituiert wurde und den neu erbauten Pavillon auf der Südostseite des Königl. Schlosses bezog, war nun eine kollegialisch organisierte, aus siebenzehn Mitgliedern bestehende Behörde, welche für die Bestrebungen des Königs und seiner Mitarbeiter mit voller Hingebung eintrat.[1]) Ihr Präsident, der verdienstvolle ehemalige Major Johann Friedrich von Lesgewang, war aus der Schule des ausgezeichneten Kommissariatspräsidenten Grafen von Waldburg hervorgegangen. Nachdem er unter ihm im März 1721 als Direktor des Preussischen Commissariats gearbeitet hatte, war er nach dem Heimgange seines Chefs 1721 sein Nachfolger in dem Amte des Kommissariatspräsidenten geworden.[2])

Er war in der Tat einer von jenen Beamten, die — mit den Worten der Instruktion für das Generaldirektorium zu reden — „zu allem capables“ waren, wozu man sie gebrauchen will.[3]) Als Direktor, mit dem Ehrentitel „Präsident“ stand ihm Mathias Christoph von Bredow[4]) zur Seite. Die übrigen Mitglieder waren im Kommissariats- oder Kammerdienst erprobte Beamte, wie von Kalnein, Gregorii, Cupner, J. D. Casseburg, Sommerfeld, Reinhold Werner, A. Lilienthal, N. Lölhöffel u. a.

Mit Hilfe dieser Behörde und seiner Mitglieder konnte der König allerdings mit Bestimmtheit an die Ausführung der Reformpläne denken, welche die drei Städte Königsberg betrafen. Und in der Tat beweist die hervorragende Tätigkeit der Kammer zumal in den ersten Jahren ihres Bestehens nichts so sehr, als die vielen uns noch erhaltenen Bände von Abschriften königlicher, zumeist auf Berichte der Kammer erlassener Reskripte.[5])

1) Die Titulatur der Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer auf den Briefumschlägen lautete: Denen Edeln, Vesten, Hochgelahrten und Ehrenvesten, Unseren lieben getreuen, Unseren zur Preussischen Kriegs- und Domainen-Kammer verordneten Praesidenten, Oberforstmeistern und Räthen.

2) Die Bestallung v. Lesgewangs als Kommissariatspräsident ist datiert: Berlin, den 4. November 1721 (v. Grumbkow subscr.). Das Konzept der Bestallung befindet sich im Geh. Archiv des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums in actis XVIII 2 d 6. Im übrigen siehe: Act. Bor. Beh.-Org. III S. 751.

3) Art. 1 § 8. Er wurde 1726 Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrat, Mitglied der Preuss. Regierung, Präsident der Admiralitätskammer und des Kommerzkollegs und 1739 Ritter des Schwarzen Adlerordens. Er starb am 1. Febr. 1760; er ist auch Stifter des von Lesgewangschen Stifts.

4) Adolf Matthias Christoph v. Bredow wurde später 2. Preuss. Kriegs- und Domainenkammerpräsident, 1726 Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrat und Mitglied der Preuss. Regierung und starb am 10. October 1734. (Act. Bor. Beh.-Org. III S. 735.)

5) Sie beginnen mit dem 8. Februar 1723 und werden jetzt im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg aufbewahrt.

Zweites Kapitel.

Die Tätigkeit der Königsberger rathäuslichen Kommission bis zur Ankunft des Regierungsrats von Laurens.

Noch ehe die Kriegs- und Domänenkammer ins Leben gerufen war, hatte der König unter dem 11. August 1722 der Preussischen Regierung anbefohlen, von der Haupt- und Residenzstadt Königsberg einen summarischen Kämmereiextrakt vom Jahre 1721 noch vor Ende des Septembers einzusenden; wenn der Magistrat sich weigere, solle er 1000 Dukaten ex propriis bezahlen. Am 28. September 1722 sandte die Regierung die zur Information des Königs über die Finanzlage der drei Städte Königsberg bestimmten Extrakte ein.

Da diese Extrakte, wie es auch schon die Regierung gefunden hatte, „gar zu général eingerichtet" waren, so verlangte der König unter dem 9. Oktober 1722 die Anfertigung eines neuen Extraktes nach dem Formular, wie es die kurmärkischen Städte bei den ihnen anbefohlenen Extrakten benutzten.

Diesen sandte die Regierung unter dem 18. November 1722 ein. Er liess jedoch nicht erkennen, wie viel die Einnahme aus dem Lizent betrug und ob sie nicht gar unter dem Titel Pfundzoll mitberechnet war. Da die Einnahme aus dem Lizent eine der Haupteinnahmequellen der drei Städte Königsberg bildete, so verlangte der König von der Regierung unter dem 12. Dezember 1722 eine genaue Untersuchung und einen Bericht darüber und die Einsendung der zuletzt abgenommenen Kämmereirechnungen von allen drei Städten Königsberg. Die Städte kamen der Aufforderung der Regierung, die Originalkämmereirechnungen für 1721 einzureichen, sofort nach, und so konnte die Regierung bereits unter dem 20. Januar 1723 dem königlichen Befehle genügen.

Der Minister von Grumbkow fand die eingesandten Rechnungen so allgemein gehalten und so wenig übersichtlich, dass er sie mit

dem Spottnamen „Apothekerrechnungen“ bezeichnete und je eher je lieber eine genaue Einsicht in die Finanzlage der drei Städte zu erhalten wünschte.

Da die Einrichtung der Preussischen Kriegs- und Domainenkammer unmittelbar bevorstand, so konnte eine Kommission aus Mitgliedern derselben zunächst mit der nach der Meinung des Ministers in kurzer Zeit ausführbaren Kombination der Königsberger Magisträte und Gerichte betraut werden; hieran sollte sich dann die genaue Untersuchung des rathäuslichen Wesens anschliessen. Um dem zu erwartenden Widerstande der drei Städte Königsberg die Spitze abzubrechen, sollten zu den Berathungen über die Kombination die drei Bürgermeister der Städte Königsberg, insbesondere der beim Könige hochangesehene Bürgermeister Geh. Rat Negelein zugezogen werden.

In gleicher Weise, wie in Königsberg, sollte auch eine besondere aus Mitgliedern der neuen Kammer und der Preussischen Obergerichte bestehende Kommission die Kombination der Magisträte und Gerichte der kleinen Landstädte des Königreichs Preussen durchführen.[1])

Schon unter dem 5. Februar 1723 erging daher eine königliche von dem Geh. Finanzrat Manitius entworfene Ordre „wegen combinirung der Rahthäuser in denen Städten Königsberg“ an die Preussische Kriegs- und Domänenkammer. Dieses denkwürdige Schriftstück hatte (nach dem Koncepte) folgenden Wortlaut:

„Friedrich Wilhelm, König etc. Unsern etc. Wir remittiren Hiebey an Euch Die von Unserer dortigen Regierung anhero eingesandte Cämmerey Rechnungen der Städte Königsberg, mit allergnädigsten Befehl, durch ein par aus Eurem Mittel, welche dazu capacität und Zeit haben, mit denen drei Bürger-Meistern der Städte Königsberg und in specie mit unserm Geh. Raht Negelin einen plan concertiren zu lassen, wie dem publico zum Besten die Vielheit der Jurisdictionen aufgehoben und die Raht-Häuser gleichwie in Unsern hiesigen Königl. Residenzien bereits vor einigen Jahren geschehen, combiniret, auch die überflüssige Zahl der Rahts- und Gerichts-

1) Kgl. St.-A. Kbg.: Acta wegen Combination der Magisträte und Gerichte bei den Landstädten. — Die Preussische Regierung ernannte am 22. Februar 1723 zu Kommissionsmitgliedern die Tribunalsräte Stein und Hesse und den Advocatus fisci Hofrat Wahrt, seitens der Preussischen Kriegs- und Domainenkammer wurden der Geh. Rat von Kalnein und die Räte Casseburg und Werner kommittiert.

Personen dergestalt retranchirt werden könne, dass die Unvermögende als Emeriti mit conservirung Ihres Rangs und Halben tractaments angesetzet, die tüchtigsten als administrantes mit proportionirter Verbesserung Ihres tractaments Beybehalten, die untüchtigsten aber zu honorariis declarirt werden. Ihr habt auch Hier negst solchen plan der Combination gründlich zu examiniren undt nebst Euren Erinnerungen und pflicht mäßigen Gutachten zu Unserer allergnädigsten approbation einzusenden, da Wir so dan nach geschehener Combination der Rahtheuser, das Oeconomie- und Policey, wie auch Cämmerey-Wesen durch gewisse dazu zuernennende membra aus Eurem Mittel, dem Raht Hause und der Gemeinen Stadt zum Besten reguliren lassen wollen. Indessen habt Ihr denen Magisträten soforth nach Empfang dieses aufzugeben, die sonst gewöhnliche Chur und Wahl solange auszusetzen, biß bey der Combination die Zahl der membrorum festgesetzt worden, und sehen wir gern, wenn dieses Werk vor dem 1. Junii hujus anni konte reguliret werden. Seynd etc. geben Berlin, den 5. Februarii 1723."

Am 20. Februar ging diese Ordre, von welcher der Bürgermeister Negelein eine Abschrift erhielt, bei der Kammer ein. Noch an demselben Tage — es war der Sonnabend vor Reminiscere — wurde den Bürgermeistern und Stadträten der drei Städte Königsberg befohlen, die sonst gewöhnliche Chur und Wahl für dieses Mal auszusetzen. Unter dem 8. März 1723 wurden die drei Bürgermeister der Städte Königsberg durch ein Kammerschreiben zum 10. März auf die vormalige Domänenkammer eingeladen, wo der Präsident von Lesgewang mit zwei Mitgliedern des Kollegiums erscheinen und die Kommission fundieren werde.

Die drei Männer, welche ausersehen waren, an dem Werke der Kombination mitzuarbeiten, waren nun ausser dem Geh. Rat Negelein, der Bürgermeister in der Altstadt: Dr. juris Hesse und der im Löbenicht: Dr. med. Emmerich.

Christoph Aegidius Negelein, dessen Familie aus Nürnberg stammte, wurde ca. 1668 geboren, trat frühzeitig (1689) in den Dienst der Landesherrschaft, wurde Hofstaats-Secretarius, 1697 in den Rat und 1711 zum Bürgermeister der Stadt Kneiphof gewählt. Da er sich das Vertrauen der Landesherrschaft in hohem Grade erworben hatte, so wurde er sehr bald zum Geh. Rat und 1718 bei Gründung des Kommerzkollegs zum Kommerzienrat ernannt. Bei den Kommissionen, welche er im Interesse der drei Städte Königsberg übernahm, erwarb er sich grosse Verdienste um diese und

milderte durch seine kluge Vermittelung manche harte Entscheidung des Königs Friedrich Wilhelms I.

Dr. Zacharias Hesse[1]) wurde am 6. September 1670 am Tage Zachariä in dem Amtshause zu Brandenburg Opr. geboren. Sein Vater, Zacharias Hesse, war Amtsschreiber daselbst, zog 1673 nach Königsberg, wurde dort Königlicher Rat und starb 1717. Seine Mutter war Sarah, eine Tochter des Kauf- und Handelsmanns im Löbenicht Adam Grätscher. Der junge Hesse besuchte die Löbenichtsche Stadtschule und wurde 1686 zur Königsberger Academie entlassen. Dort trieb er philosophische und juristische Studien, ging dann auf ein Semester nach Frankfurt, später über Wittenberg nach Jena und bereiste von hier aus die sächsischen Höfe. 1693 begab er sich nach der neu angelegten Universität Halle, wo er seine Studien unter dem älteren Stryck und Thomasius beendete. Kurz vor der solennen Inauguration der Universität 1694, wurde er von der juristischen Facultät examiniert. Darauf ging er über Leipzig nach Dresden, um der Huldigungsfeier für den Kurfürsten Friedrich August in Sachsen beizuwohnen. Nach Halle zurückgekehrt, wurde Hesse bei der Inauguration der Akademie zum licentiatus juris promoviert, nachdem er am 27. Juni unter Thomasius über das Thema: De usu juris paterni Romanorum secundum mores Germaniae et jus Prutenicum disputiert hatte. Bald darauf wurde er auf Empfehlung des Etats-Ministers von Danckelmann, einem jungen Edelmanne, Karl Ernst von Grumbkow, einem Stiefsohn des Etats-Ministers von Meinerts beigegeben. Mit diesem hielt er sich noch $1^1/_2$ Jahre in Halle auf und besuchte in dieser Zeit die umliegenden Städte, insbesondere den Hof in Braunschweig und Lüneburg. 1696 reiste er mit dem jungen Grumbkow durch Deutschland nach den Niederlanden und knüpfte dort mit den Gelehrten der Akademieen Verbindungen an. 1698 traf er in Königsberg ein. Hier wurde er Advokat bei den Oberinstanzen, hielt an der Universität Vorlesungen und wurde noch in demselben Jahre ausserordentlicher Professor der Rechte. Am 1. Juli 1700 wurde ihm in absentia zu Halle die Doktorwürde verliehen. Da er einer der tüchtigsten Juristen war, so wurde er durch Patent vom 22. März 1713 zum Konsistorialrat bestellt, 1714 vom Rat der Altstadt zum Vize-

1) Die Biographie ist vorzugsweise nach den alten Act. Bor. I S. 760 gegeben Im übrigen cf. Gel. Preussen III S. 274, Act. Bor. I. S. 760 (hier sind auch seine Schriften aufgeführt); Isaacsohn: Geschichte d. Preuss. Beamtenthums III S. 81 Note 1; Erl. Pr. II. S. 869. V. S. 633. Gallandi: Kbg. Stadtgeschlechter s. v. Hesse.

bürgermeister erkoren, am 27. October 1714 zum Tribunalsrat und am 14. April 1722 zum dritten ordentlichen Professor ernannt. 1723 wurde er, als der bisherige Bürgermeister der Altstadt, George Ditmer infolge seines hohen Alters auf sein Amt verzichtete,[1]) dessen Nachfolger. Er gehörte auch zu den Mitgliedern der Landrechtskommission und war soeben zum Mitgliede der Kommission ernannt, welche die Kombination der Magisträte und Gerichte in den Preussischen Landstädten vornehmen sollte.

Dr. George Emmerich[2]) wurde am 13. Juli 1665 zu Königsberg als Sohn des juris practicus George Emmerich und der Barbara geb. Grünberger geboren. Seine Vorfahren stammten aus der Lausitz; ein Bürgermeister von Görlitz, George Emmerich, war 1460 nach dem heiligen Grabe gepilgert und hatte nach seiner glücklichen Rückkehr eine Nachbildung des Grabes Christi aufstellen lassen; der Grossvater unseres Emmerich, Adam, war Bürgermeister in Friedeberg gewesen. Er besuchte die Altstädtische Pfarrschule, studierte auf der Königsberger Akademie Medizin, wurde am 12. Dezember 1692 zu Leyden Doktor der Medizin und 1693 Professor extraordinarius an der Akademie zu Königsberg; 1702 kam er in den Rat der Stadt Löbenicht. Da er sich als Mitglied des collegium sanitatis in der Pestzeit sehr verdient gemacht hatte, wurde er 1710 vierter, 1711 dritter ordentlicher Professor und Stadtrat in Löbenicht. Nachdem er 1713 zweiter ordentlicher Professor geworden und im Wintersemester 1715/16 das Rektorat der Akademie bekleidet hatte, wurde er am 21. Februar 1717 Bürgermeister in Löbenicht, dessen Proconsul er eine Zeit lang gewesen war. Da er als Gelehrter und Arzt in hohem Ansehn stand, wurde er für das Wintersemester 1719/20 und 1723/24 wieder zum Rektor gewählt.

---

1) Die Resignation George Ditmers wurde mit Belassung seines halben Gehalts (150 Thlr.) durch das Rescript d. d. 9. März 1723 approbiert. Er wurde am 6. April 1643 geboren, 1676 Gerichtsverwandter der Altstadt, 1682 Ratsverwandter, 1691 Richter und nach dem Tode Friedrichs von Derschau um Reminiscere 1714 Bürgermeister der Altstadt. Er heiratete am 11. Juni 1668 Sophia Elisabeth, leibliche Tochter des Hofgerichtsadvokaten Balthasar Schwennen und Pflegetochter des Bürgermeisters der Altstadt Daniel Kenckel, am 13. Februar 1691 Dorothea geb. Huhn, Witwe des Bürgermeisters der Stadt Wehlau Christoph Luckert; am 22. November 1714 Regina geb. Langerfeld, Witwe des Kanzleiverwandten Abraham Hintz. Er starb am 19. April 1727 zu Königsberg.

2) cf. Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität II S. 312. 316. 318. 329. F. Z. S. 14, Carmina funebria, in d. Kgl. Bibl. Kbg., Gallandi, c. l. sub voce: Emmerich Erl. Pr. IV. S. 24 und andere Quellen.

Zu Mitgliedern der zu fundierenden Commission seitens der Kriegs- und Domänenkammer hatte der Präsident zwei tüchtige Mitglieder der Kammer ernannt, den Hofrat Franz Christoph Gregorii, der mit den Verhältnissen der drei Städte ziemlich bekannt war, und den Hofrat Reinhold Werner, den wir bereits als Mitglied des Kommissariats und als einen Vertrauensmann des Ministers von Grumbkow kennen gelernt haben.

Reinhold Werner[1]) wurde ca. 1679 in Marienburg Wpr. als Sohn des Ratsverwandten Reinhold Werner geboren. Am 18. September 1699 bei der Königsberger Akademie immatrikuliert, trat er 1700 bei der Preussischen Generalität in Königsberg ein, wurde Kriegssekretär, erhielt 1710 auf Verwendung des mit der Direktion der Nationalmiliz betrauten Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein den Charakter als Kriegskommissarius, wurde später Hofrat und Kommissionsrat unter Waldburg, dessen Hauptstütze er bei Regulierung des Generalhufenschosses gewesen war; er hatte auch im Jahre 1722 die meisten Berichte über die Neuanlage der Städte Tapiau, Bialla etc. verfasst.

Am 10. März fand unter dem Vorsitze des Präsidenten von Lesgewang die erste Sitzung statt, zu welcher ausser den drei Bürgermeistern und den beiden Hofräten der Kammersecretarius Anton Rieger erschienen war, der fortan das Sitzungsprotokoll führen sollte. Nachdem der Präsident das königliche Rescript vom 5. Februar 1723 verlesen und die Kommission konstituiert hatte, forderte er die Kommissionsglieder auf, nunmehr unverzüglich zur Sache zu schreiten und beauftragte zunächst die drei Bürgermeister, eine Konsignation der Magistrats- und Gerichtspersonen mit Angabe ihrer Dienstver-

---

1) cf. Schmoller: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Ztschr. für Pr. Gesch. und Landesk. Bd. 11. S. 529. Dagegen beruht es auf einer Personenverwechselung, wenn c. l. berichtet wird, dass unser Werner eine Reihe wissenschaftlicher Städtebeschreibungen verfasst habe und sammelnder Gelehrter gewesen sei. Dies war nicht Reinhold Werner, sondern sein Sohn Ludwig Reinhold v. Werner (1726—1756) cf. Philippi: G. C. Pisanskis Entwurf einer preuss. Literärgeschichte. Kbg. Hartung 1886. Der Vater wurde 1726 geadelt und ist der Begründer der heute noch blühenden jüngeren Reinholdschen Linie der Adelsfamilie von Werner I, deren bekanntestes Mitglied wohl der noch lebende Maler, Professor und Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Anton von Werner in Berlin sein dürfte. Näheres über diesen Mann und seine Familie siehe in meiner Schrift: Genealogische und biographische Notizen über die ostpreussische Familie von Werner I. Marienwerder. Kanter. 1889. 8⁰.

richtungen aufstellen zu lassen. Er selbst, fügte er hinzu, würde den Sitzungen nicht allezeit beiwohnen können, indessen wäre den Hofräten Gregorii und Werner aufgetragen, ihm von allem zu berichten. Hierauf gab der Tribunalsrat Dr. Hesse Namens der drei Städte eine Antwort, welche schon im voraus das Resultat der Verhandlungen dieser Kommission andeutete. Seine Königliche Majestät wäre ihr allergnädigster Souverain, ihnen würde nur die Ehre des Gehorsams übrig bleiben. Es wünschten die Magisträte nur, bei den beabsichtigten Änderungen wenigstens in dem bisherigen Stande erhalten zu bleiben, da die Städte bei ihrer bisherigen Einrichtung seit vier Jahrhunderten gross und glänzend geworden seien.

Für die ferneren Sitzungen wurden die Nachmittagsstunden von drei Tagen in der Woche verabredet. Schliesslich baten sich die Bürgermeister die Abschrift des verlesenen Reskripts vom 5. Februar 1723 und die Vergünstigung aus, auch ihrerseits einen Protokollführer zu den Sitzungen mitbringen zu dürfen; beides wurde ihnen bewilligt. Damit schloss die erste Sitzung der Kommission.

Als nun die Absicht des Königs in den drei Städten bekannt geworden war, bemächtigte sich ihrer eine begreifliche Erregung. Sie fürchteten mit Recht tiefe Eingriffe in ihre althergebrachten Privilegien, insbesondere in das vom Könige trotz vielfacher feierlicher Gegenversicherungen durch Einschiebung Fremder öfter verletzte Wahlrecht[1]) und in das Recht der freien Selbstverwaltung; desgleichen waren alle Mitglieder der Räte und Gerichte für ihre Existenz besorgt. Zudem waren der Rat und das Gericht jeder Stadt fest davon überzeugt, dass weder die Verwaltung noch die Rechtspflege in den Städten etwas zu wünschen übrig lasse. Es war demnach nichts natürlicher, als dass man versuchte, mit allen Kräften das drohende Unheil abzuwenden. So unterbreiteten die Bürgermeister, Räte und Gerichte der drei Städte Königsberg unter dem 22. März 1723 dem Könige ein „allerunterthänigstes unumbgängliches Vorstellen und Bitten,“ der König wolle die Städte Königsberg bei ihren wohlher-

---

1) So hatte der König 1721 die Preuss. Regierung angewiesen, einen Fremden den Tranksteuer-Kommissarius Kühn in der Altstadt oder im Löbenicht als Stadtrat einzuführen, obwohl dort überhaupt keine Chur und Wahl stattgefunden hatte. Trotz der Beschwerden der Städte ordnete er die Rezeption und Introduktion desselben in einem an die Preuss. Regierung gerichteten Reskripte d. d. Berlin 28. Mai 1721 an, „jedoch unter der allergnädigsten Versicherung, dass solches ohne alle Consequence vor andern seyn und der Stadt Privilegiis dadurch im allergeringsten nicht derogiret werden sol.“ (Rep. Registr. d. Magistrats Kbg.)

gebrachten Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten mächtigst schützen, alle Veränderungen aber, welche insgemein gefährlich seien, landesväterlich abwenden. Desgleichen wandten sich die Magisträte und Gerichte unter dem 23. März an den Minister von Grumbkow mit der Bitte, seinen Einfluss zu Gunsten der drei Städte Königsberg zu verwenden.

Die Antwort des Königs liess nicht lange auf sich warten. Er erklärte in festen, bestimmten, beruhigenden Worten, dass eine Schmälerung des den Magistratskollegien zustehenden Wahlrechts und der den Städten verliehenen Gerechtigkeiten nicht beabsichtigt sei; dagegen könne der König wegen der vielen Jurisdictionen von der Kombination der Magisträte und Gerichte nicht abgehen und erwarte, dass die Städte selber den König in seinen Bemühungen unterstützen würden; im übrigen würde für die Emeritierten und zu Ehrenmitgliedern des Rats Erklärten in angemessener Weise gesorgt werden.

Das Reskript lautet in der Originalausfertigung:[1])

„Seine Königliche Majestät in Preußen etc. Unser Allergnädigster Herr, lassen Bürgermeister, Räthe und Gerichte Dreyer Städte Königsberg auf ihre allerunterthänigste Vorstellung vom 22. hujus, hiemit zur allergnädigsten Resolution ertheilen:

Wie sie nicht gemeinet, durch die veranlaßte combination der Raths-Collegiorum weder des Magistrats Köhr und Wahlrecht zu Kränken, noch der 3 Städte wohlhergebrachte gerechtigkeiten zu schmählern, sondern intendiren vielmehr allergnädigst des Magistrats und der Städte Jura und Befugnüs in beyden stücken zu befestigen, weshalb Seine Königliche Majestät auch selbst denen 3 Burgermeistern die regulirung des Rathhäußlichen wesens allergnädigst mit aufgetragen, damit diese desto deutlicher nachweisen Können, wie und worinn das Rathhäußliche und gemeine Stadtwesen dem Publico zu gute, annoch zu verbeßern sey.

Da auch die Supplicanten die Vielheit der Jurisdictionen und die daraus bisher entstandene verschiedene Mängell und Verzögerungen auch vermehrung der Proceße nicht in Abrede seyn Können, und die erfahrung bey denen hiesigen Residentzien gelehret, daß durch die combination der Rathhäuser und Jurisdictionen der Cursus justitiae mercklich befordert und viele Unordnungen abgeschaffet werden. So wollen Seine Königliche Majestät auch von der bereits dieserhalb

1) In den Kombinationsakten des Magistrats.

veranlasten Einrichtung zu Königsberg nicht abgehen, sondern davon so viel eher gleichmäßigen guten effect hoffen, je mehr Sie das Vertrauen zu denen Supplicanten als Dero getreuen Unterthanen haben, dass dieselben alles, was zur guten Ordnung dienen kan, ihrem besten Wissen nach, denen dazu ernenneten Commißarien mit an Hand geben werden. Wogegen Seine Königliche Majestät denen jenigen, welche etwa bey der reduction als emeriti oder honorarii in Vorschlag gebracht werden möchten, ihren vorigen Rang auch dem befinden nach das halbe oder gantze Tractament ad dies vitae zu lassen allergnädigst versichern, weil solche reductio numeri bey einer combination dreyer wohl besetzten Raths Collegiorum unumbgänglich nötig und Keinem membro disreputirlich ist, indem Niemand aus Mißtrauen zurückgesetzet wird, sondern nur die Erfahrensten und geschicktesten zum votiren admittiret werden, auch die etwa bey der combination reducirte Membra die Hoffnung behalten, in numerum ordinariorum dermahleins, wenn eine vacantz entsteht und sie sich dazu qualificiren können, wieder gezogen werden.

Signatum, Berlin den 30. Martii 1723.

F. Wilhelm."

Bevor jedoch dieses Reskript in Königsberg eintraf, versuchten es die Räte, durch bedeutende Offerten den Sinn des Königs umzustimmen. So wandte sich der Rat der Altstadt bereits unter dem 6. April 1723 an den Minister von Grumbkow mit der Anfrage, ob er dem Könige seine Artillerie und 1200 Thlr. für die Rekrutenkasse anbieten dürfe. Desgleichen wandte sich der Rat des Löbenichts an denselben Minister unter dem 19. April 1723 mit der Bitte, wenn derselbe es für genehm und tunlich halte, dem Könige im Namen des Bürgermeisters und des Rats 1000 Thlr. „ex propriis" zur Rekrutenkasse nebst einem wohlgelegenen Dorfe[1]) von 23 Hufen nahe bei der Stadt (Ponarth) zu offerieren. Gleichzeitig baten sie den König in einem „allerunterthänigsten Fürstellen und Bitten," ihr Stadtrecht zu konservieren, das sie im Falle einer Kombination der drei Städte gänzlich verlieren würden. Sie erinnerten daran, dass sie bereits im Jahre 1718 dem Könige ihre Kanonen übergeben und

1) Ponarth war durch die Urk. d. d. Königsberg den 21. Juli 1609, welche vom Könige von Polen d. d. Warschau den — März 1637 bestätigt wurde, der Stadt Löbenicht „zu besserer vnterhaltung derselben Stadt Gebewde vnd aller andern obliegenden Verrichtungen" verliehen worden (Nr. 263 a und 263 b d. U. V. im st. A. Kbg.)

von ihm dafür ein eigenhändig unterschriebenes Dankschreiben d. d. Berlin, den 25. April 1718[1]) erhalten hätten.

Am 23. April richteten Bürgermeister und Rat der Altstadt ein ferneres Schreiben an von Grumbkow, in welchem sie hervorhoben, dass in der Kommission die Frage, ob die bevorstehende Kombination dem Publikum zum Vorteil gereiche und geeignet sei, die Menge der Jurisdictionen zu heben, nicht untersucht würde, und dass sie es für angezeigt hielten, diese Fragen nach sorgfältiger Prüfung zu verneinen. Sie bäten ihn daher, dahin zu wirken, dass die drei Städte Königsberg bei ihren noch im neu verbesserten Preussischen Landrecht von 1721 konfirmierten Willküren und Verfassungen[2]) unverändert gelassen, und wenn der unveränderliche Wille des Königs auf die Kombination der Rathäuser gerichtet wäre, diese wenigstens mit 21 Personen — ausser den Gerichten — versucht, und dass die übrigen durch ordentliche Chur und Wahl gekorenen, noch lebenden Rats- und Gerichtsglieder in Gnaden beibehalten würden, bis sie nach und nach ausgestorben seien. Dem Schreiben war u. a. auch ein „Conspectus der itzigen Einrichtung der dreyen Städte Königsberg und ihrer Vorstädte“ beigefügt.[3])

Am 24. April 1723 wurde das wohlwollende am 23. April dem Bürgermeister der Altstadt behändigte königliche Reskript vom 30. März 1723 den Räten und Gerichten, am 26. April 1723 den Zünften und Gewerken verkündet. Während letztere aus ihrer Passivität nicht heraustraten, schöpfte der Rat nunmehr neue Hoffnung, wenn er sich auch nicht verhehlte, dass die Kollegien sich würden wehe tun müssen, und dass es bei der Natur des Königs viel Mühe verursachen würde, die bisherige „Städtische Einrichtung zu conserviren.“ Die Gerichte liessen durch den Altstädtischen Schöppenmeister „ausbringen“, dass sie die Nachricht von der bebevorstehenden Veränderung mit Bestürzung vernommen hätten, sie hätten aber zu den Räten das Vertrauen, dass dabei alle Vorsorge und Vigilanz beobachtet werde, zumal da sie den Räten den Modus

1) Es liegt bei der Urk. Nr. 321 des Faberschen Urkundenverzeichnisses im Stadtarchiv zu Königsberg.

2) Pr. L. R. (1721) P. 1 Bch. 1. Tit. IV § 4. S. 19.

3) Dieser „Conspectus“ ist aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Verfasser der Abh. XII: Summarische Beschreibung der Stadt Königsberg im Erl. Pr. I S. 200 sqq. benutzt worden, da die Übereinstimmung desselben mit den entsprechenden Stellen der Abhandlung eine sehr auffällige ist. Leider kann der Verfasser des Conspectus nicht angegeben werden, vielleicht ist es Hieronymus Jacob Grube.

lediglich anheimstellten und auch ihrerseits das Nötige dazu beitragen wollten.

Man entschloss sich, den König und von Grumbkow noch einmal anzugehen. In dem „allerunterthänigsten, doch ohnmaßgeblichen Vorstellen und Bitten“ vom 26. April 1723 dankten die Bürgermeister, Räte und Gerichte der drei Städte Königsberg dem Könige für die allergnädigste Deklaration vom 30. März und trugen vor, dass von der „auf die Verbeßerung des publici und Abstellung der vielfältigen Jurisdictionen“ gerichteten Willensmeinung des Königs kaum ein guter „success“ zu hoffen sei, denn durch den Transakt von 1620[1]) seien die drei Städte Königsberg „in publiqven Sachen“ schon wirklich kombiniert, und was die Privatsachen betreffe, so existiere in den drei Städten Königsberg in der Tat nur eine Civil- und Kriminaljurisdiktion, die auch im Falle der Kombinierung der drei Städte „wegen der bekandten Weitläufftigkeit des zur dreystädtischen Jurisdiction gehörigen Sprengels“ unmöglich von einem allein, sondern von verschiedenen Personen exequiert werden müsse. Zudem könnten alle Sachen durch mehrere Rats- und Gerichtskollegien schneller erledigt werden, als durch ein Rats- und Gerichtskollegium. Demnach läge es im Interesse der drei Städte und der Beschleunigung der Justiz, wenn Bürgermeister, Räte und Gerichte bei ihrer bisherigen Einrichtung gelassen würden. Am folgenden Tage wiederholten sie in dem Schreiben an von Grumbkow die bereits früher gemachten Offerten, zu denen der Rat der Stadt Kneiphof noch seine Artillerie von ansehnlichem Werte hinzufügte. Endlich glaubte der Geheime Rat Negelein in einem Schreiben an den König einen eignen Vorschlag unterbreiten zu müssen.

Einen derartigen Widerstand waren der König und von Grumbkow zu dulden nicht gewillt, zumal da es ihnen ungehörig erschien, dass die Räte aus den Mitteln der Stadt Schenkungen machten und dass auch die angebotenen Geldsummen aus den Kämmereien entnommen werden sollten.

Dem Magistrat der Stadt Löbenicht liess daher der König auf den Vorschlag von Grumbkows d. d. Berlin, den 28. April 1723 eine eigenhändig vollzogene und der Kammer in Abschrift mitgeteilte Ordre zugehen, in der es hiess: „Auf Eure allerthänigste Vorstellung wegen der von Unß festgesetzten Combination der dortigen Rath Häuser wird Euch hiemit zur Resolution ertheilet, daß, wofern ihr

---

1) Altpr. Monatsschr. 24. S. 5. Note 1.

continuiret, noch weiter difficultäten und Schwürigkeiten dieserhalb zu machen, Ihr 1000 Ducaten Straaffe ex propriis zur Recruten-Cass[1]) erlegen undt die Combination nichts desto weniger doch vor sich gehen solle. Und kan Euch genug seyn, daß Wir darunter nichts Veranlaßen werden, waß dem publico daselbst auf einige weise schädlich seyn kan, Wir Unß dann auch nie im Sinn gekommen, das Stadtrecht einer eintzigen der drei Städte zu benehmen, weniger derselben Gerechtigkeiten im geringsten Stück schmälern zu laßen."

Die Eingabe der Räte und Gerichte an den König sowie das Schreiben an von Grumbkow wurden auf Beschluss des Plenums an die Preussische Kriegs- und Domainenkammer übersandt. „Da nun," so lautete die königliche Ordre d. d. Berlin den 4. Mai 1723, „die Supplicanten von der Kämmerey Mitteln so vieles verschenken wollen, wozu sie doch als Administratores Curiae et Civitatis nicht befugt sind, So habt Ihr derselben geführte bißherige Oeconomie und Rahthäußliche Rechnungen desto genauer zu untersuchen, inmaßen Wir allergnädigst resolviret, daß Sie von denen dabey aufgefundenen defecten Unserer Recruten-Casse ex propriis so viel bezahlen sollen, als sie in dem Schreiben an Unsern etc. von Grumko offerirt haben, zu welchem Ende Ihr denn auch zuforderst alle und jede Rahts-Glieder zu vernehmen habt, ob sie sich zu solcher Offerte bekennen und dazu Commission gegeben haben. Schließlich erwarten Wir Euren allerunterthänigsten Bericht mit dem fordersamsten, wie weit es mit solcher Combination gekommen sey und habt Ihr das project davon möglichst zu beschleunigen."

Auch an Negelein erging unter dem 11. Mai eine energische königliche Ordre; die Combination der Magisträte, so hiess es darin, solle und müsse unfehlbar vor sich gehen, dem Könige seien zwar die Bewegungen, welche die Städte dagegen machten, nicht unbe-

---

1) Die Marinen- oder, wie sie später genannt wurde, Chargenkasse war vom Grossen Kurfürsten am 1. Jan. 1686 zur Gründung einer Marine gestiftet. Zu ihrer Verstärkung mussten unter Friedrich III alle kurfürstlichen Civil- und Militärbedienten für die Beibehaltung und Bestätigung in ihren Ämtern $^1/_{10}$ ihres Gehalts zahlen, deren Einkünfte für das Heer hauptsächlich verbraucht wurden. Dieser Beitrag stieg sogar bis zu $^1/_4$ der Besoldung oder Besoldungszulage. Die Chargenabgaben zahlten später auch die städtischen Magistratspersonen. Vom 1. Januar 1722 ab wurde die Chargenkasse mit der Rekrutenkasse vereinigt, welcher verschiedene eigenthümliche Einkünfte zugewiesen waren. Die neue Kasse hiess fortan Rekrutenkasse. cf. Riedel: Der Brandenb.-Preuss. Staatshaushalt S. 24. 25. 66. 67, Acta-Chargen-Sachen Nr. 1. vol. 1 im städt. Archiv Kbg. (Fach 34.) und Acta Bor. Beh.-Org. I. S. 266 Note 2.

kannt, er habe aber dieserhalb von Neuem in „nachdrücklichen terminis“ an die Kriegs- und Domainenkammer reskribiert, und hoffe, dass die Magisträte, wenn Ihnen der Inhalt dieser Verordnung bekannt sein werde, „wohl keine schwierigkeiten weiter in den Weg zu legen suchen werden.“

Diese Verordnungen erreichten ihren Zweck. Denn als die Ordre vom 4. Mai am 25. Mai den auf dem Altstädtischen Rathause versammelten Rats- und Gerichtsgliedern durch den Präsidenten der Kammer von Lesgewang im Beisein des Präsidenten von Bredow und der beiden Kriegs- und Domainenräte Gregorii und Werner bekannt gemacht worden war, beeilten sich die Magisträte unter dem 31. Mai der Kammer eine an den König gerichtete, einlenkende Erklärung zu überreichen, in welcher sie um Befreiung von der angedrohten Strafe baten und betonten, dass die Donation nicht aus Kämmereimitteln, sondern aus eigenen Mittel habe aufgebracht werden sollen, und dass Löbenicht dem Könige nur deswegen das Dorf Ponarth habe anbieten wollen, weil sein Geschütz nicht mehr, wie bei Altstadt und Kneiphof, vorhanden sei. Desgleichen versicherten die Gerichte der drei Städte unter dem 31. Mai 1723, dass sie zwar in der Kombinationsangelegenheit die Assistenz der Räte erbeten, aber den Modus, wie die Angelegenheit zu betreiben sei, dem Gutdünken der Räte überlassen hätten und auch mit den Specialien, insbesondere mit dem Schreiben vom 27. April 1723 nicht bekannt gemacht worden seien. Auch Negelein trug unter dem 29. Mai vor, dass er zu der Offerte durchaus nicht geraten und sich viele Mühe gegeben habe, die Magisträte davon abzubringen, doch habe er niemals Gehör gefunden und grossen Verdruss deshalb erduldet. Endlich stellten Bürgermeister und Rat der Altstadt in einem Schreiben vom 28. Mai dem Minister von Grumbkow vor, dass das Schreiben der Räte und Gerichte keineswegs eine unbedingte Offerte enthalte, sondern nur eine submisse Anfrage, ob der Minister es für tunlich erachte und der König es erlauben würde, eine Offerte für den Fall der Bestätigung der Privilegien zu machen. Diese Offerte würde ohne königliche Koncession wirkungslos gewesen und mit königlicher Koncession nicht mehr für eine eigenmächtige Alienation öffentlicher Güter zu halten sein. Zudem hätten ja Löbenicht und Altstadt nichts aus den Kämmereien, sondern lediglich aus Mitteln der Rats- und Gerichtsglieder nach erhaltener königlicher Konzession offeriren wollen, und was das Geschütz anbetreffe, so habe es der Graf zu Waldburg schon längst für den König verlangt und dieser

habe sich bei seiner letzten Anwesenheit in Königsberg (1722) einige Kanonen davon übergeben lassen. Der Rat beabsichtige auch nicht fernerhin der beständigen, auf die Kombination der Rathäuser gerichteten Willensmeinung zu widersprechen und bäte nur noch den Minister, er wolle durch gerechte, unermüdete Vorstellungen dahin wirken, dass die den Städten höchst empfindliche Ungnade des Königs in Gnade verwandelt und die den Magisträten angedrohte Strafe gehoben würde.

Darauf antwortete der König d. d. Berlin den 8. Juni 1723:

„Es bleibt nun nochmahls bey der unterm 4ten May ergangenen Verordnung, und hättet Ihr Euch billig sofort anfangs von selbst bescheiden sollen, dass Ihr nicht Herren, sondern nur Administratores der Rahthäusslichen und Gemeiner Stadt Mittel, Geschützes und Dörffer, seyd, welchen weder dergleichen Offerten noch Anfragen zu thun gebühret, zu mahl da Unsere allergnädigste Intention durch die Combination des Raht Hauses und der Gemeinen Stadt bestes zu suchen, Euch nicht unbekandt seyn können, und hat es das Ansehen, dass einige aus dem Raht denen übrigen Magistrats- und Gerichts-Personen von solcher vorseyenden Combination eine sehr üble impression gemacht haben müssen, dass diese so facil gewesen, aus eigenen Mitteln 2200 Rthlr. baar zu Unserer Recruten-Casse zu offeriren, welche Wir doch nicht anders, als von denen ex propriis zu refundirenden etwahig künfftig aufgefundenen defecten verlangen."

Desgleichen reskribierte der König am 21. Juni 1723 an die Preussische Kriegs- und Domänenkammer, welche über die Publikation der Verordnung vom 4. Mai und die Entschuldigungsschreiben der drei Städte unter dem 10. Juni 1723 berichtet hatte, dass es bei der zitierten Verordnung verbleiben müsse. Damit war der prinzipielle Widerstand der Städte gegen die Kombination gebrochen.

Inzwischen waren auch die Kriegs- und Domänenkammer und ihre zu Mitgliedern der Kommission ernannten Mitglieder Gregorii und Werner nicht untätig gewesen. Werner, der sich bereits bei seiner letzten Anwesenheit in Berlin mit der Erlaubnis von Grumbkows die wichtigsten Stücke aus den Akten des Generalkommissariats über das rathäusliche Wesen in Colberg kopiert hatte, teilte dieselben seinem Präsidenten mit; diese fanden bei Prüfung der einzelnen Punkte, dass das meiste davon auch in Königsberg practicabel sei. („en ayant examiné tous les Points nous avons trouvé, que la plûpart en sera practicable icy.[1])"

1) Aus einem französischen Briefe Werners d. d. Königsberg, den 9. März 1723 an den Minister von Grumbkow.

Um jedoch den Kammern noch einen genaueren Einblick in seine Intentionen zu verstatten, übersandte der König derselben unter dem 4. April 1723 das Konzept des Stettiner rathäuslichen Reglements, Salarien- und Kämmereietats. Diese Urkunden wurden fortan das Vorbild, nach welchem die Kammer und die Kommissarien arbeiteten.

Die in der königlichen Ordre vom 5. Februar 1723 in zweiter Reihe in Aussicht genommene Anordnung der Untersuchung des rathäuslichen Wesens der drei Städte Königsberg liess nicht zu lange auf sich warten. Am 13. Januar 1723 hatte das Preussische Kommissariat einen Bericht über eine rückständige Salarienforderung des Sergeanten Plöhn abgestattet, deren Bezahlung dieser vergeblich vom Rate der Stadt Kneiphof erwartet hatte.[1]) Schon am 4. Februar 1723 erging die königliche Resolution an die Preussische Kriegs- und Domänenkammer, dass sie eine exakte Spezifikation von allen Schulden einsenden solle, mit welchen die Kämmereien der drei Städte Königsberg belastet waren, und zwar die Schulden unter Angabe der baren verzinslichen Kapitalien und in besonderer Kolonne der rückständigen Salarien, des Zinsfusses, was bisher an Kapital und Interessen bezahlt sei und welche Kapitalien ablöslich und welche unablöslich seien. Unter dem 21. März 1723 berichtete die Kriegs- und Domänenkammer an den König, dass die von den Städten erforderten Tabellen nicht ordentlich ausgeführt seien. Von 1712—1722 hätten die drei Städte aus der Tranksteuer 74292 Thlr. 5 ggr. 8 ₰ und seit 1692 bisher über 300000 Thlr. zur Bezahlung der Stadtschulden erhalten, doch seien diese Gelder grösstenteils zu anderen Zwecken verwendet worden; sie müsse dem König anraten, zuvor die Kämmerei und die Schuldsachen der Städte zu untersuchen, dann die gesamten Stadtschulden zu übernehmen, dafür aber die gesamten Tranksteuerrevenüen zur Staatskasse zu ziehen. Endlich werde noch eine Entscheidung darüber erbeten, ob auch die Salarienrückstände als Stadtschulden zu bezahlen seien.

Darauf reskribierte der König d. d. Berlin den 3. April 1723, dass die Schuldsachen und das Kreditwesen der Städte Königsberg von den Hofräten Gregorii und Werner oder von einer sonst von der Kammer zu bestimmenden Persönlichkeit untersucht, eine Kredittabelle nach dem bei der Stadt Herford angewendeten Formular an-

1) Geh. St.-A. Berlin: Generaldirektorium (Ostpreussen) Kämmereisachen Stadt Königsberg. Passiva 1.

gefertigt und nach Regulierung der Einnahme und Ausgabe auch ein förmlicher Kompetenzetat für die Kämmerei projektiert und zur Approbation eingesandt werden solle. Alsdann würde die Entscheidung darüber erfolgen, ob etwas und wieviel zur Ergänzung der Kompetenz den Magisträten von der bisherigen Tranksteuer gegeben werden solle. Bis dahin solle es mit der Tranksteuer in statu quo bleiben und die Salarien der rathäuslichen Bedienten sollten, soweit sie von der Kommission liquid befunden würden, abgeführt werden.

Da ferner die Kammer bei Aufstellung der vom Könige angeordneten alphabetischen Generaltabellen der in den Jahren 1712, 1720 und 1721 in Königsberg und anderen Städten vorhandenen Manufacturiers, Künstler, Handwerker und anderer Professionsverwandten die grosse Zahl von Spezialjurisdiktionen rügte, welche einer prompten Befolgung der königlichen Befehle sehr hinderlich sei, so erhielt sie durch das Reskript d. d. Berlin, den 27. April 1723 den Auftrag, Vorschläge zu tun, wie die diversen Jurisdiktionen zu kombinieren und wenigstens in Polizeisachen abzustellen seien.

Bevor wir jedoch die weitere Tätigkeit der Kammer und der aus ihrer Mitte zur Untersuchung der Finanzlage der drei Städte ernannten Kommissarien verfolgen, haben wir noch hervorzuheben, was die unter Zuziehung der drei Bürgermeister gebildete Kommission ausrichtete. Die Sitzungen derselben hatten mittlerweile ihren Fortgang gehabt. Als jedoch der Präsident von Lesgewang bemerkte, dass die mündlichen Beratungen nur sehr langsam zum Ziele führen würden, so überreichte er, um dem auf schleuniger Erledigung der Vorarbeiten zur Kombination der drei Städte hindrängenden Wunsche des Königs und seiner Berater zu genügen, am 9. April 1723 ein schriftliches „sentiment“ zu Protokoll, damit es als Richtschnur dienen könne, wobei er jedoch durch den Hofrat Gregorii ausdrücklich hervorheben liess, dass dieses „sentiment“ nicht als unumstössliche Norm anzusehen, sondern dass jedes Mitglied der Kommission berechtigt sei, seine Meinung über dasselbe zu äussern. Da jedoch die Verschiedenheit der Ansichten zu keiner Einigung führte, so wurde beschlossen, dass ein jedes Mitglied ein schriftliches Votum abgeben solle.

Dies geschah. Da indes jeder bei seiner vorgefassten Meinung verblieb, so schloss der Präsident die Kommission, deren Tätigkeit nicht den beabsichtigten Erfolg versprach und trug die ganze Angelegenheit in Anwesenheit des Präsidenten von Bredow im Kollegium

der Kammer vor. Nachdem sich die einzelnen Mitglieder derselben mit dem Inhalte der Akten über die Kombination der Magisträte und Gerichte der drei Städte Königsberg bekannt gemacht hatten, hielt der advocatus fisci Wahrt am 22. Mai 1723 einen ausführlichen Vortrag. Er führte aus, dass es wesentlich darauf ankommen würde, ob nach dem Vorschlage des Altstädtischen Bürgermeisters die Kombination nur in der Art vorzunehmen sei, dass die Sessionen der bisherigen Magisträte unter Direktion eines Bürgermeisters, welchem solche das Jahr obliege, auf dem Altstädtischen Rathause forthin abgehalten, daselbst alle Sachen gemeinsam vorgenommen und die Zahl der bisherigen Ratsglieder zwar beschränkt, aber doch in jeder Stadt die unentbehrlichen Ämter — nämlich sieben — beibehalten werden sollen, oder ob nach den übrigen Voten auch bei diesen eine Veränderung vorgenommen und ohne Rücksicht auf die Zahl von drei Städten lediglich nach dem Umfange derselben eingeteilt werden solle. Der erstere sei wohl der breitere und sicherere Weg, bei dem zweiten wäre man ungewiss, ob die festgesetzte Anzahl von Gliedern ausreichen und ob nicht dieses oder jenes Departement zu weitläufig ausfallen würde.

Das Kollegium war sofort der Meinung, dass der zweite Weg der zweckmässigere sei.

Alsdann schritt es zur Einteilung der Aemter oder Departements.

1. Der erste oder Oberbürgermeister.

Bei diesem Amte wurde zunächst erinnert, dass der Titel Oberbürgermeister zu wählen sei, weil der König dem Geheimen Rat Negelein diesen Charakter bereits in Gnaden beigelegt habe; derselbe sollte

a) die Aufsicht über das Stadtwesen im Allgemeinen insbesondere in Kommerzien- Polizei- und Justizsachen führen und das Geeignete an das kombiniert eMagistratskollegium bringen,
b) demselben präsidieren und an das Kollegium kommende Sachen erbrechen und die Expedienda revidieren,
c) dahin sehen, dass die Schlüsse des Magistrats und die königlichen Verordnungen zu prompter Ausführung gelangen.

Weil hierbei schon genug zu tun war, wurde ihm ein Spezialdepartement nicht übertragen, ausser dass er im Interesse der Fremden die Arreste auf den Bollwerken, Aschhöfen und Klapperwiesen anzulegen hatte.

Zu 2 und 3. Bürgermeister.

Es sollten zwei Bürgermeister alternativ jährlich die Direktion des Kollegiums unter dem Präsidium des Oberbürgermeisters führen, auf alles, was statum et tranquillitatem rei publicae angeht, acht haben und für prompte Justiz sorgen und die Zünfte und Gewerke beaufsichtigen. Ausserdem sollte jeder in seinem Jahre die Expedienda revidieren und in Abwesenheit oder Krankheit des Oberbürgermeisters alle Sachen erbrechen. Die bisherigen Spezialdepartements wurden diesen aus eben dem Grunde wie beim Oberbürgermeister nicht zugeteilt, nur sollte der zweite Bürgermeister d. h. derjenige, welcher das Jahr nicht die Direktion führt, das Amt des Oberkirchenvaters von sämtlichen städtischen Kirchen und des Protoscholarchen von allen städtischen Schulen, nicht minder die Oberaufsicht über die Witwen-, Pest- und Zuchthäuser und alle milden Stiftungen und Stipendien übernehmen und den dirigierenden Bürgermeister bei Reisen und Krankheiten unterstützen.

4. Der Oberrichter.

Er wurde auf Vorschlag des Präsidenten von Lesgewang beliebt. Er sollte im allgemeinen das Direktorium und Präsidium des combinierten Gerichts der drei Städte nebst den bisher dazu gehörigen Dependenzen führen, insbesondere die Oberaufsicht in criminalibus, desgleichen über die städtischen Gefängnisse sowie die beiden vorstädtischen Richter führen, im übrigen seinen Sitz im Rat behalten und in diesem über alle zu seinem Departement und zum Justizwesen im allgemeinen gehörige Sachen referieren. Er sollte auch neben dem zweiten, das Direktorium nicht führenden Bürgermeister als Präsident der vom Magistratskolleg erwählten Kommissionen fungieren können.

5. Der Kriegs-Kommissarius.

Weil er ein umfangreiches Amt hatte, indem er nicht nur alle militärischen Angelegenheiten beaufsichtigen und darüber beim Magistrat Vortrag halten musste, sondern auch als Oberfeuerherr die Aufsicht über die Feuerlöschgeräte und die zu ihrer Handhabung bestellten Leute behalten sollte, so wurde resolviert, dass nach dem Vorschlage des Hofrats Gregorii ein Service- oder Billetier-Amt zu bilden sei, wozu zwei Grossbürger und zwei Kleinbürger oder Handwerker aus jeder Stadt — zusammen zwölf Personen — gezogen werden sollten. Die Feuerordnung sollte revidiert und dem Könige zur Konfirmation vorgelegt werden.

6. Der Kämmerer.

Sein Amt sollte darin bestehen, die städtischen Revenüen richtig einzunehmen und auszugeben, die Bauten zu besorgen und das Kredit- und Debetwesen der drei Städte zu übernehmen und die Spezialrechnungen der drei Städte zu einer Hauptrechnung zusammen zu stellen.

7. Der Kontrolleur.

Da das Amt des Kämmerers sehr umfangreich war, so wurde demselben nach dem Vorschlage des Präsidenten von Lesgewang der auch bei andern Kassen übliche Kontrolleur beigegeben.

8. Der Aussenkämmerer.

Da zur Beaufsichtigung der städtischen Güter ein in der Landwirtschaft wohlerfahrner Mann erforderlich war, so resolvierte das Kollegium, dass ein besonderer Kämmerer zu bestellen sei, der zum Unterschiede von dem anderen Kämmerer Aussenkämmerer genannt werden müsste. Dieser sollte die städtischen Güter insgesamt respizieren, deren Ertrag soviel als möglich erhöhen, die Arrenden besorgen, die Abgaben erheben und dem ersten Kämmerer abliefern, die Bauten auf den Gütern berechnen und leiten, auch jährlich einen Etat vom Ertrag und Abgang aufstellen und dem Magistrat zur Revision und endgültigen Regulierung zustellen und endlich die Jurisdiktion und andere dem Rat über die Güter zustehenden Rechte ausüben und über alles beim Magistrat referieren.

9. Der Wettrichter.

Das Amt des Wettrichters sollte nach dem Schluss des Kollegiums gleichfalls kombiniert werden. Wenn die zur Wette nicht gehörigen Schuldsachen, wie es vorhin gewesen, an das Gericht gewiesen würden, würde der Wettrichter desto eher alles bewältigen können, als alle das Objekt von 10 Thlr. übersteigenden Sachen an das bereits bestehende Wettkollegium, das in der alten Zusammensetzung beizubehalten wäre, gehörten, und sofern er unter den Parteien keine gütliche Einigung erzielen könnte, dieselben an das Wettgericht verweisen musste.

Ferner sollte die vierteljährige Viktualientaxe, wie bisher vom Wettgericht entworfen und sodann dem Magistrat zur Revision vorgelegt werden, jedoch sollte die Sorge für die Beobachtung derselben seitens der Höker, Fleischer und Bäcker den Polizeiinspektoren überwiesen werden, zu deren Amt sie eigentlich gehöre.

10. Der Inspector der öffentlichen Wagen etc.

Da auch die vielen im öffentlichen Interesse und im Interesse des Handels errichteten Gebäude und Höfe einen Mann erforderten

der darauf sah, dass sie bestimmungsgemäss verwendet wurden und dass hierin alles ordnungsmässig zuging, so wurde nach dem Vorschlage des Geh. Rats Negelein ein besonderes Amt für erforderlich erachtet, nämlich das des Inspektors der öffentlichen Stadtwagen, Packhäuser, Asch- und Teerhöfe, Klapperwiesen, Wein- und Heringsbrücken und der dazu gehörigen Beamten und Belehnten, welche in Streitigkeiten, die ihr Amt angehen vor demselben in erster Instanz Recht geben und nehmen sollten.

11. Der Gewerkspatron.

Da unter den Gewerkmeistern und Gesellen viele Streitigkeiten vorfielen, deren Verweisung an den ganzen Magistrat wegen ihrer geringen Erheblichkeit bedenklich erschien, da ferner nach der königlichen Verordnung Prozesse bei sämtlichen Gewerken auf äusserste vermieden werden sollten, so hielt das Kollegium dafür, dass ein besonderer Gewerkspatron erwählt werde, der dergleichen Klagen entscheiden und die Gewerksrechnungen revidieren, dagegen schuldig sein sollte, die zwischen zwei ganzen Gewerken entstehenden Streitigkeiten an den dirigierenden Bürgermeister zu verweisen.

zu 12. 13. 14. Die Polizei-Inspektoren.

Zur Aufsicht über das Polizeiwesen für jeden Sprengel wurde ein Polizeiinspektor für angemessen erachtet, welcher alles, was zu einer guten Polizei gehört, in seinem Distrikt sorgfältig beobachten und dem Magistrat referieren sollte. Besonders sollte er auf Zuwiderhandlungen gegen die königlichen Verordnungen mit acht haben, die Höker, Fleisch- und Bäckerbuden fleissig visitieren und für die Instandhaltung der Brunnen, Stadtkanäle und des Gassenpflasters sorgen.

15. 16. 17. Drei städtische Unterrichter.

Wegen Weitläufigkeit der drei Städte wurde nach wie vor die Beibehaltung von Unterrichtern für nötig erachtet, welche ausser ihren bisherigen Funktionen noch das Pupillenamt ihres Distrikts übernehmen, dagegen im Gerichtskolleg nichts weiter zu tun haben sollten.

18. 19. Zwei Vorstädtische Richter.

In den Vorstädten sollten nach dem Vorschlage der Bürgermeister die Gerichte gänzlich aufgehoben werden, da sie bisher meistenteils aus lauter Handwerkern und einfältigen Leuten bestanden hätten, dagegen sollten zwei tüchtige Richter, welche daselbst das Richter- und Pupillenamt führen und zugleich die Polizei respizieren, gewählt und salariert werden, welche zwar nicht eigentlich

in das Ratscollegium gehören und dort Sitz und Stimme haben durften, vorläufig aber, damit desto mehr Mitglieder aus dem Ratskolleg beibehalten würden, aus demselben wohl erwählt und für ihre Lebenszeit beibehalten werden könnten.

20. 21. Zwei Supernumerarii.

Zur Vertretung von Ratsgliedern in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen und zur Erledigung der vom Magistrat für erforderlich gehaltenen Kommissionen und Visitationen und sonstigen ausserordentlichen Sachen wurden zwei Ratsglieder für nötig gehalten.

Endlich war das Kollegium der Ansicht, dass zwei Secretarii die Arbeit beim neuen kombinierten Magistrat wohl bestreiten, wechselweis das Protokoll führen und die Expedienda besorgen könnten. Es sollten ihnen aber je ein oder zwei Kopisten zugegeben, auch sollte ein besonderer Archivarius oder Registrator bestellt werden.

Was die Kombination der drei städtischen und vorstädtischen Gerichte betraf, so waren laut Protokoll die Bürgermeister darin einig, dass sie allerdings vereinigt werden könnten. Das Kollegium fand auch für gut, dass das neue Gericht mit Einschluss des Oberrichters und Schöppenmeisters aus fünfzehn Personen bestehen sollte, damit es bei Häufung der Rechtssachen dieselben wie das Königliche Hofgericht in zwei Kammern desto schneller erledigen könne.

Schliesslich müsse ein förmliches Reglement entworfen werden, nach dem sich das Gericht sowohl in Zivil- als in Strafsachen richten müsse.

Dieses Projekt war schon ein erheblicher Fortschritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen. Statt dreier Magisträte sollte es nur einen geben, statt der bisherigen drei städtischen und der beiden Vorstädtischen Gerichte wurde die Bildung eines einzigen vorgeschlagen. Der Rat sollte mit Ausschluss der drei Bürgermeister und der zwei Secretäre und des Archivars aus 15 Personen und das Gericht aus 15 Personen einschliesslich des Oberrichters bestehen, während nach der bisherigen Verfassung, wenn alle Stellen besetzt gewesen wären, die drei städtischen Ratskollegien aus 36, die drei städtischen Gerichtskollegien aus 36 und die Vorstädtischen Gerichte aus 26, im ganzen aus 98 Personen bestanden haben würden.

Es wurden ferner einige Nebenämter ihrer Wichtigkeit entsprechend zu Hauptämtern erhoben. So das Amt des Dorfvogts; die Verwaltung der Stadtgüter sollte dem von der Kriegs- und Domainenkammer „Aussenkämmerer“ genannten Ratsherrn zustehen,

weil man auf eine gute Einrichtung der Stadtgüter als einer Haupteinnahmequelle der Kämmerei den grössten Wert legte. Aus demselben Grunde wurde das Amt des Inspektors der öffentlichen Wagen ein Hauptamt; denn die drei Städte Königsberg, insbesondere Altstadt und Kneiphof, waren Handelsstädte, und die Aufsicht über sämtliche dem Handel dienenden Anstalten war sehr verantwortungsvoll, zumal nach der projektierten Vereinigung der drei Städte. Desgleichen war eine ordentliche Ausübung der Polizei eine wichtige Sorge der Landesherrschaft. Darum finden wir zum ersten Male das Amt des Gewerkspatrons als Hauptamt. Andererseits ist neu in Vorschlag gebracht das Amt des Oberrichters, der sich mit den Unterrichtern in die Funktionen des Vogts oder Dritten teilte. Unbekannt war ferner der bisherigen Ratsverfassung das Amt des Kontrolleurs, welcher die Buchführung des Kämmerers zu überwachen hatte. Neu ist endlich die Bestellung von Supernumerarien und eines besondern Archivarius. Man war aber auch bestrebt, die bisherigen Hauptämter nach Möglichkeit zu entlasten. Daraus erklärt sich die Einsetzung von drei Polizeiinspectoren, die eben nur polizeiliche Funktionen ausüben sollten und in der Rathsverfassung unter diesem Namen zum ersten Male auftreten. Die umständlichen Verrichtungen des Kriegscommissarius sollte einem besonderen Serviceamt unter dem Vorsitze desselben übertragen werden.

Über die weitere Frage, wer von den jetzigen Rats- und Gerichtspersonen beibehalten und wer emeritiert werden solle, hatten sich die zunächst um Auskunft angegangenen drei Bürgermeister der drei Städte nicht näher ausgelassen und gemeint, dass alle Beamten für ihr Amt geeignet und tüchtig seien, und dass es sich für sie wohl nicht schicken würde, über die Kapazität derjenigen zu urteilen, deren Wahl sie es zu danken hätten, was sie jetzt seien. Demnach blieb der Kammer nichts übrig, als private Erkundigungen über die Fähigkeiten der einzelnen einzuziehen. Die Resultate dieser Erkundigungen wurden in einer Aufstellung „Der jetzige Zustand des Rahts und Gerichts dreyer Städte Königsberg“ niedergelegt. Diese Aufstellung ergab folgenden Personenbestand:

I. Der Rat

a) in der Altstadt:

1. Bürgermeister Dr. Zacharias Hesse,[1])

1) 1723 war Dr. Zacharias Hesse Bürgermeister und Oberkirchenvater cum annexis.

2. Vizebürgermeister Georg Tetzell,[1])
3. Wettpräses Friedrich Liedert,[2])
4. Stadtkämmerer Christoph Casseburg,[3])
5. Stadtrat Jacob Friedrich Sahme,[4])
6. Richter Michael Meckelburg,[5])
7. Kriegscommissarius Johann Schröder,[6])

---

1) Georg Tetzell wurde 1661 als Sohn des Gerichtsverwandten der Altstadt Georg Tetzell (gest. 15. April 1692) und der Elisabeth geb. Feyerabend verw. Löselius (gest. 11. Februar 1676) geboren, wurde 1693 Bürger der Altstadt, dann Advokat, 1700 Gerichtsverwandter, 1704 Ratsherr, 1714 Richter am Altst. Gericht, 1723 Vicebürgermeister, Vogt, Oberkirchenvater bei der polnischen Kirche und Patron der Schofenbrauer, 1724 emeritiert, durch königl. Reskript d. d. Berlin 29. Mai 1727 an Emmerichs Stelle als dritter Bürgermeister confirmiert.

2) Friedrich Liedert, geb. am 12. März 1670, studierte seit 1687 auf den Universitäten zu Königsberg und Wittenberg, wurde 1695 kurf. Brandenb. Secretarius, 1700 Altstädtischer Gerichtsverwandter, 1704 Gerichtscamerarius, 1705 Schöppenmeister, 1710 Stadtrat und Vogt über die Stadtgüter Steinbeck, Puschdorf und Stablacken, später über Neuendorf und Craussen, 1716 Wettpräses. Durch einen Star auf beiden Augen des Gesichts beraubt, wurde er nach 4 Jahren durch eine Operation des Augenarztes Haulgeth geheilt. 1724 emeritiert, wurde er gleichwohl 1731 Unterrichter im Löbenichter Distrikt und starb am 16. Juni 1735. Sein bedeutendster Sohn ist der Wettpräses Jacob Heinrich Liedert, Verfasser vieler historischer Arbeiten zur Geschichte von Königsberg i. Pr. — 1723 war Friedrich Liedert Wettpräses, Patron über die Fischer, Höker und Butterträger, Vogt über die Dörfer Neuendorf, Craussen und Steinbeck.

3) Christoph Casseburg, geb. 1668; machte als j. u. c. Reisen in die Fremde, wurde 1689 Advokat der drei Räte und Gerichte, 1704 Gerichtsverwandter, 1710 Ratsverwandter, 1724 als Camerarius des kombinierten Ratskollegiums beibehalten, durch Rescript d. d. Berlin den 20. Juni 1733 als dritter Bürgermeister bestellt. Sein Bild hängt im Zimmer des Oberbürgermeisters auf dem Kneiphöfschen Rathause zu Königsberg. 1723 war er Stadtkämmerer, Patron beim Witwenstift, Patron bei den Wagen und den Krahn und Hubenvogt.

4) Jacob Friedrich Sahme, geb. am 28. September 1669 (1668?) wurde Hofgerichtsadvokat, 1714 Ratsverwandter der Altstadt und starb noch vor der Kombination am 10. Januar 1724. 1723 war er Obervorsteher der Neurossgärter Kirche, Scheffelamtspatron, Vogt über Ottenhagen, Puschdorf und Stablacken.

5) Michael Meckelburg, geb. am 12. September 1656 als Sohn des Altst. Gerichtsverwandten Johann Meckelburg und der Elisabeth geb. Kreuschner, wurde 1688 nach Absolvierung seiner juristischen Studien Advokat beim Rat der Altstadt und Konsistorium, 1704 Altst. Gerichtsverwandter, 1710 Schöppenmeister, 1714 Altst. Stadtrat und Richter, 1724 emeritiert, starb 25. Dezember 1731. 1723 war er Richter.

6) Johann Schröder, geb. 1681 als Sohn des Altst. Gerichtsverwandten Johannes Schröder († 1694) und der Helena Dorothea geb. Kreuschner, († 23. Mai 1707) wurde 1710 Gerichtsverwandter der Altstadt, 1714 Schöppenmeister, Reminiscere 1721 Ratsherr, 1724 Unterrichter, Kommerzienrat, durch Reskript d. d.

8. Stadtrat Johann Höpffner,[1])
9. Stadtrat Friedrich Rohd,[2])
10. Stadtrat Jacob Droste,[3])
11. Stadtrat Hieronymus Jacobus Grube,[4])
Stadtsecretarius: Heinrich Bartsch.[5])

Berlin den 30. Oktober 1730 Oberrichter, 1739 dritter Bürgermeister von Königsberg. 1723 war er Vizerichter, Kriegscommissarius und Einquartierungsherr.

1) Johann Höpffner, geb. 1646, wurde Kaufmann, 1694 Gerichtsverwandter der Altstadt, 1718 Kommerzienrat, 1721 Stadtrat und starb noch vor der Kombination am 8. Januar 1724. 1723 hatte er die Inspektion über den alten und neuen Graben, war Vorsteher des Pesthauses und der Haus- und Gassenarmen.

2) Friedrich Rohd, geb. am 30. Juli 1672, wurde Kaufmann, 1710 Gerichtsverwandter der Altstadt, 1718 Kommerzienrat, 1721 Stadtrat, 1724 Wageninspektor und starb am 5. September 1730 als Stadtrat. 1723 war er Obervorsteher des St. Georg-Hospitals, Vizekriegscommissarius, Patron der Maurer und Zimmerleute und Deputierter bei Taxierung aller neuen Gebäude.

3) Jacob Droste, geb. 1675 als Sohn des Kneiph. Gerichtsverwandten Jacob Droste († 1706 nicht 1705) und der Anna Maria geb. Schulz, wurde, ohne studiert zu haben, 1721 Stadtrat in der Altstadt, 1724 Feuer- und Billettierherr. 1723 war er Vizewettrichter, Patron über die Kalkscheune, Bau- und Feuerherr, Deputierter bei Eichung des Masses, der Elle und des Gewichts und beim collegium sanitatis.

4) Hieronymus Jacobus Grube, geb. am 16. Juni 1687 als Sohn des Verfassers des „Königsbergschen Diarii" (Erl. Pr. V. 169—188. 227—248. 325—344. 378—403. 484—493.) zuletzt Oberwägers im Kneiphof, Reinhold Grube (geb. 15. Januar 1654, † 12. Dezember 1718) und der Elisabeth, Tochter des Ratsherrn im Löbenicht, Salomon Pöpping, wurde Hofgerichtsadvokat, 1721 Stadtrat in der Altstadt, durch Reskript vom 1. Mai 1721 zum Revisor des Preuss. Landrechts von 1721 deklariert, 1724 Oberrichter, am 12. Dezember 1730 als zweiter Bürgermeister mit der Verpflichtung vereidigt, an Stelle des in Russland als Legationssekretär fungierenden Bürgermeisters Vockerodt das Amt des dirigierenden Bürgermeisters zu führen, wurde Oberappellationsgerichtsrat und starb als dirigierender Bürgermeister von Königsberg am 22. Februar 1739.

1723 war er Wettassessor, hatte die Inspektion über die Holzstätten und Graswiesen, das Wachamt, war Patron über die Instrumentisten, besichtigte als Bauherr den strittigen Bau und war Mandatarius des Rats. Er ist nicht, wie Isaacsohn (Geschichte des Preuss. Beamtenthums Bd. 3 S. 81 und 406) irrtümlich meldet, der Herausgeber des corpus constitutionum Prutenicarum; dieser ist vielmehr der Hofgerichtsrat Dr. George Grube.

5) Heinrich Bartsch, geb. am 26. Februar 1667 als Sohn des Ratsverwandten der Altstadt Heinrich Bartsch († 6. Mai 1702) und der Regina geb. Löbel († 1670) studierte Jurisprudenz, begab sich dann auf Reisen, wurde 1692 Ratsadvokat und adjungierter, 1694 wirklicher Stadtsecretarius der Altstadt, 1724 Registrator beim kombinierten Magistratskollegium und starb am 25. Juni 1728. Seine grossen Verdienste um die Altst. Ratsbibliothek sind bekannt. Er war 1723 Stadtsecretarius und Wettgerichtsactuarius.

b) im Kneiphof:

1. Bürgermeister Christoph Ägidius Negelein,[1])
2. Vizebürgermeister Johann Thamm,[2])
3. Vogt Christoph Leffler,[3])
4. Richter Christoph Krüger,[4])
5. Wettpräses Heinrich Paschke,[5])
6. Stadtkämmerer Johann Heinrich Reussner,[6])

---

1) 1723 war er Bürgermeister und hatte die Direktion über die ganze Stadt Kneiphof und sämtlicher Kollegien und Verrichtungen derselben.

2) Johann Thamm, geb. 1663, studierte in Königsberg Jurisprudenz, wo er 1690 dem Kurfürsten bei seiner Anwesenheit dortselbst namens der studierenden Jugend gratulierte, wurde noch in demselben Jahre Commissionssecretarius, — ein Prädikat, das zuvor noch niemandem verliehen worden war, — dann Hofhalsgerichtsassessor, 1700 Stadtrat im Kneiphof, 1710 Vizebürgermeister, 1724 zweiter Bürgermeister und starb als solcher am 12. (oder 17?) Mai 1727.

1723 war er Prokonsul, Pupillar, Obervorsteher der Domkirche und der Hausarmen, Protoscholarch und Inspektor des Pauperhauses, Stipendiaten- und Anckerherr und Patron einiger Gewerke.

3) Christoph Leffler, geb. 1669, studierte Jurisprudenz, wurde kurf. Secretarius, 1700 Stadtrat im Kneiphof, 1724 Assistent des dirig. Bürgermeisters und starb als dritter Bürgermeister am 23. Mai 1733. Er ist Stifter der nach ihm benannten Stiftsstelle im Kneiph. Witwen- und Waisenhause in Königsberg i. Pr. (Nachweisung der Stiftungen und Legate der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. f. Unterrichts- Armen- und Wohltätigkeitszwecke. Königsberg 1889. S. 78.)

1723 war er Vogt und Pupillar in der Vorstadt, auf dem Haberberg, Alten- und Nassengarten, Obervorsteher der Haberberger Kirche und Schule und Stipendiatenherr.

4) Christoph Krüger, geb. 1644, wurde von Grossprima der Altst. Pfarrschule dimittiert, 1690 Gerichtsverwandter im Kneiphof, 1700 Ratsherr, 1710 Richter, 1724 emeritiert.

Er war 1723 Richter und Inspektor des Scheffel- und Salztonnenamts.

5) Heinrich Paschke, geb. 1653, wurde aus der Altst. Schule als Studiosus dimittiert, 1696 Gerichtsverwandter im Kneiphof, 1703 Schöppenmeister, 1711 Ratsverwandter, 1724 emeritiert. 1723 war er Wettpräses, Unterrichter, Inspektor über das Zuchthaus, die Wagen und den Aschhof.

6) Johann Heinrich Reussner, geb. 1668 als Sohn des Hof- und akad. Buchdruckers Friedrich Reussner und der Catharina, Tochtet des Kaufmanns Heinrich Krause, studierte Jura, wurde Secretarius an der Königsberger Akademie, 1700 Gerichtsverwandter im Kneiphof, 1711 Ratsverwandter, 1724 Kämmerei-Kontrolleur. 1723 war er Camerarius, Unterkriegscommissarius, dirigierender Vorsteher bei dem Witwenstift und Vorsteher bei dem Pesthause.

7. Kriegscommissarius Heinrich Hahn,[1]
Stadtsecretarius Melchior Lübeck.[2]

c) im Löbenicht:

1. Bürgermeister Dr. George Emmerich,[3]
2. Vizebürgermeister Heinrich Pöpping,[4]
3. Wettpräses Johann Kiender,[5]
4. Vicewettpräses Jacob Kühn,[6]
5. Stadtkämmerer Jacob Rohd,[7]
6. Stadtrat Christian Johansen sen.,[8]

---

1) Heinrich Hahn, geb. 1672, studierte Jura und Humaniora, wurde 1705 Gerichtsverwandter im Kneiphof, 1711 Ratsverwandter, 1724 erster Polizeiinspektor. 1723 war er Kriegscommissarius, Wettgerichtsassessor, Untervogt, Mit-Deputierter beim Scholarchen- und Stipendienkollegium, Mit-Inspektor über das Zuchthaus, Ancker, die Wagen, den Heringshof, die Klapperwiese, den Gemeindegarten etc.

2) Melchior Lübeck, geb. 10. Oktober 1670 in Königsberg als Sohn des Bürgermeisters im Kneiphof Melchior Lübeck († 2. November 1703) und der Catharina geb. Schimmelpfennig, wurde 1690 u. i. c., 1697 Stadtsecretarius im Kneiphof, 1718 Kgl. Geh. Secretarius beim Kommerzkolleg zu Königsberg, 1724 erster Secretarius beim kombinierten Magistratskolleg, dann auch Geh. Rat und Kommerzienrat und starb am 18. Januar 1732.

Er war 1723 Stadtsecretarius und Geh. Secretarius beim Kommerzkolleg zu Königsberg.

3) Dr. George Emmerich war 1723 Bürgermeister im Löbenicht, Pupillaris, Gewerkspatron und Stipendiarius.

4) Heinrich Pöpping, geb. 1665, studierte auf der Universität, wurde Gerichtsverwandter im Löbenicht, 1702 Ratsverwandter, 1724 emeritiert.

1723 war er Prokonsul, Administrator der Kasse und Inspektor über die Kalkscheune.

5) Johann Kiender, geb. 1660, wurde Kaufmann, 1705 Ratsverwandter im Löbenicht, 1724 emeritiert.

1723 war er Vogt, Wettpräses und Inspektor des Pauperhauses.

6) Jacob Kühn, geb. 1658, wurde Kaufmann, 1705 Ratsverwandter im Löbenicht, 1724 emeritiert.

1723 war er Inspektor der Ziegelscheune, des Gemeindegartens, des Schiesshauses, Assessor beim Wettgericht.

7) Jacob Rohd, geb. 9. Dezember 1663, wurde Kaufmann, 1706 Ratsverwandter im Löbenicht, 1724 dritter Polizeiinspektor im kombinierten Magistratskollegium und starb am 19. Dezember 1729.

1723 war er Stadtkämmerer, Inspektor über Ponarth, den Sackheimer Krug und Maraunen, Bauherr.

8) Christian Johansen sen., geb. 1658, studierte auf der Universität, wurde 1702 Stadtsecretarius im Löbenicht, 1718 Ratsverwandter, 1724 emeritiert.

1723 war er Oberkirchenvorsteher, Scholarch und Vizerichter.

7. Richter Dr. Conrad Stein,[1])
8. Kriegscommissarius Carl Friedrich Kühn,[2])

Stadtsecretarius: Christian Johansen.[3])

II. Das Gericht

a) in der Altstadt:

1. Schöppenmeister Johann Heinrich Kenckel,[4])
2. Viceschöppenmeister Christoph Kruse,[5])

---

1) Dr. Conrad Stein, geb. 24. November 1674 in Rostock, wurde 1701 daselbst j. u. l. 1702 zu Kiel j. u. d., 1703 Prof. extr. zu Königsberg und Hofhalsgerichtsadvokat, 1717 Stadtrat im Löbenicht, 1722 Hofhalsgerichtsassessor, 1724 erster Unterrichter und starb am 6. Juni 1732 als vierter ord. Professor an der Akademie zu Königsberg.

1723 war er Richter, Inspektor über das Waldgut Radnicken und das Pesthaus.

2) Carl Friedrich Kühn, geb. 1678, studierte auf der Universität, wurde zunächst städtischer, dann wegen seiner besonderen Verdienste königlicher Tranksteuerbeamter und machte sich als solcher den Städten sehr verhasst. Er wurde Kriegscommissarius und Kontrolleur bei dem Tranksteuerkolleg, durch königl. Reskript d. d. Berlin, den 25. Februar 1721 zum Stadtrat im Löbenicht ernannt; der Regierung wurde anbefohlen, ihn um Reminiscere wählen zu lassen und zu konstituieren. Als der Rat im Löbenicht die Aufforderung der Regierung als einen Eingriff in ihr althergebrachtes Chur- und Wahlrecht zurückwies, beseitigte der König den Widerstand des Rats durch die Drohung, dass er 100 Dukaten „ex propriis" bezahlen müsse, wenn er sich der königlichen Resolution nicht füge, „da wir," so hiess es im königlichen Reskripte d. d. Königsberg, den 9. Mai 1721, „keinem Unserer Unterthanen einiges Raisonnement über Unsere wohlbedächtig ertheilte Gnadenbezeugungen und deshalb ergangene Resolutiones gestatten, vielmehr derselben schlechterdings nachgelebet wißen wollen." Darauf wurde Kühn am 9. Juni 1721 als Stadtrat introduziert. 1724 wurde er zweiter Polizeiinspektor im kombinierten Ratskolleg.

1723 war er Wall-, Strom-, Artillerieherr, Präses des Armenkollegiums und Kriegscommissarius.

3) Christian Johansen, geb. 1688 als Sohn des späteren Stadtrats Christian Johansen, studierte auf der Universität, wurde 1713 adjungierter, 1717 wirklicher Stadtsecretarius im Löbenicht, 1724 zweiter Stadtsecretarius beim kombinierten Ratskolleg.

1723 war er Stadtsekretär, Actuarius beim Wettgericht und Registrator des Stadtarchivs im Löbenicht.

4) Johann Heinrich Kenckel, geb. 4. Januar 1664, studierte auf der Universität, wurde 1710 Altst. Ratsverwandter, 1721 Vizeschöppenmeister, 1724 Vizeschöppenmeister im kombinierten Gerichtskolleg und starb als solcher am 2. Januar 1734 und wurde im Altst. Gerichtsgewölbe begraben.

1723 war er Vizeschöppenmeister und vertrat den Schöppenmeister in den Syndikatsangelegenheiten.

5) Christoph Kruse, geb. 1673, studierte auf der Universität, wurde Ratsadvokat in der Altstadt, 1721 Schöppenmeister, 1724 Schöppenmeister beim kombinierten Gerichtskolleg, versah das Amt seit 1744 nicht mehr und starb 1753.

1723 war er Schöppenmeister und Syndicus der Bürgerschaft.

Assessores:

3. Georg Harweck,[1])
4. Christoph Grube,[2])
5. Reinhold Polycarpus Geelhaar,[3])
6. Theodor Schienemann,[4])
7. Martin (Merten) Mecklenburg,[5])
8. Reinhold Heinrich Bock,[6])
9. Alexander Eheman,[7])
10. Edward Collins,[8])
11. Albr. Theod. Lienemann.[9])

---

1) Georg Harweck, geb. 1665 (getauft 7. Juni 1665), wurde Kaufmann, 1710 Gerichtsverwandter in derAltstadt, 1724 bei der Kombination der drei städtischen Gerichte zum honorarius deklariert, später beim Lizent Packhausinspektor.

1723 hatte er ausser seinem Amte keine besondere Funktion.

2) Christoph Grube, geb. 1659, studierte auf der Universität, wurde 1713 Altst. Gerichtsverwandter und 1724 zum honorarius deklariert.

1723 war er noch Assessor beim Wettgericht.

3) Reinhold Polycarpus Geelhaar, geb. 1677, studierte auf der Universität, wurde 1721 Altst. Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg. 1732 Gerichtscamerarius, am 17. Dezember 1733 als Stadtrat und Kreisrichter vereidigt und starb am 8. September 1740.

1723 war er noch Assessor beim königlichen Tranksteuerkolleg.

4) Theodor Schienemann, geb. 21. Januar 1688 als Sohn des Altst. Gerichtsverwandten Johann Joachim Schienemann († 1698) und der Catharina geb. Wittprohl (* 5. Septbr. 1646, † 26. Mai 1725), studierte auf der Universität, wurde Altst. Ratsadvokat, 1721 Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg, am 19. Mai 1730 Stadtrat und Kreisrichter des Sackheimer Sprengels, 1733 Altst. Polizeiinspektor und starb am 25. April 1737.

1723 war er Assessor bei der Rezeptur der Quartiergelder und erster Deputierter zum Rathause.

5) Martin (Merten) Mecklenburg, geb. 1653, wurde Kaufmann, 1721 Altst. Gerichtsverwandter, 1724 zum honorarius deklariert und starb am 3. Febr. 1728.

1723 war er Deputierter bei den Gassenarmen.

6) Reinhold Heinrich Bock, geb. 1683, studierte auf der Universität, wurde 1721 Altst. Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg, 1730 Stadtrat und Kreisrichter des Neuesorger Distrikts.

1723 war er noch Gerichtskämmerer.

7) Alexander Eheman, geb. 1665, wurde Kaufmann, 1721 Altst. Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg, 1728 Stadtrat.

1723 war er noch Deputierter bei den Gassenarmen.

8) Edward Collins, geb. 1665, wurde Kaufmann, Kommerzienrat, 1721 Altst. Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg.

1723 hatte er keine besondere Funktion als Gerichtsverwandter, dagegen war er Mitglied des königlichen Kommerzkollegs zu Königsberg.

9) Albr. Theod. Lienemann, geb. 1682, studierte auf der Universität,

b) im Kneiphof:

1. Schöppenmeister Reinhold Nagell,[1])
2. Vizeschöppenmeister Heinrich Lübeck,[2])
3. Reinhold Fahrenheid,[3])
4. Heinrich Stürmer,[4])
5. Gerichts-Camerarius Christian Werner.[5])

c) im Löbenicht:

1. Schöppenmeister Bernhard Thurow,[6])

---

wurde 1721 Altst. Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg, 1734 Gerichtskämmerer, 1737 Stadtrat und Assistent beim Wettamt.

1723 war er noch Vizecamerarius und zweiter Deputierter zum Rathause und Assessor beim Wettgericht.

1) Reinhold Nagell, geb. 1674, studierte auf der Universität, wurde 1698 Gerichtsadvokat, 1711 Kneiph. Gerichtsverwandter und sofort zum Schöppenmeister gewählt und starb am 29. August 1724, einen Tag nach der Kombination der Magisträte und Gerichte.

Er war 1723 Schöppenmeister, Assessor beim Wettgericht und Deputierter bei Auszahlung der Stadtschulden.

2) Heinrich Lübeck, geb. 1673, wurde Kaufmann, 1705 Kneiph. Gerichtsverwandter, 1724 supern. Stadtrat und Assistent beim Wettamt, 1730 Wageninspektor.

1723 war er Vizeschöppenmeister, Deputierter beim Wettkollegium, beim Zuchthaus, bei der Einnahme der Servisgelder, beim städtischen Kriegskolleg und bei Auszahlung der Stadtschulden.

3) Reinhold Fahrenheid, geb. 1673, wurde Kaufmann, 1711 Kneiph. Gerichtsverwandter und resignierte vor der Kombination der städtischen Gerichtskollegien 1724.

1723 war er noch Deputierter beim Kneiph. Witwenstift, beim Zuchthaus und Feuerherr.

4) Heinrich Stürmer, geb. 14. Oktober 1680 als Sohn des Altst. Kaufmanns Reinhold Stürmer († 24. August 1704) und der Anna Maria geb. Horck († 3. Sept. 1684), wurde Kaufmann, 1711 Kneiph. Gerichtsverwandter, seit 1721 als emeritus behandelt, 1724 zum honorarius deklariert.

5) Christian Werner, geb. 1681, wurde Kaufmann, 1711 Kneiph. Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg, am 22. Dez. 1732 als extr. Stadtrat vereidigt.

1723 war er Gerichtscamerarius, Deputierter beim Witwenstift, bei den Gassenarmen, zum Rathaus, Feuerherr.

6) Bernhard Thurow, geb. am 30. Sept. 1662, studierte auf der Universität, wurde 1710 Löb. Gerichtsverwandter, 1719 Schöppenmeister, 1724 erster Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg mit dem Titel Schöppenmeister (ohne dessen Rang). Er starb am 26. August 1736.

1723 war er Schöppenmeister.

2. Vizeschöppenmeister Johann Christian Kirchhoff,[1])
3. Caspar Rohdmann,[2])
4. Johann Hübner,[3])
5. Ambrosius Thiel („Tiehl“),[4])
6. Christian Melchior Hoffmann,[5])
7. Johann von Sanden,[6])
8. Vice-G.-Cammerarius Jacob Basswaldt;[7])

die beiden Gerichtssekretarien der drei Städte Königsberg:

Johann Wilhelm Schultz[8]) und

Johann Friedrich Schienemann.[9])

---

1) Johann Christian Kirchhoff, geb. 1664, studierte auf der Universität, wurde 1705 Löben. Gerichtsverwandter, dann Schöppenmeister und 1724 zum honorarius deklariert; er starb 9. Nov. 1728.

1723 war er Vizeschöppenmeister.

2) Caspar Rohdmann, geb. im Januar 1672, hatte nicht studiert, wurde 1710 Löb. Gerichtsverwandter, 1724 zum ersten honorarius deklariert.

Er war 1723 noch Kirchenvater.

3) Johann Hübner, geb. 1681, studierte auf der Universität, wurde 1717 im Löb. Gerichtsverwandter (obwohl vom Könige 1717 befohlen war, ihn zum Ratsverwandten zu machen), 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg; später wurde er Kriegscommissarius.

1723 war er noch Assessor beim Wettgericht.

4) Ambrosius Thiel (Tiehl), geb. im April 1670, wurde Kaufmann, 1717 Löb. Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg und starb am 5. Februar 1728.

Er war 1723 noch Assessor beim Wettgericht.

5) Christian Melchior Hoffmann, geb. 1668, studierte auf der Universität, wurde 1717 Löb. Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg.

Er war 1723 Gerichtskämmerer.

6) Johann von Sanden, geb. im Mai 1679, studierte auf der Universität, wurde 1717 Löb. Gerichtsverwandter, 1724 Gerichtsverwandter beim kombinierten Gerichtskolleg, 1733 Stadtrat und Kreisrichter und starb 1736.

Er war 1723 noch Deputierter bei den Quartiergeldern, wohnte der Abnahme der Kirchenrechnungen bei und sass bei der Rezeptur des Schützenpfennigs.

7) Jacob Basswaldt, geb. 1674, studierte auf der Universität, wurde 1717 Gerichtsverwandter, 1724 zum honorarius deklariert.

Er war 1723 noch Vizecamerarius und Deputierter bei den Gassenarmen.

8) Johann Wilhelm Schultz, geb. 1672, studierte Jurisprudenz, wurde 1701 Advokat beim Hofgericht, daneben Löb. Schöppenmeister, am 16. Jan. 1719 zum Gerichtssecretarius der drei Städte Königsberg gewählt, worauf er auf jene beiden Stellen verzichtete, 1724 Secretarius beim kombinierten Gerichtskolleg und starb am 25. August 1727.

Er war 1723 Gerichtssecretarius beim Altst. und Steind. Gericht.

9) Johann Friedrich Schienemann, geb. 1672, studierte Jurisprudenz,

Die Aufstellung ergab nun, dass das Ratscollegium in der Altstadt aus 11, im Kneiphof aus 7 und im Löbenicht aus 8, im ganzen also aus 26 Personen und das Gerichtskollegium in der Altstadt aus 11, im Kneiphof aus 5 und im Löbenicht aus 8 Personen, im ganzen also aus 24 Personen bestand.

Hierauf entwarfen die beiden Präsidenten von Lesgewang und von Bredow einen Plan, wie die neu zu kombinierenden Kollegien des Rats und Gerichts bis auf Approbation des Königs besetzt werden könnten.

Die Kommission, welche nach dem königlichen Reskripte vom 3. April 1723 die Finanzlage der drei Städte untersuchen sollte, war bisher nicht besonders eifrig ans Werk gegangen, weil sich ihre Tätigkeit in den Verhandlungen mit den drei Bürgermeistern und in den Kammersitzungen erschöpft hatte.

Insbesondere war der Kriegs- und Domänenrat Werner als Mitglied der rathäuslichen Kommission für die Landstädte stark in Anspruch genommen, welche ohne Mitwirkung der Preussischen Regierung das unter dem 12. Juni 1723 vom Könige approbierte Reglement fertigstellte, nach welchem der Magistrat und das Gericht jeder Stadt kombiniert und die Anzahl der Mitglieder beschränkt und nach einer besonderen Dreiklasseneinteilung bestimmt wurde.[1])

Infolgedessen wandte sich die Kammer am 24. Mai 1723 an den König mit der Bitte, den Hofrath und Direktor des Tranksteuer-Collegiums, Viëtor, neben Gregorii und Werner zum Mitgliede der Kommission zu „Regulierung des Rathäuslichen Wesens“ zu ernennen. Mit diesem Beamten war von Grumbkow, dem alles zu lange dauerte, nicht einverstanden. Er meinte, einen bereits eingearbeiteten auswärtigen Beamten dorthin senden zu sollen, der schneller und gründlicher als die Einheimischen arbeiten werde. Auf Vorschlag des Geh. Rats Manitius fiel seine Wahl auf den Regierungsrat von Laurens, der soeben als Mitglied der Pommerschen Domänen-

---

wurde 1697 Hofhalsgerichtsadvokat, 1720 Gerichtssecretarius der drei Städte Königsberg, 1724 Secretarius beim kombinierten Gerichtskolleg, starb am 8. Juni 1740 und wurde im Altst. Gerichtsgewölbe begraben.

Er war 1723 Gerichtssecretarius beim Kneiph. Löb. und Vorstädt. Gericht.

1) cf. das gedruckte „Reglement / Welchergestalt / Nach geschehener Combination / des Magistrats und Gerichts / Bey denen Preußis. Land-Städten / das Polizey- und Justitz-Wesen administriret werden soll. / Sub dato Berlin / den 12. Junii 1723. Königsberg / gedruckt in der Königl. Preußis. Hoff-Buchdruckerey“.

kommission mit der Regulieruug der Ämterkontribution beschäftigt war. Diese Wahl war eine äusserst glückliche zu nennen.

Joachim Albrecht von Laurens,[1]) aus einer ehrbaren hinterpommerschen Bürger- und Beamtenfamilie stammend, die einigen dortigen Städten brave Bürgermeister lieferte, wurde um 1669 geboren, studierte Jurisprudenz, erwarb sich den Doktorhut, wurde Hofgerichtsadvokat in Stargard, am 19. April 1714 Hofgerichtsrat daselbst und zur Anerkennung seiner Verdienste zusammen mit seinem Bruder, dem Regierungs- und Kammerrat Matthias Daniel Laurens, unter dem 21. April 1718 (nicht 1720) in den Adelsstand erhoben. Am 10. Mai 1719 (nicht 1713) zum hinterpommerschen Regierungsrat ernannt, erhielt er die Stelle des verstorbenen Regierungs- und Hofgerichtsrats Schröder in Stargard. Seine glänzende juristische und kameralistische Begabung zeigte er, als er 1716 die ganzen bisher schwedischen Domänen Vorpommerns in Besitz nahm, in denselben die preussische Verwaltung einführte und ganz besonders als Mitglied der rathäuslichen Kommission, welche unter dem Präsidium des Generalleutnants von Borck die Verwaltung und das Schuldenwesen in der Hauptstadt Pommerns, Stettin, untersuchte und ihre Tätigkeit mit der Emanation des rathäuslichen Reglements für Stettin vom 18. März 1723 beendigte. Dabei hatte er sich derart die Gunst der pommerschen Ritterschaft erworben, dass diese ihn durch ein diploma juris indigenatus förmlich aufnahm.

Auf eine Anfrage des Generaldirectoriums genehmigte der König durch ein eigenhändiges Marginale, dass von Laurens nach Königsberg gesandt wurde. Daher erging unter dem 8. Juni 1723 an diesen folgendes Kommissoriale:

„Friedrich Wilhelm König etc. Unsern etc. Nachdem wir allergnädigst resolviert haben, daß das Raht Häußliche Wesen der drei Städte zu Königsberg in Preußen combinirt werden solle, die Kriegs- und Domainen-Räthe Gregori und Werner unter Direction Unseres dortigen Praesidenten von Lesgewang, auch bereits würcklich daran arbeiten, dieselben aber Ansuchung gethan, daß zu mehrer beschleunigung des Wercks ihnen dabey noch jemand zugeordnet werden möge; Alß committiren und befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, die Reyse nach Preußen ohne Zeit verlust anzutreten, und Euch dieser Arbeit als erster Commissarius unter Direction unseres

1) Nach Mitteilungen aus dem Stettiner Staatsarchiv und dem Berliner Geh. Staatsarchiv, ferner Isaacsohn, Geschichte des Preuss. Beamtentums III. S. 64 und Schmoller in der Zeitschrift f. Pr. Gesch. und Landesk. Bd. 11. S. 529.

Praesidenten von Lesgewang nebst vorbemeldten Kriegs- und Domainen-Räthen Gregori und Werner zu unterziehen, selbige auch dergestalt zu beschleunigen, damit die Combination der drei Magisträte und der Freyheiten wie auch die Regulirung des Cämmerey-Polizey- und Justitz-Wesens je eher je lieber zum Stande kommen möge. Was Wir dieserhalb so woll an Unsere Preußische als auch an unsere Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer allergnädigst rescribiren, davon kommt zu Eurer Nachricht abschrifftlich hiebey, wie Ihr den auch den vorspan Paß hiebey zu gleich mit zu empfangen habt. Wornach etc. Seyndt etc. Gegeben Berlin den 8. Junii 1723."

Es muss als eine Erweiterung des bisherigen Kombinationsplans bezeichnet werden, dass auch die Regulierung des Justizwesens zu den bisherigen Aufgaben trat, wie denn die Vereinigung der Gerichte auch in der Tat eine Änderung der Gerichtsverfassung, also eine Justizangelegenheit war, die nun ausdrücklich als eine solche bezeichnet wurde. Zwar hätte nach der bisherigen Verfassung die Regierung zu diesem Teile der Kommissionsarbeiten zugezogen werden müssen, aber es lag eben im Plane des Königs, die Mitwirkung derselben nach Möglichkeit zu umgehen. Sodann gab die Erwähnung der Freiheiten in der Order Veranlassung, auch den königlichen Teil von Königsberg, die Freiheiten, obwohl sie unter dem Oberburggrafen, also einem Mitgliede der Regierung standen, in das Kombinationswerk hineinzuziehen.

Eine Abschrift der Order erhielten die Pommersche und die Preussische Kriegs- und Domänenkammer; zugleich wurde auch bestimmt, dass v. Laurens, so lange er bei dieser Kommission arbeite, 3 Taler Diäten aus den Mitteln der drei Städte Königsberg beziehen solle. Als die Pommersche Kammer unter dem 14. Juni 1723 den Regierungsrat von Laurens als unentbehrlich reklamierte, bewies der König, wie hoch er diesen Beamten schätzte, indem er unter den vom Minister von Grumbkow entworfenen Bericht eigenhändig schrieb:

> „Die kamer hat recht, aber es ist in meinen landen keiner der da kapable ist, die sache in order zu bringen als Lohrens; ergo soll hin. F. W."

Demnach blieb es bei der ersten königlichen Order.

Unterdessen hatte die Kammer unter dem 10. Juni 1723 an den König über den Erfolg der protokollarisch fixierten Verhandlungen mit den drei Bürgermeistern der Städte Königsberg und über das von der Kammer beratene und am 22. Mai 1723 und den folgenden Tagen rezessierte Projekt berichtet, in welchem die Zahl der

Rats- und Gerichtsglieder und die Verrichtungen derselben in dem städtischen Teile von Königsberg bestimmt waren. Was die Besetzung der Stellen betreffe, so werde dieselbe dem Könige überlassen. Die Höhe der Salarien für die Rats- und Gerichtspersonen könnte nicht früher bestimmt werden, als bis das Kämmereiwesen der drei Städte genau untersucht wäre, wie denn auch die Regulierung der Anzahl der Unterbedienten und Belehnten und deren Besoldungen bis zur Aufstellung des vom Könige verlangten Kompetenz-Etats ausgesetzt werden müsse. Da der König bereits deklariert habe, dass die Salarien des dreistädtischen Rats und Gerichts auf ein Auskömmliches vermehrt werden sollen, so würde auch der kombinirte Magistrat unter dieser Versicherung zu fundieren sein, wenn auch die Salarien nicht gleich bei der Bestallung, sondern erst später festgesetzt werden sollten; die Kombination dürfe sich an die Regulierung der Salarien nicht anlehnen. Ebenso hätte eine ausführliche Instruktion für den neuen kombinierten Magistrat und das Gericht noch nicht projektiert werden können, weil diese von der Approbation der Zahl der Rats- und Gerichtsverwandten und deren Verrichtungen abhänge; auch ohne dieselbe könne die Kombination gleich geschehen, da jeder wisse, was er zu tun habe. Unter demselben Datum berichteten auch die beiden Präsidenten von Lesgewang und von Bredow über die Resultate ihrer Erkundigungen über die Qualifikation der Rats- und Gerichtsmitglieder und über ihre Vorschläge, welche Glieder als „administrantes" beizubehalten seien. Sonst gehe ihre Meinung dahin, dass der König den übrigen für die Lebenszeit die bisherigen Salarien, worunter aber keine anderen Emolumente zu verstehen seien, lasse, ihnen wohl auch gestatte, nach erfolgter Kombination den Sessionen beizuwohnen, auch den Administranten bei ihren Verrichtungen zu assistieren. „Wie solche Salaria," so meinten die Präsidenten, „ein weniges ausmachen und zur geringen Beschwehrde der Cämmerey gereichen werden, so beugen Eure Königliche Majestaet vielem lamentiren dadurch vor, und wird auf solche Arth Niemand bekräncket, der bruit auch von der geschehenen Veränderung bey denen Benachbahrten, sonderlich aber denen Dantzigern und Elbingern, mit denen Königsberg vorhin in gleichem grad der Freyheit gestanden, bey weitem nicht so groß seyn, alß wenn einige distgoustiret werden sollten, welche zu queruliren nicht ermangeln, dadurch aber manchem, welcher noch herzuziehen Willens wäre, abschrecken würden."

Angesichts dieser Sachlage stand der König von der beabsich-

tigten sofortigen Kombination der Magisträte und Gerichte ab und verschob sie bis zur Fertigstellung des Kombinationsprojekts. Deshalb erging unter dem 10. Juli 1723 an die beiden Kammerpräsidenten eine königliche Order, in welcher die Vorschläge derselben bezüglich der Verwendung und Salarierung der nicht zu Administranten zu ernennenden Glieder der drei Rathäuser approbiert, jedoch die Ernennung der Administranten bis zur Einsendung des rathäuslichen Reglements vorbehalten wurde.

Die Beilage des Kammerberichts, das rezessierte Projekt, versah der Geh. Rat Manitius mit Randbemerkungen, die samt dem Berichte dem Regierungsrat von Laurens durch königliche Order übermittelt wurden. Sie lautete:

„Ihr habt hiebey Unserer Preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer Bericht vom 10ten dieses Monats betreffend die Combination des Raht Häußlichen Wesens der 3 Städte Königsberg, nebst dessen Beylage sub Θ und Denen alhier ad marginem dabey gemachten Erinnerungen abschrifftlich zu empfangen, wobey Wir Euch zugleich Hiemit in Gnaden anbefehlen, die Combination auf solchen fuß reguliren zu helffen, gestalt Wir Uns die Vorgeschlagene Anzahl von 15 Rahts- undt 15 Gerichts-Personen nach der Referenten Gutachten allergnädigst gefallen lassen, undt die membra, sobald das Combinations-project zur Consistenz gekommen seyn wirdt, jeden selbst zu jedem Departement benennen wollen. Ihr habt auch die Instruction oder das Rathhäußliche Reglement wegen des Justiz-Policey- und Cämmerey- auch Rathhäußlichen und Städschen Credit Wesens unter der Direction Unsers p. von Lesgewang, nebst denen Deputirten aus der Preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer dem Gregorii und Werner zu projectiren, welch project sodan, wenn es von der ganzen Kriegs- und Domainen-Cammer zuforderst examinirt worden, mit Derselben Erinnerungen eingesandt werden soll. Daran p. Seyndt etc. geben Berlin, den 22. Juni 1723."

Inzwischen war am 19. Juni 1723 auf dem städtischen Rathause die Commission zur Untersuchung des städtischen Kämmereiwesens, bestehend aus den Hofräthen Gregorii und Werner fundiert. Es wurde sofort mit der Abnahme der Kämmereirechnungen der Altstadt vom Jahre 1713 ab der Anfang gemacht, jedoch kam die Commission nicht weit, die Untersuchung wurde bald wegen einiger „desiderien" eingestellt. Es fehlte eben zum rechten Werk noch der rechte Mann.

Drittes Kapitel.

Die Tätigkeit der Königsberger rathäuslichen Kommission unter Mitwirkung des Regierungsrats von Laurens.

Der rechte Mann kam bald. Bereits unter dem 19. Juli 1723 meldete er sich in einem von Stolp aus am 22. Juli mit dem Courier beförderten und am 26. Juli eingetroffenen, höchst charakteristischen Schreiben mit der Adresse: „A Messieurs Messieurs Bourgemaistres et Senateurs de la Grand Ville à Königsberg en Pruße“ bei den Räten der drei Städte Königsberg. Es lautete:

„Hochedelgebohrne, Hochedle, Veste, hochgelahrte, hoch- und Wohlweyse, Insonders Hochgeehrte Herren.

Nachdehm Sr Königl. Majestät der von der hiesigen Kriegs- und Domainen-Cammer gethane Vorstellung, daß bey der hiesigen hohen Königl. Commission wegen Untersuchung der Königl. Aembter möchte gelaßen werden, ohngeachtet, mir anderweit allergnädigst anbefohlen, nachher Königsberg in Preußen zu der dasigen Rathhäußlichen Commission zugehen, so habe mich von da also aufgemachet und befinde mich jetzo auf der Reyse, gedencke auch in Zeit von etwa 7 oder 8 Tagen in Königsberg zu seyn, wie wohl, da der Königl. Paß auf die Aembter gerichtet, es was langsam einher zugehen pfleget. Inmittelst bitte vor mir ein Quartier zubestellen und wo dazu in den den Rath Häusern zugehörigen Häusern kein gelaß, sonstwo in der Stadt, doch kein Wirths-Haus, das alleine sey und an der Arbeith nicht gehindert werden kan, wenn nur eine Stube und Cammer habe, bin schon zufrieden. Das billet kan an den Visitatorem beym Brandenburgschen Thor abgegeben werden, daß Er es mir bey meiner Ankunfft zustelle. Und weil so zusagen, wie gehe und stehe, abreyse und nur einen Diener bey mir habe, der doch in der großen Stadt nicht bescheid weiß, so werden sie gelieben, mir jemanden von den Rath-Häußlichen Bedienten zu zuordnen, den von mir schicken kan, die zur Commission nöthige Sachen und Acta einzuholen und was sonst nötig ist zu bestellen.

Befehle Meinen Herren göttlicher Protection und bin allewege
Meiner hochgeehrten Herren
Dienstergebenster
J. A. v. Laurens.

Treptow, den 19ten Julii 1723."

Ende Juli traf v. Laurens in Königsberg ein. Nun entfaltete die Kommission eine wahrhaft erstaunenswerte Tätigkeit, bei der die Kammer Hand in Hand ging.

Um einen Überblick über das Kämmereieigentum der drei Städte und deren Verwaltung zu gewinnen, veranlasste die Kommission die Kammer, bereits unter dem 2. August 1723 genaue Erkundigungen einzuziehen. Die erstreckten sich auf folgende Punkte:

„I. Consignation derer Ihr zugehörigen Dörffer Vor- und Ackerwercker und zwar

1. Aus wieviel Hufen ein solches bestehe, an Acker, Wiesen, Hütung, Höltzung, Teichen und Teichlagen, worüber die Vermeßungen und sonst des Dorffes wegen irgend vorhanden, auch deshalb geführte Processe zu produciren.
2. Dabey vorhandene Inventaria, Verpachtungs- und Hoffbrieffe an die respective Arrendatores,[1]) Schultzen und Bauren, Müller, Krüger, Coßäthen, Schäffer etc.
3. Wieviel ein ieder davon im Besitze unter Fuss habe.
4. Was ein ieder davon an Arrende-Dienst-Gelde, Pächten, Zinsen oder sonst an die Herrschafft, pia corpora, außer der Cämmerey zu entrichten, oder an Dienste zu leisten schuldig.
5. Was für die Priester, Küster auch
6. An Contribution, Cavallerie-Verpflegung zu geben schuldig, wovon die Schoss-Register a Receptore zu produciren seyn.
7. Wann keine Mühle beym Dorffe, wohin denn die Leuthe mahlen und was die Herrschafft davon zu genüßen habe.
8. Eine Tabelle von iedes Dorffes Einwohnern als Namen des
   Verwalters.
   Bauren.
   Coßäthen.
   Instleuthen.
   Die Handwerker.
   Schäffer.
   Hirten.

---

1) Arrendatores = Pächter; Arrenda = Pacht; verarrendieren = verpachten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Der Wirthe.	Frauen.	Söhne über 12 Jahr.	Töchter über 12 Jahr.	Knecht.	Magd.	Jung über 12 Jahr.	Summa aus iedem Hause.

II. Eine Tabelle der Nominum Activorum.

Nahmen des Debitors.	Capitalis	pro Cent jährlich Intresse.	quo die die Zinser fällig.	Wann die letzen Zinser bezahlt.	Zinser-Rest.	Summa des Capitals in Zinsern.

III. Ein accurater Auszug von allen und ieden resten und Retardaten so die Stadt und Cammerey zufordern haben ex quibus Annis et quo fundamento.

IV. Aller und ieden publiqven und anderer Stadt- und Cämmerey-Gebäuden, so dem Raht Hause zugehören, und zwar dergestalt, daß gesetzet werden:

1. Diejenigen, so dem Publico unentbehrlich.
2. Welche davon wohl zu entrahten seyn möchten, mittelst Beyfügung, wer ein iedes Hauß oder Zimmer bewohnet, was davor an Miethe entrichtet werde, auch welche als freye Wohnungen denen officianten und Dienern eingethan, was daßelbe wohl werth. Item welchen Stadt-Bedienten Miethe oder Zinß statt der Wohnung gegeben werden.

V. Werden die Urbaria und alle Stadtlager Bücher alte und Neue nebst anderen Nachrichten, Woraus der Stadt und Cämmerey Jura und alle Hebungen auch Pertinentien Constiren, auch die alten Cämmerey-Register zu produciren seyn.

VI. Wird von der Stadt Gehöltzen und Forsten auch ihrem Ertrage eigentliche Beschaffenheit, wie solche bishero geniesbrauchet, auch umbständliche Beschreibung dabey zugleich auch pflichtmäßige Anzeige derer eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche, wie solche zu remedyren urgiret.

VII. Eine Designation aller und ieder Proceße, so die Rahthäuser active und Paßive führen, bis dato Rechtshängig seyn, nebst dem Statu Causae, wie weit ein ieder gediehen und ietzo stehe.

VIII. Wozu die Stadt Höfe und Pferde gebrauchet werden; item

IX. Die Stadt-Soldaten, ob solche in totum oder tantum unentbehrlich und aus was vor einem Fond die bezahlung geschieht.

X. Wie es mit denen Nacht Wachen bewand und aus was vor einem Fond Sie in ieder Stadt bezahlt werden."

Sodann verlangte die Kommission genaue Auskunft über die Gehaltsverhältnisse und die Tätigkeit sämtlicher Rats- und Gerichtsbeamten. Zu diesem Zwecke befahl die Kammer unter dem 18. August 1723 jeder der drei Städte die Anfertigung von vier Tabellen über

1. die Magistratspersonen, 2. die Gerichtspersonen, 3. die Sekretarien, Aktuarien, Registratoren, Kopisten und Schreiber und 4. die Stadt- und rathäuslichen Bedienten nach folgendem Schema:

Tabelle

1. Von denen Magistrats-Persohnen.

Nahmen	Alter	Ob er ein Literatus oder nicht	Wie lange er im Collegio gewesen	Function alles deßen was er zu verrichten hat	Waß er an Gehalt habe			An Deputat zu Gelde gerechnet			Accidentien zu Gelde gerechnet			An Emolumenten zu Gelde gerechnet			Freye Wohnung item Freyheit vom Serviess zu Gelde gerechnet		
					rthlr.	gr.	₰	rthlr.	gr.	₰	rthlr.	gr.	₰	rthlr.	gr.	₰	rthlr.	gr.	₰

Ausserdem sollte jeder dieser Beamten der Tabelle eine eigenhändig unterschriebene Beilage beifügen, welche zeigen sollte, worin dessen Deputat, Akzidentien, Emolumente, Wohnungen etc. bestehen.

Am 13. August wurde von der Kommission im Hause des Präsidenten v. Lesgewang über das Kammerprojekt der Kombination verhandelt, welches v. Laurens, wie wir wissen, mit den Marginalbemerkungen des Geheimen Rats Manitius in Abschrift zugesandt war.

Zu 1. Bei den Funktionen des Oberbürgermeisters war am Rande bemerkt worden, ob nicht derselbe die Direktion des Polizeiwesens mit übernehmen und ihm jemand aus dem Senate als Poli-

zeiinspektor zugegeben werden könne. Weil dieses die nötigste und vornehmste Sorge des Magistrats sein müsse und die meiste Autorität erfordere, so müsse auch der vornehmste im Magistrat solche Direktion billig vor andern übernehmen und mit nötigem Ernst und nötiger Autorität darüber wachen. Die Kommission meinte nun, der Inhalt dieses Marginales sei auch in dem Kammerprojekt so gefasst, dass der Oberbürgermeister das Polizei- und Kommerzienwesen unter sich habe, auch seien ihm drei Polizeiinspektoren zugegeben worden. Eine weitere Frage war die, ob die Richter, soweit sie polizeiliche Funktionen auf den städtischen Vorstädten und Freiheiten ausübten, beibehalten oder abgeschafft werden könnten. Der Präsident von Lesgewang war der Ansicht, dass diese Richter beibehalten werden müssten, teils wegen der Weitläufigkeit dieser Vorstädte und Freiheiten, teils im Interesse einer prompten Polizei. Dazu könnten vor der Hand die tüchtigsten der supernumerarii genommen werden.

Nach ihrem Tode sollten ihre Stellen nicht mit Mitgliedern des Rats besetzt werden und daher der bisherige Vortrag im Kolleg durch Rapport an den Oberbürgermeister als Direktor des Polizeiwesens ersetzt werden. Dieser Meinung schlossen sich die übrigen Kommissarien an.

Zu 2. 3. hatte Manitius notiert:

„Das alternative Regiment tauget nichts“; es werde für besser gehalten, wenn ein jeder bei seinen Verrichtungen beständig gelassen werde. Demnach könnte der erste Konsul die Direktion des Justizwesens, der zweite Bürgermeister die Direktion des rathäuslichen Ökonomiewesens unter Assistenz der ihnen zuzuordnenden Ratsglieder übernehmen. In diesem Sinne teilte die Kommission dem ersten Bürgermeister die Direktion des Justizwesens zu, so weit es ihm laut Landrecht zugelegt war und fügte das Pupillenamt und die Streitigkeiten in Gewerkssachen hinzu, die das Marginale für den 2. Bürgermeister bestimmt hatte und ordnete ihm noch zwei Ratsglieder zu, welche obige Funktionen und zwar jeder in seinem Distrikt ausüben sollten. Jedoch sollten sie nur primam notionem haben, alles übrige sollte vor den Senat gebracht werden; in dieser Hinsicht sollten auch die Gerichte auf den städtischen Vorstädten und Freiheiten aufhören. Ferner sollte der zweite Konsul Direktor der Ökonomie werden, hierin durch einen Kämmerer und Kontrolleur unterstützt werden und im übrigen die ihm durch das Kammerprojekt zugewiesenen Funktionen behalten.

Zu 4. Durch das Marginale war die Bestellung eines besondern Oberrichters abgelehnt, da der erste Bürgermeister das Justizwesen übernehmen könnte. Dies wollte die Kommission aus dem Grunde nicht gelten lassen, weil die Funktion des Oberrichters im Landrecht vom bürgermeisterlichen Amte besonders unterschieden war. Jedoch sollten diesem Oberrichter drei Unterrichter beigegeben werden, damit die Rechtspflege um so schneller ausgeübt werde.

Zu 5. Bei der Bezeichnung „Kriegscommissarius" hatte der Referent bemerkt, dass der Charakter desselben zu ändern sei, da dem Magistrate kein ius belli zustände, und daher sein Offizial einen solchen Titel nicht führen könne; er könnte füglich Oberaufseher des Billetier- und Feuerwesens genannt werden, wie denn das Billetieramt auch das Feuerwesen mit umfassen solle.

Die Kommission hielt an diesem Marginale fest, meinte jedoch demselben ein Glied zugeben zu müssen, da dessen Amt umfangreich sei und besondere Aufmerksamkeit erfordere.

Zu 6. 7. 8. In Berlin hatte man gemeint, dem mit Einnahme und Ausgabe schon hinlänglich beschäftigten Kämmerer die Aufsicht über das Bauwesen abnehmen und dem Kontrolleur zulegen zu müssen. Sodann sei es besser, dass nur ein Kämmerer sei, der zugleich die Revenüen aus den Dörfern buche. An Stelle des Aussenkämmerers könne aber ein Ökonomieinspektor bestellt werden, der dafür sorge, dass von den Dorfrevenüen nichts ausfalle und selbige womöglich verbessert werden. Dies fand auch die Kommission zweckmässig; dagegen lehnte sie, nachdem sie das Wettrichteramt unverändert beibehalten hatte, den Vorschlag des Marginales, dass der Kämmereikontrolleur als Bauherr auch die Inspektion über die öffentlichen Handelsanstalten übernehmen könne, mit der Motivierung ab, dass dieser schon genügend beschäftigt sei und mit andern Dingen nicht belastet werden dürfe. Da im Übrigen keine Änderungen beliebt wurden, so sollte nach den Kommissionsberatungen das Magistratskollegium aus 21 Personen einschl. der drei Bürgermeister und des Oberrichters, und das Gericht aus 14 Personen bestehen, so dass an der konfirmierten Anzahl der Rats- und Gerichtsglieder nichts geändert wurde. Endlich wurden die beiden Sekretäre und der Archivarius des Projekts unverändert beibehalten.

Das hierüber aufgenommene Protokoll wurde unter dem 19. August 1723 dem Könige von der Kammer eingesandt und in allen seinen Punkten unter dem 2. September 1723 genehmigt und

ihr gleichzeitig aufgegeben dafür Sorge zu tragen, dass nunmehr das rathäusliche Reglement nach Massgabe der erteilten Resolutionen projektiert und zur Approbation und Vollziehung eingesandt werde.

Somit hatte der erste Konsul die ihm vor der Kombination zustehenden Funktionen wieder erhalten, ausserdem waren ihm die Pupillensachen angewiesen; neu ist die Verwendung der supernumerarii zur Entscheidung der Pupillen- und Gewerbesachen, welche die Streichung des Amts des Gewerkspatrons mit sich brachte. Es ist ferner eine Abweichung vom Kammerprojekt, wenn dem zweiten Konsul nur die Direktion des Ökonomiewesens übertragen, und das Service- und Feueramt statt von einem, von zwei Ratsherren verwaltet werden sollte, denen obenein die bisherige Bezeichnung genommen wurde. An eine Kombination des Oberburggräflichen Amts mit den städtischen Magisträten und der Freiheiter Gerichte mit den städtischen und vorstädtischen Gerichten war bisher nicht gedacht worden.

Da indessen die Normierung des Gehalts der Magistrats- und Gerichtsbeamten eine genaue Kenntniss der städtischen Finanzlage voraussetzte, so konnte dem königlichen Befehle nicht sofort entsprochen werden. Doch war schon ein gewichtiger Schritt zur Erlangung dieser Kenntnis getan worden. Am 3. August 1723 hatten die drei Kommissarien von Laurens, Gregorii und Werner in Gegenwart des gesamten Rats der Stadt Löbenicht und der Camerarii aus den beiden andern Städten auf dem Löbenichtschen Rathause den Anfang mit der Untersuchung der Löbenichter Stadtrechnungen gemacht. Diese begann mit den Rechnungen des Jahres 1713, weil in diesem Jahre Friedrich Wilhelm I. den Thron bestiegen hatte, und erstreckte sich zunächst auf die Rechnungen bis zum Jahre 1722. Revidiert wurden die Stadtkämmerei-, dann auch die Spezial-Stadtrechnungen.[1]) Besondere Schwierigkeiten machten die Löbenichter Kassenrechnungen. Die Kommission fand diese ganz unrichtig geführt, und es kostete grosse Mühe, diese ordentlich einzurichten, die Balance zu machen und danach den Kalkul zu ziehen; zudem wurden starke Defekte vorgefunden; das Kapital hatte sich im Laufe von zehn Jahren um 10000 Tlr. vermindert.

---

1) insbesondere die Ziegel-, Artillerie-, Lohn-, Speicherwach-, Angerwach-, Stadtwach-, Kalk-, Brunnen-, Gemeingarten-, Krug-, Radnecksche, Kassen-, Stipendien- und Pauperhausrechnungen. — Die Radnecksche Rechnung bezieht sich auf den der Stadt gehörigen Honigbruch in Radnicken (Kreis Fischhausen).

Die Gemeindegartenrechnung wurde auch revidiert, weil die Einkünfte des Gemeindegartens der städtischen Kämmerei zugute kamen. Daran schloss sich eine Defektenberechnung. Nachdem die Kommission eine Übersicht gewonnen hatte, entwarf sie den Etat der Löbenichter Stadtkämmerei. Über diese ganze Tätigkeit wurde ausführlich Protokoll geführt. Am 24. Dezember 1723 wurde die Untersuchung beendigt. Als Resultat derselben liegt uns das „Commissarialische Protocoll über die untersuchte Cämmery und andere Rechnungen der Stadt Löbenicht Königsberg“[1]) vor.

Am 22. September 1723 wurde auf dem Kneiphöfschen Rathause mit der Revision der Kneiphöfer Kämmereirechnungen und der besonderen Rechnungen[2]) begonnen und nach Aufstellung eines Etats mit der Revision der Stipendiatenrechnung vom Jahre 1723 am 17. Dezember geschlossen. Das darüber geführte Protokoll wurde bezeichnet: „Protocollum Commissoriale E. Rahts der Königl. Stadt Kneiphoff Königsberg.“

Endlich am 5. November 1723 wurden die Altstädtischen Kämmereirechnungen[3]) und die Nebenrechnungen revidiert, ein Etat für die Kämmerei der Altstadt aufgestellt und am 23. Dezember 1723 beendet. Das Resultat der Revision wurde in den „Protocolla und darin gemachte Notata der Königlichen Hochverordneten Commission über die Stadt-Rechnungen und Oeconomie des Alt-Städtschen Rath-Hauses“ niedergelegt. Die Abfassung der Protokolle ist wesentlich ein Werk des Regierungsrats v. Laurens; Werner nahm nur hin und wieder daran teil; Gregorii arbeitete, wie es scheint, seit August überhaupt nicht mehr in der Kommission.

Unterbrochen wurde diese Tätigkeit dadurch, dass die beiden Kommissarien v. Laurens und Werner im Oktober die Stadtdörfer und Vorwerke bereisten, um zu untersuchen, ob nicht in diesem oder jenem Stücke eine Verbesserung anzubahnen wäre.

Ferner ging die Kommission die Pfundzollrechnungen durch, die ursprünglich als Spezialrechnungen der Kämmereirechnung, seit

---

1) Diese Protokolle sind heute um so wertvoller, als der Magistrat von Königsberg von den von der Kommission 1723 und 1724 revidierten Kämmereirechnungen nur noch die der Stadt Kneiphof besitzt. Aus der Zeit vor 1724 besitzt der Magistrat von den Altstädtischen Kämmereirechnungen nur noch eine pro 1698, von den Löbenichtschen sind aus der Zeit vor 1724 gar keine mehr vorhanden.

2) Stipendien-, Tranksteuer-, Corps de Guardes-, Magazin-, Kasernen-, Witwenhaus-, Pauperhaus-, Zuchthaus-, Pesthaus-, Hausarmenrechnungen.

3) Stipendiaten-, Bau-, Pauperhaus-, Witwen- und Waisenhausrechnungen.

dem königlichen Reskript d. d. Berlin, den 16. April 1719 aber als besondere Nebenrechnungen geführt wurden.

Sodann untersuchte die Kommission die Stadtschulden von Altstadt und Kneiphof; Löbenicht hatte keine Schulden. Es wurden die Rechnungen der aus der Tranksteuer bezahlten und noch zu bezahlenden Schulden durchgesehen und eine Liquidation der letzteren aufgestellt. Bei der ersten Gruppe wurden verschiedene Monita gezogen, die sich auf die Verpflichtung zur Bezahlung bezogen. Bei der zweiten Gruppe war eine eingehende Untersuchung über das Bestehen der aufgestellten Stadtschulden erforderlich. Hier konnte die Kommission viel zugunsten der städtischen Finanzen tun. Sie wies nach, dass die Gläubiger mancher Kapitalien trotz erfolgten Aufrufs nicht mehr zu ermitteln waren oder mangels gehöriger Legitimation mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen werden mussten; sie strich manche Zinsforderung, weil sie verjährt war, sie setzte manche Schulden ab, weil deren Bezahlung nicht der Kämmerei, sondern andern Verpflichteten oblag. Bei der Aufstellung wurden zunächst die zinsbaren Kapitalien, dann die Zinsen, endlich, was bisher auf Befehl des Königs nicht geschehen durfte, die restierenden Rats- und Gerichtssalarien berücksichtigt.

Danach war der Schuldenbestand folgender. Es waren zu zahlen:

1. An zinsbaren Kapitalien:						
bei Altstadt	13588	rthlr.	8	ggr.		
bei Kneiphof	—	„	—	„		
2. An Zinsen:						
bei Altstadt	3810	„	12	„		
bei Kneiphof	1150	„	9	„		
Summa:	18549	rthlr.	5	ggr.		
3. An restierenden Rats- und Gerichtssalarien:						
bei Altstadt	21087	fl.	23	gr.	12	₰
bei Kneiphof	49507	„	5	„	9	„
Summa:	70594	fl.	29	gr.	3	₰

So viel an rückständigen Salarien meinten aber die Kommissarien nicht aus der Tranksteuer bezahlen zu dürfen. Sie waren der Ansicht, dass die Gläubiger mit der Hälfte dieser Summe, also mit 11765 rthlr. 19 ggr. zufrieden sein könnten. Denn sie hätten, so führten die Kommissarien in ihrem Berichte vom 31. Dezember 1723 aus, sich einst höhere Salarien konstituieren und konfirmieren lassen,

als die Kämmerei abzuführen imstande war, und wenn die Salarien auch mit Fug und Recht gefordert werden könnten, so würden sie doch erst in dritter Reihe und nur pro rata aus dem Überrest der Tranksteuergefälle zur Hebung gelangen; es sei für die Gläubiger vorteilhafter, wenn sie die Hälfte sofort erhalten, als wenn sie zehn und noch mehr Jahre lang Teilzahlungen erhalten würden. Da somit die gesamte Schuldenlast sich auf 30315 rthlr. belaufe und die Tranksteuerquote der drei Städte 5900 rthlr. getragen hätte, so würde es der Entscheidung des Königs anheimgestellt, ob er diese Schuldensumme sofort auszahlen und dann die ganze Tranksteuer an sich ziehen wolle oder ob die liquidierten Schuldposten nach und nach aus der Tranksteuer, wie bisher, bezahlt werden sollten. Alsdann müsse aber die Kriegs- und Domänenkammer die Auszahlung überwachen, damit niemand bevorzugt werde, ausserdem müsste es bei dem liquidierten Schuldenquantum verbleiben und dem Magistrat in nachdrücklicher Weise anbefohlen werden, auf die Tranksteuergelder keine neuen Schulden zu machen.

Damit war die Tätigkeit der Kommission — aus welcher Gregorii ausschied — für das Jahr 1723 beendigt. Vor Schluss dieses Jahres, nachdem die Kämmereirechnungen vom Kneiphof von der Kommission abgenommen waren, beeilte sich der langjährige Bürgermeister der Stadt Kneiphof, Geh. Rat Negelein, beim Könige um seine Dimission einzukommen. Er hatte unter den Ereignissen sehr gelitten, da er unter den Anhängern des königlichen Hauses vereinzelt dastand. Er fühlte sich auch den Anforderungen der neu entstehenden Verhältnisse nicht mehr gewachsen. Er führte daher in einem unter dem 14. Dezember 1723 an den König gerichteten Dimissionsgesuche aus, dass er sich „wegen vieler nothdringenden uhrsachen halben“, und da ihm „ein gefährlicher Zufall an seinem Leibe“ kein langes Leben zu verheissen schien, entschlossen habe, sein über dreizehn Jahre lang geführtes Bürgermeisteramt niederzulegen, „nicht, um sich etwa „commode“ Tage zu machen, sondern vielmehr, um seine arme Frau und seine zehn theils unerzogenen Kinder bei den jetzigen gefährlichen Zeiten vor seinem Ende sicher zu stellen.“ Endlich bat er, in Anbetracht seiner 36jährigen, dem Königlichen Hause geleisteten treuen und nützlichen Dienste, ihm doch die hohe Gnade zu gönnen, dass sein ältester 28jähriger Sohn, der seine Studien absolviert, ganz Europa bereist und besonders gute Kenntnisse im Kommerzien- und Manufakturwesen erlangt habe, bei der Kombination an seiner Stelle als Stadt-

rat angenommen werde. Diesem Gesuche entsprach der König in beiden Punkten, indem er auf das Vortragsstück, welches ihm das Generaldirektorium darüber unterbreitete, als Zeichen seiner Genehmigung und seiner Zufriedenheit das Wort „guht“ und darunter seinen Namenszug „F. W.“ setzte. Der Minister von Grumbkow setzte persönlich den verdienten Bürgermeister von der Genehmigung seines Gesuches in Kenntnis. Unter dem 4. Januar 1724 wurde die königliche Dimission, der von Grumbkow noch einige huldvolle Worte hinzugefügt hatte, erteilt und gleichzeitig die Preussische Kriegs- und Domänenkammer angewiesen, den ältesten Sohn des Bürgermeisters Negelein in den neuen Magistrat als Stadtrat introduzieren zu lassen.

Bis zur eigentlichen Kombination führte Christoph Aegidius Negelien jedoch noch die Amtsgeschäfte fort. Noch in demselben Jahre und zwar am 19. August 1724 wurde er geadelt und starb als Erbherr auf Wesslienen, Rödersdorf etc. im März 1746.

Im neuen Jahre waren die Kommissarien mit der Anfertigung eines Berichts über die bei Abnahme der Kämmereirechnungen gemachten Notate und gezogenen Defekte beschäftigt. Unter dem 30. Januar 1724 wurde eine „Relatio der hiesigen Rathhäußlichen Commission wegen der bey Abnahme der Kämmereirechnungen gemachten Notatorum und gezogenen Defecten“ in 112 Punkten, mit Bemerkungen über den für jede der drei Städte aufgestellten Etat und die übrigen Rechnungen samt den Protokollen, der Kriegs- und Domänenkammer übergeben, in dem Plenum derselben am 4. Februar vorgetragen und mit dem „ohnmaßgeblichen Sentiment“ derselben versehen.

Unter dem 10. Februar 1724 wurde die Relation der rathäuslichen Kommission samt den Protokollen und dem Gutachten der Kammer und einigen Kämmereirechnungen von der Kammer dem Könige zur Dezision eingesandt; die königliche Entscheidung erfolgte unter dem 14. März 1724. Der Geheime Finanzrat Manitius hatte sich der Arbeit unterzogen, auf diese Relation zu verfügen.

Es ist nunmehr an der Zeit, auf die Tätigkeit der Kommission und die Beurteilung derselben beim Könige etwas näher einzugehen.

Die Kommission fand zunächst, dass die Kämmereiverwaltung der drei Städte, wie sie bisher geführt worden war, recht viel zu wünschen übrig liess. Sie stellte daher diejenigen Notate, welche sich auf die Vergangenheit bezogen, der Entscheidung des Königs

anheim, die zumeist sehr milde ausfiel. Sie war aber andererseits darauf bedacht, für die Zukunft solide Verwaltungsgrundsätze einzuführen, welche es den Räten ermöglichten, fortan schuldenfrei zu wirtschaften. Auch diese Vorschläge und Anordnungen stellte sie, da sie bei den Städten am meisten Widerspruch fanden, der endgültigen Entscheidung des Königs anheim, nachdem den Städten die für die Zukunft getroffenen Anordnungen durch die Kammer mitgeteilt waren. Diese Anordnungen wurden, wie es auch natürlich war, zu dem entworfenen Etat jeder Stadt in Beziehung gebracht.

Die Kommission war ständig darauf bedacht, die Einnahmen der Städte zu erhöhen oder zu vermehren und vor allem die Ausgaben nach Möglichkeit zu vermindern. In den verschiedensten Zweigen der Stadtverwaltung wurden dadurch Änderungen herbeigeführt, die von der obersten Stelle in nachdrucksvoller Weise genehmigt und unterstützt wurden. So erfuhr das Gehaltswesen der Magistrats- und Gerichtsbeamten eine einschneidende Regelung. Verschiedene Einkünfte derselben wurden aus dem Etat geworfen, andere zur Kämmerei gezogen. So sprach sich die Kommission gegen die „unnützlich verthanen“ Reminiszeremahlzeiten[1]) und die Morsellen- oder Kur- und Wahlgelder aus, die den Kämmereien der drei Städte jährlich über 1400 rthlr., ein Jahr in das andere gerechnet, gekostet hätten. Überdies hätten die Ratsherren sich die Salarien bei Hofe auf das Doppelte erhöhen lassen.[2]) „Wodurch denn geschehen, das Altstadt, wie die eingesandte Tranck-Steur-Rechnung darthut, über 21000 fl. und Kneiphoff, so in Anno 1707 die Verhöhung bereits erhalten, über 49000 fl. an Raths- und Gerichts-Salariis schuldig worden und geblieben, die sie nun aus den Tranck-Steur-Gefällen bezahlet wißen wollen. Hätten sie aber das Schmaußen eingestellet, und das Geld zu Bezahlung der Salarien verwendet, so hätten sie die Schulden nicht gemacht, und von Loebenicht ihre Casse nicht so angegriffen werden dörffen, also würde ratione praeteriti zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Decision stehen, ob die so unnützlich verthane Gelder in totum oder tantum passiren oder

1) Reminisceremahlzeiten erhielten die Ratsherren während der Woche vor Reminiscere, in der die Kämmereirechnungen abgenommen wurden, am Tage der Konfirmation der Ratswahl wurden Gewürz, Konfekt, insbesondere Morsellen und Rheinwein verabfolgt. Die Naturalleistung war vielfach durch Geld abgelöst. (Altpr. Monatsschr. 24. S. 33. 34.)

2) Im Kneiphof 1707, in der Altstadt und im Löbenicht 1718. (Altpr. Monatsschrift 24. S. 32.)

alß Defects ersetzet werden sollen? ratione futuri aber, ohnerachtet Magistrate gebethen, Ihnen solche noch ferner zulaßen, weiln die Einnahme mit der Außgabe conferiret, es auch durchaus nicht leiden wollen, haben wir bey formirung des Etats, wo ein jeder das Seinige bekommen und die Kämmerey nicht in Schulden weiter wieder kommen soll, diese und dergleichen Pöste mehr wegwerffen und auslaßen müßen.“ Die Entscheidung des Königs ging dahin, dass diese Ausgaben ratione praeteriti in Rechnung passieren sollen, weil sie nebst den Erhöhungen der Salarien von Hofe aus approbiert seien, ratione futuri aber sollten diese extraordinären Ausgaben gänzlich kassieren und die Salarien nach eines jeden Arbeit von der Kommission reguliert und zur Approbation eingesandt werden. Desgleichen liess die Kommission die Leichenintimation-[1]) und Mantelgelder[2]) aus dem Etat fort, weil die Intimationen und das Tragen der Trauerkleider und Mäntel eine überflüssige und der Kämmerei sehr schädliche Zeremonie sei. Auch hier entschied der König, dass diese Gelder ratione praeteriti in Ausgabe passieren, ratione futuri zessieren sollten. Im gleichen Sinne fiel die Entscheidung über das Handschuh- und Florgeld,[3]) das Heu-, Obst- und Wiesengeld,[4]) das Wein- und Jahrmarktsgeld,[5]) das Michaelisexamengeld[6]) und die Berechtigung der Löbenichter Ratsverwandten, Ziegelsteine zu einem geringen Preise zu kaufen, desgleichen über das Accidens, welches die Altstädtischen Ratsherren und der Stadtsecretarius sowie die Priester des Altstädtischen Sprengels aus der städtischen Pfundzolleinnahme erhielten, den Störbraten; ebenso wurde auch das Neujahrgeld aufgehoben, das

---

1) zur Anfertigung der üblichen intimatio funeris beim Tode eines Ratsherrn oder Stadtsecretarius durch den professor eloquentiae und zum Druck derselben. (Altpr. Monatsschr. 24. S. 36.)

2) zur Anschaffung von Trauermänteln für die Ratsherren bzw. Trauerkleider für Ratsbediente beim Tode eines Bürgermeisters. (Altpr. Monatsschr. 24. S. 36.)

3) Beim Tode eines Mitgliedes der hohen Herrschaft, eines Stadtrats oder dessen Ehefrau zur Anschaffung von Trauerflor und Trauerhandschuhen, die vier Wochen lang getragen wurden. (Altpr. Monatsschr. 24. S. 36.)

4) Entschädigung der Rats- bzw. Gerichtsherren für ursprünglich Naturalbezüge aus den städtischen Wiesen und Gärten. (Altpr. Monatsschr. 24. S. 35. 209.)

5) zur Anschaffung von Wein bzw. von einem Jahrmarktsgeschenk. (Altpr. Monatsschr. 24. S. 34. 35.)

6) Bisher gezahlt an den Rat der Altstadt und den Stadtsecretarius für ihre Gegenwart bei dem um Michaeli in der Altstädtischen Pfarrschule abgehaltenen Examen. (Altpr. Monatsschr. 24. S. 35.)

der Altstädtische Pfundherr erhielt, dagegen blieb das Neujahrgeld der Lizentbedienten bestehen, da diese es seit 1668 als pars salarii erhalten hatten.

Endlich legte die beabsichtigte Aufhebung des Steindammer Gerichts auch die Einziehung der 4 fl., welche aus der Altstädtischen Kämmerei dem Steindammer Gericht, und der 12 fl., welche den Predigern des Altstädtischen Kirchensprengels bei Besetzung der Ämter jährlich gezahlt wurden, nahe, welche der König approbierte.

Andere Emolumente der städtischen Beamten wurden zur Kämmerei gezogen, da die Kommission sie als Kämmereirevenüen erkannte; so die Einkünfte aus der Lachswehre, einer Vorrichtung im Pregel zum Lachsfange, welche die vier ersten Altstädtischen Ratsherren bisher unter sich verteilt hatten, alle acht Jahre zwei Jahre hintereinander, das Buden-Viktualien- und Standgeld.[1])

Insbesondere hatte die Kommission bei Löbenicht moniert, dass der Rat Fische, Gänse, Hühner etc.[2]) aus den Dörfern an sich genommen und konsumiert und auch die Akzise aus Kämmereimitteln bezahlt habe. Der König entschied nach dem Gutachten der Kriegs- und Domänenkammer dahin, dass dies ratione praeteriti als eine geschehene Sache passieren, dass aber für die Zukunft diese Akzidenzien und andere gänzlich zessieren und der Kämmerei zu gut verpachtet oder berechnet werden sollten.

Ebensowenig billigte die Kommission die Gehaltszulagen, welche die Räte hin und wieder ihren Bedienten machten. Sie fragte deshalb „ob der Magistrat über die Salaria noch solche Additamenta aus der Cämmerey zumachen befugt und solche passiren oder defectiret werden sollen,“ indem sie die Meinung vertrat, dass für die Zukunft der Etat nicht überschritten werden dürfe. Der König trat der Ansicht der Kommission bei, indem er dekretierte, dass diese Zulagen ratione praeteriti passieren, dass aber ratione futuri bei Strafe „doppelter Erstattung über den Salarienetat weiter nichts ohne königliche Verordnung bezahlt werden solle.“

Mit besonderer Sachkunde verfuhr die Kommission bei der Untersuchung der Verwaltung der städtischen, meist verpachteten

1) Das B u d e n g e l d für das Aufstellen von Buden zur Jahrmarkts- und Weihnachtszeit und das Viktualiengeld für das Feilhalten von Viktualien auf Wagen und Kähnen war ein Emolument des Altstädtischen Bürgermeisters, wie das S t a n d g e l d ein Emolument des Kneiphöfschen Bürgermeisters. (Altpr. Monatsschr. 24. S. 37.)

2) Altpr. Monatsschr. 24. S. 38.

Landgüter. Bei dieser hatte sie viel auszusetzen. So monierte sie, dass sich die Magisträte bei Abnahme der Landgüterrechnungen unnötigerweise Abzüge gefallen liessen, und dass die Arrendatoren, (Pächter) wie es wohl auch vorgekommen war, statt baren Geldes, Rechnungen eingereicht hätten. Der König dekretierte, dass alles ratione praeteriti passieren, ratione futuri aber den Pächtern der rathäuslichen Güter nichts ohne Approbation der Kriegs- und Domänenkammer vom Magistrat gut getan werden solle. Desgleichen entschied der König, als die Kommission in einem Spezialfalle einen Ausfall bei der Arrende moniert hatte, der sich durch Kautionsleistung hätte vermeiden lassen, dass in Zukunft von allen Pächtern eine zureichende Kaution gefordert werden müsse.

Die Kommission fand ferner, dass die Bauern auf den Dörfern im Verhältnis zu den Bauern auf den königlichen Dörfern zu wenig Abgaben zahlten und erhöhte deshalb den Grundzins und setzte die Bauern auf Dienstgeld. Die geringen Einnahmen aus den Stadtgütern wurden ohnehin noch verringert durch die kostspieligen Reisen, welche die Magisträte nach den Dörfern unternahmen. So hielten die Magisträte, wie die Kommission monierte, die Gerichtstage auf den Dörfern, hierbei sei es auf einen „Schmauß“ hinausgelaufen, dessen Ausrichtung bei Altstadt die Dörfer, bei Kneiphof und Löbenicht die Kämmereien übernahmen. Hierbei hätten die Löbenichter in Ponarth fast soviel auf den Gerichtstag verwandt, als das ganze Dorf getragen. „Weiln die meisten Dörffer aber nahe an der Stadt liegen und sie also die Justitz täglich allda haben Können und nicht erst mit Kosten jährlich in den Dörffern suchen dürffen, und bey den entlegenen der Dorfherr wol die Sache verhören und nöthigen falß dem Collegio referiren Kan, daß das gantze Collegium mit Kosten nicht dahin reisen darff, so hatt die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer allschon eine dergleichen Veranlaßung gemacht und die Außgaben und Kosten abgestellet, die wir denn auch aus dem Etat weglaßen müßen; ob sie ratione praeteriti passiren sollen, ist zu Sr. Königl. Majestät hohen Decision ausgesetzet.“ Der König resolvierte hierauf, dass diese Ausgaben ratione praeteriti passieren sollten, weil ratione futuri bereits eine Anderung geschaffen sei.

In hellen Eifer geriet die Kommission, als sie bei der Untersuchung der Altstädtischen Kämmereirechnung vom Jahre 1715 erfuhr, dass jedes dritte Jahr der Altstädtische Magistrat mit dem Ministerium auf den dicht vor der Stadt belegenen, zur Altstädtischen Kirche sich haltenden Hufen ein Gebetverhör hielt und dabei 94 fl.

18 gr. verzehrte. „Wenn es noch ferner dabey bleiben und der combinirte Rath mit allen Ministerialibus dahin heraus zum Gebeth-Verhör fahren solte, so dörffte des Jahres Revenue meistens darauf gehen, aber waß ist das vor eine unnütze und überflüssige Reyse, Können die Leute und Kinder nicht in die Altstädtische Kirche beschieden und daselbst das Gebeth-Verhör mit beßerm Nutzen alß im Hoffe, da zu Eßen und zu Trincken angerichtet wird, vorgenommen und die Kosten ersparet werden, so ratione futuri veranlaßet wird, ratione praeteriti aber stehet zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Decision, ob die Kosten nicht zu defectiren und der Cämmerey zuerstatten seyn."

Der König resolvierte hierauf, dass die Kosten zwar ratione praeteriti passieren, ratione futuri aber zessieren und die Gebetverhöre in der Altstädtischen Kirche gehalten werden sollen.

Damit steht auch in Zusammenhang die Aufmerksamkeit, mit welcher die Einrichtung der Stadthöfe von der Kommission verfolgt wurde. Sie fand, dass deren bisherige Verfassung den Rathäusern sehr kostbar und schädlich gewesen sei. Insbesondern stellte sie es zur Entscheidung des Königs, ob nicht die Stadtknechte und Karrer für ihre Pferde selbst Häcksel schneiden könnten, da die Magisträte der Kommission in dieser Beziehung widersprochen und einen besonderen Häckselschneider für notwendig gehalten hatten. Der König meinte: „Wenn ein Knecht mehr nicht als zwei Pferde hatt, so muß er den Hechsel selbst schneiden, dahero dieser punct nach der Anzahl der Pferde und Knechte zu reguliren ist." Sodann bemerkte die Commission die Missbräuche, welche die häufige Benutzung der Magistratskutschen hervorgerufen hatten. So tadelte sie die vielen Reisen, welche die Magistratsmitglieder nach den Stadtgütern unternahmen und hob insbesondere hervor, dass der Löbenichter Magistrat jährlich eine eigene Reise nach Radnicken (Kreis Fischhausen) zum Honigbruch (7 Meilen Weges) auf Kosten der Kämmerei getan und dabei noch Honig zugekauft habe. Der König liess diese Ausgabe ratione praeteriti passieren.

Die gleiche Aufmerksamkeit wandte die Kommission den in den Städten selbst befindlichen Einnahmequellen zu, unter denen die Handelsanstalten eine bedeutende Stelle einnahmen. Auch hier vertrat sie im Widerspruch mit den Magisträten die Anschauung, dass die bisher von den Städten verwalteten Handelsanstalten weniger Erträge lieferten, als wenn diese nach Art der Landgüter verpachtet wären. „Ist von Sr. Königl. Mayestät allergnädigst verordnet, daß

die denen Cammereyen zugehörige Güther, Häuser etc. öffentlich licitiret und an meistbiethende überlaßen werden sollen, da hätte man auch damahlen zugleich die Heerings-Asch-Theer Hoffe, item Klapper-Wiese oder das Holtz-Bracken, item Flachß- und Hampff-Bracken, Krahn, Waagen mit dem Paack- und Lager-Raumen, Scheffel und Tonne zum meßen und packen, Brücken und Stürtz, wie der Krahn und Auffholler, an den meistbiethenden verpachtet, so hätte der Cämmerey so viel nicht abgehen und man solche Mühe mit Abnahme der Rechnungen nicht haben dörffen, alß welche zum Theil allschon sehr weitläufftig seyn; Weshalb die Administratores davon ziemliche Salaria ziehen und dadurch die Cämmerey-Revenuen verringern, dahingegen mancher lieber einen kleinen Profit nehmen und der Cämmerey ein mehreres geben würde, denn sich das schon immer gezeiget, daß man bey den Arrenden beßer alß der Administration gefahren, wenn man nur erst weis, was das verarrendirte Stücke ex Administratione eingebracht hatt, so hier mehr alß zuwohl bekandt ist, und ob es gleich auff den Handel, wann der floriret oder fällt ankombt, so muß doch darauff von beyden Parthen gesehen werden, Ob ein mehreres, alß die Stücke durch einen zehnjährigen Durchschnitt getragen haben, gebothen wird. Die Magistraete haben zwar einige Dubia machen wollen, allein weiln die Leute die vorgeschriebene Normam vor sich haben, wornach sie administriren, und darüber die Leute nicht beschweren dörffen, und allenthalben auff Taffeln, was gegeben werden solle und müße, geschrieben und angehangen werden könne, überdem sie selbst zugestehen müßen, daß bey der Administration auch Unterschleiffe und Bedrückungen vorgegangen; also fallen dadurch alle die darwieder eingewandte raisons hinweg, besonders da anitzo ein eigenes Raths-Membrum darauff Achtung zugeben bestellet wird."

Mit diesem Notat war die Kammer nur teilweise einverstanden. In ihrem Gutachten befürwortete sie zwar die Verpachtung der Marktwaagen in den drei Städten, hielt aber die Verpachtung der übrigen Handelsanstalten für bedenklich, weil „es das Commercium troublire und wenn mehr als ein Pächter von jederer Sorte, einer dem andern die Kunde zu entziehen suchen dörffte."

Der König adoptierte jedoch die Auffassung der Kommission, indem er verordnete, dass die genannten Handelsanstalten an die Meistbietenden verpachtet werden sollten; es müsse aber, was jeder Pächter nehmen solle, auf einer Tafel deutlich notiert und ausgehängt, auch von dem Ratsherrn, dem die Aufsicht über diese Anstalten

gegeben sei, sorgfältig dahin gesehen werden, dass die Pächter, „die Commercianten über das Gesetzte nicht beschweren mögen.“

Bezüglich der Verwaltung monierte die Kommission, dass die von der Bürgerschaft eingesammelten Gassenkarrengelder bei weitem nicht zulangten, um die Reinhaltung der Märkte und Strassen zu bezahlen, dass vielmehr die Kämmereien noch Zuschüsse machen müssten. Dieser Uebelstand habe darin seinen Grund, dass die Privilegierten und Exempten das ihrige nicht beitrügen und in Altstadt und Kneiphof auch die Kirchenhäuser von der Zahlung des Karrengeldes befreit seien. Da die Kommission meinte, dass die Reinigung der Strassen zum gemeinen Nutzen der ganzen Stadt gereiche, mithin jeder Einwohner ohne Ausnahme dazu beitragen und vor dem Hause, in dem er wohne, kehren und die Strasse reinhalten müsse, so ordnete sie an, dass jeder Einwohner nach Verhältnis dazu beitragen müsse. Weil aber die Magisträte über die Privilegierten und Exempten keine Jurisdiction und Execution hatten, so wurde dem Könige anheimgestellt, zu verordnen, dass die Kriegs- und Domainenkammer die Execution gegen die säumigen Privilegierten und Exempten auf deren Kosten veranlassen solle. Die Kammer war hierin mit der Kommission einig und schlug vor, es könnte der Magistrat die Exekution unter der Direktion der Kammer haben und von den Karrengeldern dürfe sich niemand eximieren. Dieser Vorschlag fand die Approbation des Königs.

Ebenso war es nach Ansicht der Kommission auch mit den Nachtwachten bewandt; auch hier hob die Kommission hervor, dass sich die Exempten und Privilegierten wenig zur Zahlung der Nachtwachtengelder bequemen, weshalb der gleiche Exkeutionsmodus anzuwenden sei. Die Kammer war gleichfalls der Meinung, dass die Nachtwachtengelder von allen ohne Ausnahme, sie mochten Nahrung treiben oder nicht, gegeben werden müssten. Dies approbierte der König.

Mit aller Entschiedenheit machte die Kommission Front gegen die vielen Geschenke und Liberalitäten, welche sich in den Kämmereirechnungen vorfanden, um für die Zukunft den Ausgabeetat so viel wie möglich entlasten zu können. So hob sie hervor, dass in den Kämmereirechnungen aller dreier Städte ein eigener Titel „Geschencke und Verehrungen“ existiert habe. In diesem seien Geschenke zur Hochzeit, zu Doktor- und Magisterpromotionen, für Dedikationen von Büchern pp. oder Disputationen oder bei Offerten von Büchern und Traktaten, für die Pedelle, welche Disputationen verteilten und für

die Aufwärter bei den hohen Kollegien aufgeführt worden. „Wie nun ein anderes ist,“ so meinte die Kommission, „administrare, ein anderes donare et perdere, und dieses denen Administratoribus absque Consensu Domini nicht frey stehet, also ist ratione praeteriti zu Sr. Königl. Mayestät allergnädigsten Resolution ausgesetzet, ob die Geschencke in der Rechnung passiren oder zum Defect gezogen werden sollen? Ratione futuri haben wir solche gleichergestalt, da solches der Etat nicht leiden wollen, daraus weglaßen müßen, wann sie solche Geschencke und Verehrungen doch beybehalten wolten, so Könten und müsten sie sie ex propriis thun und nicht de alieno liberal seyn.“ Der König entschied dahin, dass Geschenke und Verehrungen ratione praeteriti passieren, ratione futuri zessieren müssten, jedoch sollten zu Honoraren bei Promotionen und bei Dedikationen von Büchern und Disputationen zum Besten der Studierenden auch zu einigen Almosen im neuen Etat jährlich 100 fl. angesetzt werden.

In ähnlicher Weise entschied der König, dass die einmaligen Liberalitäten ratione praeteriti passieren sollten. Insbesondere genehmigte er die freiwilligen Zuwendungen, welche die Magisträte den Kirchen, milden Stiftungen und nützlichen Anstalten (so dem Zuchthause) gemacht hatte. Zu dem Notat der Kommission, dass der Magistrat der Altstadt zum Bau des Altstädtischen Witwen- und Waisenhauses ohne Genehmigung des Königs 9000 fl. habe zahlen lassen, bemerkte der König sogar, dass er diese dem Publikum nützliche Stiftung approbiere und dass es zu wünschen wäre, dass alle übrigen unnützen Ausgaben hierzu mit verwandt wären. Dagegen wurde bei fortdauernden Zuwendungen erst genau geprüft, ob diese nützlich seien oder nicht. So sollte zessieren das Fassbier, welches die Magisträte den Maurern, Zimmerleuten, Trägern, Brauern etc. bei Verlesung der Feuerordnung verabfolgen liess, damit sie in Zeiten der Not zur Hand seien, weil nach dem neuen Feuerreglement, wie die Kommission ausführte, diese Leute besonders belohnt werden sollten, desgleichen das Fastnachtsbier, welches die Zimmer- und Maurergesellen erhielten, welche im Stadthof gearbeitet hatten, weil diese ausser dem geordneten Tagelohn nichts prätendieren durften, und dergl.

Dagegen liess er ratione praeteriti et futuri des von den Magisträten aus jeder der drei Kämmereien zum Hosenlaken beim Probescheibenschiessen gereichten 20 fl., weil die Kammer bemerkte, dass das Scheibenschiessen nachgegeben worden und dass durch die Konsumption der Akzise und Tranksteuer „ein ziemliches“ zuwachse. Desgleichen genehmigte der König, dass die der Altstädtischen Kirche

von der Altstädtischen Kämmerei bisher gezahlten 800 fl. Zuschuss sowohl ratione praeteriti als futuri in Rechnung passieren sollen.

Sodann war die Kommission darauf bedacht, alle diejenigen Ausgabeposten der königlichen Entscheidung zu unterbreiten, in welchen nicht die Kämmerei, sondern ein anderer der wahre Verpflichtete war. So hatte die Löbenichter Kämmerei im Jahre 1713 für einen beim Scheibenschiessen von einem Bürger erschossenen „Kerl“ 196 fl. gezahlt. Die Kommission stellte nun fest, dass die Kämmerei mit dem Scheibenschiessen nichts zu tun, auch nichts „pecciret“ habe und dass der Magistrat ohne allen Zweifel diese Summe der Kämmerei restituieren müsse. Die Kammer meinte, es müsste diese Summe billigerweise vom Täter, und erst wenn dieser unvermögend sei, vom Magistrat erstattet werden, der die Ausgabe veranlasst habe. Die letztere Ansicht fand die Approbation des Königs, jedoch ordnete er an, dass, falls der Täter insolvent sei, der Magistrat zuvor darüber gehört werden müsse, aus welchen Gründen er diese Gelder aus der Kämmerei gezahlt habe.

Im Jahre 1718 bekam die Altstädtische Kämmerei ein Kapital von 433 fl. 10 gr. ein und gab es der Stipendienkasse zur Erbauung eines Stipendienhauses im Kneiphof, auf dem verschiedene, sonst eingegangene Stipendienkapitalien stehen sollten. „Dieses zu thun,“ meinte die Kommission, „ist der Magistrat nun wohl nicht befugt gewesen, alß ein jedes Corpus und Casse sich selbsten unterhalten und darnach die Haußhaltung geführt werden muß, also ist wohl allerdings die Stipendien-Casse gehalten, der Kämmerei die Gelder zu restituiren, weil der Magistrat doch aber in den Gedancken stehet, Sr. Königl. Mayestät werde solches allschon genehmigen, und sie davon dispensiren, also wird es zu Sr. Königl. Mayestät allergnädigsten Ermäßigung gestellet.“

Der König resolvierte: „Weil das Capital der 433 fl. 10 gr., so Magistratus der Stipendien-Casse zur Erbauung des Hauses hingegeben, der Stipendien-Casse würcklich zu Guthe gekommen, und selbige ohne diesen Zuschub nicht conserviret werden können, die Stipendien-Casse auf dieses Geld ohne Abgang der auszuzahlenden Stipendien nicht refundiren kann, so soll es dabey gelaßen werden.“ Ähnlich entschied der König, wo die Kämmereien anstatt der Kirchenkasse an Dritte Zahlungen geleistet hatten. Bei Gelegenheit eines ähnlichen Notats stellte der König den wichtigen Satz auf, dass künftighin über den aufgestellten Etat ohne Anfrage bei der Kriegs- und Domänenkammer nichts aus der Kämmerei bezahlt werden dürfe.

Andere Ausgaben hielt die Kommission für überflüssig, z. B. für Avisen. „Haben die Magisträte auff allen 3en Rathhäusern die Avisen gehalten und dafür aus der Cämmerey bezahlet 15 rthlr. und daneben vor gedruckte Sachen, davon ihnen doch zulängliche Exemplaria von denen Collegiis zugesand, noch überdem ein ziemliches bezahlet. Da nun zu Rath-Hause Acta und nicht Avisen gelesen werden müßen, und wenn sie solche zu Hause lesen wollen, ex propriis halten und bezahlen müßen, so haben wir auch diese Außgabe, die ohne des der Etat nicht zugeben kan, retrenchiret, ob solche aber ratione praeteriti passiren oder defectiret werden sollen, ist zu Sr. Königl. Mayestät allergnädigsten Decision ausgesetzet." Der König approbierte die für die Zukunft getroffene Anordnung und liess die Ausgabe ratione praeteriti passieren.

Auch bezüglich der Führung der Kämmereirechnungen hatte die Kommission mancherlei zu bemerken. So notierte sie, dass von verschiedenen Ausgaben in allen drei Kämmereien, besonders aber bei Löbenicht, die Beläge fehlten. „Nun haben die Camerarii und Rendanten sich zwar auff ihren geleisteten Eydt und Glauben beruffen. Ob Sr. Königl. Mayestät damit zufrieden seyn, oder noch einen Eydt von denen, so annoch am Leben, darüber, daß sie das angesetzte Quantum würcklich der Cämmerey zum Besten ausgegeben, geleistet wißen wollen, deshalb wird Dero allergnädigste Declaration zu erbitten seyn." Obwohl die Kammer mit dem Vorschlage der Kommission einig war, so dekretierte doch der König, weil es nur wenige und meist kleine Posten gewesen seien, die nicht hätten belegt werden können, so solle dies, da es die Rendanten auf ihr Gewissen genommen, ratione praeteriti so genau nicht genommen, ratione futuri aber sowohl die Einnahme als Ausgabe richtig belegt werden.

Desgleichen fand die Kommission, dass manche Positionen an unrichtiger Stelle zur Einnahme gebracht, dass manche Specialrechnungen überhaupt nicht vorhanden waren und dgl. Über solche unbedeutenden Notate sah der König hinweg, dagegen approbierte er die Vorschläge, welche die Kommission bei der künftigen Führung der Rechnungen beobachtet wissen wollte. Die Commission hatte ferner bei Revision der städtischen Rechnungen eine nicht unbeträchtliche Menge von rückständigen Kämmereieinnahmen (Retardaten) gefunden; sie ordnete deshalb an, um den Kämmereien diese Einnahmen nicht entgehen zu lassen, dass besondere Retardatenregister angefertigt und die Rückstände sofort eingetrieben werden sollten. Bei Altstadt befahl sie sogar die Produktion derselben

binnen acht Tagen bei 50 rtlr. Strafe. Der König war mit dem Prinzipe zwar einverstanden, meinte aber, es müsste den Rendanten zur Anfertigung der Retardatenregister genügende Zeit gelassen werden, weil dies keine Arbeit von acht Tagen sei. Bei Löbenicht machte die Kommission die Beobachtung, dass die bei Eintreibung von Rückständen abgepfändeten Sachen unverwertet dalagen und verdarben. Sie war deshalb der Meinung, dass die von den Eigentümern nicht eingelösten Sachen an die Meistbietenden verkauft werden und nicht zum Verderben liegen bleiben müssten.

Endlich regte die Kommission auch die Frage an, ob nicht die Bürgerschaft oder diejenigen, welche dieselbe repräsentierten, bei Abnahme der Kämmereirechnungen mit zugezogen und diese denselben mitgeteilt werden könnten. Indem sie die bisherige Gewohnheit unter Beifügung der dieselbe bestätigenden landesherrlichen Reskripte, nach welcher nur die Repräsentanten der Kneiphöfer Bürgerschaft die Kämmereirechnungen zu revidieren pflegten,[1]) klar legte, stellte sie die Entscheidung hierüber dem Ermessen des Königs anheim. Die Kammer war der Meinung, dass die Zuziehung der Bürgerschaft wohl nötig wäre. Der König, welcher das Häufen von Kontrollen liebte, entschied:

„Es sollen die Cämmerey-Rechnungen denen Viertels- und Aelter-Leuthen von der Bürgerschafft jedesmahl 4 Wochen vorher eher solche von der Kriegs- und Domainen-Cammer abgenommen werden, ad videndum et monendum vorgezeigt werden.“

Wie der Zusammenhang ergibt, sollen hier unter den Viertels- und Elterleuten die Elterleute der beiden grossen Zünfte und die sog. Gemeinältesten verstanden werden, welche die Gemeine, d. h. die Gewerke zur Wahrnehmung ihrer Interessen auf Lebenszeit wählten.[2])

Im übrigen liess der König die auf die Vergangenheit bezüglichen Notate passieren. „Kan passiren,“ so dekretierte er bei den letzten drei Notaten zu den Kämmereirechnungen, „cum coeteris erroribus oecomomicis, wenn nur ratione futuri beßer gewirthschaftet wird.“

---

1) Altpr. Monatsschr. 24. S. 12.

2) Die Existenz von eigentlichen Viertelsleuten, wie sie z. B. in Dresden in der doppelten Eigenschaft als Vertreter der Bürgerschaft beim Rate und als dessen Bedienstete bestanden, vermögen wir für Königsberg nicht nachzuweisen. (Richter: Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden. S. 97 ff. cf. auch Altpr. Monatsschr. 24. S. 8. Note 4.)

Damit waren die von der Kommission aufgestellten 112 Notate zu den Kämmereirechnungen vom Könige erledigt.

Die von der Kommission zunächst für jede Stadt entworfenen Etats, deren einzelne Titel in der Regel nach einem mehrjährigen Durchschnitt angesetzt wurden, ergaben nun folgendes Bild:

1. Bei Altstadt.

Einnahme	14191 Tlr. 54 gr.
Ausgabe	13864 Tlr. 58 gr.
	364 Tlr. 86 gr.

Hierbei mussten aber noch zur Remission der Pacht für die Mühle in Neuendorf, die wegen eines Dammbruches still stand, deren voller Ertrag aber in den Etat aufgenommen war, dann wegen der unvermuteten Zufälle auf den Landgütern wenigstens 1000 fl., desgleichen zum Bau des bei Neuendorf ausgerissenen und noch nicht völlig reparierten Dammes ca. 3000 fl. in Abzug kommen. Da aber der Überrest soviel nicht betrug, so sollte hierauf bei Feststellung des dreistädtischen Kämmereietats Rücksicht genommen werden.

2. Bei Kneiphof.

Einnahme	12035 Tlr. 6 gr.
Ausgabe	11500 Tlr. 13 gr.
	534 Tlr. 77 gr.

Von diesem Überschuss sollte noch etwas zu Remissionen bei den Landgütern und für den Fall, dass die Häuser in der Stadt nicht vermietet waren und daher keinen Zins trugen, ausgesetzt werden. Sodann musste auch die Börse[1]) und das daran stossende Haus in kurzer Zeit von Grund auf erbaut werden, was mit 4000 Tlr. nicht geschehen konnte.

3. Bei Löbenicht.

Einnahme	4556 Tlr. 30 gr.
Ausgabe	3465 Tlr. 79 gr. 6 ₰
	1090 Tlr. 40 gr. 12 ₰

1) Diese Kneiphöfsche Börse war im Jahre 1624 im Kneiphof auf Pfählen über dem rechten Pregelufer an der Grünen Brücke erbaut worden. Im Jahre 1729 wurde der Neubau derselben ausgeführt. (cf. Erl. Pr. III. S. 486 V. S. 461.) Im Jahre 1800 wurde die Börse an derselben Stelle wieder neu errichtet und später abgebrochen. Nunmehr wurde auf der gegenüberliegenden Seite des Pregels die heutige Börse erbaut. (Faber: Königsberg. S. 85. 86. Armstedt: Geschichte der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. S. 248.)

Wie bei den beiden vorigen Etats, so war auch hier alles unter den Titel Einnahmen gesetzt worden, was sich hierher setzen liess, während die Ausgabe sehr genau berechnet worden war. Daneben musste noch für die königliche Kavallerie das Magazin gebaut und eingerichtet werden.

Endlich war bei allen drei Städten noch nichts an Diäten gerechnet worden, so dass auch hier nicht viel übrig bleiben konnte.

In ihrem Berichte bemerkte nun die Kommission über den Etat der Altstadt. Bei der Einnahme:

Es sei alles, was bei den Landgütern vor der Hand erhöht werden konnte, erhöht und zur Kämmerei gezogen worden, was dorthin zu ziehen war, ausser dem bisher von den Konsuln genossenen, aber zu den Kämmereieinnahmen gehörenden Standgelde. Hierauf entschied der König, dass das Standgeld gleichfalls zur Kasse berechnet und dort für voll zur Einnahme gebracht werde. Hingegen seien die weggefallenen Einnahmen in Abgang gebracht.

Bei der Ausgabe seien gleichfalls alle unnützen und überflüssigen Kosten und Ausgaben weggelassen.

Nichtsdestoweniger wolle das doch nicht zulänglich sein, die nötigen Ausgaben zu bestreiten, daher werde noch ein grosser Abzug gemacht werden müssen, insbesondere von den Akzidenzien, die die Mitglieder des Rats sich bei den Landgütern gemacht hätten. Diese könnten um so viel eher zessieren, als sie sich im Jahre 1718 beim Könige ein auf das Doppelte erhöhtes Salarium ausgebeten und vorgestellt hätten, dass die Kämmereirevenüen so angewachsen, dass sie es wohl haben könnten; dies zeige nun der Etat. Darauf resolvierte der König: wenn der kombinierte rathäusliche Kämmereietat über Einnahme und Ausgabe aller drei Städte entworfen und dabei noch etwas zur Bestreitung der nötigen Ausgaben fehlen sollte, so hätten die Kommissarien ein gewisses Quantum vorzuschlagen, welches der König zur Supplierung der rathäuslichen Kompetenz aus den Tranksteuergefällen jährlich reichen lassen werde.

Indessen wolle der Magistrat der Altstadt[1]), so fuhr der Bericht der Kommission fort, „der gar deutlichen Demonstration etiam Arithmetica ohnerachtet“ bei der alten dissoluten verdorbenen Haushaltung verbleiben und die Reminiscere-Schmause, die eingezogenen Reminisceremahlzeiten, Kehr-, Fest-, Wein-, Jahrmarkts-, Bind-, Flor-, Examen-,

1) Wie er dies in dem an den König gerichteten, der Kriegs- und Domänenkammer übergebenen Schreiben d. d. Königsberg, den 20. Januar 1724 verlangt hatte.

Mantel-, Heu-, Wiesengelder, Witwengehalt usw. nach wie vor beibehalten, damit die Kämmerei wieder in den Stand gesetzt werde, von neuem wieder über 21000 Fl. restierende Salarien und über 100000 Fl. andere Schulden schuldig zu werden. Hierdurch würde aber nach Eid und Pflicht schlecht für das Rathaus, sondern nur „pro Interesse privato ad tempus“ gesorgt und der „Posteritaet ratione Salarii“ und sonst wenig zu erheben übrig gelassen werden, was nun noch desto eher beim kombinierten Kollegium der Fall sein würde, wenn jedem Ratsgliede die vorerwähnten Gelder gegeben werden sollten. Und so würde auch die Löbenichter Kasse ein völliges Ende nehmen. Die überflüssigen und unnützen Ausgaben wisse man „von langen Zeiten her zu deriviren“, was die Sache doch nicht gerecht mache, aber daß sie dagegen im Jahre 1718 ein auf das doppelte erhöhtes Salarium erhalten, so dass jene Ausgaben desto eher schwinden könnten, hätte man ganz vergessen und gedächte dessen nicht einmal. Hierauf verfügte der König, dass alle diese und andere Akzidenzien, sie haben Namen, wie sie wollen, gänzlich zessieren und die Mitglieder des Magistrats mit ihrem geordneten Salarium zufrieden sein müssten; den Salarienetat des kombinierten Magistratskollegiums solle die Kommission projektieren und zur Approbation einsenden. Nun schütze man zwar vor, so lautet der Kommissionsbericht weiter, dass die zuletzt abgehörten Kämmereirechnungen gezeigt, dass die Kämmerei gleichwohl alles bezahlt und ausgekommen sei. Allein die Altstädter hätten in den vorigen Zeiten einen fleissigen Kämmerer, den Stadtrat Casseburg[1]) gehabt, der die Retardaten, welche die früheren Kämmerer hätten aufschwellen lassen, „omni ope et opera“ beigetrieben habe, damit er auch seinen Vorschuss einbekäme.

Sodann habe der Pfundzoll in den letzten drei Jahren, den Altstadt zwei Jahre nacheinander zu geniessen hätte, mehr, als sonst in fünf Jahren getragen, „da die Schiffer damals obligiret“ waren, den Nothafen aufzusuchen; dies höre nun aber auf, und der Ertrag sei nicht mehr so hoch; zudem wären alle Vorschüsse, die früher die Kämmerei hätte leisten müssen, aus der Tranksteuer eingehoben worden. Diese Gelder und die Retardaten, welche nun aufhörten, hätte man mit unter die jährlichen Revenüen gesetzt und dabei mitausgegeben und auf solche Weise auskommen können; aber wenn diese Summen sollten ausgeworfen und vor die Linie gesetzt werden, so würden sie gewahr werden, wie schlecht sie mit ihrer Haushal-

1) Sein Ölbild befindet sich im Arbeitszimmer des Herrn Oberbürgermeisters auf dem Kneiphöfschen Rathause.

tung auch in den letzten Jahren bestehen würden. Demnach wäre es noch jetzt gut, dass alle Retardaten, die bereits eingekommen und noch einkommen können und sollen, samt dem aus dem Verkauf des nach Abschaffung der Reminisceremahlzeiten unnötigen Inventars gelöst werden können, zu Kapital geschlagen und nicht „vor der Faust“ ausgegeben würden, damit man in Zeiten der Not mit Genehmigung der Kammer danach greifen könne. Dies wurde vom Könige genehmigt.

Auch fand es die Kommission für nötig, dass, wenn notwendig in einem oder dem andern Jahre mehr ausgegeben werden müsste, als die Einnahme in dem Jahr und der Etat zuliesse, sodann der Abgang in arithmetischer Proportion von den Salarien abgezogen werden solle; denn Schulden auf das Rathaus zu machen, müsse den Städten gänzlich „sub poena Cassationis et annullationis“ verboten und in Zukunft kein Nachstand gestattet werden, denn mehr müsse man von der Kämmerei nicht fordern, als sie herausgeben könne. So sehr nun der Vorschlag der Kommission, den Städten das Schuldenmachen zu verbieten, die Billigung des Königs fand, so unbillig fand er den zweiten Vorschlag wegen der Salarien. Er bestimmte, dass der Salarienetat nach Proportion der Arbeit eines jeden Ratsgliedes und des Vermögens der drei zu kombinierenden Kämmereien eingerichtet und sodann von den festgesetzten Salarien keinem etwas abgezogen, dieselben vielmehr voll bezahlt, und wenn dies in einem Jahre nicht geschehen könnte, der Rest im folgenden Jahre nachgezahlt werden solle.

Bei Aufstellung des Etats hatte die Kommission bei dem Titel „Strafgefälle“ dem Magistrat aufgegeben, alle beim Rat und Gericht diktierten Strafen der Kämmerei einzuliefern und zu berechnen. Hiergegen wendete der Magistrat ein, dass er von der Fundation der Altstadt an das ius mulctandi gehabt und über die Strafen als fructus iurisdictionis frei disponiert habe. Diese seien niemals in die Kämmerei geflossen, sondern in den Sententien teils den milden Stiftungen („piis corporibus“) assigniert, teils zum Besten der Armen und Exulanten, teils auch zu öffentlichen Zwecken verwendet worden. Bei diesem Rechte sei der Rat auch durch das königliche Reskript an die Preussische Regierung d. d. Berlin, den 14. December 1719 erhalten worden. Er bäte deshalb, ihn bei diesem Rechte zu schützen. Dieses Begehren fand die Kommission ganz ungegründet. Es sei, so führte sie in dem Berichte aus, wohl nichts billigeres und gerechteres, als dass der Kämmerei, welche die Auslagen für die

Delinquenten als onera iurisdictionis trage, auch die Strafen als commoda zufallen müssten. Der König approbierte diesen auch von der Kammer befürworteten Vorschlag.

Auch bei dem Etat der Stadt Kneiphof konstatierte die Kommission in ihrem Berichte die Insolvenz der Ratskämmerei; daher müsse auch hier noch manches „retrenchiret“ und die Akzidenzien, welche zur Kämmerei gezogen werden könnten, dorthin gezogen werden.

Auch der Magistrat vom Kneiphof habe bei der Kriegs- und Domänenkammer gleich Altstadt darüber Beschwerde geführt, dass man auch ihm seine überflüssigen Ausgaben und die Akzidenzien nicht mit in den Etat gesetzt, er gedächte dagegen nicht, dass er sich im Jahre 1707 das Salarium auf das Doppelte hatte erhöhen lassen, dagegen dem Gericht die Salarien nicht bezahlt, sondern 49000 fl. schuldig geblieben und noch andere Schulden gemacht habe. „Und wißen wir auch in Wahrheit nicht“, so lauten die anklagenden Worte der Kommission, „wie das zu verantworten, daß der Magistrat hingehet und sich ihr Salarium ad alterum tantum verbeßern läßet und dahingegen wieder dem Gerichte das Salarium nicht zahlet, weil es aus der Cämmerey nicht erfolgen können.“

Auch hier bestimmte der König, dass die Kommissarien auch wegen dieser Ausgaben die Höhe des Zuschubs bei Feststellung des combinirten Kämmereietats aller drei Städte vorschlagen sollten, und dass die Akzidenzien bei allen drei Städten fortfallen müssten.

Bei dem Etat der Stadt Löbenicht meinte die Kommission, der Rat dieser Stadt hätte wohl bestehen können, wenn die Wirtschaft „recht und fruchtbahrlich“ geführt und die unnützen und überflüssigen Ausgaben vermieden wären; aber die Haushaltung sei sehr verdorben gewesen, wie dies die Kommissionsprotokolle über die abgehörten Kämmerei- und Kassenrechnungen zeigen. „Inmittelst“, so berichtete die Kommission ironisch weiter, „wollen sie doch auch gleich Altstadt und Kneiphof bey ihren Depensen bleiben und haben sich darbey und ihrer gerühmten alten zum Auffnahme des Publici geführten Haußhaltung auch zu schützen und solche zu approbiren gebethen,[1]) damit ja, was in der Cassen-Rechnung übrig, auch darauff gehe und die Posteritaet nichts übrig bleibe, welche auch in kurtzen Jahren, wann die Untersuchung nicht geschehen wäre, zerschmolltzen wäre. Was nun von dergleichen Hauß Haltungen und

1) In dem an den König gerichteten der Kriegs- und Domänenkammer übergebenen Schreiben d. d. Löbenicht-Königsberg, den 8. November 1723.

Petitis zuhalten, davon laßen wir Seiner Königlichen Majestät die hohe Dijudication über, die werden sie nun schon damit nachdrücklich abweisen und bey einem jeden Punct, nachdem Sie von allem völlige Information ex Actis haben, dasjenige allergnädigst verordnen, worbey die Rathhäuser und Cämmereyen bestehen können und sie nicht in neue Schulden und Salarien-Reste kommen dörfften, damit aber auch darbey alles nöthige gebauet und conserviret werden möge, so wird darauff die Königliche Kriegs- und Domainen-Cammer ein wachsahmes Auge haben und Jährlich die Rechnung abnehmen und den Etat formiren müßen." Indem der König dies genehmigte unterschrieb er das vernichtende Urteil, welches die Kommission über die Haushaltung der drei Städte gefällt hatte: „Die bißherige Haußhaltung kann bey keinem Rathhauße approbirt werden, sondern es ist der Neu zu combinirende Magistrat zur bessern Wirthschafft anzuweißen." Desgleichen bestimmte er auch, dass für alle drei Städte ein kombinierter Kämmereietat und ein Salarienetat für das kombinierte Magistratskolleg aufgestellt werde.

Indem sich der Bericht der Kommission nun zu den übrigen Rechnungen wandte, bemerkte sie bezüglich der Stipendien, dass Altstadt „gefährliche Stöße bekommen habe", im übrigen machte sie einige unbedeutenden Notate. Der König erklärte, dass er dem Magistrat der Altstadt keine Schuld an dem Verluste einiger Stipendiensummen beimessen könne und approbierte den Vorschlag der Kommission, eine Verordnung dahin zu erlassen, dass ohne Konsens und Vorbewusst der Kriegs- und Domänenkammer kein Stipendium den Söhnen der Stadträte konferiert werden solle, dieselbe vielmehr zu prüfen habe, ob nach der Fundation denselben die Stipendien zukämen.

Dagegen sah es mit den Pauperhäusern[1]) in allen drei Städten nach dem Berichte der Kommission „nur schlecht" aus, dort hätte man schon die Kapitalien und solche Zugänge angegriffen, die kapitalisiert werden sollten.

Bei Kneiphof und Löbenicht würde durch die Einrichtung einer „menagirlichen" Haushaltung und durch die Konzession der Kompetenz bei der Akzise dem Übel wohl abgeholfen werden können, aber bei Altstadt sei es „zu weit eingerissen." Da seit 1713 an 1000 Taler „eingezehret" seien und nun die Zugänge zessieren, so sei nicht abzusehen, wie dem zu helfen sei. „Greiffen die Admi-

1) Altpr. Monatsschr. 24. S. 22.

nistratores weiter in die Capitalien, so wird es mit demselben in kurtzer Zeit gar aus; Also wird denen Pauperibus ein mehreres in posterum nicht gereichet werden können, alß so weit die Jährlichen Intraden sich erstrecken, und werden Pauperes zu sehen müßen, wie sie sich damit be- und durchhelffen, die Pauper-Schule kan doch auch unmöglich eingestellet werden, alß welche zu vielen nöthigen Dingen in der Kirchen, Schule, Leich-Begängnuß und sonst gebrauchet werden muß.“

Der König genehmigte die Konservierung dieser Schulen und die Einschränkung der Ausgaben bei Altstadt und befahl der Kriegs- und Domänenkammer bei den Pauperschulen im Kneiphof und Löbenicht nach dem Vorschlage der Kommission zu verfahren. Dagegen waren die Witwen- und Waisenhäuser in Altstadt und Kneiphof[1]) nach Ansicht der Kommission gut verwaltet worden, wiewohl der Aufbau der Häuser sehr viel gekostet hatte.

Auch mit der Verwaltung des Zuchthauses[2]) war die Kommission zufrieden, wenngleich es wegen der Pest und aus anderen Gründen nicht gedieh. Wenn nun aber der notwendig gewordene Umbau des Zuchthauses bewerkstelligt werden müsste, so würde das vorrätige Kapital im Betrage von 8800 fl. und der Fonds angegriffen werden müssen, zumal da der Bau des Gebäudes 20000 fl. gekostet und das Fundament, welches auf einem sumpfigen Orte stehe, nicht gegründet sei. Hierauf resolvierte der König, dass die Kriegs- und Domänenkammer mit dem Magistrate überlegen müsse, ob nicht dieses baufällige Haus den Meistbietenden verkauft und das Zuchthaus in einem dem Magistrat gehörigen oder der Kämmerei verschuldeten anderen Hause, das dazu bequem oder mit wenigen Kosten dazu zu „aptiren“ sei, angelegt werden könne. Dann würde das Zuchthaus die Zinsen vom Kaufpreise des verkauften Zuchthauses geniessen und der vorhandene Vorrat zum guten Teil konserviert werden können, zumal da es unverantwortlich sei, dass die Gebäude eines Zuchthauses 28800 fl. kosten sollen.

Nunmehr ging die Kommission an die Aufstellung des vom Könige verlangten gemeinsamen Salarien- und Kompetenzetats. Nach den vorhandenen Tabellen wurde zunächst ein Salarienetat[3]) aufgestellt, welcher die vorhandenen Rats- und Gerichtspersonen mit

---

1) Altpr. Monatsschr. 24. S. 21.

2) Altpr. Monatsschr. 24. S. 24. Eine Abbildung desselben bei Kongehl: Lustquartier. 1697.

3) Anlage 2. (Litt. C.)

ihren bisherigen Gehältern aufführte. Diese Gehälter waren zerlegt in das Salarium der Kämmerei, in die aus der Kämmerei und aus den Dörfern gezahlten Emolumente und Akkidenzien. Eine fünfte Kolonne ergab die Summe des ganzen Gehalts jedes Rats- und Gerichtsherrn. Dieser Etat war dazu bestimmt, den Unterschied der früheren und der jetzt festzusetzenden Salarien deutlich zu machen.

Sodann wurde der neue „Salarien-Etat des Combinirten Magistrats und Gerichts wie auch der dazu gehörigen Bedienten der Stadt Königsberg in Preussen“ entworfen (Beil Θ).[1]) Es wurde in der ersten Kolonne das bare Gehalt, in der zweiten Kolonne die in Geld veranschlagten Deputatstücke und Accidentien und in der dritten Kolonne die Schlussumme aufgestellt. Sowohl die Besoldungen der Beamten als ihre Zahl war beträchtlich gemindert worden. Endlich machte eine Tabelle (Lit. D)[2]) übersichtlich, welche Emolumente bei Aufstellung des Salarienetats bei einer jeden Kämmerei sogleich ausgeworfen worden waren.

Endlich wurde von der Kommission im Beisein der drei städtischen Kämmerer der „Cämmerey-Etat des Combinirten Magistrats und Gerichts, wie auch der dazu gehörigen Bedienten der Stadt Königsberg in Preußen“ aufgestellt. Demselben waren die für jede der drei Städte entworfenen Etats zugrunde gelegt worden, dabei war manche Ausgabe gestrichen. Die Kommissarien meinten nun in dem Berichte vom 10. Februar, in welchem sie die entworfenen Etats und Tabellen der Kriegs- und Domänenkammer übergaben, dass der kombinierte Magistrat mit den gewöhnlichen Kämmereirevenüen auskommen müsse, wenn nicht etwa in einem oder dem anderen Jahre eine ausserordentliche Ausgabe notwendig würde, die erst nach vorgängiger Untersuchung der Kammer aus den Tranksteuergefällen bezahlt werden musste. Überdies ergäbe der sechsjährige Durchschnitt des städtischen Tranksteueranteils[3]) die Summe von 20621 fl. 20 gr. oder 6873$^{1}/_{3}$ Tlr.; nach diesem könnte die Einnahme reguliert werden.

Am 15. Februar 1724 übergab die Kommission der Kriegs- und Domänenkammer den „Plan des Combinirten Königsbergschen Magistrats und der einem jeden Membro deßelben zuzutheilenden

1) Der Entwurf ist ersichtlich aus dem in der Altpr. Monatsschr. Bd. 25. S. 98—106 abgedruckten Salarienetat.

2) Anlage 3.

3) Anlage 1.

Ambtes."[1]) Er enthielt die Bezeichnung der Bedienungen und lehrte, worin dieselben bestanden; die Kolonne für den Namen des Bedienten war offen geblieben, da sich der König die Benennung der einzelnen Glieder vorbehalten hatte.

Einzelne Veränderungen mussten auch hier vorgenommen werden. Da man fühlte, dass der Geschäftskreis des ersten Konsuls zu umfangreich geworden war, so wurde ihm die Leitung des Polizei- und Kommerzwesens abgenommen und dem zweiten Konsul übertragen; die Direktion des Ökonomiewesens ging vom zweiten Konsul auf den dritten Konsul über. Da auch die drei städtischen Wettgerichte in eins zusammengezogen werden sollten, so ging es nicht mehr an, die umfangreichen Funktionen der nach der Wett- und Liegeordnung im Wettgericht vom Rat zu deputierenden Beisitzer zwei ordentlichen Magistratsmitgliedern aufzubürden, es wurden daher zwei supernumerarii hinzugefügt, die weder Dienstbezüge noch Stimme im Magistratskollegium erhielten, um die Kämmerei nicht zu belasten und die genehmigte Zahl der ordentlichen Magistratsmitglieder nicht zu überschreiten. Eine weitere Vermehrung der Ratsstellen ergab sich aus der nunmehr projektierten Kombinierung der königlichen Freiheiten mit den drei Städten Königsberg und deren Vorstädten, welche der Wortlaut der königlichen Order vom 8. Juni 1723 zu verlangen schien. Die Kommission fügte daher den beiden Vorstädtischen Richtern noch zwei hinzu, welche gleich jenen als supernumerarii kein Gehalt und keine Stimme im Ratskolleg erhalten sollten; sie sollten die richterlichen und polizeilichen Funktionen und zwar jeder in einem ihm zuzuweisenden Distrikte versehen.

Die Kommission meinte nun, es dürften nur die Namen hineingesetzt werden und Order ergehen, dass die Kombination und Introduktion der ernannten Glieder erfolge. Da nun ein Rathaus zur Aufnahme des Gerichts, des Rats und der Wette, die ihre Geschäfte wegen der Menge derselben in mehreren Kammern erledigen mussten, zu klein sei, so könnte auf dem Kneiphöfschen Rathause das Rats- und Wettkollegium, auf dem Altstädtischen Rathause das Gericht seine Sitzungen abhalten. Bei diesen Sitzungen sollten zuerst die drei Bürgermeister, danach die Prokonsuln, solange diese leben — nach deren Abgange sollten keine mehr gewählt werden dürfen — und dann die Stadträte nach der „Anciennitaet", beim Gericht erst die Schöppenmeister und Vizeschöppenmeister, und dann

1) Ersichtlich aus Anlage 4.

die Assessoren in der Reihenfolge ihrer Rezeption im Kolleg sitzen. Bei den Expeditionen hätten die Ratsherren das dreistädtische Siegel zu gebrauchen, während die bisherigen Siegel auf jedem Rathause zu kassieren seien. Endlich sollten die Räte und Gerichte angewiesen werden, bis zur Erteilung des rathäuslichen Reglements das Justizwesen nach dem neuen Landrecht und den Gerichtsordnungen, das Polizeiwesen nach den Polizei-, Wett-, Markt- und Feuerordnungen wie auch den sonst ergangenen Edikten und Reskripten, und das Ökonomiewesen und die Kämmereirechnungen nach den bei Abhörung der Kämmereirechnungen von der Kommission gemachten Notaten und den von der Kriegs- und Domänenkammer ergangenen Verordnungen, und die Kämmereiregister nach dem von der Kommission ertheilten Schema zu führen.

Mit diesen Vorschlägen war die Kammer im allgemeinen einverstanden; nur stimmte sie entschieden für die Erhöhung der den Rats- und Gerichtsverwandten von der Kommission nur knapp zugemessenen Gehälter. Gleichwohl waren die neuen Gehälter um ein beträchtliches geringer, wie die alten, denn während bisher die Gehälter sämtlicher Rats- und Gerichtsbediensteten 23798 Tlr. 50 gr. betragen hatten, betrugen sie nach dem neuen Salarienetat nur noch . . . . 20720 Tlr. 15 gr.

also 3078 Tlr. 35 gr.

weniger als vorher. Durch diese Änderung kam im Kämmereietat
die Einnahme auf . . . . 33502 rtlr. 58 gr. 3 ₰
die Ausgabe auf . . . . 28002 „ 58 „
zu stehen, so dass der Überschuss . . . . 5500 rtlr. 3 ₰
betrug. Allerdings war in das Kapitel in der Ausgabe: „Auff Königl. Special-Befehl“ bisher noch keine Summe gesetzt worden, da der König die Höhe dieser Position erst bestimmen sollte. Da dieser Überschuss jedoch zu gering erschien, um damit auch die Kosten der extraordinären Bauten decken zu können, so schlug die Kammer in ihrem Berichte an den König vom 13. März 1724, dem der projektierte Kämmerei- und Salarienetat,[1]) der die früheren Gehälter darstellende Salarienetat und die Tabelle der im Etat ausgeworfenen Emolumente sowie die Berechnung des städtischen Tranksteueranteils beigefügt war, vor, der Kämmereikasse aus dem städtischen Tranksteueranteil 2000 Tlr. zu bewilligen, den Überrest der Tranksteuer einzuziehen und die Auszahlung der Stadtschulden im Betrage von

1) Ersichtlich aus der Altpr. Monatsschr. Bd. 25. S. 72.

30315 Rtlr. zu übernehmen, indem sie ausrechneten, dass, wenn auch die Ausgabe für die Zinsen von 30315 Tlr. à 6 %

	1818 tlr. 21 ggr. $7\frac{1}{5}$ g₰
die Salarien der zu den neuen Märkten bestellten Obermarktmeister, Taxatoren und Observatoren, die bisher aus diesem städtischen Tranksteueranteil besoldet wurden, sonst aber aus der Akzise salariert werden müssten	2604 tlr.
zum Kämmereietat als ein Zuschub zu den extraordinären Bauten	2000 tlr.
die Summe der Ausgabe	6422 tlr. 21 ggr. $7\frac{1}{5}$ g₰
betrüge, die königliche Kasse, da der sechsjährige Durchschnitt des städtischen Tranksteueranteils	6873 tlr. 8 ggr.
gewesen sei, doch noch	450 tlr. 10 ggr. $4\frac{4}{5}$ g₰

profitieren würde.

Ferner schlug die Kammer die Einteilung der weitläufigen Vorstädte und Freiheiten in vier Kreise vor, und zwar:

Erster Kreis: Steindamm und Tragheim,

Zweiter Kreis: die beiden Vorstädte nebst dem Haberberg und was dazu gehörte, sowie das Revier am Friedländer Tor,

Dritter Kreis: der vordere Sackheim und Anger, der Vorderrossgarten und die Burgfreiheit.

Vierter Kreis: der hintere Teil des Sackheims mit der Neuen Sorge, der Brandstätte und dem äussersten Rossgarten.

Diese sollten gleichfalls kombiniert werden und unter dem Magistrat stehen. Ja, die Kammer ging noch weiter. Es war ein Lieblingsgedanke von ihr, die verschiedenen Jurisdiktionen, besonders in Polizeisachen gänzlich aufgehoben zu wissen, um desto energischer und rascher die königlichen Polizeiverordnungen durchführen zu können. Um diesen zu realisieren, stellte sie ein Verzeichnis sämtlicher Jurisdiktionen in Königsberg auf und schlug vor, den Eigentümern der mit besonderen Privilegien versehenen Gründen die Jurisdiktion über die zur Aufwartung und in dem eigenen Domizi sich aufhaltenden Leuten zu lassen, aber die Einwohner der privilegierten Häuser müssten unter dem Richter des Distrikts und dem Magistrat stehen, und die Eigentümer selbst müssten auch in Anbetracht ihrer Wohnhäuser den Polizeiordnungen unterworfen sein. Bezüglich der Besetzung der Rats- und Gerichtsstellen war die

Kammer mit der Kommission einig. Um jedoch die Auswahl der zu ernennenden Mitglieder dem Könige zu erleichtern, stellten sie die Designationen der noch am Leben befindlichen Rats- und Gerichtspersonen sowie der fünfzehn Kompetenten zu den Stadtrats- und Sekretarienbedienungen zusammen. Die letzteren, meist königliche Bediente, hatten sich, in der Hoffnung, bei der Kombination der Magisträte und Gerichte besser besoldete Stellen zu erhalten, teils an die Kammer, teils direkt an den König gewandt, welcher ihr Memorial der Kammer mit dem Befehle übermittelt hatte, entweder dem Kompetenten eine Stelle im Rat oder Gericht zu geben oder zu untersuchen, ob sie bei der Kombination gebraucht werden könnten. Ein solches Verfahren des Königs war allerdings ein schwerer Eingriff in das den Städten zugesicherte Chur- und Wahlrecht, und es ist daher erklärlich, dass die Magisträte und Gerichte der drei Städte Königsberg in den Memorialien vom 7. Februar, 29. Februar und 2. März 1724 wiederholt gegen die Besetzung der Rats- und Gerichtsstellen mit fremden, nicht aus der Wahl des Rats hervorgegangenen Personen, insbesondere gegen die Aufnahme des ältesten Sohnes des emeritierten Bürgermeisters Negelein in den Rat protestierten und um Erhaltung ihres Wahlrechtes baten. Hierin trat die Kammer auf die Seite der Städte und bat beim Könige, denselben, wie es bisher bei allen Städten geschehen sei, das freie Chur- und Wahlrecht zu belassen, denselben aber anzubefehlen, bei den Ratswahlen „auff die geschickteste Gerichts-Membra bey Chur- und Wahl vor allen anderen zu reflectiren“, da sich unter denselben verschiedene „habile Leuthe“ befänden, welche seit vielen Jahren dem Publikum nützliche Dienste geleistet haben, damit dieselben den Mut fleissig, zu dienen, nicht sinken lassen, wenn sie sehen, dass ihnen die Hoffnung zum Avancieren dennoch vorbehalten worden; dagegen könnten die Kompetenten die vakanten Stellen im Gerichtskolleg wiederum bekleiden und sich dadurch zu den Magistratsbedienungen geschickt machen.

Indes glaubten die beiden Präsidenten der Preussischen Kriegs- und Domänenkammer mit bestimmteren Vorschlägen bezüglich der Besetzung der Rats- und Gerichtsstellen hervortreten zu müssen. Aus der Zahl der bisherigen Ratspersonen schlugen sie die beiden Bürgermeister Dr. Hesse und Dr. Emmerich, die Stadträte Hieronymus Grube, Casseburg, Reussner, Rohd sen. et jun. Stein, Schröder, Hahn sen., Kühn, Leffler und Droste vor, die alle „geschickte und Berührige Leuthe, so des Stadt Wesens vollkommen kundig und

mit grossem Nutzen vorstehen werden.“ Von den Competenten brachten sie in Vorschlag:

1. den Hofrat Johann Heinrich Viëtor,[1]) der auf dem Kämmereietat schon mit 300 Tlr. gestanden hatte und dessen Unterbringung dem Präsidenten von Lesgewang vom Könige bei seiner letzten Anwesenheit in Königsberg mündlich befohlen war,
2. Eberhard Zimmermann;[2]) dieser, urteilten die Präsidenten, ist zu Ökonomiesachen, wozu er auch gebraucht werden soll, völlig geschickt, auch hatte der König demselben die Stadtratsbedienung im neuen Magistratskolleg durch das Reskript d. d. Berlin, den 3. Februar 1723 konferiert,
3. den Kommerzienrat und Professor Dr. Daniel Nicolai,[3]) der nach dem Urteil der Präsidenten ein geschickter und in Kommerziensachen erfahrener Mann war und dem Wettamt mit grossem Nutzen vorstehen würde,
4. den Professor Dr. Johann Reinhold Grube,[4]) nach dem Urteil

---

1) Johann Heinrich Viëtor studierte Jurisprudenz, wurde kurprinzlicher Kammersecretarius, Hofrat, 1718 königl. Tranksteuerdirektor, 1724 Stadtrat beim kombinierten Magistratskollegium zu Königsberg und starb im Februar 1733. (Identisch mit dem Obersecretarius Johann Heinrich, der in Königsberg geboren, in Berlin erzogen wurde und 1723 seine Stelle an den bisherigen Hofgerichtsadvokaten Dr. Sigmund Theodor Behrent abtrat?!) [Erl. Pr. I S. 113. 854.]

2) Eberhard Zimmermann sollte bereits 1722 oder noch früher auf königl. Befehl im Kneiphof als Stadtrat introduziert werden, weil er dem Könige „einen sehr grossen Kerdel“ aus Polen selbst überbracht und sich anheischig gemacht hatte, deren noch mehr zu besorgen.

3) Samuel v. Cocceji hatte den Kommerzienrat und Professor Dr. Daniel Nicolai dem Etatsminister von Grumbkow als „un des plus savans et de plus honnetes gens de Prusse“ empfohlen. Er wurde zu Königsberg am 4. April 1683 geboren, studierte Jurisprudenz, wurde 1708 zu Halle i. u. d., bald darauf Hofgerichtsadvokat zu Königsberg, 1709 Professor extraordinarius, 1722 Hofhalsgerichtsassessor und Kommerzienrat, 1724 Stadtrat, 1726 Tribunalsrat, 1733 Professor ordinarius quartus, 1736 secundus, 1741 dritter Bürgermeister und starb am 1. August 1750.

4) Dr. Johann Reinhold Grube, geb. am 20. Mai 1689, studierte Jurisprudenz, wurde 1711 zu Halle i. u. d., darauf Hofgerichtsadvokat zu Königsberg, dann designierter Professor juris extraordinarius, eine Stelle, die er jedoch nie angetreten hat, 1722 Fürstlich Dessauischer Hofrat, 1724 Stadtrat, 1730 Tribunalsrat, 1739 — nicht 1740 — Oberrichter und starb als solcher am 13. (14.?) August 1744 und wurde im Altstädtischen Gerichtsgewölbe begraben. Er war ein einsichtsvoller Mann, wie er denn schon die lästige Hegung der Bürger- und Beidinge abschaffen wollte.

der Präsidenten „ein habiler Jurist, der das ihm zugetheilte Richterliche Ambt mit aller application verwalten wird;“

5. den Gerichtsverwandten Heinrich Lübeck, einen der besten Kaufleute in Königsberg, der nach der Meinung der Präsidenten in Kommerziensachen gute Erfahrung, auch die gehörige Bildung besass, so dass er bei verschiedenen Kommissionen gebraucht wurde und zur Zeit auch zur Abfassung des See- und Havarie-Rechts, auch des neuen Zolltarifs zugezogen war.

Als zweiten Bürgermeister benannten die Präsidenten niemand, weil sie nicht wussten, ob der bisherige Vizebürgermeister im Kneiphof, dem diese Stelle gebührte, die erforderliche „Capacité“ in Polizei- und Kämmereisachen habe. Dagegen meinten sie, dass die neuen Mitglieder bis zur Vakanz und zum Absterben der Emeriten ohne Gehalt ihr Amt versehen müssten, ausser dass Viëtor sein bisheriges Traktament von 300 Tlr. und der bisherige Gerichtsverwandte Lübeck sein Gerichtsverwandtengehalt beibehielt. Zu Richtern in den Kreisen hielten sie die tüchtigsten aus der Zahl der Kompetenten für geeignet, und zwar den Professor Dr. jur. Johann Albrecht Stephani,[1]) den Hofgerichtsadvokaten Johann Heinrich Kiesewetter,[2]) den Hofhalsgerichtsassessor Dr. Theodor Boltz[3]) und den Hofrat Paul Gottfried Selle,[4]) da diese Kreise weit und umfangreich und das Amt „hurtige und Arbeithsame Leuthe“ erfordere, was die ihres Alters wegen für Emeriten erklärten Stadträte nicht seien. Von den übrigen Kompetenten, zu denen auch der

---

1) Johann Albrecht Stephani, geb. am 8. September 1684 zu Mühlhausen in Ostpreussen, wurde 1710 in Utrecht u. i. d., 1717 Professor juris ordinarius an der Akademie zu Königsberg, 1722 Hofhalsgerichtsassessor, 1724 Stadtrat und starb am 29. März 1735.

2) Johann Heinrich Kiesewetter wurde 1724 Kreisrichter, durch das königl. Reskript d. d. Berlin, den 19. Juni 1727 dem zweiten Bürgermeister Vockerodt adjungiert, verzichtete jedoch infolge eines Vergleichs mit dem Magistrat auf das Direktorium im Rathause, wurde 1730 Polizeiinspektor, 1733 Assistent des dirigierenden Bürgermeisters und Pupillar, 1744 Oberrichter, Tribunalsrat, 1746 dirigierender Bürgermeister.

3) Dr. Theodor Boltz, geb. am 5. Oktober 1680 zu Königsberg als Sohn des Dr. Johann Christoph Boltz, wurde 1701 i. u. c. und Hofgerichtsadvokat, 1706 i. u. d., 1710 Hofgerichtsassessor, 1724 Stadtrat, 1725 Pupillenrat, 1732 Professor ordinarius tertius, 1746 Oberrichter, 1750 Bürgermeister und starb am 30. Juni 1764.

4) Paul Gottfried Selle wurde 1724 Kreisrichter, 1728 Camerarius, 1747 Polizeiinspektor.

älteste Sohn des Bürgermeisters Negelein gehörte, wussten die Präsidenten nur noch den Hof- und Lizentrat Dr. Conrad Friedrich Kessler[1]) als Supernumerarius beim Wettamt unterzubringen, damit dieser sich in den Kommerziensachen mehr einarbeite und ihm dies bei seiner Lizentbedienung zustatten komme.

Der König genehmigte in der denkwürdigen Order vom 5. April 1724[2]) im grossen und ganzen den von der Kommission aufgestellten Plan[3]) in der von den beiden Kammerpräsidenten vorgeschlagenen Besetzung. Zum zweiten Konsul bestimmte er den Vizekonsul Thamm, adjungierte ihm aber den verdienstvollen Legationssecretarius Johann Gotthilf Vockerodt,[4]) um diesem eine Gehalts-

1) Dr. Conrad Friedrich Kessler wurde 1721 zu Halle i. u. d., bald darauf in Königsberg Hofrat und Lizentrat, 1724 Kreisrichter, 1733 Feuer- und Billetierherr, war 1747 Wettrichter, wurde 1752 Lizentdirektor und Kommerzienrat und starb am 11. November 1763.

2) Diese Order ist nach der in den Kammerakten befindlichen Ausfertigung abgedruckt in der Zeitschrift für Preuss. Geschichte und Landeskunde. 12. Jahrgg. Berlin 1875. S. 361.

3) Die Ausfertigung befindet sich im städt. Arch. Kbg. (in den Kombinationsakten). cf. Anlage 4.

4) Johann Gotthilf Vockerodt, geb. am 4. März 1693 zu Halle a. S. als Sohn des Gymnasialkonrektors Vockerodt, liess sich nach Beendigung seiner akademischen Studien in seiner Vaterstadt und Leipzig von dem russischen Generalleutnant Bruce als Erzieher für dessen Sohn engagieren, bekleidete von 1715 bis zum Januar 1718 eine Sekretärstelle bei dem Moldauischen Hospodaren Cantemir und trat im Sommer desselben Jahres als Sekretär der Petersburger Gesandtschaft in den preussischen Staatsdienst. Am 21. Juni 1737 verliess er Petersburg, um in Berlin die Erziehung der jüngsten Söhne Friedrich Wilhelms I. zu übernehmen. Am 9. November 1737 wurde er Legationssekretär, am 21. März 1739 Geheimrat im Kabinettsministerium, wo er die Expedition der auswärtigen Sachen übernahm, am 22. Oktober 1741 erhielt er daneben die Expedition der schlesischen Angelegenheiten, am 5. August 1750 die Zensur der Zeitungen in Berlin, in demselben Jahre wurde er Geh. Kabinettsrat und starb in der Nacht vom 28. zum 29. Februar 1756 (cf. das Nähere in den Preuss. Staatsschriften unter Friedrich II. Bd. 1. S. XXIV).

Auch in Königsberg hat Vockerodt amtiert, allerdings nur nominell. Nachdem er am 5. April 1724 dem zweiten Bürgermeister Thamm adjungiert war, wurde er an dessen Stelle zum dritten Bürgermeister — Reinhold von Werner war damals Oberbürgermeister — gewählt und ihm durch das königl. Reskript d. d. Berlin, den 19. Juni 1727 diese Stelle mit der dabei geordneten Besoldung dergestalt konferiert, dass der Stadtrat Kiesewetter an dessen Stelle, solange Vockerodt in anderweitigen königl. Diensten abwesend sein würde, die Dienste als dritter Bürgermeister übernehmen und zu dem Ende ihm darin adjungiert sein solle. 1730 wurde Vockerodt zum dirigierenden Bürgermeister gewählt und

zulage von 200 Tlr. zu verschaffen, die Thamm von seinem Gehalt abtreten musste. Als letztes besoldetes Ratsglied wurde in Gemässheit der früheren Bestimmung der älteste Sohn des Bürgermeisters Negelein gesetzt, während Heinrich Lübeck zum ersten Assistenten beim Wettamt bestellt wurde. Die Bestellung der Gerichtsverwandten wurde übersehen. Desgleichen wurde die Tabelle der bei Aufstellung des Salarienetats ausgeworfenen Emolumente[1]) genehmigt und der Salarienetat[2]) im allgemeinen approbiert; nur wurden die Gehälter der Belehnten, welche aus der Kämmerei zu zahlen waren, gestrichen, da deren Amt von den Meistbietenden verpachtet werden sollte. Aus demselben Grunde fielen die Gehälter der Holzmesser und Holzwiesenaufseher fort, so dass sich die Summe dieses Etats noch etwas verringerte; statt 14 389 rtlr. 30 gr. wurden nur 13 928 rtlr. 67 gr. 9 ₰ in Ansatz gebracht.

Auch wurden sowohl im Plan wie im Salarienetat die Bezeichnungen einzelner Beamten durch Manitius geändert. So wurde der dritte Kämmerer Ökonomie-Inspektor, die Ober-Feuer- und Billetierherren nur Feuer- und Billetierherren, der Patron und Direktor über die Wagen Wageninspektor, die Richter in den Kreisen Kreisrichter, der Archivarius Registrator genannt; endlich wurde den Feuer- und Billetierherren noch die Inspektion des Brauwesens übertragen.

Was die neu in den Rat ernannten Mitglieder betraf, so fand es der König unbillig, dass sie ohne Gehalt leben und die ihres Alters und ihres Unvermögens halber für Emeriten zu erklärenden Ratsmitglieder das bisherige volle Gehalt geniessen sollten. Er bestimmte daher, dass dem Konsul Dittmer und dem Prokonsul Pöpping je 150 Tlr. sowie den acht Senatoren Tetzell (nicht Jetzel), Liedert, Meckelburg, Krüger, Paschke (nicht Pasche), Kiender, Johannsen (nicht Johannen) und Kühn jedem 100 Tlr. „an tractament und Gnadengehalt" für ihre Lebenszeit gelassen, die neuen Ratsmitglieder aber das im Etat geordnete Gehalt beziehen, davon aber 1100 Tlr. an die Emeriten abgeben sollten; wann ein Emeritus

---

durch Reskript d. d. Berlin, den 30. Oktober 1730 bestätigt, während der zweite Bürgermeister Hieronymus Jacob Grube dessen Amtsgeschäfte versah. Dieses Amt behielt er bis zu seiner Ernennung zum Geh. Rat im Kabinettsministerium, worauf der Tribunalsrat Johann Ernst von Müllenheim sein Nachfolger und Oberbürgermeister in Königsberg wurde.

1) Anlage 3.

2) Abgedruckt in der Altpr. Monatsschr. Bd. 25. S. 72 ff.

starb, sollte den sieben neuen Ratsgliedern das vakante Gnadengehalt nach Proportion ihres Beitrages jedesmal akkreszieren.[1])

Endlich wurde auch der Kämmereietat[2]) approbiert. Abgesehen davon, dass sich durch die Reduzierung des Salarienetats eine Verminderung der Ausgabe ergab, wurden auf Antrag der beiden Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer vom 14. März 1724 300 Tlr. für den Kriegsrat Werner unter dem Kapitel X: Auf königlichen Spezialbefehl mit der Verordnung eingesetzt, dass dieser bei der Kammer den Vortrag in rathäuslichen und Stadtsachen von Königsberg haben solle.[3])

Einen Zuschuss aus der Tranksteuer bewilligte der König nicht. Der Überschuss des revidierten Kompetenzetats, welcher die Summe von 5457 tlr. 52 gr. 12 ₰ ergab, erschien dem Könige in Anbetracht des Umstandes, dass jährlich 9511 Rtlr. für die Handwerker und Baumaterialien angesetzt worden waren, ausreichend, um die nötigen Bauten zu besorgen und den durch Remissionen entstehenden Ausfall zu decken, zumal da in sämtlichen Ämtern in Pommern jährlich nicht mehr als 8000 Tlr. zum Bau ausgesetzt waren. Auch wurde bestimmt, dass bis auf weitere Order dem Geh. Finanzrat Manitius für seine Mühe bei Bearbeitung der Kämmereisachen von Königsberg 200 Tlr. jährlich aus der Kämmerei gereicht werden sollten, doch wurde diese Summe vorläufig noch nicht in den Etat

1) Es sollten von ihrem Gehalt abtreten:

der Senator Eberhard Zimmermann . .	200	Thlr.
der Wettrichter Nicolai.	250	„
der Unterrichter Conrad Stein	100	„
der Unterrichter Grube	100	„
der Senator Carl Kühn.	100	„
der Senator Rohd	100	„
der Senator Negelein.	250	„
	Sa. 1100	Thlr.

2) Abgedruckt und erläutert in der Altpr. Monatsschr. 25. S. 72 ff.

3) Er wurde dadurch aber nicht Commissarius loci, gerade so wenig wie das Kommissariatsreglement von 1716 einen solchen für Königsberg kennt. Im § VI war nur verordnet, dass bei Regulierung der Einquartierung und der Servisanlagen, sowohl in den Städten Königsberg als in den Freiheiten bei dem Oberburggräflichen Amt wie bei den Magisträten ein Deputierter des Kommissariats zugegen sein und dieselbe mitbesorgen helfen solle. Als dem Hofrat Gregorii in einem königl. Reskripte der Charakter eines Commissarius loci beigelegt worden war, protestierten die Städte Königsberg dagegen mit Erfolg. (cf. Acta das Reglement für das Commissariat im Königreich Preussen betr. Landes-Collegien No. 2 auf dem Magistrat Kbg.)

gestellt. Hierin sowie in der Aussetzung eines Gehalts für den Kriegs- und Domänenrat Werner lag ein Übergriff des Königs, der es liebte, seinen Beamten aus städtischen Mitteln Gehaltszulagen zu verschaffen; aus demselben Grunde war auch dem zweiten Bürgermeister ein Teil seines geordneten Gehalts zugunsten des Legationssekretärs Vockerodt entzogen worden.

Schliesslich wurde der Kammer, welcher unter dem 5. April der Plan und die Etats vom Könige vollzogen übersandt wurden, aufgefordert, die Anfertigung des rathäuslichen Reglements auf alle Weise zu beschleunigen, auch dahin zu sehen, dass die Ökonomie auf dem Rathause mit aller „exactitude“ geführt werde.

Damit erhielten denn die drei Städte Königsberg den ersten Kämmerei- und Salarienetat. Fortan sollten die Räte nicht mehr nach Belieben, sondern nach einem von dem Könige genehmigten Etat über die Kämmereimittel verfügen; die Ausgaben sollten die Einnahmen nicht mehr wie bisher übersteigen.

Betrachten wir den Kämmereietat etwas genauer. Er stellt in zwei Hälften die Einnahme und Ausgabe zusammen. Die Einnahme figuriert in 11 Kapiteln, von denen einige noch numerierte Posten haben. Die Kapitelüberschriften lauten:

I. An Bestandt aus letzt abgehörter Rechnung, imgleichen der eingekommenen Reste und gezogenen Defekten.
II. An unveränderlichen oder stehenden Hebungen,
III. An Zeit-Pachts-Gefälle,
IV. An allerhandt Mühlen-Intraden und Getreyde-Pächten,
V. An Hauß-Buden-, Acker-, Garten- und Wiesen-Zinsen,
VI. Von steigenden und fallenden Hebungen,
VII. An Zinß-Dienst- und Schutz-Geldern,
VIII. An Holtz-Gefällen,
IX. An Appellations- und Gerichts-Gefällen,
X. Von ausgethanen Capitalien und pränumerirten Caution Gelder,
XI. An Extraordinairer Einnahme und Insgemein.

Vergleicht man die Zahlen der am Schlusse der Einnahme stehenden Rekapitulation, so liefern die veränderlichen Hebungen mit 13474 Tlr. 70 gr. die Haupteinnahme, dann kommen die festen Zinsen mit 10879 Tlr. 76 gr., die dritte Stelle nehmen die Zeitpachtsgefälle mit 6250 Thlr. ein. Die ganze Einnahme beträgt nach dem Etat 33502 Tlr. 58 gr. 3 ₰.

Die Ausgabe gliedert sich in 13 Kapitel, deren Überschriften lauten:

I. An Deputat und Gehalt,
II. Denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Bedienten,
III. An Interessen von denen auffen Rath - Hauß stehenden Capitalien,
IV. An Bau-Materialien und Kosten,
V. Auff Handtwercker,
VI. Auf Incommoda Jurisdictionis,
VII. Post-Geld, Schreib-Materialien, item Cantzeley-Gebühr,
VIII. Auff Diäten und Zehrungs-Kosten auff auswärtige Reysen,
IX. An Königl. und andere Cassen,
X. Auff Königl. Special-Befehl,
XI. An Abgang item Remissiones Casuum fortuitorum,
XII. Cämmerey-Unkosten auff Deputanten und sonsten,
XIII. Extraordinaire Außgabe und Insgemein.

Die Hauptausgabe bildet das Deputat und Gehalt mit 13928 Tlr. 67 gr. 9 ₰. Die zweite und dritte Stelle nehmen die Handwerker, Baumaterialien und Kosten mit 5663 tlr. 24 gr. bezw. 3848 Tlr. 60 gr. ein. Die ganze Ausgabe betrug nach der am Ende befindlichen Rekapitulation 27845 Tlr. 5 gr. 9 ₰, so dass ein Überschuss von 5657 tlr. 52 gr. 6 ₰ nach dem Etat feststand.

Damit war der glänzendste Beweis geliefert, dass Königsberg nach Fortfall seiner Schulden mit seinen Einnahmen bestehen konnte, ohne einen Teil der Tranksteuer zu beanspruchen und Schulden machen zu müssen.

Was die Übernahme der Stadtschulden von Altstadt und Kneiphof betraf, so beschloss von Grumbkow, diese beim Könige in der Weise zu befürworten, dass die zinsbaren Kapitalien im Betrage von . . . . 18550 Tlr.
ganz, von den rückständigen Salarien aber nur 1/4 mit 5882 Tlr.
im ganzen also 24432 Tlr.
bezahlt würden, wogegen der städtische Tranksteueranteil, der einen jährlichen Reinertrag von über 3000 Tlr. abwarf, vom 1. Juni 1724 ab zur königlichen Kriegskasse gezogen werden sollte.

Der König genehmigte dies, beorderte durch sein Marginale: „Kitz zahlen F. W.“ den Rendanten der Generalkriegskasse, die vorgeschlagene Summe von 24432 Tlr. an die Preussische Kriegs- und Domänenkammer auszuzahlen. In diesem Sinne wurde die Kammer unter dem 17. April verständigt und angewiesen, die von der Kommission für richtig befundenen Kapitalien von dem über-

sandten Gelde auszuzahlen, jedoch die Besoldungsreste nur auf $^1/_4$ zu behandeln und zu bezahlen, „weil Se. K. M. ein mehres darzu nicht accordiren wollen.“

Sodann genehmigte der König unter dem 12. Mai 1724 auch die Vorschläge der Kommission wegen des Ortes, wo zukünftig die Sessionen des Rats- und Wett- sowie des Gerichtskollegiums stattfinden sollten und der Rangordnung der Mitglieder; er befahl, dass eine Zeichnung des neuen Siegels für den kombinierten Magistrat zur Approbation eingesandt werde und bestimmte, dass die Kombination nicht früher geschehen solle, bis das Reglement approbiert sein würde.

Ebenso entschied der König auf die Bitte der Kammer, dass der neue Magistrat und Gericht das freie Wahlrecht behalten solle, doch dergestalt, dass sich die neugewählten Rats- und Gerichtsglieder jedesmal mit der Königlichen Rekrutenkasse abfinden müssen.

Auch die Entscheidung der Vorstädte und Freiheiten in vier Kreise wurde approbiert.

Grössere Schwierigkeiten verursachte die Entscheidung auf den Vorschlag der Kammer wegen Aufhebung der Jurisdiktionen in Königsberg. Dieser wurde dem Präsidenten von Cocceji, der bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Preussen die dortigen Verhältnisse genau kennen gelernt hatte und überdies als ein ausgezeichneter Jurist galt, zur Begutachtung unterbreitet.

Nach seinem Gutachten wurde zunächst die Regierung unter dem 12. Mai 1724 aufgefordert, die Privilegien und Konzessionen der zehn benannten Jurisdiktionsherren einzusenden, damit sich nach Einsicht derselben beurteilen lassen könne, ob die Aufhebung der Jurisdiktionen angängig sei; dagegen wurde an die Kammer unter dem 12. Mai 1724 reskribiert, dass sich alle Jurisdiktionsherren sowohl in Ansehung der Mietsleute als der Häuser selbst nach den Königlichen Polizeiordnungen richten mussten.

Unterdessen hatte die Kommission wacker weiter gearbeitet. Um zu untersuchen, ob die Kämmereien von Altstadt und Kneiphof einen gegründeten Anspruch auf die Einkünfte des Altstädtischen und Kneiphöfischen Gemeindegartens, wie bei Löbenicht, hätten, wurden auch die Rechnungen dieser Gebäude von 1713—1723 geprüft und auch hier, obwohl die Ratskämmerei hierbei nicht interessiert war, Notate und Vorschläge zu besserer Verwaltung dieser öffentlichen Gebäude gemacht. Die dabei geführten Protokolle wurden am 20. März 1724 mit einer Relation der Kammer

übergeben, dort vorgetragen und von der Kammer unter dem 31. März 1724 dem Könige zur Dezision eingesandt, der unter dem 15. April die Vorschläge der Kommission approbierte, die eine Beschränkung der Ausgaben, Ansammlung von Kapitalien zu grösseren Bauten und Erhöhung der Einnahmen anstrebten.

Aus dem gleichen Grunde unterzog die Kommission auch die Rechnungen des Junkerhofs und -Gartens in der Altstadt und Kneiphof von 1713—1723 einer eingehenden Revision, bei welcher sie feststellte, dass die Junkerhöfe und Gärten ihre eigene Verfassung hatten, und dass die Einnahmen derselben zur Kämmerei nicht gezogen werden könnten. In dem der Kriegs- und Domänenkammer am 29. April übergebenen Bericht, welchem die Protokolle sowie Abschriften der durchgesehenen Rechnungen beigefügt waren, bemerkte die Kommission, dass die Einkünfte kaum die Bau- und Unterhaltungskosten deckten, daher steckten beide Höfe und Gärten in Schulden. Zur Beseitigung dieses Zustandes schlug die Kommission vor, die „Schmäuse“ bei den Morgensprachen und der Ablegung der Rechnungen bis zur Tilgung der Schulden einzustellen, den Bauherren in Altstadt statt der bisher genossenen 100 fl. nur 50 fl. jährlich zu bewilligen, die Bauherren im Kneiphof, die nichts erhielten, auf bessere Zeiten zu vertrösten, die Rechnungen nach dem neuentworfenen Schema zu führen und die Vornahme eines Baues oder einer Reparatur nur mit Genehmigung des Magistrats zu gestatten. Auf den hierüber von der Kammer am 5. Mai 1724 dem Könige erstatteten Bericht wurden die Kommissionsvorschläge unter dem 17. Juli 1724 approbiert und ihre Durchführung der Kammer aufgetragen.

Nunmehr wurden auch die Kämmereirechnungen von den drei Städten für das Jahr 1723 in dem bisherigen Geiste durchgesehen und die darüber geführten Protokolle mit einem Berichte am 28. April der Kammer übergeben, welche diesen unter dem 5. Mai dem Könige zur Entscheidung übersandte. Sie erfolgte unter dem 17. Juli und enthielt nur wenige wichtige Punkte. Hervorzuheben ist nur, dass die Gültigkeit des Salarienetats vom 1. Januar 1724 ab datiert wurde und dass sich daran die Weisung schloss, alles, was pro Reminiscere 1724 indebite gezahlt sei, nach dem neuen Etat zu kürzen; es sollten aber die Douceur- und Morsellengelder in der Rechnung des Jahres 1723 zum letzten Male passieren. Doch wurden die vollen Konsequenzen aus dieser Anordnung, wie wir unten sehen werden, nicht gezogen.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Werke, welches die Tätig-

keit der Kommission krönen sollte, zu dem v. Laurens entworfenen Rathäuslichen Reglement. Bereits unter dem 6. März 1724 konnte v. Laurens dem Könige berichten, dass er mit Abfassung des Königsberger Rathäuslichen Reglements so weit fertig sei, dass nach Eingang der königlichen Resolutionen über die bei Abnahme der Kämmereirechnungen gemachten Notate die offen gelassenen „lacunen suppliret“ werden könnten.

Als diese eingegangen waren, arbeitete v. Laurens aufs eifrigste an der Fertigstellung desselben, zumal da er dem Könige die Bitte unterbreitet hatte, wieder nach Pommern gehen und seine „ordinaire arbeit allda antreten zu dürfen.“ Als die königliche Order vom 20. April 1724 in Königsberg am 26. April eintraf, welche v. Laurens seinem Wunsche gemäss nach Stettin zurückberief, war der Entwurf[1]) fertig; er wurde dann mit den Konkommissarien durchgegangen, hierauf am 27. April der Kriegs- und Domänenkammer übergeben und im Plenum derselben durchberaten, in welchem der advocatus fisci Wahrt Referent war, zumal für den zweiten Titel.

Am 1. Mai wurde das Reglement mit einem Berichte der Kammer dem Könige eingereicht. Die Kammer hatte hier und da dem Entwurf etwas nach den eingelaufenen königlichen Dezisionen beigefügt und im übrigen nur erinnert, dass sie die Verpachtung der auf der Lastadie und den Vorstädten befindlichen Wagen der Häring-, Asch- und Teerhöfe, der Klapperwiese, Hanf- und Flachsbracke sowie der Pack- und Lagergelder nicht befürworten könne.

Am 3. Mai reiste von Laurens von der Stätte seiner neunmonatlichen erfolgreichen Tätigkeit nach Stettin ab. Doch hörte damit seine Tätigkeit in den Stadtsachen von Königsberg nicht auf. Er wurde noch lange Jahre vom Generaldirektorium mit der Begutachtung von Fragen betraut, die sich auf die Verwaltung von Königsberg bezogen und blieb auch noch lange Zeit der Vertrauensmann des Königsberger Magistrats, welcher sich an Laurens wandte, so oft er von der Sachkunde desselben eine ihm günstige Entscheidung des Königs erhoffen konnte.[2]) Sein Werk führte sein verdienstvoller Mitarbeiter Werner als Referent in den rathäuslichen Angelegenheiten von Königsberg fort.

1) Dieser Entwurf befindet sich in den Kammerakten mit Korrekturen von Werners und eines Dritten (Wahrts) Hand.

2) v. Laurens wurde am 7. Juli 1727 Geheimer Rat. Danach berichtigt sich die irrige Angabe bei Isaacsohn c. l. S. 64.

Viertes Kapitel.

Darstellung des Rathäuslichen Reglements der Stadt Königsberg d. d. Berlin, den 13. Juni 1724.

Der Entwurf des Rathäuslichen Reglements wurde von dem Geh. Finanzrat Manitius auf das eingehendste revidiert und, soweit dies die von der Kommission und der Kammer noch nicht berücksichtigten königlichen Anordnungen erforderlich machten, geändert. Am 13. Juni 1724 wurde die Ausfertigung desselben[1]) vom Könige in Berlin eigenhändig vollzogen und von den beiden Etatsministern von Creutz und von Fuchs[2]) kontrasigniert.

„Der Stadt Königsberg in Preußen Rahthäußliches Reglement“, so lautet der vielbezeichnende Titel dieser für die Geschichte der Rats- und Gerichtsverwaltung in Königsberg hochbedeutenden Urkunde. Er zeigte schon an, dass das aus den drei Städten Königsberg mit ihren Vorstädten und den sechs Freiheiten bestehende Königsberg nunmehr als ein Jurisdiktionskörper behandelt werden solle. Er entspricht seiner Anlage und dem Wortlaute nach beinahe dem Stettiner Rathäuslichen Reglement d. d. Berlin den 18. März 1723[3]). Das Reglement besteht aus einer sein

---

1) Abgedruckt als Anlage 5, zuerst publiziert von Schmoller in den Jahrb. f. Preuss. Gesch. u. Landesk. Bd. 12. — Die Original-Ausfertigung des rathäuslichen Reglements der Stadt Königsberg i. Pr. vom 13. Juni 1724 befindet sich im Stadtarchiv Königsberg i. Pr. unter Nr. 518 der Urkunden.

2) v. Fuchs war im September 1723 zum Chef des vierten Departements im Generaldirektorium ernannt worden. (Isaacsohn: Geschichte des Preuss. Beamtentums III. S. 397. Note 2.)

3) Die Original-Ausfertigung des „Stettinschen Rathhäuslichen Reglements“ d. d. Berlin, 18. Martii 1723 auf 90 Folio-Blättern, befindet sich im städt. Archiv zu Stettin (M 355), andere Exemplare sind im Stettiner Staatsarchiv. — Es ist bisher noch nirgends gedruckt, doch finden sich Mitteilungen bei Bruggemann: Beschreibung des Herzogtums Vor- und Hinterpommern. I. Stettin 1779. S. 136 bis 139 und bei Thiede: Chronik der Stadt Stettin. Stettin 1849. S. 806—813. (Auskunft des Staatsarchivs Stettin vom ? Mai 1907. Briefbuch-Nr. 471.)

Entstehen und seinen Zweck kurz darlegenden Einleitung[1]) und sechs Titeln, die wieder aus einer Reihe von Paragraphen zusammengesetzt sind. Den umfangreicheren Titeln sind bei den einzelnen Paragraphen am Rande kurze Inhaltsangaben beigegeben. Der erste Titel handelt „vom Rahthäuslichen Wesen in genere, imgleichen des Magistrats deßen officialium, Dienern, ambt und Verrichtungen“. Der zweite Titel handelt „vom Justizwesen“, der dritte, umfangreichste Titel „vom Stadtökonomiewesen und den Kämmereüntraden“, der vierte Titel „vom Polizeiwesen“, der fünfte Titel „vom Kreditwesen“ und der sechste Titel „vom Commerzienwesen“; alsdann folgt der Schluss.

Der erste Titel beginnt im Paragraphen 1[2]) mit der wohlwollenden Versicherung, dass der König die Stadt bei ihrem wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, Begnadigungen und Einkünften schützen wolle, so weit solche den jetzigen Zeiten konform und dem Publikum nützlich seien. Damit war der Massstab bezeichnet, nach welchem die Aufrechterhaltung der früheren Vorrechte der Stadt bemessen werden sollte. Es wird sodann das wohlhergebrachte freie Wahlrecht des Magistrats bestätigt, sofern die Wahl „auf tüchtige und dem Rahthause zu dienen geschickte und vermögende Personen ohne einige Neben Absichten wegen Freund — oder Schwägerschafften“ gefallen wäre. Dem Übelstande, dass verwandte oder verschwägerte Personen im Rat allmächtig wurden, begegnete die Vorschrift, dass, so lange andere geeignete Personen vorhanden wären, Verwandte und Verschwägerte überhaupt nicht gewählt, und dass, wenn einer von diesen zur Wahl käme, den Freunden kein Votum zustehen solle. Bei Wahlstreitigkeiten sollte die Kammer entscheiden. Die Verpflichtung der Vozierten, einen bestimmten Teil des Jahresgehalts an die Rekrutenkasse zu zahlen, wurde ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Konfirmation der Rats- und Gerichtsglieder, welche bisher durch den Oberburggrafen mündlich erteilt wurde[3]) und eine reine Form war, sollte fortan vom Könige erbeten und das darauf bezügliche Gesuch bei der Kriegs- und Domänenkammer eingereicht werden[4]).

---

1) Stettiner rath. Reglement, Einl.

2) Stett. rath. Regl. I. § 1.

3) Altpr. Monatsschrift 24. S. 6.

4) Infolge dieser Anordnung erhielt das Agio des Rekognitionsgeldes nicht mehr der Oberburggraf, sondern es kam der Rentei zu gute; ein späteres königl. Reskript d. d. Berlin, den 29. Mai 1725 ordnete dies ausdrücklich an. — Infolge dieser Änderung wurde der gewählte Gerichtsverwandte vor dem Magistrat

Hierin lag materiell eine Umwandlung der bisherigen Kooptationsrechts in ein blosses Vorschlagsrecht, wenngleich formell die alten Bezeichnungen beibehalten wurden. Trotz der Bestätigung des bisherigen Wahlrechts des Magistrats waren gleichwohl nach Erlass des rathäuslichen Reglements die Fälle nicht selten, in welchen der König Personen als Ratsherren konfirmierte, welche der Magistrat gar nicht vorgeschlagen hatte.

Das kombinierte Ratskollegium sollte nach § 2[1]) nach Massgabe des unter dem 5. April bestätigten Planes und Salarienetats aus drei Bürgermeistern[2]) bestehen, von denen der erste das Direktorium führt, ferner aus sechszehn senatores ordinarii[3]) und aus sechs senatores supernumerarii, von denen vier das Richteramt auf den kombinierten königlichen und städtischen Freiheiten verwalten und zwei beim Wettamt assistieren sollten, ferner aus einem Registrator, zwei Sekretarien[4]), einem Secretarius beim Wettamt, zwei Kanzlisten[5]), einem Bauschreiber[6]) und einem Zinsmahner[7]) sowie der im Salarienetat festgestellten unumgänglich notwendigen Anzahl von Dienern. Dazu kam noch eine Reihe von städtischen Offizianten und Dienern, deren Anzahl gleichfalls der Notdurft entsprach. Neu war die Bestellung eines Oberstrommeisters. Die bisher aus der Kämmerei besoldeten Belehnten wurden gestrichen, da alle Bedienungen derselben auf königlichen Befehl verpachtet werden sollten. Das Gerichtskollegium sollte aus vierzehn

---

im Beisein der Gerichtsdeputierten ohne alle Zeremonien nach Publikation des die königl. Konfirmation mitteilenden Kammerschreibens durch einen Magistratssekretär in Eidespflicht genommen und darauf vom Oberrichter bei Gericht introduziert. (Liederts Jahrbuch S. 18).

1) Stett. rath. Regl. I. § 2.

2) Nach dem Stettiner rath. Regl. sollte der Magistrat aus zwei Bürgermeistern, einem perpetuus judex mit dem Prädikat eines Bürgermeisters, einem syndicus und advocatus curiae, einem camerarius perpetuus, einem Zulags-Direktor und adjunctus camerarii und zehn ordentlichen Senatoren bestehen.

3) Über den Titel: Stadtrat, der seit 1708 allgemein in Königsberg üblich war, siehe Altpr. Mon. 24. S. 4.

4) Im Stettiner rath. Regl. I. § 2 war nur ein Obersecretarius und ein Subsecretarius, jedoch kein Registrator bestellt; dagegen ein Zulagsschreiber zur Registrierung der Zulagsgefälle.

5) Nach dem Stett. rath. Regl. I. § 2 ist nur ein Kanzlist bestellt.

6) Die Funktion des Bauschreibers hat nach dem Stett. rath. Regl. I. § 2 der Stadthofmeister mit dem Kontrolleur.

7) Im Stett. rath. Regl. I. § 2 war ein Ratszöllner zugleich als Stadtwäger und ein Dammzöllner bestellt.

Schöffen bestehen, der Oberrichter sollte in demselben präsidieren. Dazu kamen zwei Gerichtssekretarien[1]) und die notwendigsten Diener. Nach § 3[2]) waren die Gehälter dieser Beamten in dem dem Reglement beigefügten Salarienetat festgesetzt. Weder die Zahl der Beamten noch deren Einkommen sollte bei Strafe des Doppelten erhöht werden. Die Bezüge aus den Dörfern wie die übrigen verbotenen Deputatstücke und Accidentien sollten zessieren.

Es folgten dann § 4[3]) die bereits oben dargestellten Bestimmungen über die Emeriti, denen es zur Pflicht gemacht wurde, den Administranten nach Kräften zu assistieren, desgleichen über das Sterbejahr, welches der bisherigen Gewohnheit in den Städten widersprach. Danach sollten die Witwe oder die Erben der emeritierten und administrierenden Ratsherren, desgleichen die Witwe und Kinder des Actuarius und Secretarius ausser dem vollen Gehalte des Sterbequartals noch das Gehalt des folgenden Quartals geniessen, während der Witwe und den Kindern der Offizianten und Diener nur das Sterbequartal verbleiben sollte. Diese Bestimmungen, welche infolge einer Auslassung in der Ausfertigung des Reglements nicht ganz klar zum Ausdruck kommen, entsprachen den bei den Staatsbeamten zur Anwendung gebrachten Normen und sind dem Stettiner Reglement entlehnt; die bisherigen Bestimmungen über das Witwengehalt waren zum Teil günstiger.[4]) Auch die Servicefreiheit, welche der Kommissionsentwurf noch in einem etwas weiterem Umfange aufrecht erhalten wollte, wurde nur den beiden Feuerherren, die zugleich das Billettieramt führten, belassen und die Nachtwachgeldbefreiung im Interesse der Bürger ganz aufgehoben.[5])

Indessen wurde dem Magistrat freigestellt, nach dem Ableben der Emeriten und Supernumerarien, sowie beim Unvermögendwerden von ordentlichen Mitgliedern erforderlichenfalls noch ein oder zwei senatores supernumerarii in das Rats- oder Gerichtskollegium zu wählen, (§ 5[6]), um in zweckmässiger Weise die durch den Abgang der ersteren fortfallenden Arbeitskräfte ohne Kosten zu ergänzen; damit wurde das Institut der unbesoldeten Stadträte ins Leben

1) Ebenso Stett. rath. Regl. I. § 2.

2) Stett. rath. Regl. I. § 3.

3) Stett. rath. Regl. I. § 4; hier sind aber die Angehörigen der Aktuarien und Sekretarien schlechter gestellt.

4) Altpr. Monatsschr. 24. S. 38.

5) Altpr. Monatsschr. 24. S. 38. 211.

6) Stett. rath. Regl. I. § 6.

gerufen. Jedoch sollte nach § 6[1]), bei Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stellen zur Erzielung tüchtiger Kräfte nicht auf das Alter oder den Rang, sondern einzig und allein auf deren Fähigkeit gesehen werden. Auch die alte Anwartschaft der Gerichtsverwandten auf die Ratsstellen wurde aufrecht erhalten.[2])

Da die jährliche Ratswahl und der Amterwechsel fortfallen sollte (§ 2 und 7), so ergab sich daraus auch die Beseitigung der alljährlichen Reminiszerewahl[3]) mit ihren Zeremonien und kostspieligen Mahlzeiten. Nicht mehr beim Ablauf eines Jahres, sondern erst bei einer durch Tod oder sonst eintretenden Vakanz sollte eine Neuwahl — nicht auf Neujahr, wie die Kommission, nach dem Vorgange des Stettiner rathäuslichen Reglements I § 8, vorgeschlagen hatte — „ohne alle Tractirungen“ stattfinden. Dadurch erhielt das Ratskolleg eine grössere Stetigkeit.

Die folgenden Paragraphen behandeln mit grosser Ausführlichkeit die einzelnen Ämter des neuen Ratskollegs, wobei die Vorliebe für die lateinischen Bezeichnungen der einzelnen Departementsverwalter charakteristisch ist; sie lag in der Zeit.

Es sind folgende:

1.—3. Der erste oder dirigierende Bürgermeister (consul primus) (§ 8[4]) führt die Aufsicht über die Stadtsachen und den gesamten Magistrat. Kraft seines Direktoriums muss er die Magistratssitzungen observieren und zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit alle Ratsglieder zur Erfüllung ihrer Amtsverrichtungen anhalten, auch soll er Verstösse gegen das Reglement remidieren und nötigenfalls der Kammer anzeigen. Er hat ferner die Direktion über das ihm im Landrecht zugelegte Justizwesen;[5]) ausserdem entscheidet er in Gewerkssachen und führt das Pupillenamt.[6]) Für die beiden letzten Verrichtungen sind ihm zwei ordentliche Mitglieder als Assistenten beigeordnet, welche in besonderen Distrikten die Pupillensachen bearbeiten (§ 20) und als Gewerksbeisitzer die Aufsicht über die unter sich zu verteilenden Gewerke ausüben und die entstandenen Streitigkeiten entscheiden (§ 21).

---

1) Stett. rath. Regl. I. § 7.

2) Altpr. Monatsschr. 24. S. 5.

3) Stett. rath. Regl. I. § 8; danach hatte die Ratswahl in Stettin bisher um Philippi Jacobi stattgefunden.

4) Stett. rath. Regl. I. § 10. „Vom Ambt des worthabenden Bürgermeisters“.

5) Verb. Landrecht des Königreichs Preussen von 1721. I. 9. § 18.

6) Im Stett. rath. Regl. „Waisenamt“ genannt.

Offizieller Titel des ersten Bürgermeisters wurde: Dirigierender Bürgermeister, er wird im § 25 des Titels III erwähnt und stammt aus dem Stettiner rathäuslichen Reglement (I § 10).

Es ist daher unrichtig, wenn Faber[1]) berichtet, dass nach dem Reglement vom 13. Juni 1724 der erste Bürgermeister der Oberbürgermeister gewesen sei. Das Reglement selbst enthält darüber nichts. Vor der Kombination war allerdings der Kneiphöfische Bürgermeister Negelein als Oberbürgermeister für das neue Magistratskollegium bestimmt, da er jedoch vor der Kombination abdankte, liess man diese Bezeichnung fallen. Durch die königliche Verordnung d. d. Berlin, den 14. September 1726 wurde der unter demselben Datum geadelte Kriegs- und Domänenrat Reinhold von Werner[2]) auf seinen Antrag zum vorsitzenden Bürgermeister in Königsberg bestellt, und angewiesen, so oft er ohne Versäumung des königlichen Dienstes im Magistratskolleg erscheinen könne, den Vorsitz darin zu führen. Eine Vereidigung desselben erfolgte nicht. Auf die Vorstellung des dirigierenden Bürgermeisters Dr. Hesse wurde diese Verordnung dahin interpretiert, dass von Werner, so oft er auf dem Rathause zugegen sei, den ihm als Kriegs- und Domänenrat ohnehin gebührenden Vorsitz führen, den Vortrag in Polizei- und Ökonomiesachen haben und die hierin abzustattenden Berichte, sowie die Resolutionen des Magistrats unterschreiben solle; im übrigen solle Dr. Hesse in Justiz- und Pupillensachen und anderen Sachen in Abwesenheit des von Werner die Direktion beibehalten, hingegen unter dem Namen Oberbürgermeister nur dasjenige, was er gleichsam als commissarius loci zu Rathause tun könnte, zu Rathause expedieren solle. Diese Interpretation wurde trotz des Widerspruchs des Magistratskollegiums durch das Reskript d. d. Berlin, den 11. Dezember 1726 mit scharfen Ausdrücken aufrecht erhalten. Da sich jedoch von Werner beim Magistrat, dessen Mitglied er nicht war, durch sein schroffes und die Gewohnheiten des Kollegiums ignorierendes Wesen in hohem Grade missliebig gemacht hatte, wurde er auf Grund einer von Dr. Hesse an den König gerichteten Vorstellung durch das königliche Reskript d. d. Berlin, den 11. März 1729 seines Oberbürgermeistertitels unter Beibehaltung des bisher aus der Kämmerei als Referent in den Stadtsachen von Königsberg bezogenen Gehalts in Gnaden enthoben.

---

1) Faber: Die Haupt und Residenzstadt Königsberg in Preussen. Kbg. 1840. S. 230.

2) cf. Conrad, Georg: Genealogische und biographische Notizen über die ostpreussische Familie von Werner I. Marienwerder. Kanter. (1889) S. 18.

Der zweite Oberbürgermeister von Königsberg war der Tribunalsrat und dirigierende Bürgermeister Johann Ernst von Müllenheim. Er wurde auf Vorschlag des Etatsministers und Kammerpräsidenten von Lesgewang und des Kammerdirektors von Rosey durch das königliche Reskript d. d. Berlin, den 31. August 1739 als Oberbürgermeister und dirigierender Bürgermeister unter der Bedingung bestätigt, dass er sich seiner Tribunalsratscharge begebe. Er starb am 11. August 1740. Hieraus ergibt sich, dass den Oberbürgermeistertitel zunächst nur Adlige erhielten, und dass derselbe anfangs neben dem Amte des dirigierenden Bürgermeisters, später mit demselben verliehen wurde.

4—11. Der zweite Bürgermeister (consul secundus) (§ 9)[1]) hat das Polizei- und Kommerzienwesen zu verwalten. Ihm sind beigegeben drei Polizeiinspektoren, welche in ihren Distrikten die gehörige Befolgung der polizeilichen Vorschriften zu überwachen haben (§ 18). Auf den Vorstädten und Freiheiten sind es die vier Kreisrichter, welche die polizeilichen Funktionen ausüben und erforderlichenfalls im Kollegium, in welchem sie als supernumerarii gleich den Polizeiinspektoren zwar Sitz, aber keine Stimme haben, über die einzelnen Vorfälle referieren (§ 9).

12. Der dritte Bürgermeister (consul tertius) (§ 10) hat die Aufsicht über die städtische Ökonomie, ist Oberkirchenvater, inspiziert als solcher die Kirchenväter der städtischen Kirchen und der Kirchen auf den Stadtfreiheiten (§ 21), Protoscholarch von allen Schulen der Stadt, führt die Oberaufsicht über die Witwen- und Waisen-, Armen-, Pest- und Zuchthäuser und deren Vorsteher, welche das Einschleichen schädlicher Observanzen verhindern, für Erhöhung der Einkünfte sorgen und die Kapitalien nicht angreifen sollen. Er respiziert endlich alle milden Stiftungen, insbesondere die Stipendien für Studierende (§ 22), die vom Magistrate armen Studierenden, jedoch zur Vermeidung von Missbräuchen Söhnen von Bürgermeistern und Stadträten nicht ohne Konsens und vorhergehende Untersuchung der Kammer konferiert werden sollen.

13—16. Der Oberrichter[2]) und drei Unterrichter. Da die drei städtischen, vorstädtischen, und, müssen wir hinzusetzen, die Freiheiter Gerichte kombiniert werden sollten, so wurden die Funktionen der bisherigen städtischen Richter derart verteilt, dass dem

1) Stett. rath. Regl. I. § 13.

2) Im Stett. rath. Regl. I. § 2 war ein perpetuus judex oder Stadtrichter (II § 1) mit dem Prädikat eines Bürgermeisters bestellt.

Oberrichter die Tätigkeit im kombinierten Gericht und den Unterrichtern die landrechtliche Kompetenz des richterlichen Amts zugewiesen wurde, und zwar sollte jeder Unterrichter in seinem Sprengel Recht sprechen.

Auf den städtischen und königlichen Freiheiten üben die gewöhnliche Richtertätigkeit die Kreisrichter aus, deren im Reglement nur beiläufig und zwar in § 2 und 9 gedacht wird, da erst nach Abfassung des Entwurfs die königliche Genehmigung der Kreisrichterämter bei der Kammer eintraf und bei der Redaktion des Reglements eine Darstellung der Funktionen der Kreisrichter übersehen wurde.

17—18. Die beiden Feuer- und Billetierherren (§ 1) sollten mit zwei Gerichtsverwandten und sechs Gross- und sechs Kleinbürgern (je zwei Gross- und je zwei Kleinbürgern aus jeder der drei Städte) das Feuer- und Billetieramt bilden und, von vier Billetierern unterstützt, die Militärangelegenheiten, Einziehung der Servisgelder, das Feuer-, Brunnen- und Nachtwachwesen besorgen[1]).

19—21. Der Kämmerer, (Camerarius), Kontrolleur und Ökonomieinspektor (§ 13). Die Funktionen des Kämmerers sind die bisherigen, jedoch muss er auch die Abgaben aus den Stadtgütern einheben. Neu ist, wie wir bereits wissen, das Amt des Kontrolleurs[2]), der zusammen mit dem Kämmerer auch Bauherr ist. Die Einsetzung eines eigenen Bauinspektors[3]) unterblieb aus Sparsamkeitsrücksichten. Das Amt des Oekonomieinspektors entspricht dem des Dorfvogts. Die Dorfgerichtsbarkeit übt der Ökonomieinspektor auch nicht in allen Dörfern ohne Unterschied aus, sondern nur in den weiter abgelegenen, während die nahe an der Stadt gelegenen Dörfer — wir sahen bereits aus welchen Gründen — das Recht beim Magistrat suchen sollten.

22—24. Der Wettrichter hat in seinem Amt dieselben Funktionen, wie er sie vorher ausgeübt hatte. Neu ist die Ernennung zweier supernumerarii als Assistenten beim Wettamt, deren nur beiläufig im § 2 gedacht wird, um dem Wettrichter die Erledigung der Geschäfte zu erleichtern. Desgleichen präsidiert er auch dem kombi-

---

1) Auch das Bauwesen besorgten sie nach dem Plan (Anlage 4), im Reglement ist diese Funktion bei der Redaktion desselben durch Manitius übersehen.

2) Im Stett. rath. Regl. (I § 2) ist der Kontrolleur nicht Stadtrat, sondern nur officialis.

3) Im Stett. rath. Reglement I § 2 ist der Ökonomieinspektor (Stadthofmeister) nicht Magistratsmitglied, sondern nur Offizial, er hat die Stadtwirtschaft Bauten etc. unter sich.

nierten Wettgericht, das an Stelle der drei städtischen Wettgerichte tritt. Diesem Gerichte liegt insbesondere die Aufstellung der Viktualientaxe ob, deren Revision dem Magistrate zusteht, während die Aufsicht über deren Beobachtung den Polizeiinspektoren übertragen wird. Dies war ein von früherher übernommener Missstand, da das Wettgericht häufig gar nicht genügend über die Preise der Lebensmittel informiert war und darum in der Regulierung der Taxe oft fehlgriff. In richtiger Erkenntnis dieses Übelstandes ordnete ein königliches Reskript vom 5. Juni 1725 an, dass die Viktualientaxe von den Polizeiinspektoren aufzustellen sei.

25. Der Inspektor[1]) über die Handelsanstalten (§ 15)[2]) hat die Aufsicht über dieselben und alle Streitigkeiten zu schlichten bzw. dem Rat zur Entscheidung vorzutragen. Er muss insbesondere ihre Instandhaltung im Auge haben, darauf sehen, dass keine Unterschleife und Übervorteilungen, zumal bei den Wagen, vorkommen.

Sodann gedenkt das Reglement im ersten Titel des Registrators (§ 16), der beiden Stadtsekretarien und der Kopisten (§ 17). Während vorher die Stadtsekretarien in jeder Stadt die Geschäfte des Registrators und des Secretarius zusammen geführt hatten, machte die projektierte Vereinigung der Registraturen der drei Städte die Bestellung eines besonderen Registrators notwendig, dem neben den gewöhnlichen Registraturgeschäften durch einen Zusatz des Geh. Finanzrats Manitius noch die Führung eines Journals über die täglich zurRegistratur gelangenden Konzepte und Akten und eines Repertoriums über die Akten zur Pflicht gemacht wurde. Den beiden Sekretarien und den Kopisten wurden die bisherigen Geschäfte zugewiesen und die prompte Erledigung aller Schreibarbeiten, insbesondere der für die Kammer bestimmten, anbefohlen.

Der § 23 wiederholt noch einmal den Satz, dass alle öffentlichen Ämter und Assessorate nicht gewechselt werden sollen und bestimmt im Interesse des Publikums, dass die den einzelnen Mitgliedern des Magistrats übertragenen Funktionen durch eine im Rathause aufgehängte Tafel zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden sollen.

Um die regelmässige Erledigung der Geschäfte herbeizuführen, soll der erste Bürgermeister dahin sehen, dass jeder seine Pflicht tue (§ 24); die Sitzungen sollen ferner um acht Uhr morgens be-

1) Es ist als Redaktionsfehler anzusehen, wenn die reprobierte Bezeichnung „Patron und Direktor“ gleichwohl im Text des Reglements auftritt. Solche Redaktionsfehler sind öfter nachweisbar.

2) Altpr. Monatsschr. 24, S. 18.

ginnen und auch nachmittags gehalten werden, wenn die Sachen nicht erledigt sind; in einem von den Sekretarien zu führenden Neglektenbuch sollen die Säumigen, welche ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigt haben, verzeichnet werden, die dann die Kammer mit der Erlegung von Neglektengeldern bestraft. Es darf auch kein Ratsglied ohne Vorwissen des ersten Konsuls über Nacht aus der Stadt wegbleiben, ebensowenig der erste Konsul ohne Vorwissen der Kammer, und es soll ein jeder derart für das öffentliche Interesse sorgen, dass es den Privatgeschäften nicht nachstehe.

Der zweite Titel des Reglements handelt vom Justizwesen.

Nachdem die Sorge des Königs für die Verbesserung des Justizwesens im Allgemeinen und im Besonderen durch die Emanation des von Cocceji revidierten Landrechts des Königreichs Preussen von 1721[1]), der Wett- und Liegerordnung der drei Städte Königsberg von 1715) und der Constitution des Kommerzkollegs zu Königsberg von 1718[2]) hervorgehoben ist (§ 1)[3]), wird angegeben, dass der König sich bewogen gefunden habe, zur Beschleunigung der Justiz und besseren Wahrung der Form einen eignen in Rechten geübten und wohlerfahrenen Oberrichter und ausserdem noch drei Unterrichter zu bestellen.

Neu ist hier, dass die bisher üblich gewesene Rechtskunde des Oberrichters besonders betont wird, neu ist ferner die weitere Bestimmung, dass der Oberrichter ausser der Session noch das Votum haben solle, welches dem bisherigen Stadtrichter nicht zugestanden hatte[4]). Also nicht nur Schöppenmeister und Schöppen sollten das Recht finden, sondern auch der Oberrichter; die bisher dem Richter nur formell zustehende Mitwirkung beim Gericht wurde somit auch eine materielle.

Zum Stellvertreter des Oberrichters wurde der erste Unterrichter

---

1) cf. Stölzel: a. a. O. II S. 88; „Friedrich Wilhelm / Königes in Preussen / Verbessertes Land-Recht / des Königreichs Preussen /". d. d. Königsberg, den 27. Juni 1721.

2) cf. „Neue revidirte und von Seiner Königlichen Majestät / Unserm Allergnädigsten Herrn / allergnädigst confirmirte Wett- und Lieger-Ordnung der Dreyen Städte Königsberg" d. d. Berlin den 16. Februar 1715 (C. C. Pr. II S. 325—343) und die Konstitution des Kommerz-Kollegs d. d. Berlin, den 17. August 1718. Die vom Verfasser ermittelteAusfertigung der Konstitution des Kommerzkollegs befindet sich jetzt im St. A. Kbg. (abgedruckt in Altpr. Mon. XXVII S. 172—178) und Act. Bor. Beh. Org. III S. 79—85.

3) Stett. rath. Regl. II § 1.

4) Altpr. Monatsschr. 24, S. 15.

bestellt, der im Übrigen mit dem kombinierten Gerichte nichts zu tun hatte.

Die Schöppenmeister und Gerichtsverwandten (§ 2) haben alles zu verrichten, was ihnen der Oberrichter aufträgt, Akten zu lesen, Relationen und Urteile zu machen; wenigstens dreimal in der Woche sollen sie Sitzungen halten und das am Vormittag nicht Erledigte am Nachmittage erledigen; sie können sich auch wohl in zwei Kammern[1]) verteilen und dürfen nur unter den für die Ratsherren geordneten Bedingungen die Sitzungen versäumen und verreisen.

Mit ihrer Wahl, welche durch den Magistrat erfolgt, soll in derselben Weise wie beim Rat verfahren werden (§ 3),[2]) jedoch sollen rechtsgelehrte, auch geübte und im Handelswesen wohl erfahrene Kaufleute, besonders die Elterleute der Kaufmannschaften, gewählt werden.

Hier finden wir zum ersten Male die Forderung, dass das Gerichtskollegium der Hauptsache nach mit Rechtsgelehrten zu bestellen sei, bis dahin waren die Gerichtsverwandten meist Kaufleute und Mälzenbräuer gewesen.[3]) Hervorzuheben ist ferner die besonders vorgeschriebene Berücksichtigung der Kaufleute bei den Wahlen wegen des vom Könige stark begünstigten Handels.

An der bisherigen landrechtlichen Kompetenz des kombinierten Stadtgerichts wurde nichts geändert,[4]) ebensowenig an dem persönlichen Gerichtsstande der Eingesessenen, nur dass das Gesinde und die Domestiken der Privilegierten und Eximierten dem Stadtgericht unterstellt wurden und deren Vorladung bei ihrer Herrschaft durch einen Gerichtsdiener gemeldet werden sollte (§ 4).[5])

Die Gerichtsbarkeit über die Stadtdörfer, Vorwerke und Krüge (§ 5)[6]) gebührt, wie bereits erwähnt, dem Ökonomieinspektor.

Nach einer bereits im Jahre 1723 erlassenen Domänenkammerverordnung sollte ferner innerhalb zehn Tagen[7]) die Beschwerde über das Senatsdekret an die Kammer verstattet und diese berechtigt sein,

1) Die Einrichtung von zwei Senaten war durch das Publikationsreskript für das Preuss. Landrecht vom Jahre 1721 für das Preussische Hofgericht befohlen worden.

2) Stett. rath. Regl. II § 4.

3) Altpr. Monatsschr. 24, S. 193.

4) Altpr. Monatsschr. 24, S. 194 und Pr. L. R. von 1721 I 10 (nicht 11) § 19.

5) Stett. rath. Regl. II § 5.

6) Stett. rath. Regl. II § 7.

7) intra decendium; intra decennium ist ein böser Schreib- oder Druckfehler in der Zeitschr. f. Preuss. Geschichte und Landeskunde 12, S. 374.

ohne Verstattung eines Prozesses die Akten zu revidieren und danach die Entscheidung zu treffen; dies wiederholt das rathäusliche Reglement.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und den Arrendatoren, Krügern etc. in Kämmereisachen soll die Kammer in aller Kürze unter Ausschluss des beneficii supplicationis oder sonst eines Rechtsmittels entscheiden und nicht mehr, wie bisher, das Hofgericht und Tribunal, damit die Kämmerei nicht in unnütze Kosten gestürzt werde (§ 6).[1])

Die drei Wettgerichte sollen gleichfalls kombiniert werden und die Sitzungen dreimal wöchentlich stattfinden (§ 7).[2]) Der vom Kommerzkolleg in Königsberg handelnde § 8 des Kommissionsentwurfs wurde bei der letzten Redaktion gestrichen.

Auch hier soll eine Verwechselung der Ämter nicht mehr stattfinden und die Erledigung der Justiz- und Schuldsachen wie der Konkursprozesse dem Stadtgericht überlassen werden.

Im Kriminal- und Zivilverfahren bleibt es beim Alten (§ 8, 9),[3]) nur soll behufs prompter Erledigung der Geschäfte der Oberrichter ein Buch über die verteilten Relationen führen und danach kontrollieren, ob auch über alles zu gehöriger Zeit referiert werde.

Säumige Gerichtsverwandte sollen im Kolleg an die rechtzeitige Anfertigung der Relationen erinnert und wenn dies nichts hilft, der Kammer angezeigt werden, welche nach Befinden die Bestrafung oder Entfernung vom Amte herbeizuführen hat.

Wichtige Veränderungen der bisherigen landrechtlichen Vorschriften[4]) enthalten die folgenden Bestimmungen aus dem Konkursrecht und Konkursverfahren (§ 10—12). Da von einer schleunigen Abwickelung der ausbrechenden Konkurse in einem so bedeutenden Handelsplatze, wie es die drei Städte Königsberg waren, die Kreditverhältnisse wesentlich berührt wurden, so wurden nach dem Vorgange des Stettiner rathäuslichen Reglements von 1723 (II §§ 17, 20, 21, 22) einzelne erleichternde Bestimmungen geschaffen.

Bei dieser Gelegenheit (§ 13) werden die Kämmereien auf die rechtzeitige Eintreibung der rückständigen Real- und bürgerlichen Abgaben von den in Konkurs geratenen Schuldnern und die Kämmerer werden auf ihre Verpflichtung zur Erstattung des durch ihre Schuld

---

1) Stett. rath. Regl. II § 9.
2) Stett. rath. Regl. II § 13.
3) Stett. rath. Regl. II § 11.
4) cf. Pr. L. R. (1721) I 1 Tit. 48, 49.

verloren Gegangenen hingewiesen. Zur Sicherung der Kämmerei und der Kreditkasse (§ 14) wurde dieser auch das Vorzugsrecht (jus praelationis) an den Gütern der Kämmerer und Kassenadministratoren verliehen, welches den königlichen Kassen zustand. Daran schloss sich die bereits bei der Revision der Kämmereirechnungen eingeschärfte Vorschrift, von den Kämmerern und Administratoren, falls sie nicht mit zureichendem unverschuldetem Grundbesitz angesessen seien, eine zulängliche Kaution bestellen zu lassen, solche zu ingrossieren und wenigstens die Kämmereikasse durch die drei Bürgermeister monatlich zu revidieren, — statt quartaliter, wie die Kommission vorgeschlagen hatte, — einen vom Kämmerer unterschriebenen Abschluss sich geben zu lassen, überhaupt niemand ohne Kaution Geldeinnahmen anzuvertrauen.

Weiter schreibt das Reglement vor, wie die Relationen im Rat oder Gericht gehalten werden sollen (§ 15). Es wird ferner (§ 16) den Rats- und Gerichtspersonen die Annahme von Ämtern, die ihnen in ihren Amtsverrichtungen hinderlich sein können, verboten, es sei denn, dass sie durch die Gnade des Königs zu diesen Ämtern bestellt sind; hiermit wurde der ebenso beliebten wie auch schädlichen Ämterhäufung in einer Person ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

Bei Streitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern entscheidet das vom Könige angeordnete judicium mixtum,[1]) zu welchem vom Magistrate ein Feuer- und Billettierherr, ein Richter und ein Secretarius zu verordnen sind (§ 17).[2])

Die den Bürgern zu diktierenden Geldstrafen, welche bisher vom Rat teilweise oder ganz erlassen zu werden pflegten, gehen ohne Abzug zur Kämmerei (§ 18).[3]) Desgleichen gehen die beim Rat, Gericht und der Wette diktierten Geldstrafen, wie wir oben sahen, zur Kämmerei; die weitern Vorschriften besagen, wie der Kämmerei diese Geldstrafen zu sichern seien. Den Vorteil der Kämmerei hat auch die Vorschrift im Auge, dass die rechtskräftig erkannten Geldstrafen nicht gemindert oder remittiert werden sollen, nur bei der Kammer darf dergleichen nachgesucht werden (§ 19).[4]) Denselben Gesichtspunkt vertritt auch die Anordnung eines Pfandbuchs über die abgepfändeten Sachen und des öffentlichen Verkaufs der-

1) Schmoller: c. l. 11, S. 573.
2) Stett. rath. Regl. II § 36.
3) Stett. rath. Regl. II § 42.
4) Stetth. rath. Regl. II § 43.

selben, (§ 20)[1]) sowie die Bestimmung, dass die bei dem Hofgericht und Tribunal schwebenden Prozesse des Magistrats nicht von einem beliebigen Advokaten, sondern von demjenigen Mitgliede des Magistrats geführt werden sollen, welcher bei jenen Gerichten als Advokat zugelassen ist, da auf diese Weise für den Ausfall des Prozesses am besten gesorgt sei (§ 21).[2])

Endlich dürfen die Sekretarien, Kopisten und Schreiber bei 20 Tlr. Strafe die Parteien nicht mit übermässigen Sporteln beschweren und die Diener bei Strafe der Dienstentsetzung nicht mehr von den Parteien fordern, als ihnen zugeordnet ist.

Diese wichtigen Bestimmungen des zweiten Titels wurden durch die königliche Order vom 28. Oktober 1724 zur Kenntnis des Tribunals und des Hofgerichts gebracht.

Der dritte umfangreichste und wichtigste Titel beschäftigt sich mit „dem Stadt-Oeconomie-Wesen und Kämmerey-Intraden". Nachdem im § 1[3]) die Wichtigkeit einer guten Verwaltung der Stadtgüter und Kämmereieinkünfte im allgemeinen betont und hervorgehoben ist, dass die Haushaltungen verbessert und die Revenüen erhöht werden können, was die rathäusliche Kommission, wo es anging, bewerkstelligt habe, wird der Magistrat auf die ihm von der Kommission beim Titel: Einnahme von Landgütern erteilte Information verwiesen; wo etwas Bedenkliches vorfällt, wird Anfrage bei der Kammer verlangt. Diese soll auch die neuen Anschläge der nach Ablauf der bisherigen Pachtzeit von neuem zu verpachtenden Vorwerke revidieren und nach Möglichkeit zum Vorteil der Kämmerei einrichten. Der Magistrat sollte auch über den Etat hinaus ohne Anfrage bei der Kammer nichts aus der Kämmerei bezahlen lassen.

Der § 2 führt nochmals die Amtspflichten des Ökonomieinspektors im einzelnen mit Berücksichtigung der königlichen Entscheidungen vom 14. März 1724 aus, und verpflichtet sie insbesondere, zur Sorge für den Eingang der Revenüen aus den städtischen Landgütern.

Der Kämmerer und der Kontrolleur, die sowohl die städtische Verwaltung als auch die Verwaltung von Landgüsern gut verstehen sollen, werden im § 3[4]) nochmals auf ihre Funktionen hingewiesen.

---

1) Stett. rath. Regl. II § 44.

2) Nach dem Stett. rath. Regl. war ein eigener syndicus et advocatus curiae als Ratsherr bestellt.

3) Stett. rath. Regl. III § 1.

4) Stett. rath. Regl. III § 2.

Insbesondere sollen sie nach Massgabe des neuen Kämmereietats und der ihnen mitgeteilten Schemata die Einnahme und Ausgabe der Kämmerei und die (ehemalige Löbenichter) Kreditkasse führen, das Manual am 31. Dezember schliessen und danach die jährliche Kämmereirechnung[1]) aufstellen, die sie spätestens nach einem Vierteljahre mit den zu jedem Titel gehörigrn Belägen dem Rat in zwei Exemplaren vorlegen müssen. Dieser soll die mit dem Präsentatum versehene Rechnung nebst den Belägen vier Wochen vor der Hauptrevision den Viertels- und Älterleuten der Bürgerschaft zur Ziehung von Moniten vorzeigen.[2]) Bei 10 Tlr. Strafe sollen sie diese dem Magistrat mit ihren Moniten binnen 14 Tagen einliefern, der sodann zur Hauptrevision schreiten, die gefundenen Rechenfehler und Defekte beseitigen, den Schluss ändern und bei Strafe eines Monatstraktaments Mitte Mai[3]) die beiden Exemplare nebst sämtlichen Notaten der Kammer zur Nachprüfung einsenden muss. Diese mehrfachen Kontrollen sollten jede Schädigung der Kämmerei ausschliessen.

Die Einhebung der rathäuslichen Einkünfte sollte nach § 4[4]) fortan in gewissen Geschäftsstunden im Beisein des Kontrolleurs stattfinden, und Zahlungen in Privatgebäuden sollten nur im Beisein des Kontrolleurs angenommen werden, damit jede Zahlung sofort gebucht werden könne.

Bisher war es vielfach vorgekommen, dass diejenigen Ratsherren, welche Forderungen an die Kämmerei hatten, einfach Stadtgelder an sich nahmen oder sich gar bezahlt machten, namentlich die Dorfherren wegen restierender Salarienforderungen. Um diesem Übelstande abzuhelfen, verbietet das Reglement ein solches Verfahren bei Strafe doppelter Erstattung.

Die folgenden Paragraphen betreffen die nächst den Landgütern wichtigsten Einnahmequellen, die Handelseinrichtungen und andere ertragreiche städtische Anstalten. Wie wir bereits oben sahen,

---

1) Nach § 13 des ersten Titels war die Führung eines besonderen Manuals von jeder Stadt und den dazu gehörigen Dörfern und Vorwerken gestattet, jedoch sollte nur eine Kämmereirechnung gemacht werden. Faktisch finden wir in Königsberg bis 1727 inkl. neben der kombinierten Stadtkämmereirechnung noch spezielle Kämmereirechnungen des Altstädtischen, Kneiphöfschen und Löbenichtschen Kreises. (Magistrat Kbg.)

2) Über die Bedeutung dieser Vorschrift siehe S. 84.

In Stettin soll die Kontrolle durch 17 adjuncti aus der Zahl der Stadtältesten geübt werden.

3) In Stettin am 1. Juni.

4) Stett. rath. Regl. III § 3.

hatte die Kammer im Gegensatze zu der Kommission sich für die Verwaltung des grössten Teils derselben durch die Stadt ausgesprochen und demgemäss im Entwurfe des Reglements die Verwaltung dieser Einrichtungen vorgesehen. Um zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen, hatte Manitius vor der Vollziehung des Reglements den gerade in Berlin anwesenden Regierungsrat von Laurens um Abgabe seines Gutachtens über diese Frage gebeten. Nach dem Vorschlage desselben wurde die Verpachtung aller Handelsinstitutionen etc. als Regel befohlen und nur noch für die Übergangszeit die Verwaltung derselben zugelassen. Für diesen letzteren Fall verpflichtet der § 5 den Kämmerer und den Kontrolleur zur genauesten Kontrolle der durch die städtischen Belehnten eingezogenen Einnahmen und den Wageninspektor zur Sorge für die Verwalttung der Handelsanstalten.

Der § 6 regelt das Verfahren bei der öffentlichen Verpachtung derselben. Diese soll durch die Avisen publiziert werden. Wird mehr als der bisherige Reinertrag als Pachtsumme geboten, dann soll der Pachtvertrag mit dem Meistbietenden auf mehrere Jahre gegen genügende Kaution geschlossen werden. Der Pächter soll eidlich verpflichtet werden, bei 10 Thlr. Strafe, nicht mehr Geld von den Handelstreibenden zu fordern, als vom Rat gesetzt ist; eine Tafel soll die Höhe der Abgaben fixieren; daneben soll der Wageninspektor die Pächter beaufsichtigen.

Werden die Wagen, Aufheller[1]) etc. nicht verpachtet (§ 7), dann müssen Spezialrechnungen angelegt und als Belag dem Kämmereiregister beigefügt werden. Solche Beläge werden auch für die Appellations-[2]) und Bürgergelder[3]) (§ 9) angeordnet, damit eine genaue Kontrolle der Einnahmen dadurch ermöglicht werde. Denselben Zweck verfolgte auch die Anordnung einer Designation der Hökerzunft (§ 9); da das vorstädtische Gericht aufgehoben wird, so müssen fortan auch die bisher davon befreiten Gerichtspersonen ihren Kanon für die Ausübung der Hökerei bezahlen[4]), und da das Amt des

1) Der Aufheller, (Aufhöller, Aufhalter) ist eine Vorrichtung, um Schiffe ans Land zu ziehen, welche repariert oder gedichtet werden sollen. (Altpr. Monatsschr. 25 S. 94).

2) Appellationsgelder zahlte diejenige Prozesspartei, welche von einer Unterinstanz an eine höhere appellierte, für den Fall, dass sie im Prozesse unterlag. (Altpr. Monatsschr. 25, S. 94).

3) Bürgergeld (richtig Bürgerrechtsgeld) zahlten diejenigen, welche in einer der drei Städte Königsberg das Bürgerrecht gewannen. (Altpr. Monatsschr. 25 S. 94).

4) Altpr. Monatsschr. 24, S. 222.

altstädtischen Vogts aufgehoben ist, so soll das demselben von den Hökern geleistete Akzidens[1]) der Kämmerei zufallen. Die Einnahmen aus der Lachswehre, die Buden-. Viktualien- und Stättegelder, welche als ordentliche Kämmereieinnahme zum Etat gezogen sind, haben die Kämmerer gehörig zu vereinnahmen, und die Bürgermeister bzw. auch die Stadträte, welche sie bisher genossen haben, müssen sich ihrer bei Strafe der Erstattung des Doppelten enthalten. (§ 10.)

Ein von dem früheren abweichendes Verfahren soll fortan bei der Einziehung der Haus- und Grundzinsen beobachtet werden (§ 11). Nicht mehr der Zinsmahner soll diese Gelder von den Zinspflichtigen abholen,[2]) sondern diese sollen sie binnen acht Tagen nach dem Zahlungstermine selber auf dem Rathause bezahlen, widrigenfalls nach Ablauf der acht Tage gegen die Säumigen auf deren Kosten die Exekution erfolgt. Damit die Kämmerei nicht geschädigt wird, müssen im Register alle Häuser und Buden sowie die Holzstätten und Wiesen numeriert[3]) werden; es soll dort auch zur Kontrolle vermerkt werden, wenn ein Haus ledig gestanden, folglich keine Einnahmen gebracht hat.

Das Interesse der Kämmerei bezwecken auch die bezüglich der Reiss-[4]) und Rauchgelder[5]) getroffenen Anordnungen. (§§ 12. 13).

Bei Revision der Löbenichtschen Stadtrechnungen hatte es sich herausgestellt, dass die Kalkscheune sich nicht mehr rentiere, da das Brennen des Kalkes mehr Geld kostete, als der Kalk selber. Infolgedessen soll sie nebst dem dazu gehörigen Platze an den Meistbietenden verpachtet werden (§ 14). Die Pachtmiete war im Kämmereietat demgemäss auch veranschlagt worden. (Einnahme Kapitel V unter 4[6]).

Der von den aus Königsberg dauernd ins Ausland gehenden

---

1) Das sog. Stättengeld von den Obstweibern auf dem Steindamm. (Altpr. Monatsschr. 24 S. 37, 25 S. 91).

2) Altpr. Monatsschr. 24, S. 12.

3) Die erste Numeration sämtlicher Häuser von Königsberg war 1717 durch Waldburg im Interesse des Serviswesens bewirkt worden. (Städt. Archiv Kbg. Servissachen Nr. 1 vol. 4). Diese Nummern der Servisanlagen wurden bei Anlegung der Hypothekenakten verwertet. (Hypothekenbuchnummern).

4) Das Reissgeld war eine jährliche Abgabe für die Konzession des Bierschanks. (Altpr. Monatsschr. 24, S. 92.)

5) Rauchgeld zahlten die Leute, die zwar keine Bürger waren, aber Feuer und Herd hielten. (Altpr. Monatsschr. 24, S. 91).

6) Altpr. Monatsschr. 25, S. 74.

Personen und Erbschaften zu erhebende Abschoss (§ 15)[1]) soll gleich den übrigen Kämmereieinkünften gehörig belegt werden; doch soll fortan von denjenigen, welche von Königsberg nach anderen dem König von Preussen gehörigen Städten verziehen, keine Emigrationsgabell verlangt werden.

Der § 16 reproduziert die uns schon bekannten Bestimmungen über die Karrengelder. Etwas hart und unpraktisch klingt die weitere Bestimmung, dass denjenigen Wirten, welche auf das gegebene Zeichen nicht sofort die Mägde zum Aufladen des Kehrichts heraussenden, der Kehricht ins Haus geworfen werden soll; obenein sollen sie noch bestraft werden.

Auch die folgende Bestimmung des § 17 über den Verkauf der rathäuslichen Inventarienstücke ist uns bekannt.[2])

Der § 18 wiederholt diejenigen Vorschriften, welche die Kommissarien bei Abnahme der Löbenichter Kassenrechnung aufgestellt hatten. Sie bezweckten eine ordnungsmässige Verwaltung des der Stadt Löbenicht gehörigen Kapitals, für welche der Kämmerer verantwortlich gemacht wird. Auch dasjenige, was an alten Retardaten bei Altstadt und Kneiphof einkommt, soll als zinsbares Kapital angelegt und nicht sofort verausgabt werden.

Die im Salarienetat nicht aufgeführten Offizianten und Diener sollen, damit sie der Kämmerei nicht länger zur Last fallen, entlassen werden und ihre Dienstbezüge sollen aufhören; jedoch sind die tüchtigsten unter ihnen bei eintretenden Vakanzen zu berücksichtigen (§ 19).

Der § 20[3]) behandelt die Verpflichtung des Kämmerers, Kontrolleurs und Ökonomieinspektors zur Teilnahme an den Magistratssitzungen. Sie wird prinzipiell bejaht und nur soweit aufgehoben, als es ihre Amtsverrichtungen nicht zulassen wollen. Wenn aber Kämmereiangelegenheiten verhandelt werden, müssen sie zugegen sein und das Interesse der Kämmerei wahrnehmen. Ja, sie sollen sogar der Kämmerei nachteilige Beschlüsse nicht zulassen, nötigen-

---

1) quarta detractus, gabella hereditaria et emigrationis. cf Altpr. Monatsschr. 25, S. 95.

2) Infolge der Kgl. Reskripte d. d. Berlin den 10. Oktober 1726 und 19. Januar 1727. wurde auch das Löbenichtsche Gerichtszinn auf dem Kneiphöfschen Rathause versteigert, das erlöste Kapital im Betrage von 676 Tlr. 44 gr. 9 Pf. zinsbar angelegt und der Zinsertrag im Interesse des Gerichts verwendet. (Lieberts Jahrbuch S. 51 und Kombinationsakten des Magistrats zu Kbg.)

3) Stett. rath. Regl. III § 10.

falls ihre abweichenden Voten zu Protokoll geben und schliesslich an die Kammer unter Beifügung des Sitzungsprotokolls berichten und deren Entscheidung suchen, falls sie sich nicht für allen Schaden haftbar machen wollen. Diese Betonung der persönlichen Haftbarkeit, welche bei jeder Gelegenheit wiederkehrt, ist für die Verwaltung Friedrich Wilhelms I. charakteristisch.

Eine besondere Fürsorge widmet das Reglement den Bauten, die eine Hauptausgabe der Kämmerei bilden.

Die genannten drei Personen sollen auch den Bauschreiber zur Führung eines ordentlichen Baumaterialienregisters veranlassen, das den Bestand genau erkennen lasse. Die Verwendung jedes Stückes soll bescheinigt werden. Auch soll der Bauschreiber nebst den Stadthöfern die Arbeiter und ihre Tätigkeit genau kontrollieren und die Baustellen besuchen.

Die Stadtbauten sollen mit grosser Sparsamkeit und doch gut gebaut werden (§ 22),[1]) deshalb wird verordnet, dass kein Neubau und keine Hauptreparatur ohne Vorwissen des Ratskollegiums und ohne Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden soll. Es ist ein Bauplan und ein genauer Kostenüberschlag anzufertigen; so weit tunlich, ist der Bau zu verdingen. Alljährlich ist der Kammer von den in Aussicht genommenen Bauten eine Designation und Kostenberechnung zur Prüfung zu übergeben. Die Maurer- und Zimmermeister sind anzuhalten, tüchtige und fleissige Leute zur Sommerszeit um vier Uhr morgens zur Arbeit zu stellen, auch selber mitzuarbeiten. Die üble Angewohnheit der bei den Bauten beschäftigten Personen, die abgehenden Zöpfe, Klötze und Holzspähne und alte Stücke Holz mitzunehmen, soll abgeschafft und bei nachdrücklicher Strafe, auch bei Privatbauten, inhibiert werden, weil schon manches gute Stück Bauholz deswegen zerschnitten und zerhauen sei, um es wegtragen zu können. Vielmehr sollen diese Stücke zweckentsprechend verwertet werden. Der Magistrat und die Kämmerer haben hierauf bei Vermeidung schwerer Verantwortung zu achten.

Der § 23[2]) regelt das Verfahren bei Anfertigung, Bescheinigung und Auszahlung der Wochenzettel der Arbeiter. Auch diese sollen den Erfordernissen einer ordentlichen Kämmereiverwaltung entsprechen.

---

1) Stett. rath. Regl. III § 13.
2) Stett. rath. Regl. III § 14.

Im § 24[1]) wird den Kämmereirendanten die Einziehung und Kapitalisierung der Retardaten, welche durch die Konnivenz der früheren Rendanten angeschwollen wären, nochmals zur Pflicht gemacht; für die Zukunft sollen sie alles richtig einfordern und keine Reste anschwellen lassen; gegen die säumigen Eximierten sollen sie durch Vermittelung der Kammer vorgehen.

Der § 25[2]) behandelt mit grosser Ausführlichkeit die von den Kommissarien bewirkte und vom Könige approbierte Neueinrichtung der Stadthöfe, deren Unterhaltung, wie wir bereits oben sahen, die Kämmereien sehr in Anspruch genommen hatte. Die sechs Pferde des Löbenichtschen Stadthofs werden abgeschafft, das Kämmereidorf Ponarth, welches bisher für das Decken dieser Pferde zu sorgen hatte, wird auf Dienstgeld gesetzt, das zum Stadthof gehörige Land wird verpachtet, die bisher aus der Kämmerei für das Einaugsten gezahlten Augstgelder werden erspart; der Stadthof dient fortan zur Aufbewahrung der Feuerlöschgeräte, zu deren Fortschaffung bei Feuersgefahr die Löbenichtschen Karrenpferde und andere Bürgerpferde gebraucht werden können. Auf dem Altstädtischen Stadthofe werden die (sechzehn) Bau- und (sechs) Kutschpferde nebst den Wagen, auf dem Kneiphöfschen Stadthofe die (sechszehn) Karrenpferde und Karren sowie acht Karrenknechte gehalten. Zur Unterhaltung sämtlicher (achtunddreissig) Pferde wird das im Kämmereietat („Außgabe Geldt" cap. XII Nro 4) festgesetzte Futter gereicht. Sodann werden die Stadthöfer zu sparsamer Wirtschaft angehalten und deren Rechte und Pflichten bestimmt. Endlich werden Massregeln getroffen, um die missbräuchliche Benutzung der Magistratskutschen zu Privatzwecken auszuschliessen.

In den §§ 26 und 27 wird ein ziviles und rationelles Umgehen mit den Holzbeständen der Stadtwälder und Brüche geboten; den Wald- und Holzwärtern soll die treufleissige Beobachtung ihres Amtes durch den Ökonomieinspektor eingeschäft werden. Die Ausübung der Jagd wird dem Magistratskolleg überlassen und die Austeilung des Wildprets unter seine Mitglieder unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Konsumenten die entstehenden Kosten und Abgaben selbst bezahlen (§ 28).[3])

Um die sehr kostspieligen Dienstreisen der Stadträte für die Kämmerei möglichst billig einzurichten, werden für die letzteren Tage-

1) Stetl. rath. Regl. III § 17.
2) Stett. rath. Regl. III §§ 18, 19.
3) Stett. rath. Regl. III § 44.

gelder festgesetzt und Anordnungen getroffen, um überflüssige und zu lange dauernde Dienstreisen zu verhindern. (§ 29).[1])

Der § 35 des Reglements stellt den Grundsatz auf, dass die der Kämmerei gehörigen für Schuld angenommenen Gebäude nach Möglichkeit verkauft werden sollen, da das in den Häusern angelegte Kapital wegen der grossen Erhaltungskosten Zinsen nicht bringe. Ferner sollen diejenigen Magistratspersonen und Bedienten, welche freie Wohnung geniessen, diese auch auf ihre Kosten konservieren.

Die bisher üblichen Geschenke aus Kämmereimitteln werden, bis auf 100 fl. jährlich im Interesse der Studierenden und zu Almosen, verboten. (§ 36.) Desgleichen soll das Avisengeld zessieren und überhaupt sollen Ausgaben in die gehörigen Titel gesetzt werden. (§ 37.) Auch sollen die Kämmerer nicht gestatten, dass die Mieter von Kämmereiwohnungen selbst bauen und die Baukosten von der Miete abziehen, sondern sie sollen selbst oder durch den Bauschreiber den Bau besorgen lassen und vom Mieter die ganze Miete fordern. (§ 38.)

Zur Vermeidung von Irrungen soll keine Ausgabe für die Arbeit eines Handwerkers oder sonst jemandes vor Abschluss des Werkes oder der Rechnung in die Kämmereirechnung gebracht werden. (§ 39.) Alle Ausgaben sind künftig mit Quittungen zu belegen und zwar Besoldungsquittungen über 30 Tlr. auf gestempeltem Papier. Alle Beläge müssen künftig nach Ordnung der Titel in ein Buch gebunden werden, die Beläge jedes Titels sollen einen weissen Bogen als Umschlag erhalten. (§ 40.)

Endlich soll der Kämmerer alle Kämmereieinkünfte in die Einnahme bringen, auch wenn das eine oder andere wieder zur Ausgabe gelangen sollte, ebenso sollten alle Magistratspersonen, insbesondere aber der Kämmerer, Kontrolleur oder Ökonomieinspektor zur Anzeige bringen, wenn noch irgendeine Einnahme zur Kämmerei gezogen werden könnte oder sich noch rathäusliche Reste vorfinden sollten, überhaupt sollen sie in allen Stücken der Kämmerei und Stadt Bestes mit allen Kräften fördern, und es soll der Wortlaut des Eides sie auch zur genauesten Befolgung des rathäuslichen Reglements verpflichten. (§ 41.)[2])

Der vierte Titel enthält sehr ausführliche Vorschriften über das Polizeiwesen, welches vom Magistrat, insbesondere aber dem Wett-

1) Stett. rath. Regl. III § 46.
2) Stett. rath. Regl. III § 77.

präses, Wettgericht und den Polizeiinspektoren beaufsichtigt wurde. Nachdem im § 1[1]) der Baupolizei gedacht ist, wird darauf bezüglich der Gewerbepolizei verordnet, dass die Gewerksbeisitzer auf jede Weise darauf bedacht sein sollen, der Gewerkslade die notwendigen Mittel zu erhalten. (§ 2—3.)[2]) Zu diesem Zwecke sollen die Beisitzergebühren der Gewerkslade nicht beschwerlich fallen, sollen die unnötigen Ausgaben bei den Morgensprachen und bei dem Akzess der neuen Elterleute aufhören, Prozesse erst nach vorgängigem Konsens der Kammer geführt werden und die angefertigten Meisterstücke leicht verkäuflich sein.

Desgleichen sollen die Polizeiinspektoren (§ 4)[3]) fleissig darauf sehen, dass die Handwerker gute Arbeiten schnell anfertigen und dass die Maurer und Zimmerleute rechtzeitig zur Arbeit kommen und nicht die abgehenden Zöpfe, Klötze und Spähne etc. mitnehmen und Biergeld erhalten. Nachdem noch die Aufsicht über die Masse und Gewichte betont worden ist (§ 5),[4]) wendet sich das Reglement zur Feuerpolizei (§§ 6—9),[5]) der eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zunächst wird dem Feueramt aufgegeben, die alte Feuerordnung zu revidieren und der Kammer zur Approbation einzureichen. Daran schliessen sich zweckmässige Vorschriften, die der neuen Feuerordnung inseriert werden sollen. Ausser den Feuerherren werden auch die Rats- und Gerichtsherren zur Beaufsichtigung des Feuerwesens herangezogen, insbesondere sollen die rathäuslichen Offizianten und Diener durch ihren Eid bei Strafe der Kassation angehalten werden, sich bei Ausbruch eines Feuers sofort zu gestellen und die Befehle der Feuerherren sofort zur Ausführung zu bringen (§ 7).

Zur Verhinderung von Feuersbrünsten sollen die Schornsteine, Feuerstellen und Dächer regelmässig revidiert werden; die zur Durchführung dieser Massregel erforderlichen Anordnungen werden mit grosser Sachkenntnis getroffen. (§§ 8—9.)

Sodann wird der Exekutivorgane, der Stadtsoldaten, deren Anzahl nach dem Etat vermindert ist, und der Nachtwächter, dann der Schlächter und Knochenhauer, der Freischlächter und Apotheken gedacht, welche gleichfalls der Aufsicht der Polizeiinspektoren bzw. des Stadtphysicus unterworfen sind. (§§ 10—11.)

1) Stett. rath. Regl. IV § 1.
2) Stett. rath. Regl. IV §§ 2, 3.
3) Stett. rath. Regl. IV § 4.
4) Stett. rath. Regl. IV § 4.
5) Stett. rath. Regl. IV §§ 7, 8, 9, 10.

Endlich wird eine geeignete Massregel getroffen um das Bekanntwerden der polizeilichen Verordnungen in möglichst grossem Umfange zu erreichen und ihre Nichtbeachtung auszuschliessen. (§ 12.[1])

Der fünfte Titel beschäftigt sich mit dem Kreditwesen der drei Städte.

Nachdem der Magistrat auf die bei Abnahme der Löbenichter Kassenrechnung aufgestellten Grundsätze verwiesen ist, wird der Inhalt der königlichen Verordnung vom 21. April 1724 wiederholt, nach welcher die Kammer angewiesen wurde, sämtliche Kreditoren der drei Städte mit den vom Könige zur Bezahlung der Stadtschulden bestimmten 24432 Tlr. zu bezahlen und die bisherigen Tranksteuergelder vom 1. Juni 1724 ab zur Kriegskasse einzuziehen. (§ 2).

Sodann wird im § 3 dem Magistrat der bereits unter dem 14. März 1724 aufgestellte Grundsatz eingeschärft, dass er nicht befugt sein solle, ohne königlichen Spezialkonsens mehr Schulden bei Strafe der Kassation und Annullation zu machen oder Kapitalien aufzunehmen, es solle auch künftighin nichts in der Rechnung passieren noch ein Salarienrest anerkannt werden. (§ 3.[2])

Der sechste Titel, welcher vom Kommerzienwesen handelt, betont in seiner Einleitung[3]) die Fürsorge des Königs für die Erhaltung und Erweiterung des Handels der Stadt Königsberg wie des Königreichs Preussen und verordnet im § 1,[4]) dass der Magistrat die Handelsanstalten, das Bollwerk, die Brücken, Aufheller und Kais in gutem Zustande erhalten, überall die Handeltreibenden fördern, mit übermässigen Ausgaben nicht beschweren, diese vielmehr vermindern solle, wie denn ein besonders bestellter Oberstrommeister neben den bisherigen Stromknechten im Interesse der Hafenpolizei wirken solle.

Der § 2 reproduziert die uns schon bekannten Bestimmungen über den Pfundzoll.

Der Schluss des Reglements[5]) erklärt es als den ernsten Willen und Befehl des Königs, dass das Reglement in allen Stücken gehalten werden solle. Sollte jemand Reskripte erhalten, die dem Inhalte des Reglements widersprächen, dann sollten diese für erschlichen erachtet werden und der Magistrat sofort eine Vorstellung gegen dieselben an die Kammer einsenden. Alljährlich zweimal sollte das Reglement im Rathause im Beisein der Gerichte und Elterleute von Zünften und Gewerken verlesen, auch protokollarisch verzeichnet werden, wie demselben überall nachgelebt werde.

1) Stett. rath. Regl. IV § 18. 2) Stett. rath. Regl. V. § 2. 3) Stett. rath. Regl. VI. Einl. 4) Stett. rath. Regl. VI. § 1. 5) Stett. rath. Regl. VI § 1 i. f.

Fünftes Kapitel.

Die Publikation des Rathäuslichen Reglements und die sich daran knüpfenden Verwaltungsreformen.

Unter dem 29. Mai 1724 wandte sich die Preussische Regierung an den König und beklagte sich darüber, dass sie bei der durch die Kammer veranlassten Kombination der Magisträte und Gerichte bei den Landstädten gar nicht gehört sei, ja, sie hätte nicht einmal das Reglement d. d. Berlin den 13. Juni 1723 beim Archiv. „Ueber welches alles Wir bishero angestanden, Uns zu beschweren, weiln Wir nichts ungerner tun, alß Ew. Königl. Majestät mit dergleichen unangenehmen Klagten zu behelligen. Anitzo aber eräuget sich allhier in loco wegen der Städte Königsberg und der Freyheiten ein gleiches. Denn gleichwie schon einige Zeither das Gerüchte gegangen, daß die Krieges- und Domainen-Cammer ebenfalls mit denen Magisträten und Gerichten in den Städten Königsberg wie auch mit denen unter mir, dem Würcklichen Geheimbden Etats- Rath und Oberburggraffen von Tettau stehenden Freyheitschen Gerichten, ja mit dem Ober-Burggräfflichen Ambte selbsten eine Veränderung zu veranlaßen sich bearbeitet habe, also will man Uns auch anitzo versichern, daß es an deme sey, daß Ew. Königl. Majestät das meiste bereits resolviret haben, jedoch aber die Krieges und Domainen-Cammer über eines und andere annoch anderweitige resolution erwarten solle. Nun haben Wir zwar bishero auch deshalben bey Ew. Königl. Majestät mit einer Allerunterthänigsten Vorstellung einzukommen Uns umbso viel weniger erkühnen mögen, weilen Wir Uns noch immer die Hoffnung gemacht, daß Ew. Königl. Majestät doch endlich und vor dero finalen Entschließung Uns über alle in dieser materia von der Krieges und Domainen Cammer geschehene vorschläge in Gnaden vernehmen

würden. Da aber solches bishierher nicht erfolget vnd Wir auch dahin gestellet seyn laßen müßen, wie weit es gegründet sey, daß Ew. Königl. Majestät desfals schon einige resolution genommen haben sollen, so müßen Wir es zwar Uns in tieffester Unterthänigkeit gefallen laßen, wenn Ew. Königl. Majestät eigene Willens Meynung aus besonderen Uns unbekandten Ursachen dahin gerichtet ist, daß Wir von dergleichen veränderungen sowohl in den hiesigen Städten Königsberg vnd auff derselben Freyheiten, alß in den Land Städten gäntzlich ausgeschloßen werden vnd solche ohne Unserem Wißen vnd Zuthun geschehen sollen. Daferne aber auch solches Ew. Königl. Majestät eigentliche vnd absolute Meynung nicht seyn solte, so werden Dieselben verhoffentlich nicht in Ungnaden bemerken, daß Wir hiermit Allerunterthänigst vorstellen, was gestalt diejenige Collegia so wohl alhier als in den kleinen Städten, mit welchen dergleichen mutationes bereits geschehen, oder noch vorgenommen werden sollen, das meiste mit Justitz- und dergleichen Sachen zu thun haben, die Ew. Königl. Majestät zu Unserem Departement geschlagen haben vnd weshalben dieselben die verantwortung von Uns fordern.“

Auf diese Vorstellung reskribierte der König unter dem 7. Juni, dass seine Intention allerdings dahin gehe, dass in den Städten Königsberg und den dazu gehörigen Freiheiten die Menge der bisherigen Jurisdiktionen aufgehoben und von dem combinirten Magistrat nach dem von ihm approbierten Rathäuslichen Reglement, welches der Regierung alsbald werde kommuniziert werden, die Jurisdiktion administriert werden solle. Indes hätte die Regierung die verlangten Konzessionen und Privilegien einsenden sollen. Die Regierung sandte diese unter dem 7. Juli dem Könige ein.

Unter dem 21. Juli wurden die Privilegien der Preussischen Kammer mit dem Befehle übersandt, dieselben einzusehen und pflichtmässig zu berichten, ob und was sich wegen Einschränkung der in denselben verliehenen Jurisdiktionen mit Grund und Fug beibringen liesse.

Unter dem 17. Juni wurde das Rathäusliche Reglement der Kammer zur Publikation und Vornahme des Kombinationsaktes übersandt und ihr bedeutet, dass es wegen der Wagen und Bedienungen bei der Resolution vom 14. März 1724 verbleibe, wonach diese den Meistbietenden verpachtet werden sollten. Bevor jedoch diese königliche Order an die Kammer gelangte, hatte diese zwei Zeichnungen zu einem neuen Stadtsiegel für den kombinierten Magistrat anfertigen lassen, deren erste den die Wappen der drei Städte Königsberg hal-

tenden gekrönten alten Preussischen Adler mit der Krone über dem Namenszuge des Königs und deren zweite die Wappen der drei Städte mit den bei denselben bisher gewöhnlichen Schildhaltern darstellte. Der König, welchem diese Zeichnungen unter dem 21. Juli eingesandt wurden, approbierte, wie sich erwarten liess, die erste Zeichnung, merkte auf derselben eigenhändig an: „Mus königl. kron sein F. W.“, weil ihm die Kopfkrone keine königliche geschlossene Bügelkrone zu sein schien und verfügte unter der Vorlage des Generaldirektoriums eigenhändig: „So wie ich rescribirt habe, F. W.“ Unter dem 2. August wurde die approbierte Zeichnung zum neuen Siegel der Kammer mit dem Befehle übersandt, dasselbe stechen zu lassen.[1])

Durch ein Kammerschreiben vom 24. August wurden sämtliche in einer Spezifikation bezeichneten Mitglieder des Rats auf das Kneiphöfische Rathaus und sämtliche Mitglieder des Gerichtskollegs auf das Altstädtische Rathaus bestellt, woselbst der Präsident von Lesgewang am 28. August 1724 vormittags 9 Uhr die Kombination der bisherigen Rats- und Gerichtskollegien vornehmen sollte. Am 26. August übersandte der Präsident von Lesgewang dem dirigierenden Bürgermeister des kombinierten Ratskollegs, Tribunalsrat Dr. Zacharias Hesse, das Rathäusliche Reglement[2]) mit dem Ersuchen, vor seiner Ankunft die neuen Ratsglieder den gewöhnlichen Bürgereid im Beisein des ganzen Magistrats schwören zu lassen, damit er diesen nach seiner Ankunft die andern Eide abnehmen lassen könne, und das Reglement in pleno durchzugehen, damit ein jeder wissen könne, was er zu beschwören habe.

So kam denn der für Königsberg denkwürdige Montag nach

---

1) Diese in Farben ausgeführte Zeichnung ist noch vorhanden in den cit. Kammerakten Bl. 213. Diese Zeichnungen sowie weitere Ausführungen bringt der Exkurs in Anlage 6.

Das bei Hensche: Wappen etc. auf Tafel III unter Nr. 6 abgebildete grosse Siegel zeigt den gekrönten Preussischen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der auf der Brust die verschlungenen Buchstaben F. W. R. mit der Krone und auf den Krallen die Wappenschilder der drei Städte Königsberg trägt. Die Legende lautet: SIGILLUM NOVUM REGIAE CIVITATIS REGIOMONTANAE. Das Nähere siehe c. l. S. 35, 36. Der silberne Siegelstempel wird noch im Stadtarchiv zu Königsberg aufbewahrt. Für das zum Siegel verwendete Silber wurden dem Goldarbeiter Damnau (26 Schot à 34 gr.) 29 fl. 14 gr. und dem Petschaftstecher Metellus 30 fl. für das Stechen des Siegelstempels aus der Ratskämmerei auf Grund der Kammerorder vom 30. August 1724 entrichtet.

2) Die Ausfertigung des Reglements befindet sich heute im Stadtarchiv Kbg. (Nr. 518 des Urkundenzugangsverzeichnisses).

Bartholomäi und dem elften Sonntag nach Trinitatis, also der 28. August 1724[1]) heran.

Nachdem das Reglement auf dem Altstädtischen Rathause den versammelten Magistratsmitgliedern der drei Städte verlesen und den neuen Ratsgliedern der Bürgereid abgenommen war, nahm der Kammerpräsident von Lesgewang auf dem Kneiphöfischen Rathause in einer kurzen, die Intentionen des Königs klarlegenden Rede die Kombination der bisherigen Ratskollegien und die Vereidigung[2])

---

1) Als Tag der Kombination wird im Erl. Pr. III S. 479 fälschlich der 29. August 1724 angegeben.

2) In die Eidesformel war auch in Gemässheit des Reglements ein auf dasselbe bezüglicher Passus aufgenommen worden. Die drei Bürgermeister wurden anscheinend nicht vereidigt, dagegen leisteten den vorgeschriebenen Eid die neubestellten Stadträte, der Oberrichter und die anderen Richter und die drei Wettherren. Die Eidesformeln lauteten.

1. Für den Königsberger Stadtrat:

Ich N. N. schwere Gott und Sr. Königlichen Mayestät meinem allergnädigsten und Souverainen Erb- und Oberherren getreu und hold zu seyn und der Stadt bestes zu wissen und bey Reehte zu halten nach meinem besten Sinn; nicht minder alles dasjenige, so mir in dem von Sr. Königl. Mayestät dem Magistrats-Collegio allergnädigst ertheilten Rahthäußlichen Reglement vorgeschrieben, getreulich zu halten, als mir Gott helffe und sein heiliges Worth!

2. Für den Königsberger Oberrichter und die anderen Richter:

Ich N. N. schwere Gott und Sr. Königl. Mayestät meinem Souverainen Erb- und Oberherrn getreu und hold zu seyn, auch daß ich recht richten will, den Armen als den Reichen, den Fremden als den Freunden und das nicht zu laßen, durch Liebe oder Leid oder durch keiner Hand Sache nach meinem besten Sinn; nicht minder alles dasjenige, so mir in dem von Sr. Königl. Mayestät dem Magistrats-Collegio allergnädigst ertheilten Rahthäuslichen Reglement vorgeschrieben, getreulich zu halten, als mir Gott helffe etc.

3. Für die Königsberger Wettherren:

Ich N. N. schwere, Gott, Sr. Königl. Mayestät, meinem Souverainen Oberherrn, dass ich der Wette treulich und fleißig abwarthen und alle fürfallende Sachen und Händel, so sich bei der Wette nach jeder Zeit und Jahres Gelegenheit begeben und zutragen werden, richten, getreulich örtern und verabscheiden, auch ohne einiges Ansehen der Persohn allen Unterschleiffen allerhand Sachen, so vor die Wette gehören und dahin kommen, nach meinem besten Sinn und Verstand steuern und wehren helffen will und solches nicht lassen weder durch Liebe oder Leyd, weder durch Freundschafft oder Feindschafft, weder durch Gifft oder Gaben, noch umb irgend einer Sache willen, nicht minder alles dasjenige, so mir in dem von Sr. Königl. Mayestät, dem Magistrats-Collegio allergnädigst ertheilten Rahthäußlichen Reglement vorgeschrieben, getreulich zu halten, als mir Gott helffe etc.

und Installierung des neu kombinierten Kollegiums[1]) vor und übergab ihm den Plan, den Kämmerei- und Salarienetat, sowie das neue Siegel. Der neue dirigierende Bürgermeister Hesse beantwortete die Rede.[2])

Darauf fuhr der Kammerpräsident mit den drei Bürgermeistern und dem Oberrichter Grube nach dem Altstädtischen Rathause, in dessen Ratsstube die Schöppenmeister, Gerichtsverwandten und Gerichtssekretarien der drei Städte versammelt waren. Hier nahm der Präsident in einer kurzen Rede den Kombinationsakt vor, introduzierte den Oberrichter und verwies die städtischen Advokaten an das Gericht.[3]) Die Installierung der Gerichtspersonen konnte noch nicht stattfinden, da die Ernennung der Mitglieder des kombinierten Gerichts, für das sich die Bezeichnung Stadtgericht einbürgerte, noch nicht erfolgt war. Der Altstädtische Schöppenmeister Kenckel hielt die Gegenrede.[4])

Damit hatte die Tätigkeit der Räte und Gerichte der drei Städte Königsberg ein Ende[5]).

Durch ein an den kombinierten Magistrat — die Bezeichnung „Magistrat" wurde von jetzt ab die amtliche und übliche[6]) — ge-

---

1) Nur der adjungierte Bürgermeister Johann Gotthilf Vockerodt wurde damals noch nicht introduziert. Zwar hatte dieser bereits unter dem 11. Juni 1724, als er im Begriffe war, zur russischen Gesandtschaft abzureisen, beim Könige seine Introduktion erbeten, um dadurch Gelegenheit zu erhalten, den Handelsverkehr Preussens mit Russland genauer zu untersuchen, aber sie konnte nicht stattfinden, da die Rathäuser bei der Durchreise Vockerodts durch Königsberg noch nicht kombiniert waren.

2) Liederts Jahrbuch S. 7. 8.

3) Die bisherigen städtischen Gerichtsadvokaten waren:

a) ordinarii:

1. Gottfried Faltz (seit 1709 Gerichtsadvokat, war auch Advokat beim Samländischen Konsistorium und notarius publicus, starb am 30. Oktober 1730).
2. Christian Heinrich Rohd (auch notarius publicus, geboren 30. März 1693, gestorben 14. März 1728).

b) extraordinarii:

3. Matthäus Friedrich Klein (wurde 1735 extraord. Gerichtsverwandter).
4. Jacob Heinrich Liedert; (er ist der Verfasser des Jahrbuchs E. E. Gerichts der Stadt Königsberg, cf. [Pisanski]: Leben, Charakter und Verdienste des Herrn Jakob Heinrich Liedert. Kbg. Driest 1776. S. 25 [17]).

4) Liederts Jahrbuch S. 8.

5) Das letzte Beiding fand in dem Altstädtischen Gericht am 25. August, im Kneiphöfschen am 22. August, im Löbenichtschen am 7. August, auf dem Steindamm am 3. August, in der Vorstadt am 8. August 1724 statt. (Liedert c. l. S. 5).

6) Titulatur des Magistrats: „Denen Hochedeln Hochgelahrten und Wohlweisen Herren Bürgermeistern und Stadt-Räthen der Kgl. Stadt Königsberg".

richtetes Schreiben von demselben Tage, traf die Kammer die nötigen Anordnungen nach Vorschrift der in das Reglement nicht mehr aufgenommenen königlichen Verordnungen.

Zunächst wurden die Rangverhältnisse festgestellt. Nicht die Ordnung, in welcher die Namen verlesen seien, sollte entscheidend sein, denn man habe bei der Aufstellung der Etats nicht auf den Rang der Personen, sondern nur auf Ämter gesehen und diese angesetzt, wie sie vorgekommen seien, vielmehr sollten nach der königlichen Entscheidung für den Rang und Sitz im Kollegium die Anciennität und Reception im Kolleg massgebend sein. Demnach sollten die neubestellten Stadträte nach ihren Charakteren ihren Platz einnehmen; Streitigkeiten hierüber sollten der Kammer angezeigt werden, welche nicht ermangeln würde, die königliche Entscheidung einzuholen. Sodann wurden die Namen der emeritierten Stadträte sowie die königliche Anordnung wegen des Gnadengehalts, der Verlegung des Magistrats und der Wette auf das Kneiphöfsche und des Stadtgerichts auf das Altstädtische Rathaus, der Unterbringung der Registraturen, der Anfertigung des Direktoriums, der Zahlung der Rekrutengelder bekannt gemacht. Insbesondere wurde eingeschärft, dass das Ratskollegium aus den in dem konfirmierten Plane vom 5. April 1724 benannten Personen bestehen solle, und dass das Rathäusliche Reglement im Kollegium durchgegangen und Erinnerungen gegen dasselbe der Kammer gehörig angezeigt, inzwischen aber demselben gehörig nachgelebt werden sollte. Der Oberrichter sollte sich aus dem Reglement unter der Unterschrift des ganzen Magistratskollegs dasjenige extrahieren lassen, was das Gerichtskollegium und dessen Verrichtungen angehe. Was den Salarienetat angehe, so werde der Kämmerer jedem das in demselben festgesetzte Gehalt gegen eine auf Stempelpapier geschriebene Quittung zu zahlen haben. Nur mit Auszahlung der Gerichtssalarien müsse einstweilen angestanden werden, weil wegen derselben noch eine königliche Resolution erwartet werde. Das von dem dirigierenden Bürgermeister zu führende Siegel dürfe zu keinem andern Behufe als bei den Verrichtungen des Ratskollegs gebraucht werden.

Insbesondere wurde dem kombinierten Magistrate aufgetragen, das Steindammer und das Vorstädtische Gericht aufzulösen und die Stadträte, die vom Könige zu Richtern in den Kreisen ernannt seien, zu ihren Funktionen anzuweisen, auch den zu den Freiheiten bestellten Richtern anzudeuten, dass sie auf den Freiheiten alles in dem Reglement Vorgeschriebene strikt zu beobachten hätten bis auf

die priviligierten Jurisdiktionen, über die noch nähere Ordre erwartet werde.

Der neue Magistrat, der sofort befohlenermassen mit den Registraturen des Altstädtischen und Löbenichtschen Rats nach dem Kneiphöfschen Rathause[1]) übersiedelte, löste am 30. August das Steindammer und das Vorstädtische Gericht auf und verwies die bisher bei demselben behandelten Sachen an das kombinierte Gericht[2]). Auch der Haberberger Distrikt, sowie der Distrikt des Alten- und des Nassengartens, welcher vor der Kombination unter dem Kneiphöfischen Magistrat gestanden hatte, wurden nunmehr dem Stadtgericht untergeordnet.[3])

Sofort nach Auflösung der beiden Vorstädtischen Gerichte machte der Magistrat eine neue Kreiseinteilung:

Der erste Kreis umfasste den hinteren Teil des Sackheims, die neue Sorge, Brandstätte und den hinteren Rossgarten, den Stadtrat Dr. Boltz erhielt,

Der zweite Kreis umfasste den Steindamm und Tragheim, der dem Stadtrat Kiesewetter zugewiesen wurde;

Der dritte Kreis umfasste die hintere Vorstadt nebst dem Haberberg mit seinen Pertinenzien und das Revier am Friedländer Tor, dessen Richter Hofrat Selle wurde;

Der vierte Kreis erstreckte sich über den vorderen Rossgarten, die Burgfreiheit, ein Stück hinter der Münze und den grössten Teil des vorderen Sackheims und wurde dem Stadtrat Dr. Stephani unterstellt.

Obwohl die Kammer dem Magistrat unter dem 1. September die vom Könige approbierte Kreiseinteilung zur Kenntnis brachte, blieb es nach der anfänglich nicht approbierten Vorstellung des Magistrats vom 26. September schliesslich bei der Kreiseinteilung des Magistrats. Schwierigkeiten machte aber die Auszahlung des Gehalts an die emeritierten Stadträte. Da der Salarienetat bereits vom 1. Januar 1724 ab gültig sein sollte, so hätten die Emeriten, die nahezu $^3/_4$ Jahre bis zur Kombination tätig gewesen waren, für das ganze Jahr nur ihr Gnadengehalt bekommen müssen. Einige von ihnen wandten sich daher unter dem 2. Oktober 1724 an die Kammer und,

1) Hier befindet sich noch heute das Amtslokal des „Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preussen".

2) Das letzte Beiding fand im Steindammer Gericht am 3. August, im Vorstädtischen Gericht am 8. August 1724 statt.

3) Liederts Jahrbuch S. 27.

von dieser abgewiesen, an den König mit der Bitte, ihnen für $^3/_4$ Jahre das alte Gehalt zu belassen. Laurens, der auch hier wieder sein Gutachten abgeben musste, befürwortete das der Billigkeit entsprechende Gesuch der Emeriti, und so bestimmte denn das königliche Reskript d. d. Berlin, den 20. Dezember 1724, dass nicht nur die emeritierten Stadtrate $^3/_4$ ihres früheren Gehalts bekommen sollten, sondern auch dass es mit den Gerichtspersonen und den übrigen rathäuslichen Bedienten ebenso gehalten werden sollte. So wurde denn das vom Könige aufgestellte starre Prinzip, dass über den Etat nichts ausgegeben werden solle, in befriedigender Weise gemildert.

Wie zu erwarten, bat der kombinierte Magistrat bereits unter dem 1. September bei der Kammer um die Genehmigung, noch einen Zinsmahner, einen Uhrsteller und ausser dem im Etat aufgeführten Stockmeister die bisherigen Gefangenenwärter beibehalten zu dürfen, da die im Etat festgesetzten Beamten den Bedürfnissen nicht entsprächen. Die Kammer erteilte diese Genehmigung, da die Vermehrung der Beamten keine Etatsüberschreitung veranlasste; denn nach dem Vorschlage des Magistrats sollte das Zinsmahnergehalt von 150 Tlr. unter beide Zinsmahner und das Uhrstellergehalt unter beide Uhrsteller verteilt werden, und die zur Annahme der Gefangenenwärter erforderlichen 80 Tlr. 60 gr. wurden in der Weise beschafft, dass die im Etat irrtümlich für die Altstädtischen Holzknechte festgesetzten 60 Tlr. und vom Extraordinarium 20 Tlr. 60 gr. als Gehalt bestimmt wurden. Indes sollte die Annahme von zwei Zinsmahnern nur bis zum Tode des einen von ihnen gestattet sein. Dagegen lehnte die Kammer den Vorschlag des Magistrats, die flüssigen 60 Tlr. unter die abgelebten Unterbedienten zu verteilen, mit der Motivierung ab, dass wider den Etat der Kämmerei keine neuen Ausgaben aufgebürdet werden dürften.

Am 29. August berichtete die Kammer an den König über die erfolgte Kombination der Magisträte und städtischen Gerichte. Sie machte darauf aufmerksam, dass die Entscheidung vom 5. April 1724 wegen der Salarien der emeritierten Ratspersonen dem Reskripte vom 10. Juli 1723 widerspreche. Sie bat ferner, die noch vorhandenen vierundzwanzig Gerichtspersonen, mit Rücksicht darauf, dass die meisten „berührige Leuthe“ seien, beizubehalten und ihnen auf Lebenszeit das bisherige Gehalt zu belassen, der Unterschied des bisherigen Gehalts und des im neuen Salarienetat betrage nur 686 Tlr. $4^1/_2$ ggr.; sie bäten um eine Order, dass diese Summe in der Kämmereirechnung passieren solle. Auch stellte sie nochmals vor, dass die

Kreisrichter unumgänglich einen Schreiber brauchten und erbaten für dieselben die Festsetzung eines Traktaments. Auch berichtete sie, dass die Vorstädtischen, vom Magistrat abhängigen Gerichte, bereits dissolviert seien, zur Aufhebung der noch bestehenden Freiheitschen unter der Regierung stehenden Gerichte bedürfe es einer Order an die Regierung; denn solange dies nicht geschehe, würden die Einsassen der Freiheiten nicht wissen, ob sie bei dem alten Gericht oder bei dem neuen Richter ihre Sachen vorbringen sollten, dies gäbe dann Anlass zu vielen Unordnungen.

Gleichzeitig berichtete die Kammer nach dem Vorschlage des Advocatus fisci Wahrt wegen der Einschränkung der ihr vom Könige übersandten neun Privilegien. Sie sei nicht gesonnen, jemanden in seinen wohlerworbenen Rechten unnötigerweise zu kränken, sondern sei zufrieden, dass einem jeder seine Jurisdiction in civilibus et criminalibus, soweit sie ihm im Privileg verschrieben sei, ungekränkt verbleibe. Dagegen müsse sie daran erinnern, dass, wenn die Jurisdiction auch auf Polizei- und Gewerksachen ausgedehnt werden sollte, sie nicht imstande sein werde, hierin das von ihr Verlangte zu leisten. Daher meinte sie, dass die in privilegierten Häusern wohnenden Handwerker, wie sie die königlichen Polizeiverordungen beobachten müssten, so auch der Aufsicht und in Ansehung der Exekution dem Polizeiinspektor des Sprengels unterstellt werden müssten, doch dergestalt, dass dieser im letzteren Falle, allemal, wenn es die Zeit und Gelegenheit leide, zuvor den Jurisdictionarius gebührend begrüsse oder sonst nachher demselben gehörige Nachricht erteile, damit er seines Orts den vorfallenden Kontraventionen mit zuvorzukommen sich angelegen sein lassen könne.

Auf den ersten Bericht der Kammer vom 29. August erfolgte unter dem 18. September die königliche Entscheidung. Zunächst sollten von den vorhandenen vierundzwanzig Gerichtspersonen zwölf der tüchtigsten und geschicktesten ausgesucht und die Spezifikation derselben zur Approbation eingesandt werden. Diesen letzeren würde das im Etat vorgeschriebene Gehalt zu reichen sein, den übrigen würden nebst Session, Rang und Votum die Accidentien „zu ihrem soulagement“ gelassen und siezugleich bis zur künftigen Vakanz zur Geduld verwiesen werden, jedoch bleibe dem Gerichtsverwandten Lübeck, welcher in das Ratskollegium gesetzt sei, die Gerichtsverwandtenbesoldung aus der Kämmerei bis zum Eintritt einer Vakanz einer ordinären Stadtratsbesoldung. Die neu bestellten Freiheiter und Vorstädtschen Richter sollten ihre Protokolle selbst führen und ihnen

diejenigen Emolumente, welche die bisherigen zu entlassenden Vorstädtischen Richter genossen hätten, gelassen werden, bis sie zu ordinären Stadträten gewählt und zum Ratmannstraktament gelangen würden. Im übrigen erging keine Entscheidung. Wegen Aufhebung der Freiheiter Gerichte erging unter dem 18. September nach dem Vorschlage der Kammer eine königliche Order an die Regierung.

Unterdessen waren die Richter[1]) vom Tragheim und Sackheim und einige Schöppenmeister und Gerichtsverwandte der übrigen Freiheiter unter dem 9. September mit einem an den König gerichteten Memorial bei der Regierung eingekommen, in welchem sie um Aufrechterhaltung der Freiheiter Gerichte und insbesondere des Richteramts unter Aufsicht des Oberburggräflichen Amts baten, zumal da sie die ganze Einquartierungslast trügen, und die Städte, die ohnehin alle Vorteile an sich gerissen hätten, auch die Freiheiten sicher mehr belasten würden. Dieses Memorial übersandte die Regierung unter dem 11. September dem Könige, indem sie vorstellte, dass sie das versprochene Rathäusliche Reglement bis dato nicht erhalten, inzwischen jedoch „per famam" vernommen hätte, dass die Kriegs- und Domänenkammer die Kombination bereits vor einiger Zeit wirklich veranlasst habe. Sie könne dem Vorschlag der Freiheiter Gerichte zwar nicht völlig beipflichten, müsse auch dahin gestellt sein lassen, worin eigentlich der von der Kriegs- und Domänenkammer gemachte Vorschlag bestehen möge und trage daher um soviel mehr Bedenken, ihre Meinung über die Kombination der Freiheiter Gerichte ohne königlichen Befehl zu eröffnen. Da ihr aber gar nicht bekannt sei, wie die Kombination geschehen solle, bitte sie mit Rücksicht darauf, dass es nicht im Interesse des königlichen Dienstes liege, wenn sie von dem Kombinationswerke gänzlich ausgeschlossen und noch ferner nebst den übrigen ihr subordinierten Kollegen ohne alle Nachricht gelassen würden, sie mit einem Befehle zu versehen.

Bevor jedoch der König auf diese Vorstellung der Regierung antwortete, traf die Order des Königs vom 18. September bei der Regierung ein, welche die Auflösung der Freiheiter Gerichte anbefahl. Infolgedessen trug die Regierung kein Bedenken, unter dem 3. Oktober den Oberburggrafen anzuweisen, die fünf Freiheiter Gerichte aufzulösen und die Einwohner, die bisher unter diesen Ge-

1) Ihre Namen waren: Johann Michael Reimann vom Tragheim und Michael Piker vom Sackheim.

richten gestanden hatten, an die neubestellten Richter zu verweisen; diesem Befehle kam der Oberburggraf am 12. Oktober nach. Er berief die Freiheiter Gerichte auf die Schlossamtsstube, publizierte dort das an ihn gekommene Regierungsreskript und kassierte die Freiheiter Gerichte. Unter dem 17. Oktober notifizierte die Regierung dem Magistrat, dass die Aufhebung der Freiheiter Gerichte erfolgt sei. Damit ging die Kompetenz dieser Gerichte in Justizsachen auf die Kreisrichter bzw. das kombinierte Gericht oder Stadtgericht und die Polizei- und Pupillensachen an den Magistrat; die Kriminalsachen kamen an das königliche Hofhalsgericht. Durch den Magistrat wurde die zusammenberufene Freiheiter Bürgerschaft noch ausdrücklich an die Kreisrichter verwiesen.

Die Folge davon war, dass durch ein königliches Reskript d. d. Berlin den 10. Oktober 1724 an die Preussische Regierung, die bei den Freiheiter Gerichten bestellt gewesenen drei Advokaten[1]) ohne Rücksicht auf das dem Stadtgericht belassene Wahlrecht den locum standi bei dem kombinierten Gericht erhielten, so dass sich die Zahl der städtischen Gerichtsadvokaten auf sieben erhöhte.

Zwar erhoben die städtischen Gerichtsadvokaten wie das Stadtgericht dagegen bei der Regierung Einsprache; da aber hierauf nicht reflektiert wurde, und die städtischen und Freiheiter Gerichtsadvokaten inzwischen einen Vergleich geschlossen hatten,[2]) so legten die letzteren

---

1) Die Freiheiter Gerichtsadvokaten waren:

1. Christoph Preuck; (er war auch Advokat beim Oberburggräfl. Amt und der Kriegs- uud Domänenkammer; 1739 wurde er supernumerarer Gerichtsverwandter, 1735 Stadtrat und Obereinnehmer der Generalarmenkasse und starb 1741).
2. Johann Friedrich Kongehl (geb. am 1. Oktober 1681, seit 24. Dezember 1717 Freiheiter Gerichtsadvokat, 1724 städtischer Gerichtsadvokat und starb als fünfter Gerichtsadvokat am 6. Januar 1729).
3. Jacob Christian Klein (auch Kriegs- und Domainenkammeradvokat, starb im November 1739).

2) Nach diesem Vergleich, den der Oberrichter am 13. November 1724 beim Rat verlautbarte, sollten die Freiheiter Advokaten erst hinter dem Advokaten Liedert rangieren und diese Ordnung auch beim Proponieren auf das genaueste beobachten. Wenn einer von den ersteren Gerichtsadvokaten abginge, sollten sie in der festgesetzten Ordnung den andern folgen und keiner einen Vorzug vor dem andern prätendieren. Den beiden ersten Advokaten sollte „in perpetuum“ die Ingrossation aller bei dem Gerichte vorkommenden Kautionsschriften. Obligationen und Kassationen derselben aus den Städten sowohl als auch aus den Freiheiten und Vorstädten, imgleichen die Verlesung aller vorkommenden Kontrakte bei den Erbeserlangungen der Gründe, die Petierung der Geburtsbriefe,

am 13. November 1724 in Gegenwart der Deputierten des kombinierten Gerichts, welches de jure eligendi et vocandi advocatos semper salvo protestieren liess, als auch der beiden ersten städtischen Gerichtsadvokaten den Gerichtsadvokateneid ab und erhielten dessen Konfirmation.

Desgleichen wurde der Freiheiter Gerichtsschreiber Carl Christoph Friederici[1]) nach mehrfachen Verhandlungen schliesslich am 22. Dezember als dritter Gerichtssecretarius vom Oberrichter beim Stadtgericht introduziert, nachdem er am 20. Dezember beim Magistrat vereidigt worden war.

Indes trug die Regierung Bedenken, auch das Oberburggräfliche Amt aufzuheben. Schon unter dem 3. Oktober zeigte sie daher dem Könige an, dass sie die Auflösung der Freiheiter Gerichte veranlasst habe; dagegen zweifle sie nicht, dass das Oberburggräfliche Amt, welches unmittelbar unter dem Oberburggrafen gestanden habe, nach der Willensmeinung des Königs weiter bestehen solle. Sie bat ferner um Mitteilung des Reglements und fragte an, wie es mit dem freiheiter Major, der stets unter dem Oberburggrafen gestanden und dem Billettierer, welche die Einquartierung der Soldaten unter Aufsicht des Oberburggräflichen Amts besorgt hätten, gehalten werden solle.

Inzwischen war d. d. Berlin den 28. September nach dem Gutachten des Regierungsrats v. Laurens ein königliches Reskript an die Regierung auf deren Vorstellung vom 11. September ergangen.

Es hiess darin:

„Nun haben Wir solche Combination, auß eigener hohen Bewegung nach dem Exempel Unserer Berlinischen Residentz-Städte, ohne daß Uns die dortige Krieges- und Domainen-Cammer deshalb einen Vorschlag gethan, zu Verhütung der Unordnung und Aufenthalts der Sachen, so gemeiniglich aus der Vielheit der Jurisdictionen

---

Insinuationen und Publikationen der Testamente allein und ausschliesslich gelassen und diese Emolumente mit den beiden ersten Gerichtsadvokatenstellen beständig verknüpft bleiben; im übrigen sollte allen Gerichtsadvokaten die Praxis in den städtischen und Freiheiter Sachen ungehindert zustehen.

Diesen Vergleich konfirmierte der Magistrat und liess ihn zu Protokoll nehmen.

1) Carl Christoph Friederici, geb. am 2, Dezember 1682 zu Drengfurt, wurde 1712 Secretarius beim Oberburggräfl. Amt, 1715 Adjunctus des Freiheiter Gerichtsschreibers Johann Dörffer, nach dessen Tode 1719 ordentlicher Gerichtsschreiber, 1724 dritter Gerichtssecretarius beim Stadtgericht, musste dann die vierte Stelle einnehmen, starb am 11. Dezember 1736 und wurde im Altstädtischen Gerichtsgewölbe begraben.

zuentstehen pfleget, veranlaßet, weshalb denn auch darüber nicht erst weitläufig mit Euch communiciret werden dürfen, Ihr werdet auch selber die Commodität und den Vortheil davon empfinden, daß Ihr dasjenige, was Ihr vorhin an die drei Magistrate der Städte Königsberg, 3 Städt- 3 Vorstädt- und 5 Freyheitsche Gerichte verordnen müßen, nunmehro nur an einen Magistrat und Stadt-Gericht abgehen laßen dürfet, mithin auch nur eine Relation desfalß erfolgen, daher es bei der Neu gemachten Einrichtung um so viel mehr sein Bewenden hat, da die Freyheitsche Richter und Gerichte einfältige der Rechte unerfahrene, die ietzige Richter aber Rechts gelehrte Leute seyn und doch das Salarium nur bekommen, was die Vorigen gehabt, mithin dadurch so wenig Unsere alß die Stadt-Casse im geringsten belästiget worden, jedoch seynd Wir nicht abgeneigt, denen bißherigen Freyheitschen Richtern die Respicirung des Policey-Wesens wegen Weitläuftigkeit des Orts umsonst zu überlaßen, dergestalt, daß sie von den Vorkommenheiten dem Magistrat zur remedirung jedesmahl so fort berichten müßen; jedoch haben Wir hierüber vorhero Unserer Krieges- und Domainen-Cammer Bericht erfordert.

Die besorgte Druckung von dem Magistrat ist vergeblich, zumahl die Krieges- und Domainen-Cammer zugegen ist und alles so fort gehörig remediren kan!

Ob auch gleich die Freyheiten die Einquartirung haben, so müßen die Städte dahingegen ziemlichen Servis geben.

Die Eximirten kommen nun immediate unter das Hof-Gericht und haben also eine Instantz weniger, daß sie nicht erst vor das Burggräfl. Amt dürfen, wie denn auch die andere Leute so fort von dem Stadt-Gericht an das Hof-Gericht und nicht erst an das Ober-Burggräfliche Amt gehen, mithin dabey auch ziemliche Unkosten ersparen.“ Im Übrigen sei der Kammer befohlen, der Regierung eine Kopie von dem Rathäuslichen Reglement „quoad Clausulas concernentes zur Nachachtung mitzutheilen.“

Setzte diese königliche Ordre die Aufhebung des Oberburggräflichen Amts als selhstverständlich voraus, so tat dies die durch die Vorstellung der Preussischen Regierung vom 3. Oktober veranlasste königliche Order d. d. Berlin den 15. Oktober ausdrücklich.

1) Einen „Extract Aus dem Rathhäußlichen Reglement der Stadt Königsberg in Preußen d. d. Berlin, den 13ten Junii 1724“ den zweiten Titel enthaltend, erhielt die Regierung erst unter dem 23. Dezember 1724 von der Preuss. Kriegs- und Domainenkammer zugesandt. (St. A. Kbg. Registr. d. Etatsmin. 78a).

Diese, auf einem Gutachten des Regierungsrats v. Laurens beruhend, besagte; „Wie nun Unsere allergnädigste Intention bey Combination der Magisträte und Gerichte zu Königsberg dahin gehet, daß zu Conservation Unserer Unterthanen, und Abkürtzung der Proceße die vielen Jurisdictiones gehoben werden, mithin auch das bißherige Ober-Burggräfliche Amt ceßiren, und nicht mehr als das Stadt- und Hoffgericht salva appellatione an das Tribunal verbleiben sollen, zumahl die Instantz an das Ober-Burggräffliche Amt überflüßig ist, und derselben ohnedem doch noch genug seyn; Als habt ihr euch darnach allerunterthänigst zu achten und dem Ober-Burggräfflichen Amt solches bekandt zu machen.“

Da ferner nach dem Reglement ein eigenes Billettieramt gesetzt sei, so müssten die bisher dem Oberburggräflichen Amt unterstellten Major und Billettierer, sofern dieselben nach Ansicht der Preussischen Kammer noch nöthig seien, unter diesem Amt stehen.

Nunmehr hielt die Regierung den Zeitpunkt für gekommen, dem Könige die Erhaltung des Oberburggräflichen Amtes unter dem 4. Dezember näher ans Herz zu legen. Dieses Amt sei auch erste Instanz für die in den Freiheiten wie in den Städten wohnenden Adligen und königlichen Bedienten wie für alle aus Polen, Litauen und anderen Orten nach Königsberg kommenden fremden Edelleute, Offiziere und Dignitarien. Nicht nur würden diese die erste Instanz verlieren, sondern es würde auch prompte billige Justiz nicht mehr geübt werden können. Zudem sei das Amt das „brachium“ der Regierung und der anderen Kollegien sowohl hinsichtlich der Exekution als in anderen Beziehungen. Das Amt koste auch nichts. Endlich übe der Oberburggraf die Inspektion über die unter königlichem Patronate stehenden Freiheiter Kirchen. Desgleichen empfahl die Regierung die Erhaltung des Oberburggräflichen Amtes der Fürsprache der beiden Minister von Grumbkow und von Katsch. Da dem Regierungsrat von Laurens, dem die Erstattung eines Gutachtens über den Bericht der Regierung aufgetragen war, die Erhaltung dieses Amtes wegen der Inspektion über die Freiheiter Kirchen befürwortete, im übrigen aber der königlichen Entschliessung vorbehielt, ob diesem Amte die Jurisdiktion über die Exempten zu belassen sei, so erging d. d. Berlin den 31. Dezember 1724 eine königliche Order an die Regierung, welche bestimmte, dass das Oberburggräfliche Amt die Inspektion über die Freiheiter Kirchen und die Jurisdiktion und Exekution über die Eximierten nach wie vor behalten solle. Auch wurde bewilligt, dass der bisherige Secretarius beim Oberburggräflichen Amt, Friedrich

Gottfried Aeschardt,[1]) der auf sein Gesuch durch ein königliches Reskript vom 6. Oktober auf Vorschlag des Regierungsrats v. Laurens den Kreisrichtern als Gerichtsschreiber zugewiesen, später aber auf sein erneutes Gesuch vom 6. November 1724 durch das königliche Reskript vom 20. November mit Rücksicht darauf, dass er vor kurzem bei seiner Ernennung zum Burggerichts- und Kriminalgerichtssecretarius 200 Tlr. an die Rekrutenkasse gezahlt hatte, zum dritten Secretarius beim Königsberger Stadtgericht bestellt war — Friederici rückte in die vierte Stelle herunter — und den übrigen Sekretarien gleich „tractiret" werden sollte, als Secretarius beim Oberburggräflichen Amt und Hofhalsgericht mit 100 Tlr. Traktament gelassen werden sollte. Infolge dieser Order kamen die nicht eximierten und nicht privilegierten Einwohner der Burgfreiheit und Brandstätte in Justizsachen unter die Jurisdiktion des Stadtgerichts, in Polizei-, Pupillen- und Gewerkssachen an den Magistrat, in Kriminalsachen an das königliche Hofhalsgericht,[2]) es hörten die sonstigen Funktionen des Oberburggräflichen Amts auf, auch wurde der Secretarius Aeschhardt am 20. Januar 1725 durch den Oberrichter beim Stadtgericht introduziert.

Streitig blieb es aber, ob das Oberburggräfliche Amt die Entscheidung über Realklagen gegen Privilegierte behalten hatte.[3])

Die beim Oberburggräflichen Amt zugelassenen Advokaten waren zunächst auf den Bericht der Regierung durch ein königliches Reskript d. d. Berlin den 11. Januar 1725 an das Stadtgericht gewiesen worden. Dagegen protestierte das Stadtgericht in einem der Regierung übergebenen an den König gerichteten Bericht vom 8. März 1725, nachdem ihm die Gerichtsadvokaten bereits am 1. März 1725 mit einer Gegenvorstellung zuvorgekommen waren. Die Regierung, welche auf seiten der Advokaten beim Oberburggräflichen Amt stand, veranlasste dieselben gleichfalls zu einer Eingabe an den König, welche sie nebst den Eingaben des Stadtgerichts und der Gerichtsadvokaten und einem für Aufrechterhaltung der bisherigen Anordnung sich aussprechenden Berichte dem Könige einsandte. Auf diesen Bericht

1) Friedrich Gottfried Aeschardt starb am 30. November 1736.

2) Bestätigt durch das Rescript vom 10. Juni 1730. (Liederts Jahrbuch S. 27).

3) Wenigstens berichtet uns Liedert in seinem Jahrbuch, dass hierüber oft gestritten wurde, und dass noch zu seiner Zeit die Gläubiger zu ihrer Sicherheit die Obligationen zu gleicher Zeit in die Gerichtsbücher des Stadtgerichts und des Oberburggräfl. Amts ingrossieren liessen. (S. 27.) Diese Gerichtsbücher befinden sich jetzt im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr.

vom 17. März 1725, welcher Laurens und Cocceji zur Begutachtung vorgelegt wurde, erging im Sinne der Begutachter d. d. Berlin, den 14. Mai 1725 die Entscheidung, dass dem Gesuche der Advokaten beim Oberburggräflichen Amte nicht stattgegeben werde, weil es unbillig sei.

Inzwischen hatte die Kriegs- und Domänenkammer am 15. Oktober 1724 dem Magistrat aufgegeben, sobald als möglich eine Spezifikation von vierzehn der tüchtigsten und geschicktesten Gerichtsglieder einzuschicken. Dieser beauftragte damit den Oberrichter. Weil dieser es aber unter dem 23. Oktober ablehnte, da er in der kurzen Zeit, die er bei Gericht gesessen, kein sicheres Urteil über die Fähigkeiten der Mitglieder habe, er ausserdem der Ansicht sei, dass vierzehn Personen zu wenig und alle Mitglieder wegen ihrer Tüchtigkeit zu konservieren seien, so berichtete der Magistrat in diesem Sinne unter dem 27. Oktober 1724 an die Kammer. Diese forderte darauf in einem vertraulichen Schreiben den dirigierenden Bürgermeister und den Oberrichter auf, die verlangte Spezifikation einzusenden. Diese wurde von ihnen unter dem 13. November 1724 eingereicht[1]) und mittels eines Berichts vom 16. November 1724 an den König übersandt. Die Kammer nahm sich die Freiheit, den König nochmals zu bitten, sämtliche Gerichtspersonen für ihre Lebenszeit zu konservieren, zumal da nur noch sieben davon überkomplett, die anderen aber schon verstorben seien, und zur Salarierung der ersteren nach dem bisherigen Fusse nur 686 Tlr. 4 gr. erfordert würden.

Laurens, dem dieser Bericht zur Begutachtung übersandt wurde, machte darauf aufmerksam, dass der Gerichtsverwandte Lübeck mit dem Gerichtsgehalt in das Ratskollegium gesetzt sei, und dass demnach nur dreizehn Gerichtspersonen nach dem Etat das ordentliche Gehalt bekommen könnten. Gleichzeitig stellte er dem Könige anheim, die nach dem Tode des Schöppenmeisters Nagel nunmehr noch erforderlichen 482 Tlr. 40 gr. zu bewilligen. Der König reskribierte indessen d. d. Berlin, den 18. Dezember 1724:

„Wie Wir nun darauf — auf den Kammerbericht — allergnädigst resolvieret, daß es schlechterdings bey dem Reglement und der darin geordneten Zahl der 14 Gerichts-Personen bleiben, denenselben auch

1) So liegt die Sache nach den Akten. Es beruht wohl auf falscher Information, wenn Liedert in seinem Jahrbuch S. 43 annimmt, die Kammer hätte „dergleichen Einrichtung“ — er meint die Benennung der zur Konfirmation geeigneten Gerichtsglieder — „selbsten gemacht“.

nur das im Etat angesetzte Salarium gereicht werden solle; Alß habt Ihr nach dem der Gerichts-Verwandte Lübeck mit dem Gerichts-Gehalt in das Rahts Collegium gesetzet, die noch übrigen 13 Gerichts Männer Kenckel, Cruse, Geelhaar, Schienemann, Bock, Eheman, Collins, Linemann,[1]) Werner,[2]) Thurau, Hoffmann, von Sanden und Thiele[3]) in Unserm hohen Namen zu confirmiren.

Denen übrigen 8 Gerichts Personen Hübner, Harweck, Grube, Mecklenburg, Stürmer, Kirchhoff, Rodemann, Basewald soll inzwischen der bißherige Rang mit der Hoffnung zur succession und bey eräugender Vacantz in die Zahl der ordinairen Gerichts Männer wieder aufgenommen zu werden, verbleiben."

Diese etwas harte Entscheidung erklärt sich einmal daraus, dass der König den zu konfirmierenden Gerichtsverwandten das gegen früher angemessen erhöhte Gehalt um deswillen gönnte, weil ihre Arbeitslast vermehrt war und andererseits unter keinen Umständen Etatsüberschreitungen genehmigen wollte.

Auf Grund dieses Reskripts konfirmierte die Kammer unter dem 13. Januar 1725 die benannten Mitglieder des Stadtgerichts und genehmigte die Auszahlung des im Salarienetat festgesetzten Gehalts an diese. Eine Bestallung erteilte sie ihnen nicht, weil diese nicht erforderlich war, denn alle waren vorher bereits Gerichtsverwandte gewesen. Die Angabe bei Faber,[4]) dass bei (später) erteilten Bestallungen der Gerichtsverwandten die Bezeichnung „Gerichtsverwalter" erteilt sei, scheint auf einem Irrtum zu beruhen, da die Quellen diesen Ausdruck nicht kennen. Es blieben nach wie vor die Bezeichnungen: Gerichtsverwandte und Schöppen üblich, ebenso wie für die Mitglieder des Magistrats der Titel Stadtrat[5]) in Übung blieb.

---

1) Die bisher aufgezählten acht Gerichtsverwandten sind aus der „Altstadt".

2) aus dem Kneiphof. „Ist also merkwürdig, dass da Anno 1711 das Gerichts-Kollegium in 12 Persohnen bestanden, nur ein eintziges Membrum übriggeblieben und in die Combination gekommen ist". (Annales iudicii Kniph. S. 184).

3) Die letzten vier aufgezählten Gerichtsverwandten sind aus dem „Löbenicht".

4) Königsberg S. 230. — Der Ausdruck „Gerichtsverwandter" erklärt sich daraus, dass diese Beamten sich durch den von ihnen zu leistenden Amtseid mit dem „Gerichte" „verwandt" machten. Ähnliche Wortbildungen sind: Kanzleiverwandter uud Ratsverwandter.

5) Den Titel Stadtrat erhielten die Königsberger Ratsverwandten durch eine Entscheidung Friedrichs I im Anfange des Jahres 1701, seit 1708 liess sich jeder Ratsherr Stadtrat nennen. (Altpr. Mon. 24, S. 4.)

Damit war der Personalienbestand des Stadtgerichts, welches bereits am 5. September seinen ersten, den Vor- und Nachmittag in Anspruch nehmenden Gerichtstag, und seitdem wegen Anhäufung der Geschäfte vierzehn Tage lang dreimal in der Woche Gerichtstag gehalten hatte, bestimmt. Bevor die erste Sitzung auf dem Altstädtischen Rathause begonnen hatte, wurde in der Ratsstube ein Schranken vor die Advokaten und hierin die Tische für die Assessoren und Sekretarien gesetzt.[1]) Fortan wurden Dienstag und Freitag die ordentlichen Gerichtstage gehalten, am Donnerstag wurden Relationen verlesen, ferner fand die Erlangung von Gründen statt.

Sogleich nach der Kombination am 30. August 1724 wurden mit dem Oberrichter, dem Gericht und den Unterrichtern über verschiedene wichtige Fragen Vereinbarungen getroffen.[2]) Zunächst wurde die Frage aufgeworfen, ob die lästige Hebung der Bürger- und Beidinge und die in diesen übliche Formel beibehalten werden solle. Die meisten meinten, diese Dinge seien beizubehalten, ihre Abschaffung dürfe nur nach Einholung einer königlichen Konzession erfolgen. Die Kammer, welche sich als Aufsichtsbehörde mit diesen Beschlüssen befasste, war im Prinzip für die Abschaffung der Hegeformeln, konzedierte aber auf den Bericht des Magistrats durch Reskript vom 9. September 1724 die Beibehaltung derselben. Ferner fragte es sich, ob das Kriminalverfahren, wie bisher, accusatorie durch den aus der Zahl der Gerichtsadvokaten bestellten Mandatarius des Rats, oder inquisitorie durch den Richter erfolgen solle. Das Gericht und die Richter sprachen für das Accusationsverfahren, die Kammer aber dekretierte die Beseitigung desselben, einmal um der Vorschrift des Landrechts nachzukommen, dann aber auch, weil das Gehalt des Ratsmandatarius im neuen Etat gestrichen war.[3]) Ferner war zu erwägen, inwiefern neue Gerichtsbücher anzuschaffen seien. Die Gerichtspersonen stimmten für die Anlegung eines neuen Protokollbuchs, hielten es aber für zweckmässig, die Obligationen in die alten Besatzungsbücher zu ingrossieren und die Kaufkontrakte in die alten Haus- oder Kaufbücher nach jedem Sprengel einzutragen. Die Kammer bestimmte die Anlegung sowohl neuer Protokoll- als Besatzungsbücher. Endlich verhandelte man die formelle Frage, ob die Kaufkontrakte, wie dies bei Kneiphof, Vorstadt und Löbenicht üblich gewesen war, auch bei Altstadt und Steindamm, in dessen Haus-

1) Liederts Jahrb. Einl.

2) Über alle diese Dinge siehe auch Liederts Jahrbuch S. 20 ff.

3) Genaueres hierüber in Liederts Jahrbuch S. 20.

bücher nur der Erlangungsrezess aufgenommen wurde, in die Hausbücher eingetragen werden sollten. Dies bejahten sowohl das Gericht wie die Kammer.

Ausserdem wurde unter Zustimmung des Gerichts vom Oberrichter unter Zuziehung der Unterrichter mit Approbation des Magistrats u. a. festgestellt, dass das Altstädtische Gerichtssiegel[1]) beibehalten werden solle. Ferner sollten Dienstag und Freitag die ordentlichen Gerichtstage gehalten, am Donnerstag die Gründe erlangt[2]) und die Relationen aus den Akten durch die vom Oberrichter ernannten Referenten und Korreferenten verlesen und bei den Bürgerdingen allein die Altstädtische Rathausglocke gezogen werden.

Sodann wurde auch die Gerichtstitulatur geändert. Während diese vorher gelautet hatte: „Herr Richter, Wohl Ehren Veste, Nahmhaffte und Wohlweise, Hochgeehrte und Hochgeneigte Herren," einigten sich die Gerichtsadvokaten von der ersten Session dahin, dass das kombinierte Gericht fortan tituliert werden solle: „Hochedler und Hochweiser Herr Oberrichter, Hoch und Wohledle, Grossachtbahre und Hochwohlweise Herren Schöppenmeister und Herren Gerichtsverwandte, Hochgeehrte und Hochgeneigte Herren!" Das Gericht selber bezeichnete sich: „Oberrichter und Schöppen".

Wir haben noch zu verfolgen, welchen Ausgang die von der Kriegs- und Domänenkammer angeregte Beschränkung der Jurisdiction der privilegierten Häuser nahm. Das Generaldirektorium unterbreitete den Kammerbericht vom 29. August 1724 dem Regierungsrat v. Laurens zur Begutachtung. Dieser war mit dem Vorschlage der Kammer ganz einig, und dies um so mehr, als einige der Jurisdiktionarien nur aliqualem cognitionem et coercitionem hatten, und wenn es ad contradictionem käme, die Sache an das Oberburggräfliche Amt zu verweisen war; wegen der andern, meinte er, könnten die Privilegien, insoweit sie dem Publikum hinderlich seien, wohl limitiert werden, besonders da die Mietsleute sich doch nach den königlichen Verordnungen richten müssten. Dagegen war der Präsident von Cocceji, der gleichfalls dem Generaldirektorium ein Gutachten abstattete, anderer Meinung.

„Ich finde aus denen Eingelauffenen privilegiis," urteilte er, „daß Sr. K. M. und Dero Vorfahren die jurisdiction diesen privilegirten Häußern eigenhändig Verlihen haben; Weil nun S. K. M. per

1) Vgl. über dieses Altpr. Monatsschr. 24. S. 214.

2) d. h. es wurden die Grundstücke gerichtlich übergeben (Altpr. Monatsschrift 24. S. 15, Note 1).

edictum declarirt, daß Sie diejenige privilegia, Welche Sie und Dero Vorfahren vertheilet, heylich halten Wolten, so sehe ich nicht, Wie die jurisdiction, so schlechterdings aufgehoben und dem policey collegio die cognition, visitation, bestraffung etc. immediate über dergleichen Häußer Verstattet Werden könne.

Es ist zwar nicht ohne, daß Wann die policey Herren alles per requisitoriale Verrichten solten, die sache Viele confusiones nach sich zihen würde, Weil ich aber blos über den punctum juris befragt werde und darüber das Vorangeführte edict Vorhanden, so muß ich lediglich einem Hochpreislichen General Oberdirectorio überlaßen, ob und wie weit sothanes edict alhir statt finden könne."

Trotz dieses juristischen Bedenkens siegte jedoch der auch von dem Justizminister von Katsch, in dessen Ressort diese Sache fiel, geteilte Zweckmässigkeitsgrund, und so erging denn d. d. Berlin den 10. Oktober 1724 eine königliche Order an die Preussische Regierung, welche die Privilegien der der Aufsicht der Regierung unterstellten Spezialjurisdiktionen in der von der Kammer vorgeschlagenen Weise beschränkte, und die Kammer wurde unter demselben Datum angewiesen, die Polizeiinspektoren im Sinne der königlichen Order zu instruieren.

Wir gedenken nun noch derjenigen Tätigkeit der Kammer, durch welche die drei Städte Königsberg von ihrer drückenden Schuldenlast befreit wurden: der Bezahlung der Stadtschulden. Dieses schwierige Geschäft war im November 1724 schon so weit gediehen, dass die Kammer beim Könige anfragen konnte, was mit Originalen der bezahlten Obligationen geschehen solle. D. d. Berlin den 20. November erging darauf das Reskript, dass sie durchschnitten, die Originalquittungen daraufgesetzt und eingesandt, und dass die Abschriften der Quittungen im Preussischen Archiv niedergelegt werden sollten. Endlich berichtete die Kammer dem Könige am 21. März 1725 unter Einsendung der Obligationen, dass nicht nur jetzt die Stadtschulden bezahlt, sondern auch noch 1378 Tlr. 20 ggr. übrig geblieben seien. Damit sollte nun nicht gesagt werden, dass in der Tat keine Schulden mehr auf den Kämmereien der drei Städte hafteten; denn es waren manche Gläubiger nicht im stande, die Beweise für ihre Schuldforderungen herbeizuschaffen, andere traten erst später mit ihren Ansprüchen auf. Für solche später geltend gemachten Forderungen lehnte der König die Haftung ab, ihre Befriedigung erfolgte durch die Kämmerei. Aber es war jetzt eine ordnungsmässige Etatswirtschaft möglich gemacht worden.

Sechstes Kapitel.

Rückblick und Schluss.[1])

Das freie Verwaltungsrecht, welches den Räten der drei Städte Königsberg im 17. und im Beginn des 18. Jahrhunderts zustand, hatte böse Früchte getragen. Trotzdem ihnen die Hülfgelder und später die Tranksteuer zur Deckung der Kriegsschulden von der Landesherrschaft bewilligt waren, hörte die Schuldenlast der Städte Königsberg nicht auf. Mit dem städtischen Eigentum wurde in unverantwortlicher Weise verfahren, und die laxesten Grundsätze herrschten bei der Verwaltung der Kämmereieinnahmen. Trotz der schlechten Finanzlage erbaten und erreichten die Räte von Altstadt und Kneiphof die Erhöhung ihrer Salarien, in jeder Weise waren sie auf Vermehrung ihrer Einnahmen bedacht und scheuten sich nicht, einzelne Kämmereieinnahmen unter sich zu verteilen.

Hiergegen schritt am energischsten Friedrich Wilhelm I ein, allerdings zunächst aus fiskalischen Gesichtspunkten. Um den den Städten zur Bezahlung ihrer Schulden eingeräumten Tranksteueranteil ganz dem Staate zufliessen zu lassen, liess er durch eine rathäusliche Kommission die Schulden der Städte feststellen, und um den Städten den Beweis zu liefern, dass sie mit ihren gewöhnlichen Einnahmen haushalten könnten, liess er nach Revision der städtischen Rechnungen einen Kämmerei- und Salarienetat aufstellen und plante eine Kombination der Magisträte und Gerichte, um die Ausgaben auf das geringste Mass zurückzuführen. So wurde denn die Kämmereiverwaltung von Grund aus geregelt und auf einem Etat basiert, dessen Überschreitung ohne königliche Genehmigung auf das strengste untersagt wurde. Die Preussische Kriegs- und Domänenkammer sollte als Aufsichtsbehörde jeden Schritt und Tritt des Magistrats überwachen.

---

1) Siehe auch: Armstedt: Geschichte der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preussen. Stuttgart. 1899. S. 220—225.

So entstand denn ein Magistrat und ein Stadtgericht. Um andererseits ein tüchtiges Beamtenpersonal zu gewinnen, wurde die jährliche Wahl der Rats- und Gerichtsverwandten und der Ämterwechsel untersagt, die Qualifikation der städtischen Beamten, ihr Geschäftskreis und ihr Gehalt geregelt. Die unfähigen und alten Beamten wurden emeritiert, die Bestätigung der neuen durch den König vorgeschrieben; auch für einen gut geschulten Nachwuchs wurde Sorge getragen.

Das sind die Hauptpunkte, welche der König in dem Rathäuslichen Reglement festsetzen liess; es erreichte im allgemeinen das vorgesetzte Ziel: die Einführung einer sparsamen, knappen zeitgemässen Haushaltung. Die städtische Verfassung blieb ungeändert. Das Reglement charakterisiert sich demnach als eine der grossartigsten Verwaltungsreformen, welches die Geschichte der Städte kennt. Freilich war die Selbständigkeit der städtischen Verwaltung, die zu vielen Missbräuchen und zur Verschuldung der Stadt Königsberg geführt hatte, dahin. Es folgte eine Zeit drückender Bevormundung durch die staatlichen Verwaltungsbehörden, die von Übergriffen in die Rechte der Stadt nicht frei blieb, bis die Städteordnung vom Jahre 1808 hierin gründlich Wandel schaffte.

Im einzelnen hat das Reglement freilich seine Mängel, die erklärlich sind, wenn man bedenkt, unter welchen Verhältnissen und in wie kurzer Zeit es entstanden ist, und wie fieberhaft oben und unten im königlichen Dienste gearbeitet wurde.

Insbesondere sind es die Verhältnisse auf den Königlichen Freiheiten, die nur sehr oberflächlich behandelt worden sind, während das Reglement sonst an einer gewissen Breite leidet.

Trotz des Schlusspassus trägt das Reglement in einer grossen Reihe von Bestimmungen den Charakter des Provisorischen; alle Augenblicke wurden seine Bestimmungen durch andere ersetzt, sodass bereits Friedrich der Grosse im Jahre 1783[1]) sich veranlasst sah, ein neues Reglement für Königsberg festzusetzen, da die getroffene verbesserte Einrichtung des Justizwesens das ohnehin auf den gegenwärtigen Zustand der Stadt wenig anpassende rathäusliche Reglement von 1724 völlig unbrauchbar mache.[2])

Die Segnungen des Reglements traten sehr bald hervor.

1) „Reglement für den Magistrat der Haupt-Stadt Königsberg in Preussen" d. d. Berlin den 24. Juni 1783 im Stadtarchiv Kbg. Nr. 519 des Urkundenzugangsverzeichnisses.

2) Unrichtig daher Faber: Königsberg S. 230 nach v. Baczko.

Zwischen der Stadt Königsberg und dem Könige entwickelte sich infolgedessen ein eigentümliches Verhältnis von Dankbarkeit, die allerdings mit grosser Furcht gemischt war. Sie äusserte sich darin, dass die Stadt im Jahre 1730 dem verdienstvollen Könige mit dessen Genehmigung ein noch heute erhaltenes bescheidenes Denkmal aus gotländischem Sandstein setzte, das erste öffentliche Denkmal, das die Stadt Königsberg erhielt.[1]) Es befand sich bis vor kurzem (1907) in der Mitte der Front des am Altstädtischen Markte gelegenen ehemaligen Kgl. Post-Packhauses, das später die Grundbuchbezeichnung: Altstädische Bergstrasse Nr, 31 führte, und das inzwischen der Freilegung des Schlosses zum Opfer gefallen ist. Das Denkmal ist jetzt — etwas westlich von dem früheren Standort — in der Cyklopenmauer der im Jahre 1908 vollendeten Schlossterrasse gegenüber der Altstädtischen Schulstrasse wieder aufgestellt. Der König steht in Lebensgrösse, umgeben von Armaturen, im Kürass und mit einem Königlichen Mantel bedeckt, auf einer Weltkugel von zwei Fuss Durchmesser. An dem Frontispiz befinden sich zwei sitzende Sklaven („Fratzen") in der Mitte desselben das Preussische Wappen mit der Krone und Armaturen.

Die Tafel zeigt folgende Inschrift:

FRIDERICO WILHELMO,
BORVSSIÆ REGI,
PATRI PATRIÆ,
SEMPER PACIFICO,
ADIECTA IMPERIO POMERANIA ANTERIORI
LITHVANIA BORVSSICA, NOVO SPLENDORE AVCTA
EXSTRVCTIS AD TVTELAM FINIVM FIRMISSIMIS ARCIBVS
EMENDATIS LEGIBVS
CVNCTIS, SVMMA PROVIDENTIA ET VIRTVTE
DOMI, FORISQVE COMPOSITIS,
IPSAM DENIQVE INVIDIAM GLORIA VINCENTI
S: P: Q: R:[2])
AD MEMORIAM POSTERITATIS SEMPITERNAM,
IMPAR HOC TANTO REGI MONVMENTVM
PON: CVR: ANNO MDCC XXX.

1) Cf.: Die Statue König Friedrich Wilhelm I. auf dem Altstädtischen Markt in den Preuss. Prov.-Blättern Bd. 18 (1837) S. 87 und die Abbildung bei: Armstedt und Fischer. Heimatkunde von Königsberg i. Pr. S. 133.

2) d. h. **S**enatus **P**opulus **Q**ue **R**egiomontanus.

Zwei wasserspeiende „Frazzenköpfe“ befinden sich zu beiden Seiten des Denkmals, welches der Bildhauer Johann Heinrich Meissner aus Danzig für 342 Tlr. 60 gr. hergestellt hat.

Das gute Einvernehmen des Magistrats zu Königsberg mit dem Könige zeigt auch das Dankschreiben,[1] welches er auf seine Gratulation im Jahre 1731 vom Könige erhielt:

„Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben die von Dero Magistrat in Königsberg abgestattete allerunterthänigste Gratulation zu dem nunmehro angefangenen neuen Jahre erhalten und nehmen solches als ein Kennzeichen deßen treuester devotion an, bittet auch Gott, daß er diesen wohlgemeinten Wunsch zu seiner Erfüllung kommen laßen wolle. Hiernechst tragen Dieselbe zu gedachten Dero Magistrat das allergnädigste Vertrauen, es werde solcher in den bißhero bezeugten Fleiß mehr und mehr fortfahren, Sr. Königl. Majestät Interesse und der Stadt auch des gemeinen Wesens Bestes mit allen Eyfer und application besorgen, und sich überall wie treue und devote Unterthanen verhalten; Alsdenn Dieselbe gedachten Dero Magistrat bey allen Gelegenheiten Dero Königliche Huld und Gnade verspüren laßen wollen.

Berlin, den 7ten Januarii 1731.

Fr. Wilhelm.

An den Magistrat in Königsberg.“

---

1) Rep. Reg. des Magistrats Kbg.

Berechnung des Durchschnitts des den drei Städten Königsberg in den Jahren 1717—1723 zugefailenen Trank- und Beisteueranteils.

Vorbemerkung zu Anlage 1—3:
Diese Nummern sind nach den in den Akten des Preussischen General-Direktoriums zu Berlin über die Königsberger rathäusliche Kommission Nr. 7 Vol. 1ª Bl. 464—470 befindlichen Aufstellungen wiedergegeben worden, welche von der rathäuslichen Kommission herrühren.

Lit. B.

Denen Städten Königsberg ist aus der Tranck- und Bey-Steuer in Sechß Jahren vom 1ten December 1717 bis ult. Novembr. 1723 zugefallen.	fl.	gr.	₰
Vom Decembr: 1717 bis ult: Novbr: 1718	19 848	11	15
Decembr: 1718 bis ult: Novbr: 1719	23 746	9	11
Decembr: 1719 bis ult: Novbr: 1720	12 891	23	4
Decembr: 1720 bis ult: Novbr: 1721	21 182	5	12
Decembr: 1721 bis ult: Novbr: 1722	23 333	26	4
Decembr: 1722 bis ult: Novbr: 1723	22 727	18	16
Summa	123 730	5	8

Kombt nachm 6. Jährigen Durchschnitt auff 1 Jahr 20 621 fl. 20 gr. oder 6 873$^1/_3$ rthlr.

Anlage 2.

Salarienetat für die anfangs 1724 lebenden Magistrats- und Gerichtspersonen der drei Städte Königsberg, nach den bisherigen Gehältern aufgestellt.

Vorbemerkung.

Die Gehälter der Rats- und Gerichtspersonen sind der besseren Übersicht wegen hinter einander gestellt.

Im übrigen vergleiche die Vorbemerkung zu Anlage 1.

Lit. C.

Salarien-Etat

Nach dem Zustandt der anjetzt noch lebenden Magistrats- und Gerichts-Persohnen auff den bisherigen Fuß der Stadt Königsberg in Preußen.

Nahmen der Magistrats-Persohnen.	Salarium aus der Cämmerey.		Emolumenta so aus der Cämmerey gezahlet worden.		Emolumenta aus den Dörffern.		An Accidentien.		Summa der 4 Colomnen.	
	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.	rthlr	gr.	rthlr.	gr.
Altstadt.										
Bürger Meister Dittmer alß Emeritus	300	—	—	—	—	—	—	—	300	—
Bürger Meister Dr. Hesse .	555	45	72	—	42	57	294	—	964	12
Stadt Rath und Vogt Tetzell	352	15	67	60	33	87	63	78	517	60
Stadt Rath und Wett-Richter Liedert	352	15	65	60	39	7	136	30	593	22
Stadt Rath und Camerarius Casseburg	377	15	70	60	31	87	18	60	498	42
Stadt Rath und Richter Meckelburg	352	15	50	60	7	87	12	—	422	72
Stadt Rath Schröter	352	15	59	60	7	87	13	68	433	50
Stadt Rath Rhode	352	15	50	60	7	87	4	78	415	60
Stadt Rath Drost	352	15	50	60	7	87	27	78	438	60
Stadt Rath Grube	352	15	99	48	7	87	23	48	483	18
Hoff Rath Viëtor laut Königl. allergnädigsten Special-Befehl	300	—	—	—	—	—	—	—	300	—
Secretarius Bartsch	483	65	209	80	14	17	202	48	910	30
Copiist	38	30	—	—	—	—	—	—	38	30
Summa	4519	80	797	8	201	60	797	38	6316	6
			5518	58						

Nahmen der Magistrats-Persohnen.	Salarium aus der Cämmerey.		Emolumenta so aus der Cämmerey gezahlet worden.		Emolumenta aus den Dörffern.		An Accidentien.		Summa der 4 Colomnen.	
	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.
Kneiphoff.										
Bürger Meister vacat										
Pro Consul Thamm	402	15	66	41	—	64	77	30	546	60
Stadt Rath und Vogt Leffler	352	15	53	83	—	64	133	30	540	60
Stadt Rath und Richter Krüger	352	15	53	83	—	64	—	—	406	72
Stadt Rath und Wett-Richter Paschke	352	15	53	83	—	64	25	—	431	72
Stadt Rath und Camerarius Reussner	385	15	66	41	—	64	—	—	452	30
Stadt Rath Hahn	352	15	53	83	—	64	—	—	406	72
Secretarius Lübeck	438	60	54	81	—	64	140	—	634	25
Wett Secretarius Hahn . .	10	—	—	—	—	—	100	—	110	—
Copiist	63	50	—	—	—	—	—	—	63	50
Summa	2708	20	403	45	4	88	475	60	3592	33
			3116	63						
Löbnicht.										
Bürger Meister Dr. Emmerich	237	45	20	16	2	—	76	—	335	61
Pro Consul Pöpping . . .	154	35	33	84	1	30	2	60	192	29
Stadt Rath Kinder	154	35	17	36	1	30	17	30	190	41
Stadt Rath Jacob Kühn . .	154	35	37	36	1	30	2	60	195	71
Stadt Rath und Camerarius Rhode	154	35	20	36	1	30	10	60	186	71
Stadt Rath Johansen . . .	154	35	17	36	1	30	12	60	185	71
Stadt Rath Dr. Stein	154	35	17	36	1	30	22	60	195	71
Stadt Rath Carl Kühn . . .	154	35	17	36	1	30	2	60	175	71
Secretarius Johansen . . .	244	70	17	36	1	30	101	—	364	46
Summa	1563	—	198	82	11	50	248	30	2021	72
			1773	42						

Nahmen der Gerichts-Persohnen.	Salarium aus der Cämmerey.		Emolumenta aus dor Rath-Häußlichen Cämmerey.		Emolumenta aus der Gerichts-Cämmerey.		An Accidentien.		Summa der 4 Colomnen	
	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.
Altstadt.										
Schöp Meister Kenckel . .	212	48	4	—	99	34	1	60	317	52
Vice-Schöp Meister Kruse .	172	84	3	30	37	15	—	—	213	39
Gerichts Verwandter Harweck	172	84	3	30	3	75	—	—	180	9
Gerichts Verwandter Grube	172	84	3	30	3	75	6	—	186	9
. . . . Geelhaar	172	84	3	30	3	75	—	—	180	9
. . . . Schienemann	172	84	3	30	3	75	12	80	192	89
. . . . Mecklenburg	172	84	3	30	3	75	—	—	180	9
Gerichts Camerarius Bock	172	84	3	30	7	1	21	60	204	85
Gerichts Verwandter Ehemann	172	84	3	30	3	75	—	—	180	9
Gerichts Verwandter Collins	172	84	3	30	3	75	—	—	180	9
. . . . Lienemann	172	84	3	30	3	75	18	—	198	9
Gerichts-Secretarius Schultz	33	30	—	—	—	—	366	60	400	—
	1975	18	37	30	174	20	426	80	2613	58
			2012	48						
Kneiphoff.										
Schöp Meister Nagel . . .	203	54	—	—	141	27	3	20	348	11
Vice-Schöp Meistsr Lübeck	179	54	—	—	26	72	29	—	235	36
Gerichts Verwandter Fahrenheit	179	54	—	—	19	12	—	—	198	66
. . . . Stürmer . .	179	54	—	—	19	12	—	—	198	66
Gerichts Verwandter und Camerarius Werner . .	179	54	—	—	34	12	4	42	218	18
Gerichts-Secretarius Schienemann	22	20	—	—	—	—	338	30	360	50
	944	20	—	—	240	45	375	2	1559	67

Nahmen der Gerichts-Persohnen.	Salarium aus der Cämmerey.		Emolumenta aus der Rath-Häußlichen Cämmerey.		Emolumenta aus der Gerichts-Cämmerey.		An Accidentien.		Summa der 4 Colomnen.	
	rthlr.	gr.	rthlr.	gr	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.	rthlr.	gr.
Löbnicht.										
Schöp Meister Thurov. . .	50	—	—	—	14	44	1	30	65	74
Vice Schöp Meister Kirchhoff	33	30	—	—	5	69	1	30	40	39
Gerichts Verwandter Rohdemann	33	30	—	—	5	69	1	30	40	39
. . . . .Hübner . .	33	30	—	—	5	69	1	30	40	39
. . . . .Thiel . . .	33	30	—	—	5	69	1	30	40	39
Gerichts Verwandter und Camerarius Hoffmann	33	30	—	—	5	69	7	30	46	39
Gerichts Verwandter Sander	33	30	—	—	5	69	7	30	46	39
. . . . Basewaldt	33	30	—	—	5	69	1	30	40	39
Gerichts-Secretarius Schienemann	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—
NB. Das Uebrige seiner Accidentien wegen, vide Kneiphöffsches Gerichts-Collegium.										
Summa	293	30	—	—	54	77	22	60	370	77[1]
Raths Collegium bey der Altstadt	4519	80	797	8	201	60	797	38	6316	6
Gerichts Collegium daselbst	2708	20	403	45	4	88	475	60	3592	33
Raths Collegium beym Kneiphoff	1563	—	198	82	11	50	248	30	2021	72
Gerichts Collegium deselbst	1975	18	37	30	174	20	426	80	2613	58
Raths Collegium beym Loebenicht	944	20	—	—	240	45	375	2	1559	67
									16474	43
Hierzu gerechnet waß die Raths- Gerichts- und Stad - Bediente auch Belehnte	—	—	—	—	—	—	—	—	7324	19
									23798	52

1) Was von hier ab folgt, ist ein Zusatz des Geh. Finanzrats Manitius.

Anlage 3.

Tabelle der bei Aufstellung des Salarienetats der Stadt Königsberg sofort ausgeworfenen Emolumente.

(Vergleiche die Vorbemerkung zu Anl. 1.)

Lit. D.

TABELLE

Der Emolumenten so bey Formirung des Etats, bey einer jeden Cämmerey, so gleich ausgeworffen.

Nahmen der Magistrats-Persohnen.	Wegen der Lachs-Wehre.		Chur- und Reminiscere-Mahlzeit.		Fest- Wein- Obst- Wachß- Jahr- Marckts- Heu- und Wiesen-Geld		Michaelis Examen.		Summa der 4 Colomnen.	
	rthlr	gr	rthlr	gr	rthlr	gr	rthlr	gr	rthlr	gr
Altstadt.										
Bürger Meister Dr. Hesse. .	15	—	25	—	27	—	1	—	68	—
Stadt-Rath und Vogt Tetzel	I5	—	25	—	21	—	1	—	62	—
Stadt Rath und Wett Richter Liedert	15	—	25	—	19	—	1	—	60	—
Stadt Rath und Camerarius Casseburg	—	—	35	—	29	—	1	—	65	—
Stadt Rath und Richter Meckelburg	—	—	25	—	19	—	1	—	45	—
Stadt Rath Schröter	—	—	25	—	8	—	1	—	34	—
Stadt Rath Rhode	—	—	25	—	19	—	1	—	45	—
Stadt Rath Droste	—	—	25	—	19	—	1	—	45	—
Stadt Rath Grube	—	—	25	—	19	—	1	—	45	—
Secretarius Bartsch	—	—	141	60	21	—	—	—	162	60
Summa	45	—	376	60	201	—	9	—	631	60
Kneiphoff.										
Bürger Meister vacat.										
Pro Consul Thamm	—	—	20	—	45	6	—	—	65	6
Stadt Rath und Vogt Leffler	—	—	20	—	32	72	—	—	52	72
Stadt Rath und Richter Krüger	—	—	20	—	32	72	—	—	52	72
Stadt R: und Wett-Richter Paschke	—	—	20	—	32	72	—	--	52	72
Stadt Rath und Camerarius Reussner	—	—	20	—	45	6	—	—	65	6
Stadt Rath Hahn.	—	—	20	—	32	72	—	—	52	72
Secretarius Lübeck.	—	—	20	—	19	6	—	—	39	6
Summa	—	—	140	—	240	36	—	—	380	36

Nahmen der Magistrats-Persohnen.	Wegen der Lachs-Wehre.		Fest- Wein- Obst- Wachß- Jahr- Marckts- Heu- und Wiesen-Geld		Chur- und Reminescere-Mahlzeit.		Michaelis Examen.		Summa der 4 Colomnen.	
	rthlr	gr	rthlr	gr	rthlr	gr	rthlr	gr	rthlr	gr
Löbnicht.										
Bürger Meister Dr. Emmerich	—	—	6	16	14	—	—	—	20	16
Pro Consul Pöpping	—	—	3	24	14	—	—	—	17	24
Stadt Rath Kinder	—	—	3	36	14	—	—	—	17	36
Stadt Rath Jacob Kühn . .	—	—	3	36	14	—	—	—	17	36
Stadt Rath und Camerarius Rhode	—	—	6	36	14	—	—	—	20	36
Stadt Rath Johansen	—	—	3	36	14	—	—	—	17	36
Stadt Rath Dr. Stein	—	—	3	36	14	—	—	—	17	36
Stadt Rath Carl Kühn . . .	—	—	3	36	14	—	—	—	17	36
Secretarius Johansen	—	—	3	36	14	—	—	—	17	36
Summa	—	—	36	22	126	—	—	—	162	22
								a)	631	60
									380	36
									1174 .	28

a) Handschriftlicher Zusatz des Geh. Finanzrats Manitius in Berlin.

Anlage 4.

Plan der Ämter des Königsberger kombinierten Magistrats und Gerichts d. d. Berlin, den 5. April 1724.

Vorbemerkung.

Diese Anlage ist eine Wiedergabe der in den Akten des Magistrats zu Königsberg, die Kombination der drei Rathäuser betr. (Magistrats-Collegium Generalia Nro. 2) befindlichen, auf einem Stempelbogen geschriebenen Originalausfertigung. Der Plan rührt von der rathäuslichen Kommission her, die 3. Kolumne desselben ist aber zum grössten Teil von den beiden Präsidenten der Preussischen Kriegs- und Domänenkammer ausgefüllt. Das von Manitius revidierte Originalkonzept (O. C.) ist mit dem Kommissionsentwurfe (C. E.) im Vol. 2 der oftgenannten Akten des Generaldirektoriums zu Berlin (Bl. 901—904) verglichen worden, die Resultate sind in den Noten niedergelegt.

Plan des combinirten Königsbergschen Magistrats und des einem jeden Membro deßelben Zuzutheilenden Ambtes.

Nahmen der Bedienung.	Worinnen solche bestehen soll und derselben Verrichtung.	Nahmen des Bedienten.
Consul 1mus	hat das Justice-Wesen, Pupillen-Ambt und Gewercks-Sachen.	Zacharias Hesse, Tribunals-Rath, Doctor und Profeſsor U. J.
Consul 2dus	Policey- und Commerce-Wesen.	N. Thamm, welchem N. Vockrodt cum Spe succedendi adjungiret wird.[a]
Consul 3tius	Oeconomie-Director, Ober-Kirchen-Vater und Protoscholarcha, item Ober-Auffseher über Wittwen-Pest- und Zucht-häuser, imgleichen auf milde Stifftungen und Stipendia.	George Emmerich, Doctor Med. und Profeſsor.
1. Senator[b]) Ober-Richter	Praesidiret im Gerichts-Collegio und dirigiret solches, hat daselbst votum et Sessionem und träget, was in demselben vorkomt, und dem Magistrat zu wißen nöthig ist, dem Magistrats-Collegio vor, als in welchem Er votum et Sessionem behält.	Hieronymus Grube, Stadt-Rath.

a) N. Thamm — wird: Zusatz des O. C.
b) 1. Senator: Zusatz des O. C.

Nahmen der Bedienung.	Worinnen solche bestehen soll und derselben Verrichtung.	Nahmen des Bedienten.
2ter Senator[c]) Feuer- und Billettier-Herr 3ter Senator[d]) dito	besorgen das Einqvartierungs- Feuer- und Brau[e])-Wesen.	Hoffrath Johann Heinrich Vietor Jacob Droste, Stadt-Rath
4ter Senator[f]) Camerarius	Führet die Cämmerey-Rechnung	Christoph Casſeburg, Stadt-Rath.
5ter Senator[g]) Cämmerey - Controlleur	Führet die Controlle bey der Cämmerey und ist zugleich mit dem Camerario Bau-Herr.	Johann Heinrich Reusner, Stadt-Rath.
6ter Senator[h]) Oeconomie-Inspector.	Ist Oeconomie-Inspector und versiehet zugleich die Land-Wirthschafft.	Eberhard Zimmermann.[i])
7ter Senator Waage-Inspector[k])	Hat die Aufsicht auf die Waagen- Pack- Asch- Theer- und Herings-Höfe, Klapper-Wiese und dergleichen.	Friderich Rhode Junior, Stadt-Rath.
8ter Senator[l]) Wett-Richter	Hat alle im Wett-Gericht vorkommende Sachen.	Commercien Rath Nicolai, Doctor und Profesſor U. J.[m])
9. 10. und 11ter Senator[n]) 1ter Unter-Richter 2ter dito. 3ter dito.	Versehen das Richterliche Ambt in gewißen Ihnen zuzutheilenden Creysern.	Conrad Stein, Stadt-Rath. Johann Schrödter, Stadt-Rath. Reinhold Grube, Doctor und Profesſor U.J.

c) 2ter Senator. C. E. nur: Ober-.
d) 3ter Senator: C. E. 2ter dito.
e) Brau-: Zusatz des O. C.
f) 4ter Senator: Zusatz des O. C.
g) 5ter Senator: Zusatz des O. C.
h) 6ter — Inspector: C. E.: 3ter Cämmerer.
i) Zusatz mit Bleistift im O. C.: NB. ist noch nicht im Rath geweßen.
k) 7ter — Inspector: C. E.: Patron und Director über die Waage.
l) 8ter Senator: Zusatz des O. C.
m) Zusatz des O. C: NB novus.
n) 9. — Senator: Zusatz des O. C.

Nahmen der Bedienung.	Worinnen solche bestehen soll und derselben Verrichtung.	Nahmen des Bedienten.
12ter Senator[o] 1ter Policey-Inspector	besorgen unter der Direction des 2ten Consulis die Policey-Sachen, ein jeder in dem ihm angewiesenen Districte.	Heinrich Hahn, Stadt-Rath
13ter Senator[p] 2ter dito		Carl Fridrich Kühn, Stadt-Rath
14ter Senator[q] 3ter dito.		. . . . Rhode Senior, Stadt-Rath
15ter Senator[r] 1stes Membrum	Diese beyden Membra sollen dem Consuli 1mo bey der Justice und seinen andern Ambts Verrichtungen assistiren.	Christoph Leffler, Stadt-Rath.
16ter Senator[s] 2tes Membrum		N. Negelein.[t]
	Zu denen Richtern auf denen combinirten Freyheiten und Vorstädten sollen[u] als Supernumerarii Stadt-Räthe[v] folgende[w] gesetzet werden, als	

Senatores Supernumerarii[x]

1. Zum 1ten Creyß-Richter[y] . . . Stephani, Doctor und Prof. Juris.
2. Zum Zweyten dito Richter[y] . . . Hoff-Rath Selle.
3. Zum Dritten do Richter[y] . . . Theodor Boltz, Doctor und Professor U. J., auch gewesener Criminals-Assessor.
4. Zum Vierten do Richter . . . der Hoffgerichts-Advocatus Kiesewetter.
5. et 6. } beym Wett-Ambt assistiren . . . Henrich Lübeck, bisheriger Gerichts-Verwandter Hoff- und Licent-Rath N. Kesler.[z]

---

o) 12ter Senator:
p) 13ter Senator:
q) 14ter Senator:
r) 15ter Senator:
s) 16ter Senator: } Zusatz des O. C.

t) N. Negelein: C. E. Heinrich Lübeck bißheriger Gerichts-Verwandte. Neunzehn Membra Senatus, so im Königl. allergnädigsten Rescript vom 2ten Sept: 1723 festgesetzet sind.

u) sollen: C. E. könten.

v) Stadt-Räthe: Zusatz des O. C.

w) folgende: C. E. fügt hinzu: ohnmaaßgeblich.

x) Senatores Supernumerarii: Zusatz des O. C.

y) Richter: Zusatz des O. C.

z) 5 et 6. — Kesler: Zusatz des O. C.

Nahmen der Bedienung.	Worinnen solche bestehen soll und was dabey zu verrichten ist.	Nahmen des Bedienten.
Registrator[aa]	Nimbt die Registratur und Das Archive in Acht und hält solche in gehöriger Ordnung.	Heinrich Bartsch, bisheriger Secretarius der Alten Stadt.
1ster Secretarius 2ter dito	führen im Collegio das protocoll und besorgen die expeditiones.	Die bisherigen Secretarii, als Melchior Lübeck, Christian Johansen.
Wett-Secretarius	Führet das protocoll im Wett-Gericht und besorget daselbst die expeditiones.	Carl Heinrich Hahn, welcher diese function bisher schon versehen.
1ster Canzelist 2ter dito	mundiren alle expeditiones.	Christoph Sauer, den Zweiten Kan der Magistrat[bb] gleich allen andern Unterbedienten Selbst setzen.[cc]
Bau Schreiber	Welcher die bau-Rechnungen innerhalb der Stadt führet.	
Zinß Mahner	treibet die gefällige Grund- und andere Zinser bey.	
Drey BurgerMeister Diener.	Warten denen Dreyen burger-Meistern, imgleichen Dem Collegio auf.	vide Beyschrifft bey dem Zweyten Canzellisten
Auffwarter	welcher bey dem combinirten Collegio die Auffwartung versiehet.	
Vier Richter-Diener	Welche bey dem Ober- und denen drey Unter-Richtern die Auffwartung haben, Können beym Collegio auch gelegentlich aufwärtig seyn.	
Wett-Diener	hat die Auffwartung bey dem Wett-Ambt und Wett-Richter.	

aa) Registrator: C. E. Archivarius.
bb) Magistrat: C. E. fügt hinzu: mit ratihabition der Krieges- und Domainen-Cammer.
cc) selbst setzen: C. E: zu setzen erlaubet werden.

Nahmen der Bedienung.	Worinnen solche bestehen soll und was dabey Zu verrichten ist.	Nahmen des Bedienten.
Fünff Policey-Diener.	Diese werden bey der Policey von denen Policey-Inspectoribus gebraucht, asſistiren Zugleich dem Wett-Ambt in Vorkommenheiten.	
Ein Cämmerey-Diener.	Wartet der Cämmerey auf und asſistiret dem Zinß-Mahner in beytreibung	vide Beyschrifft bey dem Zweyten Canzellisten
Ein Marckt-Meister	Dieser fordert die Standt-Gelder vom Marckt und Fisch- brück ein, welche loco der accidentzien vor den burgermeister erfordert werden sollen.	
	Combinirtes Gerichts-Collegium	
bestehet aus 14 Membris	Diese versehen unter dem Praesidio des Ober-Richters alle Gerichts-Händel nach Maasgebung des land-Rechts.	Die noch lebende Gerichts Membra und beyde Secretarii sollen bey ihrer Function gelaßen werden.
1ster Secretarius 2ter dito	Führen in diesem Collegio das Protocoll und fertigen dabey alle vorkommende expeditiones.	
1ster Auffwärter 2ter dito	warten Diesem Collegio auf, und Komt ihnen des Ober-Richters Diener zu Hülffe.	Wegen der Gerichts-Unterbedienten ist[ee] ein gleiches als was bey denen Magistrats - Unterbedienten notiret worden, zu observiren.[ff]
1 Kerckermeister beym blauen Thurm.	giebet auf die Gefangene im blauen Thurm acht.	

Berlin, den 5ten Aprill 1724.

Fr. Wilhelm.

L. S.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.

Plan
des combinirten Königsbergschen Magistrats und des einem jeden Membro deßelben Zuzutheilenden Ambtes.

---

dd) Da — werden: C. E: Da die noch lebende Gerichts-Membra ad dies Vitae bey Ihrer Function gelaßen werden und unter denenselben noch keine pro Emeritis declariret werden können, indehm sie alle zu arbeiten noch im Stande seyn; So kan Niemand in Vorschlag gebracht werden. Die jetzige beyde Secretarii können auch alß geschickte Leute conserviret bleiben.

ee) ist: C. E. würde.

ff) observiren: C. E. fügt hinzu: seyn.

Das Rathäusliche Reglement der Stadt Königsberg in Preussen, d. d. Berlin, den 13. Juni 1724.

Vorbemerkung.

Das bisher nur einmal und zwar im 12. Jahrgange der (jetzt eingegangenen) Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde (Berlin 1875 S. 362—400) nach einer vom Ratsschreiber Christoph Reimann gemachten und durch den Registrator Heinrich Bartsch der Preussischen Kriegs- und Domänenkammer nach der Ausfertigung beglaubigten Abschrift abgedruckte Rathäusliche Reglement wird hier zum ersten Male nach der im Besitze des Magistrats zu Königsberg befindlichen Ausfertigung wortgetreu wiedergegeben.

Die Abweichungen des Kommissionsentwurfs (C. E.) und des Originalkonzepts (O. C.) sind in den mit Buchstaben angedeuteten Noten, die erklärenden Bemerkungen in den mit Zahlen angedeuteten Noten niedergelegt.

Inhalt.[1])

1) Der Übersichtlichkeit wegen hinzugefügt.

Der Stadt Königsberg in Preußen RahtHäußliches Reglement.[1]

Demnach Seine Königliche Mayestät in Preußen etc. Unser Allergnädigster König und Herr, Dero LandesVäterliche Vorsorge Vornehmlich dahin gerichtet, wie das Aufnehmen Dero Lande und getreuen Unterthanen möglichst befordert, und alles, was dem schädlich und hinderlich, abgestellet und aus dem Wege geräumet werden möge. Und dann Dieselbe solche Ihre Allergnädigste Intention besonders Dero Königreich Preußen, bey Dero jetzigen Glorwürdigsten Regierung Völlig angedeyen zu laßen, Allergnädigst gemeinet seyn, bey der Haubt Stadt Königsberg aber angemerket, daß durch die Vielen Magisträte und Gerichte, nicht allein in denen Dreyen Städten, sondern auch denen Vorstädten und Steinthamm, mithin so viele und unterschiedene Jurisdictiones, das Publicum mehr gehindert, alß befordert würde, und dahero Allergnädigst bewogen worden, solche dem Publico zum Besten aufzuheben, und die Rahthäuser, Steinthamm und Vorstädtsche auch Freyheitsche Gerichte, gleichwie in Dero Residentzien zu Berlin, bereits vor einigen Jahren geschehen, zu combiniren und in eines zu ziehen, auch die überflüßige Zahl derer Rahts- und Gerichts-Personen, samt denen Rahthäußlichen Officianten und Dienern zu retranchiren, Dabeneben gewiße Commißarien verordnet, das Justiz-, Policey-, oeconomie- und Cämmerey- auch Rahthäußliche und Städtsche Credit Wesen, dem RahtHause und der gemeinen Stadt zum Besten, zu untersuchen und zu reguliren,[2] und auf eingekommenen der Rahthäuslichen Commissarien gründlichen Bericht[3] und darüber der Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer dabey erstatteten Guhtachten,[4] Ihro Allergnädigste Willens-Meinung, welchergestalt Seine Königl. Majestaet es hinführo in formalibus et materialibus, sowohl wegen des einen alß des[a] andern in Hohen Gnaden gehalten und darnach verfahren wißen wollen, in einer förmlichen Instruction und Reglement zu des dortigen Magistrats, und sonsten männiglichen gebührenden allerunterthänigsten Achtung, folgenden Inhalts zusammen tragen und publiciren laßen.

Tit: I.

Vom Rahthäuslichen Wesen in genere, imgleichen des Magistrats, deßen Officialium, Dienern, Ambt und Verrichtungen.

§ 1.

Gleichwie nun Seine Königl. Majestaet Allergnädigst gemeinet und geneigt seyn, die Stadt und das Raht Hauß bey ihren wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, Begnadigungen und Einkünfften, so weit

a) fehlt im O. C.

1) Aufschrift des Umschlags.

2) cf. die königliche Verordnung d. d. Berlin, den 5. Februar 1723. (S. 29.)

3) cf. über den Bericht d. d. Königsberg, den 30. Januar 1724. (S. 73.)

4) Das Gutachten rührt von der Kriegs- und Domänenkammer her, es datiert vom 4. Februar 1724.

solche denen jetzigen Zeiten conform und dem Publico nützlich,[a]) Allergnädigst zu schützen und zu handhaben; Also wollen Sie auch den Magistrat bey ihrer bestätigten und wohlhergebrachten freyen Rahts-Wahl, in der abgehenden Membrorum und Officialium Stellen andere zu wehlen und zu vociren, in soweit (jedoch der Königlichen Recruten-Casse ohne Schaden)[b]) Allergnädigst laßen,[1]) wann nur solche auf tüchtige, und dem Raht-Hause zu dienen geschickte und Vermögende Personen, ohne einige Neben Absichten wegen Freund- oder Schwägerschafften, gerichtet wird; Gestalt nahe gesiepte oder beschwägerte Membra, wann sonst andere capable Subjecta verhanden, daran[c]) es in der, sonst so grossen Stadt wohl nicht fehlen Kan, nicht gekohren und gewehlet werden sollen, und wann von denen Verwandten oder Beschwägerten Jemand auf die Wahl Komt, da soll den Freunden gar Kein votum zustehen, sondern sie sollen so lange aus dem Collegio abzutreten seyn, bis dieser wegen ein Schluß gemachet worden.

Von der freyen Wahl.

Wann der Magistrat sich auch über die zu wehlende Personen nicht solten einigen Können, mögen die dißentirende Membra ihre causas quare non? ad Protocollum geben, und auf der Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer Decisum allenfalß provociren, welcher provocation denn, die BürgerMeister zu deferiren, und solche sub poena annullationis derselben zum Abscheid ein zusenden schuldig seyn sollen. Die Confirmation der erwehlten Membrorum Senȧtus und des Gerichts, muß bey Sr. Königl. Majestaet allerunterthänigst jederzeit gesuchet, und die Vorstellung deshalb bey der Königlichen Krieges und Domainen-Cammer eingereichet werden.

§ 2.

Das combinirte Collegium Senatus soll aus folgenden Personen, derer Officia aber nicht rouliren, sondern beständig bleiben müßen, bestehen:

Wieweit die Anzahl der Rahts- item Gerichtsglieder und dererOfficialium und derer Diener künftig einzuschrencken.

16 Senatores ordinarii.

- 3 BürgerMeistere, von denen der erste das Directorium führet.
- 1 Ober Richter.
- 2 Feuer-[d]) und Billettier Herren.
- 1 Camerarius.
- 1 Cämmerey Controlleur.
- 1 Oeconomie-Inspector.[e])
- 1 Waage Inspector, so[f]) über die Waagen und andere zum Commercio dienende Behältniße, die Aufsicht hat.[g])
- 1 Wett-Richter.
- 3 Unter Richtere.
- 3 Policey-Inspectores, und
- 2 Stadt Rähte, so dem ersten BürgerMeister assistiren.

---

a) C. E.: zuwieder nichts verfängliches in sich fassen, noch sonsten abutiret werden können.
b) jedoch — Schaden fehlt im C. E.
c) C. E.: da.
d) C. E.: Oberfeuer —
e) 1 Camerarius — Inspector: C. E.: 3 Camerarii.
f) Waage-Inspector so: C. E.: Patronus und Director.
g) die Aufsicht hat fehlt im C. E.
1) cf. das königliche Rescript d. d. Berlin, den 30. März 1723. (S. 35.)

6 Senatores Supernumerarii, darunter 4 das Richter Ambt auf denen combinirten Freyheiten und vorstädten, Verwalten, und 2 beym Wett-Ambt afsistiren sollen.[a])

An Officianten:

1 Registrator.[b])
2 Secretarii.
1 Secretarius beym Wett-Ambt.
2 Cantzelisten.
1 Bauschreiber.
1 Zinß Mahner.

An Dienern:

3 BürgerMeister-Diener.
1 Aufwarter beym Rahts-Collegio.
4 Richter Diener.
1 Wett-Ambts Aufwarter.
5 Policey-Diener.
1 Cämmerey Diener.
1 Städtscher MarcktMeister zu Einhebung der Stand Gelder Von den Märckten und Fischbrücken.

Das Gerichts-Collegium bestehet aus
14 Scabinis, bey welchen der Ober-Richter praesidiret.

An Officianten:

2 Secretarii.
2 Gerichts-Diener.
1 Kerker Meister beym Blauen Thurm.[c])

An Städtschen Officianten:

3 Instrumentisten in denen 3 Städten Königsberg.
1 Uhrsteller.
3 Sprütz Meister.
3 Stadt Höfer.
4 Billettirer.
1 Kalck Schreiber.
1 Kalck Körber.[1])[i])
4 Holtz Knechte.
1 Ober Strohm Meister.
4 Strohm Knechte.

---

a) 6 Senatores — sollen fehlt im C. E.

b) C. E.: Archivarius.

c) Im C. E. folgt unter der Überschrift; „An Belehnte" die Aufzählung der im Salarienetat vom 5. April 1724 (Altpr. Mon. XXV. S. 101) aufgeführten Belehnten. Die Durchstreichung dieser Beamtenkategorie im O. C. ist motiviert durch die Randbemerkung: „alle diese Bedienungen sind plus licitantibus zu verpachten bereits befohlen worden, daher sie alhier cessiren müssen."

d) Im C. E. fofgte: „4 Holtzmässer, so zugleich auff die Städtsche Wiesen Acht haben." Die Streichung dieses Passus im O. C. erklärt sich durch die Randbemerkung: „sind plus licitantibus zu verpachten verordnet."

1) Kalkkerber (nicht Kalkkörber) ist ein Unterbedienter, welcher die von ihm vermessenen Quantitäten Kalk auf seinem Kerbstock einkerbte. Der Kerbstock war damals ein Aushilfemittel für alle Leute, welche keine Zahlen schreiben konnten. (Altpr. Monatsschr. 25 S. 107.)

8 Karren Knechte.
8 Bettel Voigte in denen 3 Städten Königsberg.
2 Steg und Marckfeger.
1 Hirte im Löbenicht.
4 Wachtmeister.
24 Stadt Soldaten.
30 Nachtwächter.
5 Waldwärtere.

§ 3.

Vom ordinairen Salarien-Etat.

Und alß sowohl der Raht, alß Gerichts-Membrorum und Officialium wie auch Diener Gehalt, Deputat-Stücke und gelaßene Accidentien in dem Allergnädigst approbirten Salarien-Etat,[1]) so diesem Reglement beygefüget ist, determiniret, so soll obiger Numerus unter Keinerley praetext hinführo Vergrössert, noch ein mehrers als darin geordnet, Sub poena dupli gereichet, oder von Jemanden angemaaßet werden, allergestalt, daß auch sowohl die Fische, Hüner, Gänse, Osterlam, Stöhrbraten, Holtz, Bier etc. als auch andere Accidentien gäntzlich ceßiren, und der Cämmerey zu guhte Verpachtet, oder berechnet werden sollen; Deßgleichen sollen die Reminiscere-Mahlzeiten, Morsellen, oder auch Chur- und Wahl-, item Leichen-Intimation-, Handschue und Flohr, Mantel, examen item Wein und Jahrmarckt, nebst dem Obst, Heu und Wiesen Gelde, gäntzlich cessiren.

§ 4.

Wie es mit denen emeritis und Supernumerariis zu halten.

Die jetzige annoch lebende Rahts- und Gerichts-Membra anlangend, so wollen Se. Königl. Majestät Sie zwar, auch die emeritos ad dies vitae, bey ihrem Rang, voto et Sessione im Collegio nach wie Vor laßen, wegen deren Gehalt aber, werden Sie auff Dero unterm 5. April a. c. Allergnädigst ergangenen Resolution[2]) Verwiesen,[a]) jedoch sollen iSe schuldig seyn, so viel ihre Kräffte und Vermögen es zu laßen, denen andern administrirenden Rahts-Membris zu aßistiren;[b]) Jedoch, daß nach ihrem Absterben ihren und anderer administrirenden Rahts-Herren Wittiben oder Erben,[c]) Imgleichen des Actuarii und Secretarien Wittiben[d]) und Kinder, nebst dem deservirten Quartal[e]) und nichts mehr noch weiter, denn anderen Erben, wie auch der[f]) Officianten und Diener Wittiben[g]) und Kindern, aber nur das Sterbe-Quartal verbleibe, es Können und müßen aber Keine sowohl aus dem Raht alß Gerichte, wie nicht weniger die andere Officianten[h]) und Diener die Service-Freyheit, außer

Vom Sterbe-Jahre.

---

a) wegen deren — verwiesen: C. E.: jedoch sollen die emeriti und supernumerarii nur das Gehalt sonder alle accidentien und emolumentis zu genüßen haben und verweisen sie deshalb auff dero unterm 10ten Julii 1723 allergnädigst ergangene Resolution.

b) C. E. fügt zu: wann sie aber Versterben, fället ihr Gehalt bis auf die determinirte Anzahl an die Cämmerey, und muß nicht ferner ausgezahlet werden.

c) nach ihrem — Erben: C. E.: deren.

d) O. C.: Wittwen.

e) O. C. fügt hinzu: worinn sie verstorben, noch ein Quartal. Dieser Zusatz fehlt in der Ausfertigung.

f) C. E. fügt zu: Belehnten,

g) O. C.: Witwen.

h) C. E. fügt zu: Belehnte.

1) Altpr. Monatsschr. 25. S. 98.

2) S. 99.

denen beyden[a]) Feuer Herren, die das Billettier Ambt dabey führen, sich anmaaßen, sondern denen Nachbahren gleich, die Servies-Gelder richtig abführen, damit darunter die andern Bürger nicht beschwehret und praegraviret werden dörffen; Wie dann auch die Nachtwach-Gelder von allen indistincte gegeben werden müßen.

§ 5.

Es können bedürfenden fals 1 oder 2 Supernumerarii gewehlet werden.

Wenn nach Ableben derer emeritorum et[b]) Supernumerariorum das combinirte Rahts- oder Gerichts-Collegium auf den geordneten numerum reduciret, oder aber von denen ordinariis et administrantibus einige un Vermögend würden, und zur Verwaltung ihrer aufgetragenen Officiorum einige Hülffe nöhtig hätten, soll dem Magistrat unbenommen seyn, ein oder zwey Senatores Supernumerarios zu wehlen, welche aber bis zu der anderen Abgang, ohne Gehalt dem Raht-Hause dienen, und durch fleißige application sich zum Dienst des publici qualificiret machen müßen.

§ 6.

Von Wiederbesetzung der erledigten Stellen, daß allemahl auf die Capacität, und Vor andern die Gerichts-Membra gesehen werden soll.

Bey Wiederbesetzung der vacant gewordenen Stellen und Plätzen muß nicht auf das Alter und den Rang, sondern die Fähigkeit der Person, wie dieser oder jener zu Wiederbesetzung der erledigten Stelle geschickt und capable ist, ohne alle andere Neben-Absichten gesehen, und das capableste Subjectum dazu gekohren und Vor allen andern auf die Gerichts-Personen, welche zu dem vacirenden Dienst tüchtig,[c]) wie bishero geschehen, reflectiret werden.

§ 7.

Die jährliche[d]) Rahts-Wahl soll hinkünfftig zusamt der Verwechselung der Aembter ceßiren.[e])

Die Rahts-Wahl und Umbwechselung der Ämbter, so bishero jährlich auf Reminiscere mit weitläufftigen Ceremonien und vielen Kosten Vorgenommen worden, soll hinkünfftig ceſsiren, und[f]) nicht anders, als wann durch Todes oder andere Fälle, erledigte Stellen wieder zu besetzen seyn, die Wahl jedoch[g]) ohne alle Tractirungen[h]) geschehen.

§ 8.

Consulis 1mi Ambt und Verrichtung.

Des Consulis 1mi eigentliches Ambt und Verrichtung, soll vornehmlich darin bestehen, daß er das Directorium führe, und auf alle und jede Stadt Sachen generaliter ein wachsahmes Auge habe, und mit dem Collegio alles und jedes wohl regulire; Gestalt dann in Ermangelung deßen, die Verantwortung haubtsächlich auf ihn redundiret, da ihme dann oblieget, vi Directorii die Rahthäußliche Zusammen Künffte wohl zu observiren, und die sämtliche Rahts-Glieder zu den ihnen incumbirenden Verrichtungen aufs fleißigste anzumahnen, daß ein jedes sein Departement, so ihme beygeleget ist, zu des publici besten,

---

a) C. E.: Bürgermeistern, 2 administrirenden Cämmerern, als Rendanten und Secretariis, sambt dem Archivario und

b) et steht doppelt.

c) welche zu — tüchtig fehlt im C. E.

d) fehlt im C. E.

e) zusamt der — ceßiren : C. E. auff Neujahr ohn alle tractirungen geschehen, die Verwechselung der Aembter aber ceßiren.

f) ceßiren und fehlt im C. E.

g) die Wahl jedoch C. E.: und das allemahl auff Neujahr.

h) C. E. fügt hinzu: auff der Cämmerey Kosten.

wohl ausrichte, und wann diesem Reglement zu wider etwas oder andere inconvenientien einschleichen wolten, hat er solche schleunig und prompt zu remediren, auch nöhtigenfalß der Königlichen Preußischen Krieges- und Domainen Cammer zu eröffnen. Insbesondere aber hat er die Direction des Justitz-Wesens, in so weit es nach Maaßgebung des LandRechts[1]) denen BürgerMeistern zugeleget ist.

Weiter stehet Er dem Pupillen Ambte vor, und machet die Zwist und Streitigkeiten in Gewercks-Sachen ab; Zur Sublevation dieser besondern Verrichtungen, sollen ihm noch 2 Membra Senatus oder StadtRäthe zugeordnet werden, denenselben Er gewiße Districte zuzutheilen hat, die denn darinn ein solches versehen müßen, doch sollen die letzteren[a]) nur primam notionem Haben und was Sie in Gühte nicht heben noch schlichten Können, muss ad Collegium gebracht werden.

§ 9.

Consulis 2di Function.

Der zweyte Bürger Meister soll das Policey- und Commercien Weesen respiciren, und damit er alles wohl Versehen Könne, werden ihme 3 Policey Inspectores nicht nur mit zugegeben, sondern es sind auch einige Richter auf denen Freyheiten und Vorstädten bestellet worden, welche auch zugleich Supernumeraire StadtRähte seyn, diese sollen in policey- und andern Sachen, Sessionem absque voto in Senatu haben, und die Vorkommenheiten im Collegio referiren.

§ 10.

Consulis 3tí Verrichtung.

Belangend den Dritten BürgerMeister, so soll derselbe oeconomiae Director, Ober Kirchen Vater und Proto Scholarcha von allen Schulen seyn, auch die Ober-Aufsicht über die Witwen-, und Waysen-, Armen-, Pest- und Zucht-Häuser haben; Imgleichen alle milde Stifftungen und Stipendia respiciren, auch die ordinairen Kirchen Väter bey Stadt- und Vorstädtschen Kirchen, unter seiner Inspection haben, und dahin sehen, dass bey Collation der Stipendien überall denen fundationen und Ordnungen nachgegangen, und keinem untüchtigen, und die Vor Arme gestifftete, denen Vermögenden zugewendet, auch die Rechnungen ordentlich geführet werden, solche hiernächst revidiren, und sodann dem Magistrat zur Abnahme jährlich[b]) vorlegen.

§ 11.

Vom Ober- und drey Unter Richtern.

Und damit denen Parthen mit administration schleuniger Justitz geholffen werde, solche auch nicht weit gesuchet werden dörffe, besonders als die 3 Städtsche, Steintham und Vorstädtsche Gerichte in eins gezogen worden, so ist zum Richterlichen Ambte ein Ober Richter bestellet, und sind ihme 3 Unter Richter zu gegeben, denen denn gewiße Sprengel zuzutheilen seyn, da Sie einem jeden[c]) schleunige und unpartheysche Justitz mittheilen müßen, und weilen im LandRechte[2]) Klahr Versehen ist, welche Sachen zum Richterlichen Ambte gehören, und daselbst entschieden und abgerichtet werden sollen, so haben Sie sich darnach punctuel zu richten.

---

a) die letzteren: C. E.: sie.

b) fehlt im C. E.

c) C. E. fügt hinzu: denn.

1) cf. Pr. L. R. (1721) I. 10. § 18. S. 26.

2) Pr. L. R. (1721) I. 1. 10. § 20. S. 27.

§ 12.

Vom Feuer- und Billettier Herren. a)

Der Feuer-[b]) und Billettier-Herren Ambt und Verrichtungen betreffend, alß solche weitläufftig und besondere Aufmerksahmkeit erfordern, so sind dazu 2 Stadt Rähte gesetzet, denen dann 2 aus dem Gerichte, wie auch aus jeder Stadt 2 Groß- und 2 Klein Bürger zuzuordnen seyn, die solchergestalt ein ordentlich Feuer- und Billettier-Ambt formiren, und mit den 4. Billetirern nicht allein alle militaria, alß Ein- und Umbquartirungs-Sachen, Anordnung und exigirung der Service-Gelder, sondern überdem auch das Feuer-Geräht, Brunnen und Wachen auf das fleißigste respiciren, und alles nach Vorschrifft der Feuer-Ordnungen reguliren, auch jährlich, oder so offt der Magistrat es nöthig findet, Rechnung ablegen müßen.

§ 13.

Von des Camerarii, deßen Controlleurs und oeconomie Inspectoris Ambt und Verrichtungen. c)

Des Camerarii[d]) Ambt und Verrichtung betreffend, so führet derselbe[e]) über Einnahme und Ausgabe, nach deme ihm zugestelleten Schema richtige Rechnung, und controlliret demselben der dazu geordnete Controlleur;[f]) Nun Kan zwar von jeder Stadt und darzugehörigen Dörffern und Vorwerckern[g]) ein besonderes Manual geführet, es muß daraus aber nur eine Cämmerey-Rechnung gemachet werden, sind zugleich BauHerren, und afsistiret darunter, wie auch über all einer dem andern. Der[h]) oeconomiae Inspector aber[i]) mnß auf die Land-Gühter und daselbst vorfallende Bauten, auch was sonst alda Vorzunehmen, fleißige Acht haben, und darüber mit dem Collegio conferiren, damit alles in efse conserviret und die Revenuen Verbeßert werden, und dieselben nicht in Verfall gerahten, hält auch auf den entlegenen Dörffern die Gerichts-Tage, jedoch sonder Sie mit Kost und Zehrung zu beschwehren; Und da einige StreitSachen Vorfielen, die er in Güte zu heben nicht Vermöchte, und dabey was bedenckliches sich ereignete, hat er dem Collgio zu referiren, welches dann die Entscheidung machen Kan; (Die nahe angelegene aber müßen die Justiz in der Stadt beym Magistrat suchen und nehmen) Er höret in Bey seyn der Prediger und Kirchen Väter, Die Dorff-Kirchen-Rechnungen ab, referiret davon in Senatu, machet Schicht und Theilungen auf den Dörffern, und setzet und bestätiget denen Pauerlichen Unmündigen, Vormündere, observiret die Dorffjura, Grentzen,[l]) Stege und Wege, hält die Arrendatores, Bauren und Instleute an[m]) zu Abtragung der Arrende, Zinsen, Dienst- und Schutz-Gelder welche allesambt der Cämmerer einheben muß.[n])

---

a) Vom — Herren fehlt im C. E.
b) C. E.: Ober-Feuer.
c) Von — Verrichtungen: C. E: Von der Camerariorum Ambt nnd Verrichtungen.
d) Des Camerarii: C. E: Der Camerariorum.
e) C. E.: der erste Camerarius.
f) der — Controlleur: C. E.: der 2te.
g) und darzu — Vorwerckern. fehlt im C. E.
h) C. E. fügt hinzu: Dritte Camerarius aber, als.
i) fehlt im C. E.
k) fehlt im C. E.
l) fehlt im C. E.
m) fehlt im C. E.
n) welche — muß fehlt im C. E.

§ 14.

Der Wett-Richter dirigiret in Conformitaet der Wett- und Lieger-Ordnung das Wett-Gericht, so nebst ihme aus 2 Gerichts-Personen, 3 Kauffleuten, 3 Mältzenbräuer und 3 Handwerkern bestehen soll, thuet in seinem Ambte die geringen und über 10 rthlr. nicht importirende, auch sonst Keinen Verzug leidende Sachen ab, die andere aber muß er an das Wett-Gericht verweisen; Jedoch sollen Hieselbst Keine Schuld- und Justitz-Sachen mehr angenommen und geführet, sondern nach Maaßgebung des Neu-Verbeßerten Land Rechts, an das Stadt-Gericht Verwiesen werden, dieses aber ist gehalten, den Parthen schleunige Justitz, und zwar den Auswärtigen nach Gast Recht[1]) zu administriren, und Sie durchaus nicht aufzuhalten; Hat daneben fleißig Acht, daß der Handel und Verkehr aufrichtig ohn allen falsch geführet, alle defraudationes abgestellet, und überall in denen Speichern, Cammern und boutiquen, richtige Maaß und Gewicht gehalten, auch daß von denjenigen, denen es nicht zustehet, noch erlaubet ist, Keine Handlung getrieben werde, als welches er alles abschaffet und bestraffet; Und obgleich die regulirung der Victualien-Taxe Vom Wett-Gerichte nach wie Vor entworffen und dem Magistrat hienächst zur Revision überliefert, auch von selbigem darauf gesehen werden muß, daß von denen Höckern, Fleischern, Bäckern und Schäncken etc. dawider nicht gehandelt werde. So haben doch besonders die Policey-Inspectores darauf fleißige Obsicht zu haben, und die contravenirende nachdrücklich zu bestraffen. Vom Ambte der Wett-Richter.[a])

§ 15.

Der Inspector[c]) über die Waagen, Packhäuser, Asch- und Theer- auch Heerings-Höfe, Crahn und WeinBrücken, muss darüber fleißige Aufsicht tag täglich haben, und wie Dieselbe zum besondern Nutzen Des publici und Beförderung des Commercii angerichtet seyn, also muß er dahin sehen, daß Sie wohl im Stande erhalten, zum destinirten Endzweck gebrauchet werden, und darin alles richtig und ordentlich ohne allen Unterschleiff und Hinderung forth und zugehe, und die commercirende Von denen, so die Waagen und Wraacken[2]) etc. gepachtet, über die geordnete und auf einer Tafel deutlich zu notirende Sätze,[d]) durchaus nicht übersetzet werden, gestalt er dann die Waage Pächtere[e]) zu fleißiger Beobachtung derer schuldigen[f]) Verrichtungen anhalten, dabeneben die zwischen ihnen, wegen ihrer Ambts-Verrichtungen herrührende differentien untersuchen, und wo möglich in Gühte abmachen, im widrigen davon zur decision in Collegio referiren muß. Des Directoris[b]) über die Waage etc. Ambt.

§ 16.

Der Registrator[h]) hält die Rahthäußliche Registratur[i]) in richtiger Vom Registratore.[g])

---

a) Der Wett-Richter O. C.: Des Wett-Richters.

b) Redactionsfehler, soll heissen: Inspectoris.

c) C. E.: Patron und Director,

d) Von denen — Sätze fehlt im C. E.

e) Waage-Pächtere: C. E.: Belehnte.

f) C. E.: ihm anvertrauten Aembter und

g) C. E.: Archivario.

h) C. E.: Archivarius.

i) Die — Registratur: C. E.: das Archiv.

1) Cf. Pr. L. R. (1721) I. 1. Tit. 13. „Vom Gast-Recht / welches man sonst auch unverzogen Recht nennet."

2) Wraacken = Bracken.

Ordnung, hält Von denen zur Registratur täglich abgegebenen Concepten und Acten ein richtiges Journal, trägt solche in das Repertorium ordentlich ein.[a]) und fertiget auch von denen andern, zur Altstädtischen Registratur[b]) Kommenden Sachen, nach denen Materien eine accurate Registratur, wobey ihme die Secretarien aßistiren müßen, damit wann in Collegio oder sonst von Denen Magistrats Personen ratione Officii, was davon, oder Nachricht eingefordert wird, er solche so fort aufsuchen und vorlegen Kan.

§ 17.

Von denen Secretariis und Copiisten.

Die beyden Secretarii führen und halten wechselweise die Protocolla, faßen ex votis die Sententias, Bescheide, auch abzustattende Relationes und Berichte ab, expediren auf das fleißigste alles, was ihnen auszuarbeiten aufgegeben wird, und die 2 Copiisten mundiren alles prompt, und geben es so gleich an gehörigen Ohrt und Die Parthen ab, damit die so wenig als das publicum darunter aufgehalten werden; Besonders müßen die an die Krieges- und Domainen-Cammer abzulaßende Berichte ohne Zeit-Verlust eingesand, und nicht einige Wochen, wie wohl bishero geschehen, damit zurück gehalten, sondern schleunig zur Sachen gethan werden: Gestalt sie denn auch allezeit parat seyn, und zeitig in der Raht-Stube erscheinen, Niemand aber über die geordnete Expeditions-Sportuln übersetzen müßen.

§ 18.

Der Policey-Inspectoren verrichtungen.

Die Policey-Inspectores haben unter der Direction des zweyten Bürger-Meisters, und zwar ein jeder, insonderheit in seinem district curam des Policey-Weesens, und müßen sorgfältig beobachten, daß denen Marck-Patenten und denen Königlichen die Policey concernirende Edictis et Rescriptis überal gelebet werde, dahero Sie schuldig sind, die Contraventiones nachdrücklich zu remediren und zu bestraffen, auch die Höcker, Fleisch und Bäcker Bancken und Buhden, fleißig zu visitiren, imgleichen auf die Stadt-Canäle, Brunnen, Pflasterung und Reinhaltung der Straßen und was einiger maßen zur Policey gezogen werden Kan oder mag, insbesondere daß von denen Vorbenandten Leuthen auch Apothekern, Kauffleuthen,[d]) Gewürtz-Krähmern, Schäncken etc. richtige Ellen,[e]) Maas und Gewichte gehalten und Denen Käuffern gegeben, auch die Taxen nicht überschritten werden, zu sehen, und Keine Auf- und Vorkäuffereyen, bevor die Bürgerschafft versorget, und die geordnete Zeit Verstrichen ist, gestatten müßen. Was sie nun selber zu remedieren nicht Vermögend sind, bringen sie ad Collegium, welches so dann alles zu reguliren, und die abusus[f]) abzustellen Verpflichtet ist.

§ 19.

Vom Pupillen-Ampt.

Das Pupillen-Ambt, wie es dem Consuli 1. und denen ihme aßistirenden 2. membris zugeleget, dem publico aber gar sehr daran gelegen ist, das solches guht verwaltet, die Waysen wohl erzogen, und nicht spoliiret und umb das ihrige gebracht werden, so ist wegen Weitläufftigkeit des Ohrts, und da Stein-

---

a) hält — ein fehlt im C. E.

b) zur — Registratur: C. E.: zum Altstädtschen Archiv.

c) Niemand — übersetzen fehlt im C. E.

d) fehlt im C, E.

e) fehlt im C. E.

f) C. E.: abus.

tham und die Vorstädte auch Freyheiten jetzo mit dazu Kommen, nöhtig, daß einem jeden sein District zu getheilet, und demselben einer aus dem Gericht, einer von den Kauffleuten und Groß Bürgern und einer von den Klein Bürgern, das Ambt zu führen, zu gegeben werde, die dann und ein jeder in seinem Sprengel die Bestellung tüchtiger Vormünder alsbald beschaffen und sie zur Errichtung Vollkommener Inventarien der gantzen Verlaßenschafft, auch Ablegung jährlichen richtigen Rechnung anhalten, die vorgefallene Notata dem Rahts-Collegio zur decision Vortragen, und insonderheit auch dahin sehen muß, daß die Administration und Vormundschaffts-Rechnung dergestalt eingerichtet, und geführet werde, daß die Ausgabe die Einnahme nicht übersteige, und die Verpflegte, wann solche zu ihren mündigen und man bahren Jahren Kommen[1]), von dem Ihrigen noch was übrig behalten, immaaßen Sie der unmündigen und minderjährigen intereße überall nach Maaßgebung des Neu-revidirten Land Rechts[2]) äußerst zu besorgen, und darob zusehen, verbunden sind, daß die Vormundschafften und Curatelen nicht auff untüchtige Subjecta fallen; Zu dem Ende sie dann, wann darunter Zweiffel vorkombt, solches dem Magistrats-Collegio sofort anzuzeigen, und daselbst rechtliche decision zu urgiren schuldig sind; Gestalt dann, wann sich eräugnen solte, daß das Pupillen-Ambt und der Magistrat nicht überall recht und pflichtmäßig darunter verfahren, und die unmündige und minderjährige dabey zu Kurtz gekommen, responsabel seyn, und wieder Sie actio subsidiaria[3]) ohne alle Weitläufftigkeit eröfnet werden solle. Das Pupillen-Ambt muß auch diejenigen, so Theilungen zu halten schuldig sind, dazu compelliren, und die Copulationes der respective Witwer und Witwen, nicht eher vor sich gehen laßen, bis richtige Theilung geschehen, und solche bestätiget ist.

§ 20.

Von den Gewerks-Patronen.

Und alß Consuli 1. und seine beyden aßistenten die Aufsicht auf die Gewerke und Abrichtung deren Zwist- und Streitigkeiten, beygeleget ist, so Können sie auch die Gewercke unter sich nach Guhtfinden vertheilen, wer von ihnen eines jeden Gewercks Beysitzer[a]) seyn solle, und da müßen sie fleißig darauf Acht haben, daß die Gewercke denen ergangenen Edictis gemäs, mit Annehmung der neuen und angehenden Meister Stücke anfertigen laßen, die Dieselbe verkauffen und zu Gelde machen Können; Solte bey ein oder anderm punct etwas bedenckliches vorkommen, so das Rahts-Collegium abzuthuen sich nicht getrauete, muß es an die Königl. Krieges- und Domainen Cammer zur Entscheidung gebracht werden.

§ 21.

Von denen Kirchen Vätern und Vorstehern der Schulen, Hospital, Witwen-Waysen Armen und ZuchtHäusern.

Die Kirchen Väter und Vorsteher der Schulen, Hospitäler, Witwen und Waysen-Armen, Pest- und ZuchtHäuser müßen unter der Direction des Consulis 3tii ihren theuren Eyd undt Pflichten gemäs, nach denen confirmirten Ordnungen, mit der administration verfahren, und mit allem Fleiß dahin sehen, daß derselben überall gelebet, und Keine Mißbräuche und widrige denen

---

a) Patronus.

1) D. i. wenn sie 21 Jahre alt geworden sind. (Pr. L. R. I 2. Tit. 6. Art. 8 § 1. S. 312.)

2) Pr. L. R. (1721) I 2. Tit. VI: „Von Vormundschafft - und Pflegschafften / und wie es mit Verordnung und Administration der Vormünder und Curatorn hinführo soll gehalten werden."

3) Cf. Pr. L. R. (1721) I 2. 6. Art. 14. § 5.

Häusern schädliche Observance dagegen einschleichen. Vielmehr wo in ein oder andern Stücke was zu Verbeßern, und die Einkünffte zu verhöhen seyn, solches gehörig anzeigen, durchaus aber vor sich keine capitalia angreiffen, allermaaßen auch der Magistrat, wann Er bey Abnahme der Rechnung solches gewahr wird, es nicht pafsiren laßen muß, vielmehr, wann aus hochdringender Noht dazu gegriffen werden müfte, sind sie es zu forderst an die Königl. Krieges und Domainen-Cammer gelangen zu laßen schuldig, die denn erwegen soll, ob nicht der Sachen ohne solches zu verringern abgeholffen werden könne.

§ 22.

Von Stipendiis und milden Stifftungen wie die zu conferiren.

Die Stipendia und milde Stifftungen müßen vom Magistrat accurat nach denen fundationibus und eigentlichem Sinn der Textatoren und Stiffter ausgespändet, und denen Stipendiaten conferiret, nicht aber ad alios usus Verwand werden; Dahero dann die, denen armen studirenden zu Guht geordnete Stipendia, denen Vermögenden, und die sonst bey ihren Eltern zu leben und die Studia zu prosequiren, Mittel haben, nicht zu zuwenden, sondern den Armen zu laßen seyn, und wann derselbe darunter deme zu wider handeln solte, soll er solches ex propriis zu erstatten verbunden seyn, und solches Geld zu augirung des Stipendii denen Armen zu guht Verwendet werden, allergestalt dann auch der Magistrat nicht befugt seyn soll, ohne Consens und Vorhergegangene Untersuchung der Königl. Krieges und Domainen-Cammer, denen Bürgermeister oder StadtRähten Söhnen, ob sie nach denen fundationen auch darzu Kommen Können, und die gehörige Capacitaet haben? die Stipendia zu conferiren. Es müßen auch aus der Cämmerey zu Unterhaltung der Stipendien-Casse Keine Kosten mehr umb so Viel weniger genommen werden, als die Stipendien-Caße davon nun gantz Separiret ist, sondern diese muß die Kosten selbst tragen.

§ 23.

Die Officia publica und Assessorate sollen nicht ambuliren, und Verwechselt werden.

Die Officia publica und Aßessorate wozu ein jeder bestellet, müßen nicht ambuliren noch Verwechselt, sondern denselben, bis er zur andern function befordert wird, gelaßen werden, und damit die Partheyen und Leuthe so nach Beschaffenheit der Sachen, was zu suchen haben, wißen, wo sie es suchen, und bey wem sie sich melden sollen, so muß eine Tabelle Von eines jeden Membri function Ambt und Verrichtung, auch in welchem District, gefertiget, auf einer Tafel feste gemachet, und solche in das Raht Hauß, zu Jedermanns notitz gehangen werden.

§ 24.

Daß die Raht-Häußl. Sessiones gehörig zu frequentiren, und absentes in ein neglecten Buch zu notiren, auch ohne Vorbewust des Bürger Meisters, die Stadträhte, die Bürger-Meister aber ohne Con-

Gleichwie nun der Consul 1mus vi Directorii fleißige Obsicht haben, und dahin sehen muß, daß ein jeder sein devoir thue, Er auch sambt den andern Bürgermeistern die Raht-Häußliche Sessiones richtig und zu rechter Zeit umb 8 Uhr Morgens frequentire, und wann die expedienda des Vormittags nicht abgethan werden Können, auch Nachmittags wieder zusammenkomme, und nicht ein jeder seines Gefallens aus und wegbleiben möge; Also gebühret denen Secretariis, jedesmahl die absentes, so nicht ihre etwa habende erhebliche Behinderungen Consuli angezeiget, in dem zu haltenden neglecten-Buch, auf seinen geleisteten Eyd fideliter zu notiren, auch den Monahtlichen Extract daraus der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, zu Abforderung der neglecten-Gelder, die solche zu arbitriren hat, einzuliefern. Auch muß Kein Rahts-

Glied ohne Consulis 1mi, die Bürger-Meister aber, ohne der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer Vorbewust, über Nacht aus der Stadt wegbleiben, noch sonst unnöhtige Reisen Vornehmen, sondern ein jeder geflißen seyn, alle Bemühung anzuwenden, daß die publica wohl abgewartet, und nicht den privat-Geschäfften postponiret werden mögen.

sens der Königl. Krieges und Domainen-Cammer über Nacht nicht verreisen sollen.

Tit: II.[a)]

Vom Justitz-Wesen.

§ 1.[b)]

Demnach Seiner Königlichen Majestaet sofort bey Antretung Dero, Gott gebe ferneren beglückt geseegneten Regierung vornehmlichste Sorge dahin gegangen, wie Ihren Unterthanen schleuniges und unpartheysches Recht und Gerechtigkeit wiederfahren und angedeyen möge, und deßhalb zu Verbeßerung des Justitz-Wesens Verschiedene Ordnungen in Dero KönigReich und Lande nicht nur publiciren, sondern auch im König Reich Preußen, das Land Recht revidiren, und was zu richtiger und schleuniger administration der Justitz dienen Können, demselben noch einverleiben, auch dem Wett- und Commercien-Gerichte gewiße Ordnung vorschreiben laßen.

Also ordnen und wollen Sie, daß sowohl der Magistrat, alß die Stadt-Commercien und Wett-Gerichte, darnach einen jeden ohne den geringsten Auffenthalt auf Das schleunigste die Justitz, ohne alle Neben-Absicht und Partheyligkeit bey Denen Darin, und in Rechten gesetzten Straffen administriren sollen, und damit beym Stadt Gerichte es desto förmlicher und schleuniger jedermänniglich geschehen möge, so sind Sie bewogen worden, einen eigenen in Rechten geübten und wohlerfahrnen Ober-Richter, und überdehm noch 3 Unter-Richtere zu bestellen.

Der Oberrichter, oder in deßen Abwesenheit oder Kranckheit der erste Unter Richter soll nun beym Gerichte allezeit praesidiren, votum et Sessionem darin haben und Darob sehen, daß seinem theuren Eyd und Pflichten gemäs, einem jeden ohne alle Weitläufftigkeit, Recht und Gerechtigkeit mitgetheilet werde, Da denn

§ 2.

Von denen Schöpmeistern und Gerichts-Verwandten.

Die Schöp Meistere und Gerichts-Verwandte, was ihnen Vom Ober-Richter zu referiren und expediren wird aufgegeben werden, mit allem Fleiß verrichten, die Acta gehörig lesen, daraus Relationes und Uhrtheile auf ihre schwehr geleistete Eydes-Pflicht nach Recht und Gerechtigkeit abfaßen und schleunig damit vefahren, und die Parthen nicht aufhalten müßen, welches dann nun bey der jetzigen noch Vorhandenen großen Anzahl der Gerichts Verwandten, desto beßer und füglicher geschehen Kan, zu Dem Ende sie dann wöchentlich wenigstens 3 mahl zu sammen zu Kommen, Sessiones zu halten, und wann sie Vormittag nicht alles absolviren Können, Nachmittage solche zu continuiren schuldig seyn sollen, jedoch Können Sie sich wohl in 2 Cammern Ver-

---

a) Dieser Titel enthielt im C. E. 23 Paragraphen. Durch die Wegstreichung des § 8 und entsprechende Numerierung enthält er im O. C. wie in der Ausfertigung nur 22 Paragraphen.

b) Aus dem O. C. hinzugefügt.

theilen, 2. Senat halten und die Parthe hören, es soll auch mit fleißiger und zeitiger frequentirung der Gerichts-Stuben und Ausreisung auf gleiche Weise, wie beym Rahts-Collegio Veranlaßet ist,[1]) gehalten werden, daß sie ohne des Ober Richters Vorbewust nicht über Nacht aus der Stadt wegbleiben, und unnöhtige Reysen Vornehmen müßen.

§ 3.

Wie die Wahl der Gerichts-Personen geschehen soll.

Mit der Wahl der Gerichts Verwandten, soll auf gleiche Weise, wie beym Raht die Verordnung oben[2]) gemachet worden, Verfahren werden, und sind dazu Rechts-Gelahrte, auch geübte und in Handlungen wohl erfahrne Kauffleute und besonders die Elterleute, alß wozu hinKünftig die Geschickteste Leute zu wehlen, und zu bestellen seyn; Wegen der Handlungs-Sachen, die öffters in Collegio mit vorkommen, dazu zu Köhren und zu erwehlen, damit die VorKommende Sachen mit desto beßerm Grunde und Bestande Können erörtert und abgethan werden.

§ 4.

Die eximirte und privilegirte behalten ihr forum privilegiatum, deren Hauß-Gesinde und Domestiquen aber müßen Vor den Magistrat und Stadt-Gerichte stehen.

Und wie im Land-Recht P. I. Tit. X. pag. 27 deutlich und Klahr entschieden ist, was Vor Sachen vor das Stadt Gericht gehören und daselbst erörtert und entschieden werden sollen, so hat es dabey sein Bewenden. Was die eximirte oder privilegirte betrifft, so haben dieselben vor sich, ihre Frauen und Kinder, falß sie nicht zugleich das Bürger-Recht genommen und Nahrung treiben, in personalibus Kein ander forum, als ihr respective forum et Senatum Academicum zu agnosciren, ihr Gesinde und Domestiquen aber, sollen hinführo alles Einwendens ohngehindert, gleichwie in andern Sr. Königlichen Majestaet Landen eingeführt ist, vor das Stadt-Gericht stehen und daselbst ihr forum haben, jedoch wann dieselbe Vorzuladen, soll solches zuforderst per nuncium Judicii bey ihrer Herrschafft gemeldet werden.

§ 5.

Von Administration der Justitz aufn Stadt Dörffern Vorwerckern und Krügen.

Die Justitz-Sachen und Klagten samt allen oeconomicis, so auf den Stadt Dörffern, Äcker, und Vorwerckern, Krügen etc. Vorfallen, gehören, wann Sie durch den[a]) oeconomie- Inspectorem in Gühte nicht abgethan werden Können, vor das Rahts-Collegium, gestalt Denn auch der Vorbesagte oeconomie-Inspector[b]) nach der Königlichen Krieges und Domainen Cammer Verordnung in den entlegenen Dörffern die vorfallende differentien und Streitigkeiten in Collegio referiren soll, woselbsten Sie dann de Simplici et plano abgethan werden, und es dabey auch sein Bewenden haben und behalten soll, es wäre dann, daß sich ein oder ander Parth intra decendium bey der Königlichen Krieges und Domainen Cammer wider das Decretum Senatus melden solte, Da dann zwar Kein Proceß Verstattet werden, jedoch derselben unbenommen seyn soll, die acta ad videndum zu fordern, und iis revisis, was Recht und billig, darin zu veranlaßen.

§ 6.

Die königliche Krieges- undt

Wann in Cämmerey-Sachen zwischen dem Magistrat und ihren Arrendatoren, Krügern und sonst Streit vorfallen, oder die Cämmerey von Jeman-

a) C. E. fügt zu: 3ten Cämmerer und
b) C. E: Cämmerer.
1) Cf. Tit. I. § 24.
2) Tit. I § 1. 2. 6. 7.

den belanget werden solte, so wollen Seine Königl. Majestaet dem HoffGericht und Tribunal in dergleichen Sachen Keine cognition weiterhin gestatten, sondern solche differentien sollen praevia Causae cognitione bey der Königlichen Krieges- und Domainen Cammer brevibus abgethan und dawider Kein beneficium supplicationis noch anderes remedium impugnativum verstattet werden, damit die Cämmerey dieserwegen nicht in weitläufftige Proceße verwickelt und durch weitläufftiges Processen die Cämmerey-Mittel unnützlich verthan werden.

Domainen-Cammer soll hinkünfftig in Cämmerey-Sachen, in oeconomicis cognoscircn, und darin Kein weitererProceß Verstattet werden.

§ 7.

Die 3 WettGerichte sollen gleichfalß combiniret, und solches wöchentlich 3 Tage gehalten, der Wett-Praeses und Assessores auch nicht mehr verwechselt werden, sondern bey denen dazu gesetzten Rahts- und Gerichts-Personen beständig verbleiben, welches dann überall nach Maaßgebung der Wett- und Lieger-Ordnung schleunig de Simplici et plano verfahren, aber Keine Justitz Schuld-Sachen an- und vor sich nehmen, Viel weniger Concours-Process eröfnen, sondern solches alles an das Stadt-Gericht zu Recht- doch schleunigen Abrichtung Verweisen muß.

Vom Wett-Gericht.

§ 8[a])

Die Criminal-Processe anlangend, als dieserwegen, welchergestalt die Gerichte darinnen zu verfahren haben, im revidirten und verbeßerten Land-Recht P. 3. des 6. Buchs zu längliche Versehung geschehen, so hat das Stadt-Gericht bey formirung der Processe sich Darnach schlechthin zu achten und dabey alles accurat zu observiren, damit die schuldigen gehörig bestraffet, die Unschuldigen dahingegen auch absolviret werden.

Von Criminal-Procefsen.

§ 9.

In causis Civilibus müßen sie gleichfalß nach dem neuen und verbeßerten Land-Recht schleunig mit administration unpartheyscher Justitz ihren geleisteten theuren[b]) Eyd und Pflichten gemäß amputatis omnibus ambagibus Procefsus verfahren, und die darin zu AbKürtzung der Procefse gesetzte Terminos in Acht nehmen, und selbige nicht überschreiten laßen, Die Acta nicht einige Zeit lang liegen laßen, sondern so fort mit allem Fleiß Verlesen und daraus referiren; Zu Dem Ende der Richter ein eigen Buch haben, und Darinn Die ad referendum ausgethane Acta verzeichnen, und bey den Sessionibus allemahl nachsehen muß, ob auch alle Sachen referiret worden, solte sich einer oder der andere darunter säumig und nachläßig bezeigen, hat er ihn publice der Relation

Von Civil-Procefsen.

---

a) Der gestrichene § 8 des C. E. lautete:

Vom Commercien-Collegio.

Und da zu Beforderung des Commercii ein besonderes Commercien-Collegium von Sr. Königl. Maytt. mit einer gewissen Instruction allergdst bestellet, worinn besonders denen Wechselsachen, die Kauff.Mannschaft concernirend, levato velo procediret, und wieder den darinn ergangenen Spruch keine provocation und beneficium impugnativum gestattet, im übrigen auch in denen dahin gehörigen Sachen amputatis omnibus procefsus ambagibus sola veritate facti inspecta von Mund aus in die Feder verfahren wird, und die provocation auff gewisse Maaß intra certum tempus und deposition gewißer Gelder in casum succumbentiae nach der Resolution vom 20. Nov. 1719 nur nachgegeben ist; so hat es dabey sein Bewenden, und hat dasselbe sorgfältig dahin zu sehen, daß bey denen Kauff- und Handels-Leuthen überall Treue und Glauben, als welche die Kauffmannschafft und Handlungen unterhalten und insbesondere von ihnen erfordert werden, gehalten, und sie darzu adstringiret werden.

b) O. C.: theur geleisteten.

halber in Collegio zu erinnern, und wann er Damit noch ferner zurück bleiben solte, muß Er solches der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hinterbringen, Die denn nach befinden einen solchen unfleißigen Gerichts Verwandten zu bestraffen, und wann Er sich nicht beßert, gar zu removiren hat.

§ 10.

Von denen Concurs-Processen und wie Darin zu verfahren.

Da auch die Concurs und Oblations-Proceße, wodurch die Creditores sehr mitgenommen, und deren weitläufftigen Betrieb mercklich fatiguiret und herumb geführet werden, gemein werden wollen, so ist wegen deren AbKürtzung im neu-Verbesserten Land Recht[1]) auch zwar ziemliche Versehung geschehen, Seine Königl. Majestaet aber wollen und ordnen hiemit Allergnädigst, daß bey denen Städten solche darunter noch Kürtzer gefaßet, und dem debitori statt der gesetzten 4. Wochen[2]) zur Beybringung der eydlichen Specification nur 8 Tage eingeräumet werden sollen, die Er dann sofort in illo termino in Gegenwahrt der Creditoren mit einem Cörperlichen Eyde zu bestärcken schuldig.

§ 11.

Darauf soll ihnen alles genommen und Er aus den Gühtern, und ein Curator darinnen gesetzet, und mit öffentlichen Ausruff und Licitation, praevia taxatione nach Maßgebung des verbeßerten Land Rechts Verfahren, immittelst auch denen Creditoribus injungiret werden in termino a 14. Tagen, wann nicht auswärtige Creditores dabey intereßiren, ihre jura liquidationis et prioritatis zu deduciren, worüber dann so fort ErKenntnis ergehen, und darnach die Gelder und Gühter juxta taxam, wann Kein mehrbietender sich findet, non attenta appellatione aut protestatione denen Creditoribus prioribus distribuiret und adjudiciret werden müßen, jedoch soll

§ 12.

Wann appelliret wird, das Gericht von Denen praeferirten Creditoribus nach Maßgebung des verbeßerten Land-Rechts P. I Tit: 48 § 2 Caution in Casum Succumbentiae de restituendo bestellen laßen, und der Appellation zwar deferiren, aber die Acta, ehe und bevor solchergestalt per distributionem et addictionem Vor dem Stadt-Gericht der Concurs gäntzlich ab- und ausgemachet, an die Ober- Gerichte zu extradiren, nicht gehalten seyn, es werde ab interlocutoria oder Sententia definitiva appelliret, immaaßen das Gericht, da es mit einem guhten in Rechten erfahrnen und geübten Ober Richter besetzet ist, und auch in praxi erfahrne J. Ctos[3]) zu aſsefsoren hat, denen im Verbeßerten Land Recht P. I. tit. 49. wie bey vorfallenden Concurs-Procefsen eine Schuld vor der andern bezahlet werden, und in was Ordnung die Creditoren einander vorgehen sollen, Vorgeschrieben ist, in Erkennung der Prioritaet nicht leicht aberriren Kan, denen postponirten Creditoribus allen falß auch durch die zu bestellende Caution prospiciret ist; Wie Dann Seine Königl. Majestaet an Dero Preußisches Tribunal und Hoff Gericht, umb sich nach dieser und andern in deßen Reglement gemachten Veranstaltungen allergehorsahmst zu achten, Speciale Allergnädigste

---

1) Pr. L. R. (1721) I. 1. Tit. 48.
2) Pr. L. R. (1721) I 1. Tit. 48 § 6 Nr. 2.
3) = Juris consultos.

Verordnung ergehen laßen werden.[1]) Wider die Banqueroutierer aber muß schlechthin nach dem Edict vom 14. Junij 1715[2]) umb so mehr Verfahren werden, damit der Credit bey Der Stadt als einer Handels Stadt conserviret werde.

§ 13.

Was die Cämmereyen an oneribus realibus et civicis von Denen Häusern und andern immobilibus jährlich zu fordern haben, soll nach erregtem Concurs nicht sistiret, sondern Jahr jährlich das Currens abgegeben werden, ratione residui usque ad Concursum aber, so darin mit gehöret und gezogen wird, bleibet es zwar bey der Clafsificat: Creditorum; Jedoch sollen sie die prioritaet in 6. gradu nach Maßgebung des Land Rechts P. I. Tit: 49 § 8 haben, und daselbst lociret werden.

Alderweilen Darin aber geordnet ist, daß Dergleichen onera et praestationes solche prioritaet auf einen 3jährigen Nachstand, so vor eröfneten Concurs Verfallen, nur zu genießen haben, und die übrige unter die chirographarios gehören sollen, so müßen die Camerarii und Receptores solche nicht, wie bishero bey denen Grundzinsern geschehen, auf Viele und lange Jahre stehen und aufschwellen laßen, sondern jährlich gehörig beytreiben, sonst sie davor stehen, und wann die Cämmerey dabey Schaden leyden solte, solchen ex propriis bezahlen, umb so mehr alß sie die Execution contra morosos so fort allemahl Verrichten laßen Können.

§ 14.

Die Credit-Cafse und Cämmerey soll in bonis Camer. et administrat. Das Jus praelat: gleich denen Königl. Cassen in bonis recept. et administr: zu genießen haben.

Und damit die Casse und Cämmerey bey denen Camerariis und Administratoribus desto weniger Gefahr lauffen Können noch dörffen, so haben Se: Königl: Mayestät Allergnädigst geordnet, daß denselben in bonis Camerariorum et administratorum eben das Ius praelationis et prioritatis competiren solle, welches Dero Caßen in bonis receptorum et administratorum, Inhalt Edicti vom 4. Nov: 1713[3]) und verbeßerten Land Recht P. I. tit: 49 § 4. zustehet; Der Magistratus müße sich aber auch zulängliche Caution, wann Camerarii und administratores nicht mit zureichenden unbeschuldeten immobilibus angeseßen seyn, bestellen, solche ingroßiren und die Cämmerey-Caße Von den 3. Bürger Meistern, Monahtlich visitiren, und deßhalb alle Monaht,[a]) was in Caßa Vorrähtig, a Camerario unterschrieben, geben laßen, auch Niemanden ohne Caution einige Geld-Einnahme an Vertrauen.

§ 15.

Wie zu verfahren, wenn Acta ad referendum zum Spruch distribuiret werden.

Wenn Acta vom BürgerMeister oder Stadt-Richter ad referendum, denen Rahts- oder Gerichts-Membris gegeben werden, so sollen solche sogleich von denselben gelesen und daraus in proxima Sessione in pleno referiret werden; Sind die Sachen aber von Wichtigkeit, und fällt dabey ein Zweiffel vor, so sind Sie einem andern, ad correferendum hinzugeben, und sodann muß re- et correlatio publice in pleno Verlesen, und wohin sodann geschloßen worden, die Urthel abgefaßet, und gehörig ohne allen Auffenthalt denen Parthen oder Advocatis eines Anwalds publiciret werden.

---

a) und die — Monaht; C. E.. und die Cafsen fleißig visitiren. und deshalb alle quartal.

1) Diese erging d. d. Berlin, den 28. Oktober 1724.

2) Mylius: C. C. M. II 2. Nr. 31.

3) C. C. M. II 2. Nr. 29.

§ 16.

Die Rahts- und Gerichts-Personen [a]) müßen sich der andern Bedienungen entschlagen, die ihnen in Verrichtung ihres Ambts hinderlich seyn Können.

Damit nun die Rahts und Gerichts Personen ihrem Ambte und zugeschriebenen departement mit desto mehrerm Fleiße obliegen, und alles wohl aus- und Verrichten mögen, so müßen sie sich aller andern Bedienungen, wann Sie nicht aus Specialer Königlicher Gnade dazu bestellet werden, die ihnen hieran hinderlich seyn Können, entschlagen und enthalten.

§ 17.

De Judicio mixto.

Wann zwischen Bürgern und Der Soldatesque differentien zu entscheiden, als worzu Se. Königl. Mayestät die Iudicia mixta[1]) angeordnet, so hat der Magistrat nebst einem derjenigen Stadt Rähte, die das Quartier-Weesen respiciren, einen Von denen Richtern und 1. Secretario Darzu zu Verordnen, Damit einem jeden gleich durch Recht wiederfahre. Die denen Bürgern etwa zu dictirenden Geld Straffe muß der Cämmerey ohne allen Abgang vor Voll berechnet und beygetrieben werden.

§ 18.

Wie es mit denen dictirten Geld-Straffen und Derselben Rechnung zu halten.

Diejenige Geld Straffen, die sowohl beym Rahts-Collegio alß Gericht und Wette dictiret werden, müßen gleichfalß in die Cämmerey fließen, und nicht, wie bishero geschehen, anderswohin vergeben undt distribuiret werden, indehm dieselbe in onera Iurisdictionis träget, mithin auch wider Die Commoda zu genießen haben muß, ohne daß den Denuncianten die ihnen etwa zugeeignete quote billig[b]) verbleibet; Damit die Cämmerey davon aber Völlige Nachricht erhalte, und alles zu brett Komme, so sind die Secretarii beym Raht, Stadt-Gericht und Wette, bey Verlust eines quartals Tractaments und anderer Bestrafung schuldig, ein ordentliches StraffBuch zu halten, und Darin alßbald, wann Jemand in eine Geld-Buße, es sey in was Sachen auch aus was Uhrsachen es wolle, item in Policey- und Gewercks-Sachen vertheilet wird, solche nebst allegirung der Actorum und deßhalb gehaltenen Protocollorum in dreyen Colomnen dergestalt zu Verzeichnen, daß gesetzet werde:

1. Das quantum der Straffe.
2. Was darauff abgeführet und
3. noch restiret.

Woraus Sie quartaliter dem Cämmerer einen gleichlautenden Extract so Von respective Bürger Meister und Ober Richter mit zu unterschreiben, samt Den einKommenden Geldern zu stellen, und die etwa restirende Straffen prompt beytreiben laßen, oder gewärtigen müßen, daß wann sie nicht debitam diligentiam oder Die inexigibilitaet bey Revision und Abnahme Der Register gehörig werden docieren Können, ihnen solche zur Last angesetzet werden sollen.

§ 19.

Die in Judicatis erkandte Strafe muss nicht moderiret, noch weniger remittiret werden.

Also Kan und muß auch so wenig der Magistrat als das Stadt Gericht, nachdehm die publicirte Sententz vires rei judicatae beschritten, die Darin erkante Straffe Der Cämmerey zum praejuditz mindern, noch weniger aber solche dem condemnirten Theil gar remittiren, sondern solche mufs gehörig einge-

---

a) O. C.: Verwandte.

b) fehlt im C. E.

1) Cf. C. C. M. III (I) S. 84. 86. 106. 107. 485. 486 und die Verordnung vom 24. Januar 1723.

trieben und in die Cämmerey geliefert, die moderation oder remiſsion aber allen falß bey der Krieges- und Domainen-Cammer gesuchet[a]) werden.

§ 20.

Und da man auch wahrgenommen, daß so wenig bey denen Magistraeten alß Cämmereyen ein richtiges Pfand-Buch wegen der abgepfändeten Sachen bisher gehalten, sondern dieselben der Discretion der Diener überlaßen worden, ja gar zum Verderbe liegen geblieben; So wird hier durch Verordnet, daß die Pfände allemahl richtig denen Secretariis übergeben, und in das PfandBuch Von Denselben mittelst allegirung der Actorum und Protocollorum, weßhalb die Pfändung geschehen, Verzeichnet, auch aufm Rahthause Verwahrlich gehalten werden, und die Schlüßel dazu haben sollen, und wenn die Pfände praevia denunciatione in termino praefigendo nicht gelöset werden, sind solche zu licitiren, Sub hasta zu VerKauffen, und das dafür gelösete Geld zur Cämmerey-Caße, so viel derselben davon gebühret, zu bringen, das übrige aber denen debitoribus zu restituiren, gestalt denn mit allen denen bishero abgepfändeten Sachen dergestalt unVerzüglich zu verfahren.

Daß ein Pfand Buch Künfftig zu halten, und die abgepfändete Sachen praevia denunc. Sub hasta zu Verkauffen seyn.

§ 21.

Die Führung der Proceße bey denen Ober Instantien hat der Magistrat jemanden aus ihren Mitteln, der perſonam standi in istis judicis hat, mit deme über die Rechts Sachen in Colelgio conferiret werden Kan, aufzutragen, Der denn mit desto beßerem Fleiß und Frucht, indehm Er die Information überall a Collegio haben mag, und Darzu dem Raht-Hause mit Eyd und Pflicht Verwand ist, solche betreiben, und die terminos accurat observiren muß.

Der die Proceſse führet, soll ein membrum Collegii seyn.

§ 22.

Die Secretarii, Cantzellisten, Copiisten und Schreibere sollen die Partheyen mit übermäßigen Sporteln und Schreib Gebühren nicht übersetzen, sondern sich mit deme, was ihnen in dem Verbeßerten Land Recht[1]) zu geordnet ist, begnügen laßen, bey 20 rthlr. Straffe, gestalt denn auch die Diener ein mehrers von Parthen unter Keinem Vorwand nehmen müßen, alß ihnen zu geordnet ist, wann jemand dawider handelt, ist wider denselben sofort mit Entsetzung seines Dienstes zu verfahren, und Er zu Erstattung des zu viel genommenen anzuhalten.

Tit. III,

Von dem Stadt-Oeconomie-Wesen und Cämmerey-Intraden.

§ 1.[b])

Nachdem an einer guhten Einrichtung und Administration der Stadt-Gühter, und Cämmerey Einkünfften insonderheit gelegen, als eben davon die Unterhaltung der RahtHäuser und Gemeinen Wesens dependiret, bey der Com-

Wie hinkünftig die Land-Wirthschafft zu führen.

---

a) die moderation — gesuchet fehlt im C. E.

b) Zusatz des Herausgebers.

1) Pr. L. R. (1721) I. 1. Art. IV: „Verzeichnüß der Unkosten oder Gebühr / so bey den Räthen und Gerichten der Städte / und auf den Freyheiten Königsberg / wie auch in den kleinen Städten genommen werden.“

mifsorialischen Untersuchung sich aber gefunden, daß nach denen principiis oeconomicis die Haußhaltungen verbeßert, und die Revenuen Verhöhet werden Können, so auch von ihnen, wo es sich vor der Hand schicken wollen, bestelliget worden.

Dabeneben wie die Land Wirthschafft geführet, die Anschläge und Contracte gefertigt, auch was denen arrendariis in Ausgabe pafsiret werden Könne und müße, dem Magistrat bey Examinirung und Abnahme der Cämmerey-Register beym Tit: Einnahme von LandGühtern zulängliche Information a Commifsariis gegeben worden, also hat derselbe sich darnach zu achten, und alles gehörig zu observieren, auch da noch bey einem oder andern Punct etwas bedenckliches Vorfallen solte, wovon sie Zweiffel haben, so müßen sie sich bey der Königlichen Krieges und Domainen Cammer einigen[a]) Rahts erholen, und wenn nach und nach die Vorwerker offen werden, daß dieselbe von neuen zu Ver arrendiren, Können sie die Anschläge Von der Königlichen Krieges- und Domainen Cammer revidiren und, wo sich noch irgend was zu emendiren und zu verbeßern findet, das Werck dahin richten laßen, gestalt dann der Magistrat über den gemachten Etat ohne Anfrage bey der Krieges und Domainen Cammer nichts aus der Cämmerey bezahlen laßen, noch Camerarii bezahlen müßen.

§ 2.

DaßdieVogte auf Denen Dörffern cefsiren und der geordnete[b]) Inspector Oeconomiae dieselbe, und Wirthschafften respiciren solle.

Eß sind auch zwar bis anhero gewiße Rahts-Membra zu Vogten aufm Lande vom Magistrat verordnet gewesen, die die Aufsicht auf die ihnen afsignirte Dörffer nicht nur gehabt, die Bauten und andere vorKommenheiten respiciret, sondern auch die Arend-Zinß-Dienst und andere Gelder eingehoben, Verrechnet und Das Residuum an den Camerarium geliefert, deßhalb auch à parte Salaria, emolumenta und Accidentia gehabt, Se. Königl. Majestaet aber guht und beßer gefunden, daß die Vogte cefsiren und Dahingegen ein besonderes Rahts-Membrum[c]) oeconomiae Inspector seyn, Die Obsicht auf Den Dörffern und deren curam haben, und der Pächter Wirthschafft, ob sie ihren Contract gemäs, solche führen, die Gebäude, auch das Land in guhten Würden unterhalten, Deßgleichen auch der Bauren Haußhaltung alles Fleißes untersuchen, die Mängel remediren, die gehaltene Protocolla Senatui zur collegialischen Beleicht- und Veranlaßung übergeben, und solchergestalt mit Consens des Magistrats alles reguliren, die Bauten anordnen, solche fleißig respiciren, und was einem treufleißigen oeconomo zustehet, überall seinem Eyde und Pflichten gemäs, Verrichten,[d]) mit der Geld Einnahme aber nichts zu schaffen haben, sondern Dem Darzu geordneten[e]) Camerario so mehr überlaßen solle, als ins Künfftige denen Arrendariis alle und jede Revenüen, auch Die Zinß-Contribut- Dienst- und Schutz Gelder mit angeschlagen und alle und jede onera abgezogen werden sollen, wie der Anfang Dazu schon bey Ver arrendirung des Dorfs Neuendorff cum pertinentiis also gemachet worden, dahero dann wenige Abzüge vorkommen Können; jedoch muß Er, was oben Tit: I. § 13 alschon Verordnet, wohl observiren und dahin sehen, daß die Arren-

a) fehlt im C. E.

b) der geordnete: C. E.: 3tius Camerarius als.

c) ein besonderes — Membrum: C. E.: 3tius Camerarius vor das ihm zugeordnete Gehalt der.

d) C. E.: ver- und ausrichten.

e) dem darzugeordneten: C. E.: 1o.

darii zu rechter Zeit die Arrende-Gelder einbringen und sie dazu in zeiten anhalten, auch mit dem Bauschreiber die Bau Kosten aufn Dörffern attestiren, dabeneben muß denen Pächtern der Rahthäußlichen Gühter nichts ohne approbation der Krieges- und Domainen-Cammer Vom Magistrat in Rechnung guht gethan und pafsiret werden.

§ 3.

Der[a]) Camerarius soll die Einnahme haben, und der geordnete Controlleur[b]) Ihn controlliren.

Danächst wird hiemit Allergnädigst geordnet, daß hinführo der[c]) Cämmerer und deßen Controlleur[d]), so von Stadt- und Land-Wirthschaffts-Sachen guhte Wissenschafft haben müßen, auf die Gebäude, Bollwerke, Brücken, Stadthöfe etc. fleißige Acht haben, solche in Zeiten Bauen und beßern müßen, die Administration, Einnahme und Ausgabe bey der Cämmerey und Credit-Caße nach Maaßgebung des neuen Rechnungs-Etats und Schematum, dergestalt führen sollen, daß der 1ste die Geld-Einnahme und Ausgabe Habe, der zweyte ihme aber alles und jedes controllire; Das Manual müßen sie mit dem December aljährlich abschließen, die gantzährige Cämmerey-Rechnung Daraus formiren[e]) und längstens ¼ Jahr darauf selbige[f]) nebst den Belegen zu einem jeden Titel gehörig, in guhter Ordnung dem Rahts-Collegio in duplo mundiret, einlieffern, derselbe aber, wann er das praesentatum auf das neue Cämmerey Register verzeichnet, soll solches den Vierthels und Älterleuten von der Bürgerschafft jedesmahl 4 Wochen Vorher, ehe solches von dem Rahts-Collegio abgenommen wird, ad videndum et monendum vorzeigen,[g]) ihnen auch die Belege zum Nachsehen aufm Rahthause communiciren,[h]) wozu ihnen 14 Tage, länger aber nicht, zeit zu gönnen, nach Verfließung solcher Zeit aber sind sie schuldig, alß Dann das Register nebst ihrem, auf gebrochenen Bogen darüber[i]) zu entwerffenden monitis, dem Rahts-Collegio praecise bey 10 rthlr. Strafe ex propriis wieder einzulieffern, derselbe aber hat[k]) praevia Communicatione des Rechnungs-Führers Iustification zu urgiren und darauf zur Haubt-Revision und Examinirung in Collegio zu schreiten,[l]) da dann die sowohl a parte der Bürgerschafft, alß Senatus, etwa gefundene errores oder sonst gezogene defecte alßbald zu corrigiren, und Der Schluß des Registers darnach zu ändern, in ambiguis aber, die decision der Krieges- und Domainen-Cammer zu überlaßen, als wohin die beyden mundirte Exemplaria nebst Denen sämtlichen Notatis zur anderweitigen Nachsicht allemahl medio Maji bey Verlust eines Monahtlichen Tractaments, so bey der Abnahme alsbald dem Salario abzuschreiben, sonder zu gestattende dilation ein zusenden.

§ 4.

Daß alle Reditus in Beyseyn des Controlleurs Aufm Raht-Hause eingenommen und ausgezahlet werden sollen.

Die Einhebung der Rahthäußlichen EinKünffte geschiehet aufm Rahthause, woselbst täglich gewiße Stunden dazu berahmet, und in Denselben alda

a) C. E. fügt zu 1te.
b) der Controlleur C. E.: 2te.
c) C. E. fügt zu: 1ste und 2te.
d) und — Controlleur fehlt im C. E.
e) die gantzjährige — formiren fehlt im C. E.
f) fehlt im C. E.
g) C. E.: vorgezeigt.
h) C. E.: communiciret werden.
i) ihrem — darüber: O. C.: ihren darüber auf gebrochenen Bogen.
k) fehlt im C. E.
l) C. E. fügt zu: hat.

geseßen, und in privatis aedibus ohne Beyseyn Des zweyten Cämmerers[a]) Keine Gelder eingehoben, und in das Manual eingetragen werden müßen, wie denn auch Niemanden, wer der auch sey, zu gestatten, weder ratione Salarii, noch anderer an die Cämmerey habenden Forderungen, ob sie gleich gantz liquide wären, einige Stadt-Gelder an sich zu nehmen, oder sich selbst bezahlt zu machen, bey Straffe gedoppelter Erstattung.

§ 5.

Müßen fleißige Aufsicht auf die Belehnte haben, daß alles zu Register gesetzet und der Cämmerey nichts entzogen werde.

Und als die Rahthäußliche Revenues haubtsächlich vom Commercio, als denen Wagen, Asch, Heerings- Theer- Hopffen Höfen, Holtz- Hanff- und Flachs Bracken, Crahn-Gefällen, Saltz, Kalck und Kohlen Tonnen, item Brücken — Caje- und Aufheller Geld etc. herrühren, und also auf diese Gefälle der Cämmerey Soutien gröstentheils ankommt, dieselben aber ihrer Eigenschafft nach so beschaffen sind, daß sie nicht füglich dem Cämmerey-Manual Specifice inseriret werden Können, sondern a part, wann sie nicht mit Nutzen, wie § sequ. veranlaßet ist, verpachtet werden Können, wozu aber aller Fleiß a Camera[1]) et Directore der Wagen anzuwenden ist,[b]) von denen dazu belehnten eingenommenen und besondern Rechnungen davon geführet werden müßen, so hat es dabey zwar sein Verbleiben; Damit alles aber richtig zu Registratur getragen, nichts unterschlagen und veruntreuet, mithin der Cämmerey entzogen werde, wie wohl schon geschehen; Alß haben die Cämmerer darauff alle Aufsicht zu haben, die Consignationes von denen Kauffleuten unterschreiben laßen, und darüber der Kauffleute Rechnungen,Bücher, zettul fleißig zu collationiren, auch mit dem Directore[c]) über die Waagen, Pack Häuser, Asch, Theer und Heerings-Höfe etc. darüber zu conferiren, und Da sich wieder ein oder ander zu länglicher Verdacht einiger Untreue und Unterschleifs ereignen solte, soll ihm sofort das juramentum purgatorium[2]) auferleget werden, falß er nicht in continenti seine Unschuld darthun Könte.

§ 6.

Die Waagen item Heering Asch- Theer Höfe, Klapperwiese, wie auch Flachs und HanffBracke Scheffel und Thonnen, Kalck- und Ziegel Scheune etc. sollen verpachtet werden.

Die Waagen auf denen Märckten Der Dreyen Städte, imgleichen die Waagen auf denen Vorstädten und Lastadie, item die Heering, Asch- Theer-Höfe, Klapperwiese oder Holtz Braake, Pack und Lager Raum, Scheffel und Thonnen, auch die Kalck und Ziegel Scheunen, und was sonst füglich verpachtet werden Kan, sind zur Verpachtung öffentlich anzuschlagen, auch damit es jederman zur Notitz Kombt, in die Avisen zu setzen, und wann mehr davor gebohten wird, alß solche deductis deducendis getragen, sind sie an die meistbietende gegen zu länglich zu leistende Caution auf gewiße Jahre zu verpachten, die Pächtere aber müßen sich schlechthin nach denen Ordnungen, was an Waage Geld oder sonsten genommen werden müße, richten, und die Leute bey 10 rthlr. Straffe darüber nicht beschwehren noch übersetzen, so auch dem Eyde zu inseriren,[d]) Und damit einjeder sich darnach richten Könne, was gegeben und ge-

a) Redactionsfehler; es muss heissen: Controlleurs.

b) wenn sie — ist fehlt im C. E.

c) Directore: Redactionsfehler, es soll heissen: Inspectore.

d) so auch — inseriren fehlt im C. E.

1) Camera = Stadtcämmerei.

2) Juramentum purgatorium ist der Reinigungseid, der nach Pr. L. R. (1721) III Tit. 3. Art. 12 § 1 bei „geringeren Verbrechen und da zn Zeiten ein interesse privatum mit unterläufft“ zum Beweise der Unschuld im Strafverfahren zugelassen wurde.

nommen werden solle, so muß solches auf einer Tafel deutlich notiret und ausgehängt, auch von dem Patrono derselben dahin sorgfältig gesehen werden, daß die Pächter die Commercianten über das gesetzte nicht beschwehren mögen.

§ 7.

Von denen Waagen aufn Märckten, Aufhellern und Schiffs-Bau-Steten, wann sie nicht verpachtet, imgleichen den Crahn- und Wein Brücken, item Lager und Flachs-Bracken Geld, Lucht- und Cammer-Zinser,[1]) müßen speciale Rechnungen geführet, von denen Cämmereyen abgenommen, und zum Belag beym Cämmerey-Register gebrauchet und gehörig bey deßen Abnahm mit examiniret werden.

Von den Waagen, Aufhellern im gleichen Crahn, Lager Flachs-Braacken-Geld etc. müßen speciale Rechnungen geführet werden.

§ 8.

Die Schalt- oder Appellation- item Bürger-Gelder wegen, muß zum Belag eine Consignation von denen Secretariis aus denen Actis, in welchen Sachen appelliret, und dem Bürger-Buch, welche das Jahr das große oder Kleine Bürger Recht gewonnen, produciret, und von denselben darunter die Richtigkeit, daß mehrere Appellationes nicht interponiret, noch mehrere Bürger geworden, attestiret werden.

Zum Belag der Appellat: und Bürger-Gelder muß von denen Secretariis eine Consignation produciret werden.

§ 9.

Deßgleichen muß auch die Von der Höker-Zunfft jährlich beygebrachte Designation, welche die Höckerey treiben, zur justification aßerviret, und Damit die Einnahme beleget, und da anitzo die Gerichte auf denen Vorstädten gehoben, mithin die daselbst wohnende Gerichts-Personen, die Freiheit nicht weiter haben und praetendiren Können, so müßen auch die nunmehro ihr annuum bezahlen und von denen Häckeren[a]) in der Altenstadt, das Accidens, so sie den Voigten bishero gegeben, alß deßen Ambt gehoben, an die Cämmerey abgegeben werden.

Die Designation von der Häkerzunft, so die Hökerey treiben, muß zum Belage asserviret werden.

§ 10.

Und als die Lachswehre, item Buhden-Gelder auf der Cräntzmacher- und anderen Brücken, auch auf Dem Marckte, Langgaßen und Vorstädten, besonders zu Jahr-Marckts Zeiten von Johann und Weynachten, deßgleichen das Stete Geld aufn Marckten von auswärtigen, welche sich die respective Bürger Meister und einige andere Rahts-Glieder angemaßet und eingehoben, da es ordentliche Cämmerey-Gefälle seyn, die Cämmerey auch Leute zur Reinigung der Märckte halten und lohnen muß, in dem Etat sambt andern dergleichen Hebungen zur Cämmerey-Einnahme gezogen, so ist solches Allergnädigst approbiret, und hat es dabey sein Bewenden, undt müßen Camerarii solche gehörig beytreiben, zu Register bringen und Verrechnen; Die Bürger Meister und Stadt Rähte aber müßen sich derselben bey Straffe gedoppelter Erstattung gäntzlich enthalten.

Die Lachswehre item Buhden-Gelder auf Märckte, Brücken etc. müßen in die Cämmerey fließen.

§ 11.

Mit Einforderung und Beytreibung der HaußMiethe oder Zinser muß alle halbe Jahr, und der Grundzinser jährlich verfahren, auch denen Einwohnern

Wie mit Einforderung und Beytreibung der Hauß, item Grundzinser zu verfahren.

a) bezahlen — Häckeren; C. E.: und die Häcker.

1) Lucht- und Kammerzinser sind die für die Benutzung der auf den städtischen Handelsanstalten (z. B. Wagen) befindlichen Luchten (Böden) und Kammern gezahlten Mietszinsen.

2) Es ist das Stättengeld gemeint, welches die drei Obsthökerinnen auf dem Steindamm für die Konzession der Hökerei an den Altstädt. Vogt zahlten.

angesaget werden, daß Sie 8 Tage nach Verlauff des Termini solche selbst einbringen, und nicht auf die Abforderung des Zinß Einhebers warten sollen, mit dem Anhang, daß wider morosos dann, nach Verfließung solcher 8 tage, mit der Execution auf ihre Kosten verfahren werden solle.

Darbey ist wohl in acht zu nehmen, daß im Register alle Häuser und Buden zu numerieren, Damit nicht einige gedoppelt in das Register bey Veränderung der Mieths Leuthe und Einwohner Kommen, und einige gar aus und weggelaßen werden, wie sich bey Abnahme der Rechnungen gefunden, und wann ein oder ander Hauß ledig gestanden und nicht vermiehtet werden Können, muß es im Register notiret werden.

Deßgleichen müßen auch alle Holtz-Stetten und Wiesen numeriret, und wo sie gelegen, richtig und ordentlich zur Nachricht verzeichnet werden, damit nicht einige der Cämmerey unterschlagen, von andern occupiret und der Cämmerey nichts davor entrichtet, sondern gar entzogen werden.

§ 12.

Wie die Reis-Gelder bey zu treiben und zu belegen seyn.

Die so genanndte Reiß-Gelder, wegen des concedirten Bier Schancks, müßen mit dem Einhebe-Register, und die Löbenicht vom Sackheim[1]) zu fordern hat, mit des Richters Consignation beleget werden, ob sie aber auch alle richtig verzeichnet und angegeben, darnach muß der Camerarius und deßen Controlleur[a]) sich gehörig erkundigen, und darnach forschen laßen.

§ 13.

Item die Rauchgelder.

Die Rauch Gelder anlangend, so muß zu derer Justification und Belag die Consignation des Receptoris beybehalten, und solche mit dem quartier-Stand-Register collationiret werden, ob dieselbe auch alle richtig angegeben und designiret, oder einige übergangen, und gar weg und ausgelaßen worden.

§ 14.

Löbenichtsche Kalckscheune, als Sie zum Kalck Brennen nicht zu gebrauchen ist, mit dem Platz zu andern Behuef zu Vermiehten.

Und weiln die Löbenichtsche Kalckscheune zum Kalck Brennen mit Vortheil nicht mehr zu gebrauchen ist, als der Kalck vor weniger Geld angeKauffet werden Kan, als er zu brennen Kostet, so Kan dieselbe und der dabey verhandene Platz zu andern Gebrauch und Behältniß, wozu sich verschiedene Leute auch schon gemeldet, an den Meistbietenden Verpachtet und zu dem Ende öffentlich angeschlagen werden.

§ 15.

Der Abschos muß mit dem Extract des Inventarii aut juratae Specificationis beleget werden, die gabella emi-

Die Einnahme de decimis aut quartis tam emigrationis quam haereditatis muß allemahl mit dem Extract des aufgerichteten und allenfalß eydlich zu bestärkenden Inventarii aut juratae Specificationis beleget und justificiret werden, welchen der Secretarius Iudicii daraus zu fertigen und praevia facta collatione zu attestiren schuldig ist, und Kan der Magistrat auch, wann sich eine solche Erbschafft er eignet, den Stadt-Mandatarium[2]) der Inven-

---

a) muß — Controlleur: C. E.: können Camerarii.

1) Vom Sackheimer Kruge: Altpr. Monatsschr. 24 S. 27.

2) Der „Stadt-Mandatarius“ ist vor der Kombination derjenige Gerichtsadvokat, dem die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Stadt aufgetragen war. Das Gehalt desselben war aber von der Kommission eingezogen worden, so dass dessen Funktionen einem der Ratsherren anvertraut wurden.

tur mit Beysetzen, umb das Interesse der Cämmerey dabey zu observiren, jedoch declariren Seine Königl. Majestaet hierbey Allergnädigst, daß die gabella emigrationis von denen welche in andere Sr. Königl: Mayestät zu gehörige Städte ziehen, mit hin nur in Sr. Königl: Mayestät Landen bleiben, nicht gefordert, sondern selbige frey paßiret werden sollen.[b])

grationis aber Von denen wel che in Sr. Königl. Mayestät Landen bleiben, nicht weiter gefordert werden.

§ 16.

VomBeytrag der Karren-Gelder Kan sich Niemand eximiren.

Die so genandten Karren Gelder anlangend, als dazu die Cämmereyen ein ziemliches zuschießen müßen, weil die bisher aufgebrachte nicht zulangen wollen, indehm sich viele der Privilegirten und Exempten als Königl. Bediente, Profeßores, Doctores, Prediger, Kirchen und SchuhlBedienten, Advocati davon eximiren und solche nicht zahlen wollen; Die Karren aber zu Reinhaltung der Straßen auf Sr. Königl. Mayestät Allergnädigsten Special Befehl angeleget seyn, und ein jeder, er sey wer er wolle, Vor seiner Thür Kehren und rein Halten muß, mithin sich Keiner Davon eximiren und befreyen Kan. Solchemnach verordnen Se. Königl: Mayestät Allergnädigst, daß ohne Unterscheid alle und jede, Dazu Beytrag zu thuen schuldig und gehalten seyn sollen, und wann die privilegirte und Exempti solche abzutragen sich Verweigern solten, hat der Magistrat sich bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, und eine Designation der Reste zu übergeben, die Dann wegen der, wider dieselbe zu Verrichtende Execution die Veranstaltung machen wird; Und damit die Karrenfahrer mit Auflahden des Kohts nicht aufgehalten werden dörffen, ist ein jeder Wirth schuldig auf das gegebene Zeichen, die Mägde zum Aufladen herauszusenden, oder haben zu gewarten, daß ihnen der Koht ins Hauß geworffen, und sie Dazu bestraffet werden sollen.

§ 17.

Die Inventaria bey den Raht Häusern sollen durch einen öffentlichen Ausruff zu Gelde gemachet und das Geld auf Zinsen ausgethan werden.

Die auf denen RahtHäusern und sonst Verhandene Inventarien-Stücke, an Silber, Zinn, Kupffer, Leinen und anderm Geräht, sind sofort praevia taxatione zu Gelde zu machen, und Das Geld, dem Rahthause zum Besten, an saaßhaffte und sichere Leute auf Zinsen auszuthuen, umb dadurch der so tieff herunter gekommenen Credit-Caße wieder in etwas aufzuhelffen.

§ 18.

Von der so genandten Cafsen- oder Credit-Rechnung.

Und nachdeme die, in großem Verfall und Unrichtigkeit gekommene Cafsen Rechnung[1]) a Commißariis aufgeräumet und in Richtigkeit gesetzet, auch wie solche ins Künfftige administriret werden solle, damit solches evitiret und sie wieder augiret werde, eine ordentliche Verfaßung gemachet, und ein Schema, wie die Rechnung geführet werden müße, angefertiget ist, so muß Camerarius[c]) sich stricte darnach richten, und wann dawider aut committendo aut omittendo gehandelt wird, das damnum ohn allen Erlaß derselben ex propriis erstatten, und sie überall schad- und Nohtloß halten; Zudem Ende ist[d]) in Austhuung und Eintreibung auch ingroſsation der ausgeliehenen Gelder alle praecaution und Fleiß zu gebrauchen, auch darüber mit dem Collegio zu consultiren,

a) die gabella — werden fehlt im C. E.
b) jedoch — sollen fehlt im C. E.
c) muß Camerarius, C. E.: müßen Camerarii.
d) fehlt im C. E.
1) Die Löbenichter Kassenrechnung.

und zu ihrer Sicherheit zum Belag das Protocollum Senatus darüber zu nehmen, auch sobald ein Capital resigniret wird, und abgegeben werden soll, demselben anzuzeigen,[a]) und muß, was von den bisherigen Retardaten oder Tenetur daselbst ein Komt, auch was in Diesem und vorigten Jahr sonst bey denen Altstädtschen und Kneiphöfschen Cämmereyen an alten Retardaten eingekommen, zu zinsbahr Capital gesetzet und gemachet werden.

§ 19.

Die überflüßige Rahthäusliche Officianten und Diener sind abzuschaffen.

Die überflüßige Officianten und Diener, so im Etat nicht aufgeführet seyn, sind bey sogestalten Sachen, und damit sie dem Publico nicht länger zur Last seyn mögen, zu dimittiren, mithin derselben Gehalt nebst der freyen Wohnung einzuziehen; Jedoch sollen die, so noch tüchtig und sich wohl verhalten, Künfftig bey andern dergleichen Vacantzien wieder untergebracht werden.

§ 20.

Der Cämmerer Controlleur und oeconomie Inspector b) werden zwar von denen ordinairen Raht-Häußlichen Sessionen, wann sie sich dazu nicht abmüßigen Können, dispensiret, müßen aber in oeconomicis und andern Cämmerey-Sachen allemahl praesentess seyn, und wann sie sich darunter mit dem Collegio nicht Vereinigen Können, an der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer decisum provociren.

Von den ordinairen Rahthäußlichen Seßionen wird der Camerarius, Controlleur, und oeconomie-Inspector, soweit[c]) als ihre Cämmerey Verrichtungen es nicht zu laßen wollen, zwar dispensiret, an dem Tage aber, wann[d]) oeconomica VorKommen, müßen sie mit praesentes seyn, was zur verbeßerung der Revenues und Retranchirung unnöhtiger Ausgaben nur immer gereichen mag, Vortragen, und in Keine der Cämmerey nachtheilige Conclusa willigen, sondern nöhtigenfalß causas difsensus ad Protocollum geben, und, wenn dennoch nicht darauf wolte reflectiret werden, an die Krieges- und Domainen Cammer in Zeiten Vorstellung thuen; Das Protocollum muß conjunctim an dieselbe eingesand, und Darüber Daselbst Das decisum gesuchet werden, falß sie sich nicht in omnem eventum ratione damni et Interesse Dem publico responsabel machen wollen.

§ 21.

Müßen den Bauschreibern zu Führung eines accuraten Bau materialien-Registers und denselben nebst den Stadhöfen zu visitirung der Arbeiter anhalten.

Dabeneben müßen sie auch den Bauschreiber zu Fertigung und Führung eines ordentlichen Bau materialien Registers von Einnahme und Ausgabe anhalten, woselbst bey der Einnahme, alle und jede Bau-materialien, so Verhanden und angeschaffet seyn, bey der Ausgabe aber, wohin und zu was Behuef jedes Stück wieder gekommen, und verwand, oder accurat zu Verzeichnen, und durch die Maurer und Zimmerleute allemahl attestiren laßen, ob solches auch also bewerckstelliget und wahr, Können Camerarii selbsten zum öfftern daßelbe revidiren, auch mit dem Cämmerey Register wegen der zu gekaufften Materialien, und geschehenen Bauten conferiren, nächst Den Denenselben und denen Stadthöfern, jedem in seinem Revier injungiren, Die Arbeiter fleißig zu visitiren, und zur Arbeit anzutreiben, ob solches auch geschehe und nicht etwa mehr Arbeiter in Rechnung aufgeführet, alß bey der Arbeit würcklich angestellet worden[e]) selbst die Öhrter, wo gebauet wird, besuchen, und alles, was zu der Stadt Besten nur irgend gereichen mag, mit aller Sorgfalt befordern helffen.

---

a) C. E. fügt zu: haben.
b) Der — Inspector: C. E.: Die Cämmerer.
c) wird — soweit; C. E.: werden die Camerarii insoweit.
d) an — wann; C. E.: wann aber.
e) und nicht — worden fehlt im C. E.

§ 22.

Da auch die Cämmerey-Einkünffte durch die Vielen Bauten der Häuser, Brücken, Bollwerke, Dämmen etc., als worbey alle Jahr was zu Bauen und beßern Vorfält, am meisten erschöpffet worden, und also vor allen Dingen nöhtig ist, Darauf bedacht zu seyn, wie solches Künftig mit aller menage geschehen, und doch guht gebauet werden möge, so wird hierdurch Allergnädigst Verordnet, daß wenn ein neuer Bau oder Hauptsächliche Reparatur vorzunehmen, solches nicht nur mit Vorbewust des Rahts-Collegii geschehe,[a]) sondern auch periti in arte darüber zuforderst mit zu raht gezogen, und von denen Bauten ein ordentlicher Plan, auch ein genauer Ueberschlag Der Kosten gemachet, und in so weit es thuelich, der Bau Verdungen werden, gestalt dann jährlich von den Bauten des Jahres, und was die Kosten würden, der Königl. Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer eine Designation ad examen übergeben werden muß, Dahingegen die Stadt-Mäurer und Zimmer Meister nachdrücklich anzuhalten seyn, der Cämmerey, sowohl tüchtige und fleißige Leute zur Sommerszeit praecise umb 4 Uhr des Morgens in Arbeit zu stellen, als auch selbst mitzuarbeiten, damit alles gehörig von statten gehe, worbey dann Die eingeschlichene übele Gewohnheit, daß dieselben und Die Handlanger sich angemaßet, die abgehende Zöpffe, Klötze und Spöhne oder sonst alte Stücke Holtz, weshalb manches guhte Stück Bauholtz öffters Verschnitten und Verhauen worden, mit sich zu nehmen, gäntzlich abzuschaffen, und bey nachdrücklicher Straffe solches überall auch bey privat-Bauten zu inhibiren, gestalt dann Vielmehr Das alte, zum Bau nicht zu gebrauchende Holtz, Zöpffe und Spöhne in Kurtze Faden zu schlagen, und denen Unterbedienten auf das Deputat-Holtz Vor ein gewißes Geld zu afsigniren oder nach Befinden, der Cämmerey zum Besten, an den Meistbietenden zu Verkauffen, oder zum hitzen des Rathauses zu gebrauchen, worüber dann der Magistrat und Camerarii bey Vermeydung schwehrer Verantwortung nachdrücklich zu halten haben.

Wie es mit denen Stadt Bauten, auch Maurer- und Zimmerleuten Arbeits-Stunden, zu halten, und Keiner sich Altes Holtz, Zöpffe oder Spähne anmaßen solle.

§ 23.

Vorerwehnte auch andere Handwerker müßen ihre Wochen Zettel entweder selbst schreiben oder doch unterschreiben, oder falß sie nicht schreiben Können, Von einem glaubwürdigen Mann, statt ihrer, schreiben laßen, worin sowohl die Woche, als der Ohrt, wo sie gearbeitet, zu Anfange zu praemittiren, auch hiernächst, Vor wie Viel Tage jeder Gesell nebst Denen Handlangern und Tagelöhnern zu fordern hat, anzuführen, so hernach zu Summiren, welcher denn des Sonnabends Nachmittags vom Bauschreiber und Stadthöfer examiniret, attestiret, und nachgehends von den Camerariis, wenn sie alles richtig befunden und darüber quitiret seyn, bezahlet werden Kan, anders aber Keine Belege in Bau Sachen angenommen noch paßiret werden sollen.

Wie der Arbeiter Wochenzettul anzufertigen, selbige zu attestiren, und zu bezahlen.[b])

§ 24.

Sonsten gebühret auch denen Cammerey-Rendanten, Die alte Reste und Retardaten nach denen Retardaten-Registern, welche mehrentheils aus Connieventz der Vorigen Rendanten angeschwollen, fleißig einzufordern, auch nöhtigenfalß per executionem beyzutreiben, und solche, wie vorhero § 14. T. II[do] schon

Die Retardaten müßen nach denen Retardaten Registern fleißig beygetrieben

a) C. E.: gesche.
b) O. C. fügt hinzu: seyn.

und die eingekommene Gelder zu Capital gemachet werden.

geordnet, zum zinsbahrem Capital dem RahtHause zum besten zu machen, ins-Künfftige aber alles nach dem Etat richtig einzufordern, und Keine reste aufschwellen zu lassen und wider die etwa zurückbleibende eximirte die Hülffe Rechtens, bey der Königl. Krieges und Domainen Cammer zu suchen.

§ 25.

Die a Commissariis auf den Stadthoff eingerichtete Wirthschafft undAbschaffung der 6 Pferde wird approbiret.

Wegen der Stadthöfe, Deren bisherige Verfassung denen Rahthäusern sehr Kostbahr und schädlich gewesen, approbiren Se. Königl. Mayestät: Allergnädigst, daß die 6 Pferde auf dem Löbenichtschen Stadthofe gantz abgeschaffet, das Land verpachtet, das Dorff Penarth, [Ponarth], so solche begattet, zu Dienst Gelde gesetzet, und die Augst-Gelder[1]) in der Cämmerey-Caßa, und, und dem Stadthofe nur die Feur-Instrumenta in Verwahrung bleiben, wozu nöbtigenfalß denn die dasigen Karren und andere Bürger Pferde in Feuers-Gefahr gebrauchet werden Können, und daß aufm Altstädtschen Stadthofe die Bau- und Kutsch-Pferde sambt denen Wagens, im Kneiphöfschen aber die Karren Pferde und Karren und darzu die im Etat[2]) auffgeführte Knechte gehalten und das darin[2]) auf die Pferde ausgesetzte Futter gereichet werde, wodurch denn 2 bis 3 Tagelöhner und der Hexelschneider bespahret werden Können, und wie das darzu benöhtigte Heu auf denen der Cämmerey zu gehörigen Wiesen wächset und geworben werden Kan, so müßen die Stadthöfer fleißig acht haben, daß damit spahrsam umgegangen und jährlich etwas erspahret werde, damit bey schlimmen Jahren, wann die Wiesen durch die Waßerfluht noch überschwemmet oder das Heu zum Theil dadurch weggetrieben werden solte, so viel Heu nicht zugekauffet werden dörffe, gestalt dann auch der Altstädtsche Stadthöfer wegen Speisung der Knechte nicht mehr alß 4, und der Kneiphöfsche nicht mehr als[a]) 2 Kühe zu halten befugt seyn solle, und daß die zahl nicht überschritten werde, müßen die Camerarii, besonders der oeconomiae Inspector fleißige Aufsicht haben. Die Stadthöfer sind auch gehalten, über die jährlich eingebrachte Fuder Heu eine Consignation zu fertigen, so durch die zur Aufsicht der Heu Erndte bestellte Leute mit unterschrieben und attestiret werden müßen, denen Camerariis einzureichen, und was nach Ablauff des Jahres noch übrig geblieben, muß auf die Consignation hernach verzeichnet und examiniret werden, ob auch damit haußwirthlich umgegangen worden.

Und da auch, zu nicht geringer Beschwehrde der Cämmerey, bisher 6 auch wohl mehr Kutschen und Wagens auf denen Stadthöfen gehalten worden, die indistincte von denen Bürger Meistern und anderen Rahts-Membris, auch deren Frauen und Kindern wohl gebrauchet worden, Die Commiſsarii aber beym combinirten Collegio solche bis auf 3 retrenchiret haben, womit daßelbe auch genugsahm, wann solche nur ad publicos und nicht auch ad privatos usus gebrauchet werden, auskommen Kan.

Alß verordnen Se: Königl. Mayt. Allergnädigst, daß der Stadthöfer specialiter darauf mit zu beeydigen, daß er die Stadt Pferde zu Keinem andern, als der Gemeinen Stadt nütz- und nöhtigen Behuff[b]) gebrauchen laßen wolle, wie Er denn

---

a) nicht mehr als; O. C.: nur.

b) O. C. fügt hinzu: gebrauchen und.

1) Augst-Gelder sind hier die Ausgaben für die Heuernte, welche bisher die Löbenichtsche Kämmerei getragen hatte. Sie mussten mit der Verpachtung des zum Stadthofe gehörigen Landes fortfallen.

2) Altpr. Monatsschrift 25 S. 85. 86. cap. XII unter Nr. 5 (soll heissen 4) und Nr. 5. (Gaßen-Karren.)

nicht befugt noch schuldig seyn solle, Jemanden von den Magistrats-Personen noch sonst Jemanden den Gebrauch der Stadt Pferde und Wagens anders, als wann ihme eine von dem dirigirenden Consule[a]) Camerario und Controlleur unterschriebene Ordre oder Zeichen gebracht wird, zu concediren, und solchen Schein muß er allemahl beylegen, sich dadurch legitimiren zu Können. Allermaßen S[e]. Königl. Mayestät den bisherigen Mißbrauch, daß man sich derselben zu privat- und sonst unnützen Vielen Reysen Vielfältig in und außer der Stadt bedienet, bey nachdrücklicher animadversion gäntzlich inhibiren; Worauf denn auch die Königl. Krieges und Domainen Cammer, daß deßen, wie auch allen andern im Reglement verfaßeten Puncten nachgelebet werde, mit zu sehen hat.

§ 26.

Vom Holtzschlagen, daß solches civiliter geschehen, das Bau Holtz aber geschonet und geheget werden müße.

Das Holtzschlagen in denen Stadt Wäldern und Brüchern muß civiliter und mit aller Behutsahmkeit auch im Wadel,[1]) daß es wieder aufwachse, nach der Commifsorischen Einrichtung geschehen, und davon ein eigenes Holtz Register geführet und zum Belag beym Cämmerey-Register gebrauchet werden, und weil sowohl das Deputat Holtz Vor die Magistrats Personen, als derer Officialium und Diener, imgleichen was zur Rahthäußlichen Feurung verbrauchet wird, im Etat zu Gelde geschlagen und gerechnet worden; Also muß dahingegen auch, was von geschlagenem Holtze ein Komt, in die Einnahme richtig Kommen und gebracht, und Keine mehr, als was ihnen von Alters zugeordnet worden, gereichet werden, Von Nutz- und Bau-Holtz aber, so in denen Wäldern und Heyden noch Verhanden, muß nichts verKaufft oder veralieniret, sondern zum Bau-Beßerung und Conservation der Land Gühter geheget und geschonet werden.

§ 27.

Die Holtz- und Waldwärter müßen zu Treufleißiger Beobachtung ihres Ambts angehalten, sonst aber bestraffet werden.

Die Wald- und Holtz Währter sind zur treufleißigen Beobachtung ihres Ambts nach denen Von ihnen schwehr geleisteten Eyden nachdrücklich offbesonders von oeconomie-Inspectore[b]) anzuhalten, und wann bey der offtmahligen Bereiß- und Besichtigung der Dörffer und Wälder er erfahren und finden solte, daß darin Schade geschehen, und er dabey gar Unterschleiffe gebrauchet, hat er deshalb von ihme Rede und Antwort zu fordern, Dem Collegio es Vorzutragen, und daß deshalb[c]) gehaltene Protocoll zu übergeben, welches so dann denselben nicht allein ad restitutionem damni anhalten, sondern auch nachdrücklich bestraffen und seines Dienstes entsetzen, auch einen andern, treuen und fleißigen, bestellen muß.

§ 28.

Von denen Rahts-Jagten.

Uebrigens ist dem Rahts-Collegio unbenommen, die demselben zustehende Jagten durch die Schützen, Holtz- und Wald-Währter noch fernerhin zu exerciren, und das Wildprett unter die Membra gewöhnlicher maßen austheilen zu laßen; Jedoch müßen die Kosten und das Gebühr, so denselben dafür zu be-

a) dem dirigirenden — Controlleur; C. E.: denen Camerariis.

b) oeconomie-Inspectore; C. E.: 3tio Camerario.

c) fehlt im C. E.

1) Der Wadel (Wadelzeit) ist die Zeit, in welcher das Bau- und Nutzholz am besten gefällt wird, also der Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April (cf. Frischbier: Preuss. Wörterbuch Bd. 2. sub Wadel). Im Stettiner Reglement heisst es: „im Wadel oder abnehmenden Monden."

zahlen, auch die Accise nicht aus der Cämmerey genommen, sondern von den Consumenten selbst bezahlet werden.

§ 29.

Daß die Reise-Kosten cefsiren, und stat derselben Diaeten denen Deputatis gezahlet werden sollen.

Daß die membra Senatus, wann Sie in Stadt-Angelegenheiten Verreyset gewesen, an esculentis et potulentis, so sie mit sich genommen, und dabey noch über das ausgegeben und verzehret, wann sie auch nur auf die nahe bey der Stadt gelegene Dörffer vereiset gewesen, große Rechnungen gemachet und aus Der Cämmerey sich bezahlen laßen, solches ist gäntzlich abzuschaffen, und werden hierdurch die Diaeten zu nohtwendigen und nicht unnützen Reysen folgender gestalt festgesetzet: Daß der Bürger Meister mit 1 rthlr., ein membrum Senatus nebst denen Secretariis mit 2 fl. sich begnügen, denen übrigen Bedienten aber und Dienern mehr nicht als 20 gr. preußisch täglich gereichet werden müßen; zu forderst aber sind die Tage, da Jemand ad conclusum Senatus in Rahthäußlichen Sachen nohtwendig abwesend seyn müßen, zu specificiren, und collegialische Anweisung an die Cämmerey zu erwarten, und wann die Diaeten specificiret werden, ist bey Ertheilung der afsignation wohl zu attendiren, ob deputatus nicht ehe expedienda expediren Können, und sich über Gebühr oder auch seiner eigenen Verrichtungen halber an selbten Ohrte länger aufgehalten, maaßen in solchen Fällen die zu Viel angesetzte Tage allerdings abzuschreiben, welche diaeten jedennoch nicht auf diejenigen Reysen, so innerhalb der Stadt Gebiehte und denen nahe angelegenen Dörffern, da die Reyse in einem Tage verrichtet werden Kan, officii ratione, als wofür jedes Membrum sein Salarium ziehet, geschehen, zu extendiren, noch deshalb einige defrayirung[a]) zu pafsiren.

Dasjenige Membrum, so abgeordnet wird, muß sich vom Magistrat ein Certificat darüber, mit Benennung des Ohrts, wohin, der An Gelegenheit, Certificat darüber, mit Benennung des Ohrts, wohin, der AnGelegenheit, Reyse nöhtig gefunden worden, ertheilen laßen, welches so dann der Cämmerey[b]) zur Justification der Von ihme bezahlten Kosten der Rechnung beyzulegen hat.

§ 30.

Wie es mit denen Schreib-Materialien zu halten.

Das Papier, so beym Raht, der Cämmerey und sonst erfordert wird, haben Cammerarii an zwey Sorten in gantzen Ballen Vorrähtig anzuschaffen, und wann es nöhtig, davon zu reichen, auch solches allemahl zu annotiren.

Wie denn auch das Stempel Papier, so in publicis verbrauchet, addita Causa zu verzeichnen und a Secretario zu attestiren ist. Was im Etat[1]) zu Lack, Tinte, Federn, Bindfaden angesetzet, erheben die Copiisten und haben davon nichts, als was ad publica nöhtig, folgen zu laßen.

§ 31.

Wegen Brief-Porto.

Vom Brieff-porto, so die Cämmerer zu bezahlen haben, müßen die Secretarii accurate Rechnung führen und alles so fort an jedem Post Tage eintragen, auch die Brieffe zum Belag beylegen; Und wegen der a Senatu abzusendenden Sachen, was solche concerniren, brevibus beyfügen. Denen Membris Senatus

---

a) Die Ausfertigung hat den Schreibfehler defrayrung.

b) der Cämmerey; C. E.: denen Cämmerern; O. C.: dem Cämmerer.

1) Altpr. Monatsschr. 25 S. 84. cap. VII.

aber, ist Kein porto zu vergühten, wann sie nicht entweder mit Brieffen selbst oder sonst glaubwürdig darthuen, daß die Correspondence Rahthäußliche oder gemeine Stadt-Sachen concerniret habe, die aber beyzulegen und zu aßerviren.

§ 32.

Weiln auch wegen der zu denen Bürgerhäusern gehörigen Wiesen, so vermöge alter Catastrorum als inalienable Pertinentien consideriret und zu Veräußern inhibiret worden, annoch Völlige Richtigkeit nicht verhanden, maßen verschiedenen Häusern dieselben fehlen, und gleichwohl dem Publico daran gelegen, daß jedem Hause solche Pertinentz-Stücke ohne alle Weitläufftigkeit wieder Hergestellet werden; Alß hat der oeconomie-Inspector[a]) in einer dazu bequehmen Zeit unaussetzlich eine Tagefahrt anzusetzen und nach denen Wiesen-Matriculn das Werck zu untersuchen, Da nöhtig, die Wiesen in longitudine et latitudine abzumeßen und darauf einem jeden die seinige abzumeßen und abzupfählen; Solte sich nun finden, daß ein oder der andere mehr an Wiesewachs besitze, als zu dem Hause nach der Matricul gehöret, so muß er dociren, wie Er dazu gekommen, und wann Er ein jus pignoris darzu thun und den Pfand Schilling zu verificiren vermögte, ist ihme solcher zu restituiren, sonsten aber als detentor rei alienae[1]) dem Eigenthümer des Hauses die Wiese abzutreten gehalten, deme sie denn zu appropriiren ist; Und damit hinKünfftig darunter die Unordnung Vermieden werde, sind die Wiesen ordentlich zu numeriren, juxta longitudinem et latitudinem zu beschreiben, und die Numern auf die Pfähle einzubrennen, wozu aber jeder Eigenthümer die Kosten hergeben muß.

Von denen Hauswiesen, daß solche zu untersuchen und denen Häusern zu appropriiren.

§ 33.

Bey Verarrendirung der Stadt Acker und Vorwercke, Krüge etc. ist dieses a Magistratu wohl zu observiren, daß sie solche praevia licitatione an die meistbietende und zulängliche Caution zu bestellen Vermögende Arrendatores verpachten und bey Formirung des Anschlages, der der Königlichen Krieges und Domainen Cammer Vorher ad videndum und Verbeßerung zu communiciren, alle und jede Einkünffte und Zugänge von dem großen bis den Kleinesten, nichts überall ausgenommen, in Anschlag und dahingegen auch wider alle und jede onera, so gar die Contribution[2]) selbsten, als welche in Preußen jährlich gewis ist, in Abzug zu bringen, damit der Cämmerey rein Geld und nicht statt deßen Rechnungen Von Denen Arrendatoribus eingeliefert werden. Dabey ist expreſse zu bedingen, daß Sie die Gebäude an Dach und Fach auf ihre Kosten nicht nur zu unterhalten, sondern auch jährlich so Viel hundert rthlr., alß die Getroffene Pacht angeschlagen, an Pension gezahlet, auch so viel Baum-Gänge neu gedecket werden müsten,[3]) und daß ratione remiſ: et casuum fortuitorum es also wie bey der Königlichen Krieges und Domainen-Cammer gehalten werden solle; Darbey muß ein Inventarium allemahl von Beschaffenheit des Guhts in duplo

Wie mit Verarrendirung der Stadt Acker, Vorwercke, Krüge etc. zu verfahren.

a) hat — Inspector; C. E.: haben die Cämmerer.

1) detentor rei alienae = Inhaber einer fremden Sache, der lediglich die Gewahrsam an derselben hat.

2) d. i. der Generalhubenschoß.

3) Dies war eine Klausel, welche die Kammer in die Pachtkontrakte zu inserieren pflegte, sie entsprach dem „Landesgebrauch“, war aber in den städtischen Pachtkontrakten nicht gebräuchlich gewesen.

aufgerichtet, und eines bey der Cämmerey bleiben, das andere aber dem Arrendatori von beyden Parthen unterschrieben übergeben und gelaßen werden.

Was wegen der zu decken nöhtigen Baum Gänge geordnet, verstehet sich nur alsdann, wenn es nöhtig, sonsten aber müßen von dem Pächter beym Abzuge die nicht nöhtig zu decken gewesene Baum Gänge auch nicht erfordert werden.

§ 34.

Die Verhöhung der Dienst- und Zinß-Gelder bey denen Dörffern auf den Huben, Craußen, Puschdorff, Stablacken, Schönflies, Ponahrten, als dieselbe dabey wohl bestehen Können und gegen die Königliche Unterthanen doch noch wenig genug geben, wird Allergnädigst approbiret, und sind von denen Einwohnern und Unterthanen gehörig und zu rechter Zeit abzufordern und zu Leistung der dabey reservirten Dienste anzuhalten, das bisher denselben beim Schaarwercke gereichtete Bier aber, so den Diensten fast gleich gekommen, muß gäntzlich ceßiren.

§ 35.

Die denen Rahthäusern zustehende Häuser sollen, wann sie sonder Schaden verKaufft werden Können, loßgeschlagen und das Geld auf Zinsen ausgethan werden

Weiln auch Commißarii bey Abnahme der Cämmerey Rechnungen wahrgenommen, daß die denen Rahthäusern zustehende Häuser der Cämmerey ein gar Vieles zu bauen, beßern und conserviren Kosten, also Daß die vor Schuld angenommene die Zinsen deductis deducendis nicht tragen und das darin steckende Caiptal immer schlechter wird, dahero der Cämmerey Viel beßer gerahten seyn würde, wann dieselbe, besonders die alte und ruinam minirende, bonis modis loß geschlagen, zu Gelde gemachet, und das Geld an sichere, sashaffte Leute auf Zinsen ausgethan werden Könte, so muß Darauff der Magistrat mit Hülffe der Königlichen Krieges und Domainen Cammer bedacht seyn, solches zu bewerckstelligen, indeßen müßen diejenige magistrats-Personen und Bediente, so freye Hausung zu genießen haben, solche auf ihre Kosten conserviren und deshalb der Cämmerey nichts anrechnen.

§ 36.

DieGeschenke aus der Cämmerey Mitteln sollen cefsiren.

Und alß Se. Königl. Mayestät die Hochzeit, Weynacht, Neu Jahrs- und Jahrmarcks-Geschencke, so bisher aus der Cämmerey Mittel gegeben, gäntzlich Verbohten, so haben sich die Magisträte und besonders Camerarii darnach allergehorsahmst zu achten und unter Keinem praetext es auch geschehen mögte, in die Cämmerey Register davon icht was bey Vermeydung der restitution ex propriis einzuführen. Es sind aber jedennoch bey[a]) denen honorariis bey promotionen und bey dedicationen einiger Bücher und disputationum denen Studirenden zum besten, auch zu einigen Allmosen im neu combinirten Cämmerey-Etat[1]) jährlich 100 fl. poln. oder 33 rthlr. 8 ggr. angesetzet worden.

§ 37.

Das Avisen-Geld und was vor gedruckte Sachen bishero gezahlet worden, muß cefsiren.

Also muß auch das avisen- und sonst vor die in der Buchdruckerey gedruckte Sachen bishehr ausgezahlte Geld, so der Magistrat nicht selbst drucken läßet, in die Cämmerey-Ausgabe nicht mehr gebracht werden, sondern ebenfalß ceßiren, in die Gemeine Ausgabe auch, wiewohl vorhero geschehen, Kein Deputat-Lohn vor die Handwercker und Tagelöhner etc. sondern alles unter seine Titel

---

a) O. C.: zu.

1) Cf. Altpr. Monatsschr. 25 S. 86. Steckt in cap. XIII.

gehörig gesetzet werden; und dergestalt ist es auch mit Der bisherigen Ausgabe des Zinßmahners ausgelegtem zu halten, Das muß alles unter die Titel, wohin es gehöret, gebracht und daselbst verrechnet werden.

§ 38.

Camerarii müßen selbst das nöhtige bauen laßen und ein solches denen Miehtern nicht gestatten.

Weiter müßen Camerarii auch nicht zugeben, daß die Miehts-Leute in denen Häusern selbst bauen laßen und dann solche Bau Kosten von der Miehte abziehen, sondern sie haben entweder selbst oder durch den Bauschreiber, was gebauet werden soll, in Augenschein zu nehmen, anfertigen zu laßen, zu bedingen und zu bezahlen und dahingegen Vom Miehter sich die Miehte Vollkommen zahlen zu laßen.

§ 39.

Was ad rationem denen Handwerkernoder sonst gezahlet wird, muß nicht, sondern die gantz bezahlte Rechnung erst in die Cämmerey-Rechnung gesetzet werden.

Wann einem Handwercker oder sonst Jemanden ad rationem auf Arbeit Von dem Camerario[a]) etwas gezahlet wird, das muß nicht ehe, als wenn das bedungene Werck fertig oder sonst die Rechnung abgeschloßen und bezahlet, in die Cämmerey Rechnung getragen werden, als welches nur Irrung und Confusion, wie sich bey Abnahm der Cämmerey Rechnung gefunden, giebet.

§ 40.

Müßen sich über alle Ausgaben zu belegen quitiren laßen, als ohne die Künfftig nichts paſsiren soll.

Ueber alle Ausgaben muß C a m e r a r i u s[b]) sich hinkünfftig Q u i t u n g e n zum Belag geben laßen und ohne dieselben ichtwas auszahlen, gestalt ohne dieselbe ihnen nichts paßiret, sondern gestrichen und zum defect gesetzet werden soll. Es soll auch Keine Besoldungs Quitung gültig seyn, die nicht gestempelt ist, und zwar auf Papier von solchem Preyse, wie Se. Königl. Mayestät: Desfalß ergangenn verordnungen besagen. Wann die Besoldung aber unter 30 rthlr. ist, bedarff es der gestempelten Quitung nicht.

Wie die Kerkermeister quitiren sollen.

Von denen Stock- und K e r k e r Meistern müßen sie die Quitungen also einrichten laßen, daß sie setzen 1. Des Inquisiti oder Gefangenen Nahmen. 2. Warumb er inhaftiret worden. 3. wie lange er alschon geseßen und von welchem Tage an und bis zu welchem Er bezahlet worden. Die Beläge müßen Künfftig nach Ordnung der Titul, alle in ein Buch gebunden und die zu einem jeden Titul gehörige in einem weißen Bogen Papier geleget und darauf geschrieben werden, Belege zum Titul von etc.

Sollen sich von den Gaßen-Karren a parte Rechnung von Denen Handwerckern und sonst machen laßen.

Was wegen der G a ß e n K a r r e n an Handwercker oder sonst gezahlet und verwendet werden muß, davon Können sie sich a parte Rechnungen von denen Leuten machen laßen, damit man nöhtigenfalß davon Nachricht und Rechnung haben Kan.

§ 41.

Endlich gebühret Dem C a m e r a r i o[c]) alle und jede Cämmerey-Einkünffte in Einnahme zu bringen, obgleich eine oder die andere auf Deputat oder sonst wieder weg- und ausgegeben werden müste, denn so ist es wieder in Ausgabe zu setzen und wird sodann ein Voll Kommen und richtig Register und wann der C ä m m e r e r, C o n t r o l l e u r oder o e c o n o m i e I n s p e c t o r[d]) auch über

a) dem Cameraric; C. E.: denen Camerariis.
b) muß Camerarius, C. E.: müssen Camerarii.
c) dem C.; C. E.: denen Camerariis.
d) der Cämmerer — Inspector; C. E.: sie.

Kurtz oder lang erfahren solten, daß hie oder da noch was zur Cämmerey ex quocunque capite gezogen werden Könte oder einige Rahthäußliche Reste auf finden solten, müßen sie, wie auch andere Magistrats-Personen, solches alles auf ihre treu geleistete Eyde und Pflichte getreulich anzeigen und Keinesweges verschweigen, sondern in allen Stücken der Cämmerey und Stadt Bestes, nach ihren Eyden, besten Wißen, Gewißen und Vermögen befodern, weshalb dann auch in ihrem Eide mit zu inseriren, daß sie über dem Inhalt dieses Reglements mit äußerstem Nachdruck halten solten und wolten.

Tit. IV.

Vom Policey-Wesen.

Alldieweilen dasjenige, so hiebey zu observiren, sowohl in denen Vielen emanirten Policey-Edictis, als auch an die Preußische Krieges und Domainen Cammer Vielfältig ergangenen Allergnädigsten Rescriptis mit mehrerem bereits angeordnet worden, So laßen S^e^. Königl. Majestaet es dabey in Gnaden bewenden und wollen, daß vom Magistrat und besonders dem Wett-Praeside und Gericht, imgleichen denen Policey-Inspectoribus auch sonst männiglich darüber mit allem Nachdruck gehalten werde.

Indeßen so verordnen Dieselben hiedurch Allergnädigst, daß

§ 1.

In Bau-Sachen und Grentz-Streitigkeiten unter Nachbahren, nach denen gemachten Verfaßungen schleunig zu verfahren und denen Parthen baldige unpartheysche Justitz zu administriren, damit sie im Anbau nicht gehindert, noch bey hohem Gericht über die Verzögerung zu queruliren veruhrsachet werden mögen, und wann oculares Inspectiones nöhtig, so müßen sie dieselben mit vielen Commißions-Gebühren nicht beschwehren laßen, sondern in Dingen der Stadt Gemeinschafftliches Beste und Aufnehmen, sambt der Bürger Wohlstand zum Augenmerck haben.

§ 2.

Die Gewercks-Beysitzere und Patroni müßen mit ihren Gebühren Vor ihre Mühe denen Gewercks Laden nicht beschwehrlich fallen, auch sonsten alle unnöhtige Ausgaben bey demselben umb so viel mehr[a]) abstellen, als die Acces- und Meister Gelder von den neu angehenden Meistern, dem Publico zum Besten, sehr gemindert seyn, denen denn überall nachgelebet werden muß, damit es also der Lade an nohttürfftigen Mitteln nicht ermangeln möge.

§ 3.

Mit Abnahme der Rechnungen bey den Gewerks-Laden muß jährlich unabläßig verfahren, die Register abgeschloßen, was ausgegeben, mit quitungen beleget und Keine Proceſse denselben ohne der Königlichen Krieges- und Domainen Cammer und des Magistrats Consens praevia Causae cognitione auf was vor einem Grunde die Sache beruhe, zu führen verstattet werden, wie dann auch

a) O. C.: destomehr.

bey den Morgen Sprachen[1]) und acceß der neuen Elterleute die deshalb angestellte tractirungen ceßiren, auch solche Meisterstücke angefertiget werden müßen, die nicht unnützlich sein, sondern leicht[a]) abgesetzet und Verkauffet werden Können.

§ 4.

Die Policey-Inspectores haben auch darauf mit fleißig zu sehen, daß die Handwerker guhte Arbeit verfertigen, die Leute forderen und nicht von einer Zeit zur andern aufhalten und daß die Maurer und Zimmerleute mit Den Handlangern in Zeiten auf die Arbeit Kommen, und daß diese, wie auch schon oben[2]) bey der Cämmerey geordnet, die abgehende Zöpffe, Klötze und Spähne, oder sonst alte Stücker Holtz, worüber manches guhtes Stück Bauholtz öffters verhauen und verschnitten wird, nicht mit sich nehmen, als welches bey nahmhaffter nachdrücklicher Straffe denselben untersaget und wann sie Dawider handeln, solche an ihnen exequiret werden muß, gestalt dann ein solches, auch das Bier Geld zu Frühstück und Vesper-Kost, per Edictum vom 30. Aprilis 1627 Verbohten ist.

§ 5.

Da auch S^c. Königl. Majestaet überall in Dero Landen die Gewichte, Ellen und Maaße egalisiret wißen wollen; und deshalb zulängliche Verordnungen[3]) nicht nur ergangen, sondern auch die Probe Gewicht und Kupfferne Scheffel zur Einrichtung zu gesand seyn, so hat das Wett-Gericht und besonders die Policey-Inspectores darauf fleißige Acht zu haben, daß überall richtige Maaß und Gewicht gehalten und denen Käuffern gegeben werden, wie sie oben[4]) bey Verrichtung ihrer Ämpter auch angewiesen seyn.

§ 6.

Nachdehme es auch Der Stadt Königsberg an Instrumentis publicis zu Löschung des Feuers und Anstalten darzu nicht fehlet, wie Denn Die Erfahrung gewiesen, daß bey entstandenen Feuers Brünsten, das Feuer bald gelöschet und gedämpffet worden, daß es nicht umb sich greiffen Können, von langen Jahren her auch schon mit einer Feuer-Ordnung[5]) versehen seyn.

So ist doch S^r. Königl. Majestaet Allergnädigster Wille und Befehl, daß nicht nur Dero deshalb jüngsthin ergangenes Edictum alda stricte observiret, sondern auch Die Alte Feuer-Ordnung von dem zu bestellenden Feuer-Ambt revidiret und auf Den gegenwärtigen Zustand der Stadt und aufgefundenen Mangel gerichtet, in nach erfolgter revision Der Entwurf Vom Magistrat gemachet der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer zur Approbation überreichet und nöhtigenfalß zum Druck befordert werden solle. Darinnen müßen nun denen sämtlichen Gewercken und andere Handthierungen treibenden gewiße

---

a) fehlt im C. E.

1) Die Versammlungen der Gewerksmitglieder.

2) Tit. III § 22.

3) Cf. „Introduction der Uniformität des Scheffels / Elle / Maaß und Gewichts in den gesambten Königl. Landen.“ D. d., Königsberg, den 27. Juli 1714 (C. C. Pr. III p. 398—400) und „Wegen des Scheffels“ d. d. Berlin, den 30. August 1714 (C. C. Pr. III p. 400).

4) Tit. I § 18.

5) Die „Newe Fewer-Ordnung“ für die drei Städte Königsberg war publiziert am 15. Juni 1677 und im Kneiphof am 7. Februar 1691 renoviert worden.

Verrichtungen, so dieselbe ins besondere beym Löschen und Anbringen der Instrumenten wahrzunehmen haben aufgegeben und daneben bey nahmhaffter Straffe anbefohlen werden, daß sie, bis das Feuer zur Gnüge gelöschet, die absentes Verzeichnet, Von denen Feuer-Herrn dimittiret, ihres Gefallens wieder aus einander zu lauffen, sich nicht gelüsten laßen sollen, wie dann auch wegen der Handsprützen und Eymer, ob die Häuser und Bürger damit versehen, eine visitation anzustellen, hiernächst aber denen, so Pferde halten und Bürgerliche Nahrung treiben, bey schwehrer Straffe anzubefehlen ist, daß sie, so bald die Trommeten, Trommel und Sturm Glocken gerühret werden, mit Denen Stadt-Pferden an gewiße Öhrter sich einzufinden gehalten, umb die Sprützen und WaßerKüfen fortzubringen, Gestalt dann die, so dennoch ausbleiben würden, Von dem Feuer-Ambt Dem Magistrat zur Bestraffung also fort des folgenden Tages[a]) zu specificiren sind.

§ 7.

Alß aber die aus Mittel des Rahts und Gerichts und sonst zum Feuer Ambt bestellete FeuerHerren allemahl nicht hinlänglich, alles dabey, was nöhtig, beschaffen zu Können, und ohnedehm ein jeder verpflichtet ist, mit zusammengesetzten Kräfften dergleichen allgemeine Unglücks-Fälle steuren und abKehren zu helffen; So gebühret nichts weniger auch denen andern Rahts und Gerichts Gliedern, Darbey mit vigilant zu seyn und ihnen zu afsistiren, in Specie aber ist denen Rahthäußlichen Officianten und Dienern bey Caßatis fest einzubinden, auch ihrem Eyde mit einzurüken, daß sie sich ingesambt so fort gestellen und die von denen Feuer Herren zu machende Anstaltungen mit allem Fleiß zur Execution bringen helffen sollen und wollen.

§ 8.

Da auch Durch Entzündung der Schorsteine zum öfftern Feuer ausKommet und bey der Rahthäußlichen Untersuchung sich gefunden, daß theils Einwohner, menage halber, die Röhren nicht fleißig reinigen laßen, indehm sie mit dem Lohn übersetzet werden, die Schorsteinfeger auch, die, so schadhafft, nicht gebührend angezeiget, solchem aber der Stadt mehrern Sicherheit, alß auch der Bürgerschafft mercklichen Erleichterung, füglich remediret werden Kan; So wird Allergnädigst Verordnet, alle Schorsteine Der gantzen Stadt und Vorstädten accurat verzeichnen zu laßen und so dann das Tagelohn davon proportionabiliter auszurechnen, daß die Schorsteinfeger nebst ihren Leuten das Jahr über nohtdürfftige Subsistentz haben Können. Es sollen aber die Bäcker, Brauer, Färber, Seiffensieder, Brandwein Brenner und andere mehr, die in denen Schorsteinen und Röhren starck Feuer halten, gedoppelt angesetzet und nachdrücklich darüber gehalten werden, daß die Reinigung aller Röhren quartaliter geschehe, und damit solches gehörig observiret und die schadhafft befundene Feuer Mauren angezeiget werden, Können die Schorsteinfegere und ihre Leute darauf vereydet werden, welches alles denn das Feuer Ambt al so fort zum Effect zu bringen, hiemit befehliget wird, und wie es geschehen, der Königl. Krieges und Domainen Cammer berichten muß.

§ 9.

Die Visitirung der Häuser und Feuerstellen und ob die Dächer auch mit

---

a) Tages fehlt in der Originalausfertigung.

Strohe oder anderen Feuerfangenden Zeug verstopffet, so Durchaus nicht zu gestatten, sondern so fort wegzureißen ist, muß zum öfftern geschehen, und Können darzu auch die Billetschreiber, Policey-Diener ex officio angehalten werden und gewiße Zimmerleute und Maurer ihnen zugeordnet werden, denen dann zu ihrer Ergötzlichkeit die Helffte der zu dictirenden Straffen zugebilliget werden Kan.

§ 10.

Die Nachtwachen, welche aller Ohrten der Stadt mit einer ziemlichen Anzahl Nachtwächtern bestellet und wann sie ihres Ambts fleißig wahrnehmen, allard[1]) und auf den Straßen vigilant seyn, und die Nacht hindurch die Öhrter gehörig begehen und visitiren wollen, alles überflüßig bestellen Können, sollen sämtlich ratione publici nach wie Vor beybehalten, aber zur fleißigen Beobachtung ihres Ambts und, daß sie Die Stunden accurat abruffen, angehalten werden.

Die Stadt Soldaten aber anlangend, als Dabey ein Ueberfluß gefunden, und deren Anzahl nach dem Etat retrenchiret worden, so muß die gelaßene Zahl nicht überschritten, noch mehrere Der Cämmerey und Bürgerschafft zur Last gehalten werden.

§ 11.

Die Schlächter und Knochenhauer, wie Die nicht nur die publique Schlachthöfe, sondern auch öffentliche Fleischbancken und Marckte haben, so müßen sie sich nicht gelüsten laßen, in ihren Häusern zu schlachten und zu verkauffen, sondern solches muß an den publiquen Öhrtern geschehen, und Dabey die dieserwegen ergangene Königliche Rescripta wohl beobachtet werden; Zu dem Ende dann die Policey-Inspectores Darauff und daß guhtes gesundes Viehe immer geschlachtet und nach der gemachten Taxe in richtigem Gewichte Verkauffet werde, fleißige Acht haben; Zudehm Ende die Schlachthöffe und Fleischbänken zum öfftern visitiren, auch alle Mißbräuche und Mängel so gleich mit Nachdruck abstellen und die Contravenienten abstrafen müßen. Die Frey Schlächter müßen die vacante Bäncken zu Kauffen angehalten werden, und Da auch vor Dieselbe auf denen Freyheiten Schlachthöfe zu erbauen, so sind solche gehalten, gleichfalß in Den publiquen Schlachthöfen und Keineswegs in ihren Häusern zu schlachten. Die Apotheken müßen vom Stadt-Physico gleichfalß visitiret und untersuchet werden,[a]) ob auch alle nöhtige medicamenta darinn befindlich, und die Verhandene auch dergestalt bewand seyn, daß die Krancken und patienten, nach der Königl. medicinal-Ordnung[2]) gehörig damit acommodiret werden Können, wo sich Darunter ein Mangel oder daß dieselbe nicht tauglich, befindet, ist die Apotheke so lange, bis derselbe ersetzet und guhte frische Waaren darinn geschaffet, zu verschließen und zu Versiegeln.

§ 12.

Da auch wahrgenommen, daß die Von Zeit zu Zeit ergangene Allergnädigste Königliche Rescripta und Edicta auch von Sr. Königl. Majestaet Preußischen

---

a) vom — werden; C. E.: sie gleichfalß visitiren und untersuchen laßen.

1) allard = wachsam.

2) Cf. das „Königl. Preußische und Churfl. Brandenburgische Medicinal-Edict und Ordnung" d. d. Potsdam, den 12. Nov. 1685 mit den Nachträgen (Mylius: C. C. M. V. 4. S. 23).

Collegiis abgelaßene Verordnungen bald ad Registraturam[a]) reponiret, und man sich hernach an derselben Inhalt nicht weiter leichthin gekehret, daher auch geschehen, daß solche einigen gar nicht bekand worden, oder doch wieder aus der Acht gekommen; So wird der Magistrat befehliget, dem Registrator[b]) Curiae sofort aufzugeben, innerhalb 2. Monahten alle und jede währender Sr. Königl. Majestaet glorwürdigsten Regierung ergangene Allergnädigste Edicta, Rescripta und Verordnungen derer Collegiorum, jede besonders, nach denen datis zu Verzeichnen, den Inhalt Kürtzlich zu rubriciren, daraus Tabellen zu formiren, und solche auf Taffeln, die in des Rahts- und Gerichts- auch Wett-Stuben beständigst hängen müßen, feste Kleben laßen, und damit immerhin zu continuiren, Daß sie bedörffenden falls sofort dahin recurriren Können. Wie denn auch der Registrator[c]) bey allen verhandenen Actis, vorne ein ordentliches Directorium zu machen, damit in der Kürtze der Inhalt derselben daraus ersehen werden Könne.

Tit. V.

Wegen des Credit-Wesens.

§ 1.

Demnach wegen Der Stadt-Caße oder von derselben zinßbahr ausgeliehenen Capitalien, wie solche sicher ausgethan, zu rechter Zeit wieder eingefordert, die Zinsen jährlich beygetrieben und nicht viele Jahre hindurch ein Nachstand gelaßen, auch hinKünfftig davon die Rechnung geführet werden solle, oben alschon Tt. 3 § 18 in deren Commiſsorischen Protocollis bey Abnahme der Caßen Rechnung zulängliche Versehung geschehen; Alß wird der Magistrat besonders aber die Cämmerer dahin Verwiesen und nachmahlen erinnert, der gemachten Anordnung überal punctuel nachzuleben und die Caße nicht wieder in vorigem Verfall und Unrichtigkeit Kommen zu laßen; gestalt sie denn auch auf den unverhofften fall ohn alles Nachsehen, omne damnum et Intereße der Cämmerey zu erstatten angehalten werden sollen.

§ 2.

Was aber die nomina passiva anbetrifft,[d]) so die Stadt annoch zu bezahlen schuldig, so haben Se. Königl: Mayestät bereits die unter den 21. April a. c. darzu destinirte Summa der 24 432 thlr Capital baar an die Preußische Krieges- und Domainen-Cammer zur Abfindung sämtlicher Creditoren, bezahlen laßen, welche dieser Sachen Endschafft bestmöglichst zu befordern und alle Schulden Damit zu tilgen wißen wird. Da hingegen die bisherige völlige[e][f]) Tranksteur Gelder vom 1. hujus[1]) an, Dero Krieges-Caße einziehen laßen wollen.

---

a) C. E.: archivum.
b) C. E.: Archivario.
c) C. E.: Archivarius.
d) O. C.: betrifft.
e) bereits — Da; C. E.: Sich allergnädigst dahin declariret, daß Sie sämbliche Schulden bezahlen und
f) völlige — an; C. E.: Tranckesteuer-Gelder in gewißer Maaße.
1) sc. Junii.

§ 3.

Es ist der Magistrat[a]) aber nicht befugt, ohne Sr. Königl: Majestät Special Consens[b]) mehrere Schulden Sub poena caßationis et annullationis auf das RahtHauß zu machen, oder Capitalia aufzunehmen, gestalt dann insKünfftige nichts weiter pafsiret, noch einiger Salarien Rest agnosciret werden soll.

Tit. VI.

Vom Commercien-Wesen.

Alldieweil auch Sr. Königl: Mayestät Allergnädigste Sorgfalt dahin gerichtet ist, wie das Commercium in der Stadt Königsberg und Dero König-Reich Preußen nicht nur bestmöglichst unterhalten, sondern auch zu Dero hohem Intereße und der Stadt und Landes-Wohlfahrt erweitert werden möge, deshalb auch noch weiter Dero Preußische Krieges- und Domainen Cammer in hohen Gnaden instruiren wird, also hat es dabey sein Bewenden, und wollen Se. Königl: Majestaet voritzo Allergnädigst geordnet haben, daß

§ 1.

Der Magistrat, insbesondere aber der Cämmerer und oeconomie-Inspector,[c]) Der Director über die Waagen, Packhäuser, Crahn und andere publique zur Beforderung Des Commercii dienende Häuser und Höfe zusambt dem Bollwerck und Brücken, Aufheller[1]) und Caje[2]) in guhtem Stande conserviret, überall die commercirende gefordert, mit überflüßigen Ausgaben nicht beschwehret, vielmehr solche, so Viel immer möglich gemindert und allenthalben dergestalt accommodiret werden, daß sie dahin Handlung zu treiben angelocket und der Handel mehr und mehr dahin gezogen werde, gestalt denn auch, damit mit Anlegung der Schiffs und anderer Gefäße, Reinhaltung des Strohmes und verhütung aller Unordnung Se. Königl: Majestaet zu denen bisherigen Strohm-Knechten einen besondern Ober Strohm Meister bestellet und denen selben Vergühtet haben.

§ 2.

Und da die Stadt Königsberg zur Unterhalt und Beforderung des Commercii Vom Pfundzoll participiret und nonam davon deductis deducendis zu genießen hat, wobey Se. Königl: Majestaet es gelaßen, aber dabey Allergnädigst geordnet haben, daß solche Gelder auch dazu würcklich angewandt und zu dem Ende eine besondere Rechnung dieserwegen geführet werden solle, umb daraus ersehen zu Können, ob sie dahin Verwand worden, aber mißfällig vernommen, daß außer demjenigen, was Unsere Licent-Bedienten bereits seit Ao. 1668 Davon in partem Salarii genoßen, und welches Wir Ihnen per Rescriptum vom 14. Mart: a. c. noch ferner gelaßen haben, sonsten noch praeſente und zwar ihnen[d]) selbst

a) der Magistrat; C. E.: derselbe.

b) ohne — Consens fehlt im C. E.

c) der — Inspector; C. E.: die Cämmerer.

d) außer — ihnen; C. E.: nicht nur einigen Licent-Bedienten, die doch davon schon ihr reichliches Salarium haben und sonsten praesente, sondern sich auch.

1) Aufheller (Aufhöller, Aufholer, Aufhalter) ist eine Vorrichtung zum Aufschleppen der reparaturbedürftigen Schiffe.

2) Caje = Kai.

davon zum Theil ein accidens unterm Nahmen eines Stör-Bratens gemachet; So wollen Se. Königl: Majestaet Dero Licent-Bediente nach Maaßgebung jetztgedachter Verordnung vom 14. Mart. a. c. zwar noch ferner bey ihrem in partem salarii genoßenen Neu Jahr Geldern gelaßen, andere von diesen Pfundzoll-Geldern unbefugte accidentzien und Ausgaben[a]) aber gäntzlich abgeschaffet und verordnet haben, daß diese Gelder sonsten[b]) eintzig und allein ad destinatum et publicum istum usum angewand und beym Cämmerey-Register eine Speciale Rechnung angehänget werden, was vom Pfund-Zoll einKommen (so mit der gemachten repartition aus der Pfund-Cammer[1]) beleget und dem Magistrat wie bishero[c]) abgefolget werden soll) und dann wieder davon und wohin ausgegeben und verwand worden, worüber Camerarii sich denn Von Denen Handwerkern besondere Rechnungen stellen laßen Können.

Vor Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät ernster Wille und Befehl ist, daß über dieses Reglement in allen Stücken und Clausulen nachdrücklich gehalten, und wann solchem zu wider Jemand Rescripta erhielte, solche vor erschlichen geachtet und dawider vom Magistrat sofort allerunterthänigste Vorstellung an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesand werden solle.

Solchemnach Sie den Magistrat Vorerwehnter Stadt Königsberg darauff Verweisen und daßelbe jährlich zweymahl zu RahtHause in Beyseyn Der Gerichte und ÄlterLeute von Zünfften und Gewerken, Verlesen, auch Künfftig ad Protocollum Verzeichnet wißen wollen, wie demselben überall gelebet worden.

Signatum Berlin den 13. Junij 1724.[d])

Fr. Wilhelm.[e])

(L. S.)

Der Stadt Königsberg in Preußen
RahtHäußliches Reglement.

E. B. v. Creutz. Fuchß.

---

a) Se. — Ausgaben; C. E.: solches Se. Königl. Maytt.

b) fehlt im C. E.

c) wie bishero; C. E.: gratis.

d) Signatum — 1724; C. E.: Urkundlich etc.

e) Das O. C. trägt den abgekürzten Namenszug F. W. von Grumbkows.

1) Pfundcammer war die Bezeichnung für die landesherrliche Zollbehörde, welche den Pfundzoll erhob.

Anlage 6.

Exkurs zum Entwurfe des Königsberger Stadtsiegels von 1724.[1])

(Mit einer Kunsttafel vor dem Titelblatte.)

Indem wir den vom Könige Friedrich Wilhelm I. genehmigten Originalentwurf des Königsberger Stadtsiegels in einer Reproduktion der Kunstanstalt von C. A. Starke in Görlitz beifügen, müssen wir noch einiges über den sphragistischen und heraldischen Wert desselben ausführen, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, dass dieser Entwurf und das nach ihm hergestellte Stadtsiegel von 1724 für das jetzt zu führende Stadtsiegel als solches oder gar für das Stadtwappen in allen Punkten massgebend seien.

Zunächst ist davon auszugehen, dass prinzipiell zwischen dem Stadtsiegel und dem Stadtwappen zu unterscheiden ist. Das Siegel dient zur Beglaubigung von Urkunden, das Wappen wird namentlich als Eigentumszeichen verwendet. Demnach hätte z. B. in Königsberg das Stadtwappen, nicht aber das Stadtsiegel auf den städtischen Brücken, Kandelabern usw. angebracht werden sollen, wie neuerdings geschehen ist. Im Jahre 1724 ist der Stadt ein neues Siegel, nicht aber ein neues Wappen verliehen worden.

Für das 1724 neu verliehene Siegel[2]) ist der vom Könige Friedrich Wilhelm I. korrigierte Entwurf maßgebend gewesen, den wir hier abbilden. Es ist später durch andere Siegel verdrängt worden, im Jahre 1905 hat der Magistrat es wieder als Stadtsiegel in Gebrauch zu nehmen beschlossen. Es ist das, wie uns mitgeteilt wird, geschehen im Interesse der Wahrung der historischen Überlieferung. Wir verkennen die Berechtigung dieses Standpunktes nicht, meinen aber doch, dass die Stadt nicht verpflichtet war, das Siegel mit allen seinen Fehlern schlechthin zu übernehmen, dass vielmehr eine Aenderung am Platze gewesen wäre. Es ist nämlich nicht fraglich, dass der Siegelentwurf und das nach ihm hergestellte Stadtsiegel von 1724 stümperhaft gezeichnet sind und zu heraldischen und sphragistischen Bedenken Anlass geben. Dem preussischen Adler, der hässlich stilisiert ist, fehlen Zepter und Reichsapfel, die er bereits 1706 in die Fänge bekommen hat.[3]) In der königl. Order über die Gestaltung des königl. Preussischen Wappens d. d. Königsberg, 27. Januar 1701 ist zwar für den preussischen Adler „um den Hals eine offene herzogliche Krone" vorgeschrieben, wie sie seit Herzog Albrechts Zeiten üblich gewesen war,[4]) aber seit 1707 ist diese Bestimmung definitiv fallen gelassen; denn der Adler trägt in dem neuen Wappenentwurf von 1707 bereits über dem Namenszuge auf der Brust eine geschlossene königliche Bügelkrone, die frühere Halskrone ist weggefallen.[5]) Die Wappenschilde sind verschnörkelt und mit überflüssigen Perlen überladen, die königliche Bügelkrone total verzeichnet. Endlich sind in der Darstellung der drei Wappen noch folgende Unrichtigkeiten nachweisbar. Im mittleren

1) Für manche Hinweise ist der Verfasser den Herren Prof. Ad. M. Hildebrandt in Berlin, sowie Herrn Dr. Rhode in Königsberg zu Dank verpflichtet.

2) Abgebildet bei Hensche: Die Wappen und Siegel der Stadt Königsberg i. Pr., Tafel III. Nr. 6.

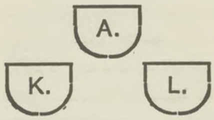
3) Gritzner: Das Brandenb.-Preuß. Wappen. Berlin 1895. S. 138.

4) Gritzner: a. a. O. S. 133.

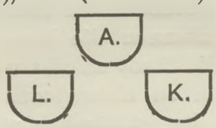
5) Gritzner: a. a. O. S. 145.

Wappen der Altstadt sieht man im silbernen Felde eine goldene statt einer roten Krone, ein grober heraldischer Schnitzer, da Metall nicht auf Metall stehen darf. Das Wappen des Löbenichts, das (heraldisch) rechts von dem der Altstadt stehen müsste, zeigt in blau eine goldene Krone, begleitet von zwei silbernen, statt goldenen Sternen. Das Feld des Kneiphöfischen Wappens, das (heraldisch) links vom Altstädtischen Wappen stehen sollte, muss grün sein, die Wellen dürfen nicht wie Wolken aussehen.

Wie wir schon bemerkten, ist den vereinigten Städten Königsberg im Jahre 1724 kein neues Wappen verliehen worden. Die heraldische Aufgabe konnte, nach Vereinigung der bisher selbständigen und besondere Wappen besitzenden Städte zu einem Gemeinwesen, nur darin bestehen, die drei vorhandenen Wappen zu vereinigen. Das war auf zweifache Weise möglich, entweder in drei einzelnen Schilden, die nach der Art der Schilde in der älteren Darstellung des Nürnberger Stadtwappens zusammengestellt werden konnten, oder aber in einem dreigeteilten Schilde, wobei für die Stellung der Wappenschilde bezw. Wappen das Alter der Städte hätte massgebend sein müssen. Heraldisch einwandsfrei ist im Sinne dieser Darlegungen das Stadtwappen Königsbergs in Farben dargestellt bei Otto Hupp, Wappen und Siegel der deutschen Städte I S. 8,



nur müsste das Wappen des Löbenichts als das der zweitältesten Stadt (1300), vor dem des Kneiphofes (1327), also (heraldisch) rechts von diesem stehen:



Ferner müssten die Sterne im Löbenichtschen Wappen nicht silbern, sondern nach der geschichtlichen Überlieferung golden tingiert sein.[1])

Nicht richtig war es aber, ein neues Stadtwappen dadurch zu schaffen, dass man das Siegelbild des Siegels von 1724 in einen Schild setzte. Der preussische Adler, der vom Könige für das Stadtsiegel besonders verliehen war, gehört nach dem Dargelegten nicht in das Stadtwappen.

Als die Stadt 1905 das Siegel von 1724 wieder in Gebrauch nahm, durfte sie sich auf die Verleihung König Friedrich Wilhelms I. berufen, bei der Herstellung des Wappens war das aber nicht richtig. Ebensowenig war sie vor die Aufgabe gestellt, überhaupt ein neues Wappen entwerfen zu lassen. Vielmehr hätte sie die alten drei vereinigten Wappen nach dem heutigen Stande der heraldischen Kunst, natürlich unter Wahrung der geschichtlichen Richtigkeit, aber ohne Berücksichtigung des stümperhaft entworfenen Siegels von 1724, neu zeichnen lassen sollen.

1) Erleut. Preussen IV. S. 7.

Register.

B.

C. K.

D.

E.

H.

I. J.

K. siehe unter C.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

W.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 12 Z. 2 u. 1 v. u. lies: Truchsess Graf zu Waldburg (statt Graf Truchsess von Waldburg).
S. 13 Z. 9 v. o. streiche: von (vor Waldburg).
S. 16 Z. 16 v. o. streiche: von (vor Waldburg).
S. 27 Z. 1 v. o.: bereits in voller Tätigkeit war (statt konstituiert wurde).
S. 27 Z. 8 v. o. streiche: von (vor Waldburg).
S. 27 Z. 15 v. o. lies: Matthias (statt Mathias).
S. 33 Note 1 Z. 7 v. u. lies: älteren (statt jüngeren).
S. 33 Note 1 Z. 4 v. u.: Anton v. Werner ist während des Drucks Wirkl. Geheimer Rat geworden.
S. 41 Z. 4 v. u. lies: seinen (statt seinem).
S. 42 Z. 1 v. o. lies: der Kammer (statt den Kammern).
S. 47 Z. 16 v. u. lies: Höker-, scil. Buden (statt Höker,).
S. 57 Z. 7 v. o. lies: Camerarius (statt Cammerarius).
S. 62 Z. 8 v. u. lies: Altstädtischen (statt städtischen).
S. 64 Z. 12 v. o. lies: Diese (statt Die).
S. 65 Z. 8 v. o. lies: Debitoris (statt Debitors).
S. 70 Z. 8 v. o. lies: Commissorialische (statt Commissarialische) und Cämmerey (statt Cämmery).
S. 73 Z. 13/14 lies: Negelein (statt Negelien).
S. 75 Z. 11 v. o. lies: zessieren (statt kassieren).
S. 80 Z. 14 v. u. lies: Exekutionsmodus (statt Exkeutionsmodus).
S. 81 Z. 12 v. u. lies: liessen (statt liess).
S. 92 Z. 13 v. o. lies: waren (statt war).
S. 93 Z. 12 v. o. lies: Liegerordnung (statt Liegeordnung).
S. 97 Z. 6 v. u. lies: 1724 (statt 1723).
S. 102 Z. 7 v. o. lies: die Kammer (statt der Kammer).
S. 103 Z. 6 v. u. füge hinter dies ein: und.
S. 104 Z. 16 v. o. lies: Einteilung (statt Entscheidung).
S. 111 Z. 9 v. u. lies: remedieren (statt remidieren).
S. 112 Z. 13 v. u. einzuschieben hinter hingegen: solle v. Werner.
S. 112 Z. 11 v. u. „solle“ zu streichen.
S. 123 Z. 4 v. u. lies: Platzmiete (statt Pachtmiete).
S. 126 Z. 7 v. u. lies: eingeschärft (statt eingeschäft).
S. 130 Z. 8 v. o. lies: 12. (statt 13.) Juni 1723.
S. 132 Note 1 Z. 2 v. o. lies: Eine dieser Zeichnungen (statt Diese Zeichnungen).
S. 136 Z. 1 v. o.: privilegierten (statt priviligierten).

S. 139 Z. 10 v. o. lies: Freiheiten (statt Freiheiter).

S. 147 Z. 14 v. o. lies: Hegung (statt Hebung).

S. 148 Z. 15 v. o. lies: vor (statt von).

S. 151 Z. 3 v. u. lies: passende (statt anpassende).

S. 159 Z. 8 v. u. lies: daselbst (statt deselbst).

S. 171 Z. 9 v. u. lies: Sie (statt iSe).

S. 174 Z. 16 v. u. lies: Inspector (statt Inspektor).

S. 174. S. 9 Z. 9 v. u. lies: Collegio (statt Collgio).

S. 178 Z. 11 v. o. lies: Testatoren (statt Textatoren).

S. 185 S. 19 v. o. lies: Collegio (statt Colelgio.)

S. 192 Marginale Z. 4 v. u. Stadhöfern (statt Stadthöfen).

S. 196 Z. 7 v. o. lies: verreiset (statt vereiset).

S. 205 Z. 1 v. u. lies: praeſente (statt praefente).

Hartungsche Buchdruckerei, Königsberg i. Pr.